

Bericht

25. Parlamentarischer
Untersuchungsausschuss

Hannover, den 28.11.2024

25. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss - „Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien“

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - Drs. 19/4060

Berichtersteller: Abg. Dirk Toepffer (CDU)

Zu der ihm durch Beschluss des Landtages in der 37. Sitzung am 17.04.2024 (Drs. 19/4060) gestellten Aufgabe legt der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den nachfolgenden Bericht vor.

Beigefügt sind die Minderheitsberichte der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD.

Dirk Toepffer

Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einsetzung, Auftrag und Verfahren	4
1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung	4
2. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	5
3. Untersuchungsauftrag	5
4. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	19
5. Ersuchen an die Landesregierung im Einsetzungsbeschluss	20
6. Geschäftsordnung	20
7. Geschäftsstelle	20
8. Konstituierung	20
9. Sitzungen	20
10. Niederschriften	21
11. Beweiserhebung	21
11.1 Zeugenvernehmungen	21
11.2 Beiziehung von Unterlagen	22
12. Sonstige Arbeitsgrundlagen	32
13. Bericht der Landesregierung (s. a. Anlage 1)	32
II. Wesentliches Untersuchungsergebnis	33
1. Vorbemerkungen	33
2. Einzelne Untersuchungsgegenstände des Einsetzungsbeschlusses	34
a) Komplex 1	34
b) Komplex 2	36
c) Komplex 3	37
d) Komplex 4	37
e) Komplex 5 und 6	38
f) Komplex 7	39
g) Komplex 8	39
h) Komplex 9	41
III. Minderheitsbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU	42
dazu: Anlagen 2 und 3	
IV. Minderheitsbericht des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD	87

I.

Einsetzung, Auftrag und Verfahren**1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung**

Das *Politikjournal Rundblick* berichtete am 05. und 06.12.2023 darüber, dass die Landesregierung am 21.11.2023 beschlossen habe, der Anfang des Jahres 2023 eingestellten Leiterin des persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei, Frau C., eine außertarifliche Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe B 2 der Niedersächsischen Besoldungsordnung B zu gewähren. Bei der Erteilung der dafür nach § 40 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erforderlichen Einwilligung des Finanzministeriums sei von einer langjährigen Verwaltungspraxis abgewichen worden. Nach dieser Verwaltungspraxis sei bei der Gewährung einer außertariflichen Vergütung bisher stets fiktiv nachgezeichnet worden, ob eine Beamtin oder ein Beamter unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Wartezeiten für die erforderlichen Beförderungen eine entsprechende Besoldung hätte erhalten können („beamtenrechtliche Nachzeichnung“). Diese Voraussetzung habe bei Frau C. nicht vorgelegen. Daher sei die Verwaltungspraxis des Finanzministeriums dahin gehend geändert worden, dass auf eine beamtenrechtliche Nachzeichnung künftig allgemein verzichtet werde und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO als erteilt gelte, also nicht mehr ausdrücklich eingeholt werden müsse. Diese Änderungen seien vom Finanzministerium aber erst am 01.12.2023, also nach dem Beschluss der Landesregierung vom 21.11.2023, bekannt gegeben worden.

Daraufhin richtete die Fraktion der CDU unter dem 08.12.2023 eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung (Drs. 19/3047), die am 13.12.2023 in der 29. Plenarsitzung des Landtages behandelt wurde.¹ Mit Schreiben ebenfalls vom 13.12.2023² beantragte die Fraktion der CDU nach § 92 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) die unverzügliche Einberufung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, die unverzügliche Beschlussfassung dieses Ausschuss über eine Unterrichtung durch den Finanzminister oder den Ministerpräsidenten „zur veränderten Beförderungspraxis bei außertariflich Beschäftigten“ sowie nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) eine Aktenvorlage zu diesem Thema in diesem Ausschuss. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beraumte für den 14.12.2023 eine Sitzung an und beschloss in dieser 42. Sitzung einstimmig, die Landesregierung um die von der Fraktion der CDU beantragte Unterrichtung zu ersuchen, und diese Unterrichtung für die nächste reguläre Sitzung des Ausschusses im Januar 2024 vorzusehen; ebenfalls einstimmig beschloss der Ausschuss die von der Fraktion der CDU beantragte Aktenvorlage nach Artikel 24 Abs. 2 NV.³ In der 43. Sitzung des Ausschusses am 17.01.2024 nahm der Ausschuss eine Unterrichtung durch den Finanzminister und den Chef der Staatskanzlei entgegen, führte darüber eine Aussprache und beschloss, die Unterrichtung in der für den 31.01.2024 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen.⁴ Mit Schreiben vom 23.01.2024, eingegangen beim Landtag am 24.01.2024, übersandte die Staatskanzlei 13 Akten an den Landtag und ersuchte den Landtag darum, Teile dieser Akten vertraulich zu behandeln. Mit Schreiben vom 24.01.2024 informierte die Landtagsverwaltung die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über die Möglichkeit der Akteneinsichtnahme. In seiner 48. Sitzung am 31.01.2024 beschloss der Ausschuss zunächst nur, die von der Staatskanzlei vorgelegten Akten in dem von der Landesregierung bezeichneten Umfang nach § 95 a GO LT für vertraulich zu erklären, und die am 17.01.2024 begonnene Unterrichtung nunmehr am 06.02.2024 fortzusetzen.⁵ In der 49. Sitzung des Ausschusses am 06.02.2024 nahm der Ausschuss die - fortgesetzte - Unterrichtung durch den Chef der Staatskanzlei, die Staatssekretärin im Finanzministerium und die Leiterin des Referats VD4 im Finanzministerium entgegen und führte darüber eine Aussprache.⁶ In der 33. Plenarsitzung des Landtages am 09.02.2024 richtete die Fraktion der CDU im Rahmen der Befragung des Ministerpräsidenten weitere

¹ Stenografischer Bericht über die 29. Plenarsitzung am 13.12.2023, S. 2185 ff.

² Anlage zur Einladung zur 42. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) vom 13.12.2023.

³ Niederschrift über die 42. Sitzung des AfHuF am 14.12.2023, S. 3.

⁴ Niederschrift über die 43. Sitzung des AfHuF am 17.01.2024, S. 5 ff.

⁵ Niederschrift über die 48. Sitzung des AfHuF am 31.01.2024, S. 35.

⁶ Niederschrift über die 49. Sitzung des AfHuF am 06.02.2024, S. 4 ff.

Fragen zu dem o. g. Thema an den Ministerpräsidenten. Im Anschluss kündigte sie an, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen.⁷

2. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Mit Datum vom 05.03.2024 beantragten die Abgeordnete Carina Hermann (CDU) und 43 weitere Mitglieder der Fraktion der CDU die Einsetzung eines 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - im Folgenden: „Untersuchungsausschuss“ - (Drs. 19/3639 neu). Den Antrag behandelte der Landtag in seiner 34. Sitzung am 13.03.2024 in erster Beratung.⁸ Der Ältestenrat beriet in seiner 16. Sitzung am 10.04.2024 über diesen Antrag einschließlich eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/3793) und beschloss, dem Landtag die Annahme des Antrages in der Fassung des Änderungsantrages zu empfehlen.⁹ Der Landtag behandelte die Angelegenheit in seiner 37. Sitzung am 17.04.2024 in zweiter Beratung und beschloss entsprechend der Beschlussempfehlung des Ältestenrats die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.¹⁰ Der Beschluss des Landtages ist in Drs. 19/4060 wiedergegeben.

3. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag im Einsetzungsbeschluss des Landtages (vgl. Drs. 19/4060) lautet wie folgt:¹¹

- „I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:
1. alle Vorgänge betreffend die Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und die Entscheidung über die Vergütung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit in der 19. Wahlperiode,
 2. alle Vorgänge betreffend die Frage, weshalb auf Basis der ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ bereits am 21.11.2023 im Kabinett die Entscheidung zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten getroffen wurde, während das entsprechende Schreiben an alle obersten Landesbehörden erst am 01.12.2023 verschickt wurde,
 3. alle Vorgänge betreffend die Entscheidung der Staatskanzlei, der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, nach der Entscheidung des Kabinetts bezüglich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B 2 am 21.11.2023, diese außertarifliche Vergütung rückwirkend zum 01.08.2023 zu gewähren,
 4. alle Vorgänge betreffend die Kontakte von Mitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen/Senate und öffentlichen Mandatsträgern sowie SPD-Partei-funktionären zu Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Landesregierung bezüglich der Besetzung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode und bezüglich der Vergütung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode sowie die (versuchte) Einflussnahme der genannten Dritten auf diese Vorgänge,
 5. alle Vorgänge betreffend die Erörterung des ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblems‘ im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023, bei der man sich nach Angaben der Landesregierung auf Existenz und Virulenz des genannten Problems sowie die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit verständigt haben will, alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen,
 6. alle Vorgänge betreffend die qualitativen und quantitativen Recherchen der Landesregierung sowie den ermittelten bzw. vorhandenen Sachstand der Landesregierung zum ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ für Beschäftigungsmöglichkeiten im Landesdienst im

⁷ Stenografischer Bericht über die 33. Plenarsitzung am 09.02.2024, S. 2549 ff.

⁸ Stenografischer Bericht über die 34. Plenarsitzung am 13.03.2024, S. 2635 ff.

⁹ Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Ältestenrats am 10.04.2024, S. 3.

¹⁰ Stenografischer Bericht über die 27. Plenarsitzung am 17.04.2024, S. 2907 ff.

¹¹ Die Drucksache wird im Folgenden in redaktionell bereinigter Form wiedergegeben.

Vorfeld des Auftrags des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, eine Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte zu schaffen, der ausweislich der Angaben der Landesregierung am 26.07.2023 von der Staatssekretärin im Finanzministerium an die Fachebene des Finanzministeriums gesteuert wurde,

7. alle Vorgänge betreffend die Umsetzung der - nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023 - bereits bei der Kabinettsklausur getroffenen Vereinbarung der Landesregierung, ‚alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen‘, bezogen auf Maßnahmen, die sich nicht auf mit A 16 oder B 2 bewerteten Dienstposten in obersten Landesbehörden beziehen,
8. alle Vorgänge betreffend
 - a) den Anlass,
 - b) die Durchführung und
 - c) den Abschlussdes Verfahrens (Az. VD 4 30 83/1, Aktenzeichen des Finanzministeriums) bezüglich der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung der Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘, welches schlussendlich im Rundschreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden vom 01.12.2023 ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ mündete und die Einflussnahme von Regierungsmitgliedern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei auf dieses Verfahren,
9. der Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Äußerungen und Antworten der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung zu diesen Vorgängen, insbesondere in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024.
- II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Wann wurde der Wechsel auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 erstmals in der Staatskanzlei diskutiert, und was wurde dann konkret veranlasst?
2. Wie viele Bewerbungen/Interessenbekundungen gab es für die Nachfolge auf den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023?
3. Wie ist die Staatskanzlei auf die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Übernahme dieses Dienstpostens aufmerksam geworden?
4. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens der Staatskanzlei aktiv angeworben? Wenn ja, warum und durch wen? Wenn nein, wie ist der Kontakt bezüglich des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten entstanden?
5. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens des Ministerpräsidenten, des Chefs der Staatskanzlei oder einer anderen Mitarbeiterin bzw. eines anderen Mitarbeiters der Staatskanzlei aufgefordert, sich für die Stelle zu interessieren, sich gar - gegebenenfalls auch formlos - zu bewerben oder auch nur für die Position zur Verfügung zu stehen? Wenn ja, warum und durch wen?
6. Wann und wie hat sich die derzeitige Dienstposteninhaberin auf den Dienstposten der Büroleitung des Ministerpräsidenten beworben?

7. Wer hat sich aus welchen Gründen dafür entschieden, die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf diesem Dienstposten zum 01.02.2023 einzustellen?
8. Gab es in der 17. und 18. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Ausschreibung und Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und wenn ja, wick das in der 19. Wahlperiode gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?
9. Gab es zum Zeitpunkt der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 eine Dienstpostenbewertung für den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, aus der sich ergab, wie die besoldungsrechtliche Bewertung gemäß §§ 5, 6 NBesG oder die entsprechende Arbeitsplatzbewertung nach der Entgeltordnung des TV-L aussieht? Wenn ja, wer hat diese wann erstellt, und zu welchem Ergebnis gelangt diese Dienstpostenbewertung? Wenn nein, warum lag eine entsprechende Dienstpostenbewertung nicht vor?
10. Wie vollzog sich der Wechsel der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten von der Freien und Hansestadt Hamburg zum Land Niedersachsen (bitte die einzelnen Schritte detailliert darstellen)?
11. Welche Funktion hat die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zuletzt im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt, und wie wurde sie seit wann für diese Tätigkeit vergütet?
12. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der zu erwartenden Vergütung bei der Übernahme des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?
13. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten nach der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der weiteren Entwicklung hinsichtlich ihrer Vergütung auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?
14. Wurde die Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 unbefristet in den Landesdienst eingestellt?
15. Ist es bei Tarifbeschäftigten, die neu auf ausschreibungsfeien Dienstposten (etwa bei Dienstposten der Leitungen von Büros des Ministerpräsidenten und/oder der Ministerinnen und Minister bzw. bei Dienstposten von Persönlichen Referentinnen und Referenten) in den Landesdienst eingestellt werden, übliche Praxis, diese zunächst unbefristet einzustellen? Wurde in dem Fall der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 von dieser Praxis abgewichen? Wenn ja, warum?
16. Wann, in welcher Form und durch wen erbat die Staatskanzlei vom Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 an die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und welche Entscheidung traf das Finanzministerium mit welcher Begründung? Wie, wann und durch wen wurde dazu dann seitens des Finanzministeriums Stellung genommen, und wie hat die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei, darauf reagiert?
17. Welche formalen Qualifikationen brachte die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum Zeitpunkt der Einstellung zum 01.02.2023 mit?
18. Wie wurde die Möglichkeit, der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit dem Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 eine außertarifliche Vergütung nach B 2 zu gewähren zunächst durch

- a) das Finanzministerium und
- b) die Staatskanzlei

rechtlich beurteilt, und was waren die dafür jeweils maßgeblichen Gründe?

19. Wer hat wann über die Eingruppierung und Stufe bei der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 entschieden? Hat der Ministerpräsident oder hat der Chef der Staatskanzlei auf diese Entscheidung Einfluss genommen oder anderweitig eingewirkt?
20. Warum wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten bei Beginn ihrer Tätigkeit am 01.02.2023 für das Land Niedersachsen nach E 15 vergütet, und auf welcher Stufe wurde sie eingestuft? Wie ergab sich die Entgeltgruppe und wie die Stufe?
21. Inwieweit wurde vor der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 insbesondere geprüft, zu welcher Entgeltgruppe die vorhandenen Qualifikationen berechtigen und ob die vorhandenen Qualifikationen den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebenen eröffnen? Welches Ergebnis hatte diese Prüfung mit welcher Begründung?
22. Ist diese Eingruppierung bei Personen, die seit rund einem halben Jahr einen universitären Abschluss vorweisen können, der für eine Tätigkeit im ehemals höheren Dienst befähigt, in der Landesverwaltung des Landes Niedersachsen üblich? Wenn dies unüblich ist, wie erklärt die Landesregierung die Abweichung im Falle der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?
23. Inwieweit konnten berufliche Erfahrungszeiten der Leiterin des Persönlichen Büros bei der Entscheidung zur Eingruppierung nach E 15 und der Entscheidung über die Erfahrungsstufe berücksichtigt werden, die in der Zeit erbracht wurden als noch kein Master-Abschluss vorlag?
24. Wurde die Möglichkeit der Verbeamtung der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros geprüft? Wenn ja, durch welche Stelle(n) und mit welchem Ergebnis?
25. Inwieweit gab es Gespräche/sonstige Korrespondenz des Ministerpräsidenten und/oder des Chefs der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder mit der Staatssekretärin im Finanzministerium über die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Leiterin des Persönlichen Büros, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?

Zu 2.:

1. Wer entscheidet in der Staatskanzlei üblicherweise über die Aufnahme von Personalentscheidungen auf die Tagesordnung des Kabinetts?
2. Inwieweit und durch wen erfolgt in der Staatskanzlei üblicherweise eine Überprüfung der Erfüllungen der Voraussetzungen etwa für die Übertragung eines Dienstpostens, eine Beförderung oder eine Höhergruppierung, bevor diese Personalie auf die Tagesordnung des Kabinetts gesetzt wird?
3. Sind der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei üblicherweise bei Entscheidungen über die Aufnahme von Personalien auf die Tagesordnung des Kabinetts eingebunden bzw. nehmen darauf Einfluss? Wenn ja, wie?
4. Wie viele Personalentscheidungen wurden der Landesregierung seit Beginn der laufenden Wahlperiode vorgelegt, zu denen das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO erteilen musste (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?
5. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch das zuständige Personalreferat in der Staatskanzlei geprüft und von dort für die Kabinettsbefassung ‚freigegeben‘?

6. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch die Staatssekretärsrunde gebilligt und damit faktisch an das Kabinett weitergeleitet (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen hat das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO in der laufenden Wahlperiode gegenüber welchem Ressort mit welcher Begründung versagt (bitte nach Entgeltgruppen und Ressort aufschlüsseln)?
8. Wer entschied zu welchem konkreten Zeitpunkt, dass die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B 2 zur Entscheidung ins Kabinett sollte?
9. Waren der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei in diese konkrete Entscheidung eingebunden? Wenn ja, wie?
10. Wer prüfte die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit welchem Ergebnis im Vorfeld zur Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023? Waren das Finanzministerium und die Staatskanzlei eingebunden, insbesondere die zuständigen Fachreferate?
11. Wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B 2 zur Entscheidung ins Kabinett aufzunehmen, davon ausgegangen, dass bereits das neue Konzept zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ Anwendung finden wird oder dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO des Finanzministeriums vorlag? Auf das Wissen welcher Stelle in der Staatskanzlei kam es an? Wovon ging die Fachebene der Staatskanzlei aus? Worauf gründete die Fachebene der Staatskanzlei gegebenenfalls diese Annahme? Wenn weder das eine noch das andere angenommen wurde, inwieweit konnten dann die Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros festgestellt und die Personalie auf die Tagesordnung genommen werden?
12. Hat das Finanzministerium bis zum 21.11.2023 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 für die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erteilt? Wenn ja, wann, durch wen und wann wurde die Staatskanzlei von wem, wann und wie informiert? Wenn nein, warum wurde gleichwohl die Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros am 21.11.2023 vom Kabinett entschieden?
13. War das neue Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte schon rechtswirksam in Kraft, als die Staatssekretärsrunde am 20.11.2023 tagte und die Kabinettsitzung vom 21.11.2023 samt Personalvorschlag vorbereitete? Wurde davon ausgegangen, dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO vorlag? Welche Stelle in der Staatskanzlei hatte das maßgeblich zu beurteilen, damit die Staatssekretärsrunde und das Kabinett mit dieser Personalie befasst werden konnten? Auf welche Tatsachen wurde die Annahme, die Personalie sei entscheidungsreif gegründet? Gab es eine rechtliche Einschätzung der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums, und wie lauteten diese?
14. Ging der Chef der Staatskanzlei zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus oder ging er davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern er von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete er diese Annahme? Sofern er von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete er diese Annahme?
15. Ging die Staatssekretärin im Finanzministerium zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus, oder ging sie davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2

eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern sie von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete sie diese Annahme? Sofern sie von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete sie diese Annahme?

16. Warum wurde bereits in der Kabinettsitzung vom 21.11.2023 die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf Basis der ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte‘ getroffen, während das entsprechende Schreiben des Finanzministeriums erst am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickt wurde?
17. Hielten die Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten durch das Kabinett am 21.11.2023 nach dem neuen Verfahren für zulässig, während zu diesem Zeitpunkt noch keine Information an alle anderen Ressorts erfolgte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum wurde die Entscheidung am 21.11.2023 vom Kabinett dennoch getroffen?
18. Welche Stellungnahmen wurden vor der Kabinettsentscheidung am 21.11.2023 seitens des Finanzministeriums oder der Staatskanzlei hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros der Ministerpräsidenten abgegeben? Wurden insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bedenken erhoben? Wenn ja, welche und durch wen, und wie gingen die Hausleitungen von Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und Finanzministerium (Minister und Staatssekretärin) damit um?

Zu 3.:

1. Wer hat wann und warum entschieden, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach der Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023 die außertarifliche Vergütung nach B 2 rückwirkend zum 01.08.2023 erhält?
2. Welche Stelle hat die Möglichkeit einer rückwirkenden außertariflichen Vergütung nach B 2 ab dem 01.08.2023
 - a) in der Staatskanzlei und
 - b) im Finanzministerium
 vor der rückwirkenden Gewährung geprüft, und welches Ergebnis hatten die jeweiligen Prüfungen?
3. Gab es seitens der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums hinsichtlich der Frage der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B 2 zum 01.08.2023 Stellungnahmen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese, und welche rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken wurden gegebenenfalls vorgetragen? Wenn nein, warum gab es dazu keine Stellungnahme?
4. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und die Staatssekretärin im Finanzministerium mit der Frage der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B 2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten befasst, und wie nahmen sie jeweils Einfluss auf diese Entscheidung?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte aus Sicht der Staatskanzlei und des Finanzministeriums die rückwirkende Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B 2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?
6. Inwieweit wirkte sich die Tatsache, dass die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erst aufgrund der Neuregelung höhergruppiert werden konnte, die das Finanzministerium am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickte und in der es heißt ‚künftig gilt in allen Fällen‘, auf die Frage der rückwirkenden Gewährung der Vergütung zum 01.08.2023 aus?

7. Wie ist in der Landesverwaltung die übliche Praxis hinsichtlich des Zeitpunkts der höheren Bezahlung, wenn ein/e Tarifbeschäftigte/r einen höherwertigen Dienstposten länger als für die Dauer der Probezeit wahrnimmt und später auf diesem Dienstposten höhergruppiert wird?
8. Wird die erhöhte Vergütung im Falle der Frage 7 dann regelmäßig rückwirkend gezahlt, gerade wenn die Höhergruppierung nicht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit erfolgt, sondern erst später? Wenn ja, welcher Zeitraum ist rückwirkend üblich, und auf welcher Rechtsgrundlage beruht die rückwirkende Bezahlung? Wurde in dem Fall der Leiterin des Büros des Ministerpräsidenten von der üblichen Praxis abgewichen? Wenn ja, inwieweit und warum?
9. Hatte das Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.08.2023 erteilt?

Zu 4.:

1. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im Vorfeld der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit
 - a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) Mitgliedern der Bundesregierung,
 - c) Mitgliedern eines Landtages (nicht nur des Niedersächsischen Landtages),
 - d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
 - e) SPD-Parteifunktionärenüber die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde? Wurde diese Personalie gegebenenfalls von einer der von a) bis e) genannten Personengruppen empfohlen? Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?
2. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium nach der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit
 - a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) Mitgliedern der Bundesregierung,
 - c) Mitgliedern eines Landtages (nicht nur des Niedersächsischen Landtages),
 - d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
 - e) SPD-Parteifunktionärenüber die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?
3. Welche sonstigen Nachfragen und/oder sonstigen (versuchte) Einflussnahmen gab es an bzw. auf den Ministerpräsidenten, den Finanzminister, den Chef der Staatskanzlei, die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder an bzw. auf die Staatssekretärin im Finanzministerium von
 - a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,

- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtages (nicht nur des Niedersächsischen Landtages),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, und auf die Veränderung der Verwaltungspraxis des Finanzministeriums hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung (VD4 30 83/1)?

4. Gab es seitens des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium an
 - a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) Mitgliedern der Bundesregierung,
 - c) Mitgliedern eines Landtages (nicht nur des Niedersächsischen Landtages),
 - d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
 - e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, irgendwelche Zusagen, oder wurde den genannten Dritten diesbezüglich etwas in Aussicht gestellt?

Zu 5.:

1. War das Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem‘ offizieller Bestandteil der Tagesordnung bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023? Wenn nein, unter welchem Tagesordnungspunkt wurde dieses Thema erörtert?
2. Wer hat gegebenenfalls auf wessen Vorschlag entschieden, das ‚Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem‘ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?
3. Inwieweit waren der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt eingebunden?
4. Welche Erwartungshaltung haben der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diesem Zusammenhang geäußert?
5. Was war der konkrete Anlass für die Landesregierung, das ‚Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem‘ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?
6. Was wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des ‚Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems‘ konkret erörtert?
7. Welche konkreten Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen lagen der Landesregierung zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zum Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ vor?
8. Inwieweit waren diese Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen zum Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ Gegenstand der Diskussion bei der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023?
9. Wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des Themas ‚Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems‘ eine (externe) Expertin oder ein (externer) Experte angehört? Wenn nein, warum nicht?

10. Inwiefern war der Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 von Bedeutung für den Anlass der Diskussion, den Inhalt der Diskussion und für etwaige getroffene Vereinbarungen?
11. Wie viele andere konkrete Personal-Beispiele wurden neben dem Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 erörtert, und inwieweit wurde anhand dieser weiteren Beispiele ein Handlungsbedarf identifiziert?
12. Inwieweit wurde die Diskussion bezüglich Dienstposten, die mit A 16 oder B 2 bewertet sind, geführt?
13. Inwieweit ging es auch um andere als mit A 16 oder B 2 bewertete Dienstposten bei der Diskussion?
14. Welche konkreten Probleme für Quereinsteiger bzw. welche konkreten Attraktivitätsprobleme des Landesdienstes wurden im Rahmen der Haushaltsklausur 2023 identifiziert?
15. Welche Maßnahmen zur Lösung des Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems wurden von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 mit welchem zeitlichen Plan vereinbart?
16. Warum hat die Landesregierung in der Folge zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 offenbar mit besonderer Priorität die Regelungen zur Besetzung von Dienstposten, die mit A 16 oder B 2 bewertet sind, in den Blick genommen?

Zu 6.:

1. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführt (also vor dem 26.07.2023)?
2. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführten Recherchen?
3. Hat sich die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte von externen Expertinnen und Experten zum Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
4. Welcher konkrete Sachstand lag der Landesregierung, insbesondere dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei, zum ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte vor?
5. Auf welche konkreten Fakten konnte die Landesregierung diesen Sachstand zurückführen?
6. Waren sämtliche oberste Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung in die Ermittlung des Sachstands eingebunden? Wenn ja, welche Hinweise ergaben sich zum Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘? Wenn nein, warum wurden nicht alle obersten Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung im Vorfeld eingebunden?
7. Hat sich aus dem der Landesregierung vorliegenden Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerber für mit A 16 oder B 2 bewertete Dienstposten ergeben, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?
8. Hat sich aus diesem Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für Dienstposten, die unterhalb oder oberhalb von A 16 oder B 2 bewertet sind, herausgestellt, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?

9. Wie wurde bis zum 30.11.2023 mit Landesbeamtinnen und Landesbeamten in obersten Landesbehörden verfahren, die im ehemals gehobenen Dienst eingesetzt werden und nebenberuflich einen universitären Abschluss erlangt haben, der sie für den ehemals höheren Dienst qualifiziert, und diese Beamtinnen und Beamten den Wunsch äußern, künftig im höheren Dienst tätig zu sein bzw. sich auf einen entsprechenden Dienstposten im höheren Dienst bewerben? Wird diesen Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Möglichkeit gewährt, aufgrund des erlangten universitären Abschlusses in den ehemals höheren Dienst zu wechseln? Wird dies in allen Ressorts gleich gehandhabt? Wo gibt es gegebenenfalls welche Abweichungen?
10. Welchen akuten Handlungsbedarf konnte die Landesregierung insgesamt aus dem ermittelten Sachstand ableiten?
11. Legte es der ermittelte Sachstand nahe, dass sich die Landesregierung nach eigenen Angaben am 26.07.2023 prioritär entschied, ein Konzept zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ zu erarbeiten?

Zu 7.:

1. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung bei anderen als nach A 16 und B 2 bewerteten Dienstposten bis zum 26.07.2023 gestartet? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamten und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?
2. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse gestartet? Sofern keine entsprechenden Prozesse bis zum 26.07.2023 initiiert wurden, warum nicht?
3. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung auch für nachgeordnete Bereiche der Landesverwaltung bis zum 26.07.2023 initiiert? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamte und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?
4. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse durch wen initiiert? Sofern bis zum 26.07.2023 keine entsprechenden Initiativen ergriffen wurden, warum nicht?

Zu 8. a):

1. Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im zeitlichen Zusammenhang mit der Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 bis zum 26.07.2023 welche Gespräche bzw. sonstige Korrespondenz mit welchem Ergebnis anlässlich der Beauftragung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘?
2. In welchem Rahmen erteilte der Ministerpräsident wem gegenüber den konkreten Auftrag an das Finanzministerium, ein Konzept zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?
3. Was war der konkrete Anlass für den Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, ein Konzept zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?
4. Inwieweit spielte es bei der Beauftragung des genannten Konzepts durch den Ministerpräsidenten eine Rolle, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach Prüfung durch das

Finanzministerium nach der bisherigen Regelungslage keine außertarifliche Vergütung zum 01.08.2023 entsprechend B 2 hätte erhalten können?

5. Bestand sonst ein Zusammenhang zwischen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und dem Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘?
6. Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium bei dem Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium am 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte, gegebenenfalls mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?
7. War Gegenstand der Maßgaben bei der Auftragserteilung, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B 2 zu erhalten? Wer gab diese Maßgabe gegebenenfalls vor?
8. Warum wurde dem Finanzministerium für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts durch den Ministerpräsidenten nur eine Frist von einem Monat eingeräumt? Gab es hierfür rechtliche, tatsächliche oder auch nur fachlich nachvollziehbare Gründe?
9. Warum bedurfte es noch eines gesonderten Auftrags des Ministerpräsidenten am 26.07.2023 an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines solchen Konzepts, obwohl sich die Landesregierung, nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023, bereits bei der Kabinettsklausur darauf verständigt hatte, ‚alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen‘?
10. Sah das Finanzministerium einen Anlass, die Regelungen für die Gewährung von außertariflichen Vergütungen nach A 16 oder B 2 zu ändern? Wenn ja, welchen und auf welche Tatsachen wurde dies zurückgeführt? Wenn nein, warum nicht?
11. Hätte das Finanzministerium auch ohne den konkreten Auftrag des Ministerpräsidenten vom 26.07.2023 ein entsprechendes Konzept erarbeitet? Wenn ja, wann wäre der Prozess mit welchem zeitlichen Rahmen initiiert worden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8. b):

1. In welcher Form und aus welchem Grund wirkte die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei persönlich, oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, auf das Verfahren zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ ein oder nahm in sonstiger Weise Einfluss darauf?

Insbesondere:

- a) Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium während des Prozesses zur Erarbeitung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?
- b) War Gegenstand der Maßgaben während des Prozesses, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B 2 zu erhalten?

- c) Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium welche Gespräche oder sonstige Korrespondenz mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis zur inhaltlichen Ausgestaltung des genannten Konzepts?
2. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung im Speziellen und mit Priorität, Erleichterungen im außertariflichen Bereich für Dienstposten mit einer Bewertung nach A 16 und B 2 zu erarbeiten?
 3. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung für eine Neuregelung, die nur für oberste Landesbehörden gelten soll?
 4. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung von welcher Stelle während der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ von welcher Stelle durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Rechtslage in anderen Ländern und dem Bund?
 5. Bezogen sich die Recherchen der Landesregierung nur auf Dienstposten mit einer Bewertung nach A 16 und B 2? Wenn ja, warum?
 6. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ durchgeführten Recherchen?
 7. Wie bewertete die Arbeitsebene des Finanzministeriums die Ergebnisse der vorgenommenen Recherchen?
 8. Wann, wie und in welcher Form wurden die Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister und Staatssekretärin) über die Ergebnisse der Recherchen unterrichtet, und welche Arbeitsaufträge resultierten daraus gegebenenfalls für die jeweiligen Fachebenen?
 9. Wie und wann wurden die anderen Ressorts, insbesondere das für das Beamtenrecht zuständige Innenministerium, im Laufe der Erarbeitung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ vom Finanzministerium oder der Staatskanzlei eingebunden? Falls die anderen Ressorts nicht eingebunden wurden, warum nicht?
 10. Wie lauteten die Stellungnahmen der Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei, aber gegebenenfalls auch von Fachebenen anderer Ressorts, die im Laufe der Erarbeitung eines Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ geäußert worden sind? Was war aus Sicht der Fachebene(n) besonders zu berücksichtigen? Wurden tatsächliche oder rechtliche Bedenken vorgetragen?
 11. Inwieweit wurden den Stellungnahmen der Fachebene(n), insbesondere den von der (den) Fachebene(n) geäußerten rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken, bei der finalen Fassung des Konzepts Rechnung getragen? Sofern den Stellungnahmen der Fachebene(n) nicht oder nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde, wer oder auf wessen Geheiß hat dies wann und aus welchen Gründen so entschieden?
 12. Hat sich die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung der Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ von externen Expertinnen und Experten zum Thema ‚Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem‘ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
 13. Inwieweit wurden die Personalvertretungen der Ressorts und die Gleichstellungsbeauftragten der Ressorts bei der Erstellung des Konzepts eingebunden? Wenn eine Einbindung nicht erfolgte, warum nicht?

14. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium in den gesamten Prozess der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ eingebunden, und welche Gespräche und sonstige Korrespondenz wurde dazu auf Hausleitungsebene der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und dem Finanzministerium (Finanzminister und Staatssekretärin) geführt?
15. Wann und welche konkreten Vorgaben machten der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium während des Prozesses der Erstellung des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘?

Zu 8. c):

1. Wann genau einigten sich die Staatskanzlei und das Finanzministerium durch welche handelnden Personen über den Inhalt des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘?
2. Wann und in welcher Form war der Chef der Staatskanzlei mit dem Inhalt des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?
3. Wann und in welcher Form war der Ministerpräsident mit dem Inhalt des Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?
4. Wann und durch wen wurde das neue Konzept zur Vereinfachung des ‚Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ rechtswirksam in Kraft gesetzt?
5. Durch welchen Akt (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts) wurde das neue Konzept zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ wann rechtswirksam in Kraft gesetzt?
6. Wer informierte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form
 - a) den Ministerpräsidenten,
 - b) den Chef der Staatskanzlei,
 - c) die Fachebene in der Staatskanzlei,
 - d) die Staatssekretärin im Finanzministerium,
 - e) die Fachebene im Finanzministerium,
 - f) die anderen obersten Landesbehördenüber die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts, und was wurde daraufhin von wem veranlasst?
7. Welcher Rechtscharakter wurde dem Schreiben vom 01.12.2023 seitens der Fachebene der Staatskanzlei und des Finanzministeriums beigemessen?
8. Zu welchem Zeitpunkt gingen die Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium von der Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ aus?
9. Bedurfte es aus Sicht der Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium für die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur ‚Vereinfachung des Verfahrens

zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden' eines besonderen Aktes (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts)? Wurde dies von den Fachebenen geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

10. Warum wurde das Schreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden mit dem Titel ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ erst am 01.12.2023 versendet?
11. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?
12. Warum wurde genau zu diesem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?
13. In welchem Zusammenhang steht die Anfrage des *Politikjournals Rundblick* vom 28.11.2023 an die Staatskanzlei und die Übersendung der Antwort der Landesregierung an das *Politikjournal Rundblick* am 01.12.2023 mit der Versendung des Schreibens mit dem Titel ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ erst am 01.12.2023?
14. War der Zeitpunkt der Versendung des Schreibens mit dem Titel ‚Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden‘ am 01.12.2023 zuvor Gegenstand der Korrespondenz zwischen den Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident oder Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister oder Staatssekretärin)? Wenn ja, in welcher Form war dies Gegenstand der Korrespondenz und inwieweit war die Entscheidung zur Versendung des Schreibens am 01.12.2023 von dieser Korrespondenz beeinflusst?
15. Wie haben die anderen Ressorts auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 01.12.2023 reagiert? Gab es Rückfragen oder Hinweise? Wenn ja, durch wen und welche?
16. Wurde über die Neuregelung bei der Einstellung von außertariflich bezahlten Beschäftigten und deren Inkrafttreten im Rahmen einer Staatssekretärs- und/oder Kabinettsitzung durch das Finanzministerium oder die Staatskanzlei unterrichtet? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

1. Welche Aussagen und Antworten von Mitgliedern oder von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024 entsprachen nicht der Wahrheit bzw. waren nicht vollständig?
2. Inwieweit waren insbesondere die Aussagen der Mitglieder oder von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung wahrheitswidrig oder nicht vollständig, dass Anlass für die Schaffung der Neuregelung nicht die Stelleninhaberin des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros war?
3. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium ‚Nein, das war nicht notwendig.‘ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann ‚Vor dem Hintergrund, dass es am 10. Oktober noch die Einwilligungsvoraussetzung gab, galten zu diesem Zeitpunkt ja noch ganz andere Regelungen. Ich frage noch einmal: Wann genau wurde von wem entschieden, dass es am 1. Dezember versandt werden soll? Sie sagten, letztendlich von Ihnen, Frau Tegtmeyer-Dette. Was heißt das? Hat zuvor die Staatskanzlei darum gebeten, dass es verschickt wird?‘ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
4. War insbesondere die Antwort des Chefs der Staatskanzlei ‚Wir haben telefoniert.‘ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann ‚Herr Mielke, die zeitlichen Abläufe sind ja durchaus speziell. Am 20. November - so haben Sie

gesagt - ist Ihnen die Zustimmung des Finanzministers von der Staatssekretärin mitgeteilt worden. In welcher Form ist das passiert?' wahrheitswidrig oder nicht vollständig?

5. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium ‚Ja, das kann man so sagen.‘ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann ‚Also wusste Herr Mielke Bescheid, bevor Ihr Haus Bescheid wusste?‘ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
6. War die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium ‚Am 20. November. Das kann man auch den Akten entnehmen; darin ist der entsprechende Mailverkehr dokumentiert.‘ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann ‚Frau Staatssekretärin, wann haben Sie denn zur Kenntnis genommen, wann der Minister zugestimmt hat?‘ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?“

4. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages vom 17.04.2024 (Drs. 19/4060) bestand der Untersuchungsausschuss aus 14 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

Fraktion der SPD	sechs Mitglieder,
Fraktion der CDU	fünf Mitglieder,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	zwei Mitglieder,
Fraktion der AfD	ein Mitglied.

Ferner war die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu benennen.

Als Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

Von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Thore Güldner, Abgeordnete Antonia Hillberg, Abgeordnete Kirsikka Lansmann, Abgeordneter Philipp Raulfs, Abgeordneter Jan Schröder, Abgeordneter Wiard Siebels.
Von der Fraktion der CDU:	Abgeordnete Birgit Butter, Abgeordnete Carina Hermann, Abgeordneter Jens Nacke, Abgeordneter Ulf Thiele, Abgeordneter Dirk Toepffer.
Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordneter Volker Bajus, Abgeordneter Dr. Andreas Hoffmann.
Von der Fraktion der AfD:	Abgeordneter Peer Lilienthal (bis 14.08.2024), Abgeordneter Ansgar Georg Schledde (ab 15.08.2024).

Als stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden benannt:

Von der Fraktion der SPD:	Abgeordneter Jan-Philipp Beck, Abgeordneter Jörn Domeier, Abgeordneter Constantin Grosch, Abgeordneter René Kopka, Abgeordnete Corinna Lange, Abgeordneter Ulf Prange.
---------------------------	---

Von der Fraktion der CDU:	Abgeordneter Christian Calderone, Abgeordneter Reinhold Hilbers, Abgeordnete Martina Machulla, Abgeordneter Jörn Schepelmann, Abgeordneter Uwe Schünemann.
Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Abgeordnete Pippa Schneider, Abgeordnete Nadja Weippert.
Von der Fraktion der AfD:	Abgeordneter Ansgar Georg Schledde (bis 15.08.2024), Abgeordneter Peer Lilienthal (ab 15.08.2024).

5. Ersuchen an die Landesregierung im Einsetzungsbeschluss

Der Landtag richtete in seinem Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/4060) folgende Ersuchen an die Landesregierung:

- „IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.“

6. Geschäftsordnung

Nach dem Einsetzungsbeschluss galt für den Untersuchungsausschuss eine besondere Geschäftsordnung (GO 25. PUA; s. Anlage zur Drs. 19/4060).

7. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses war nach dem Einsetzungsbeschluss des Landtages (§ 11 GO 25. PUA) die Landtagsverwaltung. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages (GBD) betreute den Untersuchungsausschuss juristisch.

8. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich am 18.04.2024. Er wählte den Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU) zu seinem Vorsitzenden und die Abgeordnete Antonia Hillberg (SPD) zu seiner stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt 12 Sitzungen durch.

Die Beweisaufnahme durch Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen erfolgte gemäß Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 NV grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Vernehmungen der Zeugin Ölscher-Dütz

(2. Sitzung am 02.05.2024), des Zeugen Dr. Mielke (3. Sitzung am 23.05.2024), des Zeugen Baxmann und der Zeugin Eckermann (5. Sitzung am 06.06.2024) und der Zeugin Almstadt (6. Sitzung am 13.06.2024) erfolgten zum Schutz personenbezogener Daten teilweise in vertraulicher Sitzung.

Die Besprechung und Beschlussfassung über Beweisanträge, die Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Terminplanung nahm der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlichen Sitzungen vor (Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 NV).

10. Niederschriften

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GO 25. PUA war die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss wörtlich zu protokollieren.

11. Beweiserhebung

Im Verlauf seiner Beratungen fasste der Untersuchungsausschuss insgesamt sieben Beweisbeschlüsse.

In den Beweisbeschlüssen wurden insgesamt zehn Zeuginnen und Zeugen benannt (Beweisbeschlüsse 2 bis 6).

Außerdem bezogen sich die Beweisbeschlüsse auf die Beiziehung von Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücken und elektronisch gespeicherten Dokumenten (Beweisbeschlüsse 1 und 7).

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 19.11.2024 die Beweisaufnahme für abgeschlossen erklärt.

11.1 Zeugenvernehmungen

11.1.1 Durchgeführte Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss vernahm in öffentlichen und teilweise vertraulichen Sitzungen (s. o. zu Nr. 9) insgesamt zehn Zeuginnen und Zeugen in nachstehender zeitlicher Abfolge.

2. Sitzung am 02.05.2024:

- Staatssekretärin Sabine Tegtmeyer-Dette, Niedersächsisches Finanzministerium
- Ministerialdirigentin Ina Ölscher-Dütz, Leiterin der Abteilung VD, Niedersächsisches Finanzministerium
- Leitende Ministerialrätin Corinna Kuhny, Leiterin des Referats VD4, Niedersächsisches Finanzministerium

3. Sitzung am 23.05.2024:

- Staatssekretär Dr. Jörg Mielke, Niedersächsische Staatskanzlei
- Staatssekretärin Anke Pörksen, Niedersächsische Staatskanzlei

4. Sitzung am 30.05.2024:

- Gerald Heere, Niedersächsischer Finanzminister

5. Sitzung am 06.06.2024:

- Ministerialdirigent Kolja Baxmann, Leiter der Abteilung 2, Niedersächsische Staatskanzlei
- Ministerialrätin Anna Eckermann, Leiterin des Referats 202, Niedersächsische Staatskanzlei

6. Sitzung am 13.06.2024:

- Ministerpräsident Stephan Weil, Niedersächsische Staatskanzlei
- Regierungsrätin Petra Almstadt, Referat 202, Niedersächsische Staatskanzlei

9. Sitzung am 23.09.2024:

- Staatssekretär Dr. Jörg Mielke, Niedersächsische Staatskanzlei

Bis auf den Zeugen Dr. Mielke blieben alle Zeuginnen und Zeugen unvereidigt. Der Zeuge Dr. Mielke wurde in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. November 2024 vereidigt.

11.1.2 Aussagegenehmigungen

Alle Zeuginnen und Zeugen erhielten für ihre Vernehmung jeweils die erforderlichen Aussagegenehmigungen.

11.2 Beiziehung von Unterlagen**11.2.1 Beweisbeschluss 1**

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 18.04.2024 folgenden Beweisbeschluss:

- „1. Zu **Abschnitt I Nummern 1 bis 9** des Landtagsbeschlusses vom 17.04.2024 in der Drs. 19/4060 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung aller Akten, die die Landesregierung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen aufgrund des Aktenvorlagebegehrens der Mitglieder der CDU im Ausschuss für Haushalt und Finanzen vom 13.12.2023 vorgelegt hat oder noch vorlegen wird.
2. Zu **Abschnitt I Nummern 1 bis 9** des Landtagsbeschlusses vom 17.04.2024 in der Drs. 19/4060 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung aller dazu bei der Landesregierung und in ihren Geschäftsbereichen vorhandenen Akten, Urkunden, sonstigen Schriftstücke und elektronischen Dokumente (insbesondere auch E-Mails oder sonstige digitale Kommunikation der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre).
3. Zu **Abschnitt I Nummern 1 bis 9** des Landtagsbeschlusses vom 17.04.2024 in der Drs. 19/4060 wird die Landesregierung aufgefordert, ein Aktenverzeichnis vorzulegen über den gesamten Bestand und Umfang an Unterlagen, Akten, Handakten, Datenspeicherungen und sonstigen Dokumenten zu den Untersuchungsgegenständen einschließlich des Aktenplans und der selbst vergebenen Untergliederungen unter dem Aktenplan unter Angabe, ob diese bearbeiter-, referats- oder bereichsspezifisch geführt werden.“

11.2.1.1 Zu Nr. 1 (Akten, die die Landesregierung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen aufgrund des Aktenvorlagebegehrens vorgelegt hat):

Mit Schreiben der Staatskanzlei vom 17.04.2024 hat die Landesregierung sich damit einverstanden erklärt, dass die bereits im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens nach Artikel 24 Abs. 2 NV dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen vorgelegten Aktenbestände (s. folgende Auflistung) auch dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile
StK	1	202	Personalakte der Büroleiterin des MP	ja ¹²
StK	2	202	Teilakte Beurteilungen zur Personalakte der Büroleiterin des MP	ja
StK	3	202	Akten Büroleiterin des MP/Personalvorlagen für die Landesregierung	ja
StK	4	202	Sachakte „Vorschriften für außertariflich Beschäftigte“	ja
StK	5	202	VIS-Akte „Presseanfrage Rundblick zur Beförderung der Büroleiterin des MP“	nein
StK	6	202	VIS-Akte „Aktuelle Stunde, Dringliche Anfragen, Große Anfragen, Entschließungsanträge“	nein
StK	7	202	Akten einer MS-Beschäftigten/Personalvorlagen für die Landesregierung	ja
StK	8	102	Protokoll StS-Runde vom 20.11.2023	ja
StK	9	102	Niederschrift Kabinettsitzung vom 21.11.2023	ja
StK	10	102	Personalverzeichnis Kabinettsitzung vom 21.11.2023	ja
MF	1	VD 4	Außertarifliche Vergütung Ministerbüroleiterin MP, at-Konzept, Presse- und dringliche Anfrage	ja ¹³
MWK	1	41	Sachvorgang Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden, Vereinfachung des Verfahrens	nein
MS	1	Z 1	AfHuF zur Beförderungspraxis der LReg. hier: Aktenauszug zum Auswahlverfahren RL 401 (Z/1-03043/2 [401])	ja

Mit Schreiben vom 22.05.2024 übermittelte die Staatskanzlei zu Beweisbeschluss 1 Nr. 2 den E-Mail-Verkehr des Finanzministers Heere und der Staatssekretärin im Finanzministerium Tegtmeyer-Dette:

Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile
MF	1		Dokumente Minister	nein
MF	2		Dokumente Staatssekretärin	nein

Am 29.05.2024 legte die Staatskanzlei zu Beweisbeschluss 1 Nr. 2 den E-Mail-Verkehr der Referatsleiterin VD 4 im Finanzministerium zu der Länderabfrage vor.

Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile
MF		VD 4	Ergänzende Dokumente	ja

Ebenfalls zu Beweisbeschluss 1 Nr. 2 legte die Landesregierung mit Schreiben vom 05.06.2024 (1. Tranche) und mit Schreiben vom 31.07.2024 (2. Tranche) folgende Akten zu dem Themenkomplex „Haushaltsklausur der Landesregierung am 02.07.2023 und 03.07.2023“ sowie weitere Akten vor.

¹² Mit Schreiben vom 22.05.2024 hatte die Staatskanzlei mitgeteilt, dass sie für einige, in dem Schreiben konkret benannte Daten der Personalakte die Vertraulichkeit nicht mehr verlangt. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin in seiner 3. Sitzung am 23.05.2024 seinen in der 1. Sitzung am 18.04.2024 gefassten Vertraulichkeitsbeschluss insoweit aufgehoben.

¹³ Da zwischenzeitlich einige der in der Akte des MF als vertraulich gekennzeichneten Daten presseöffentlich geworden waren, hatte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 29.04.2024 mitgeteilt, dass sie für einige Seiten dieser Akte die Vertraulichkeit nicht mehr verlangt. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin in seiner 2. Sitzung am 02.05.2024 seinen in der 1. Sitzung am 18.04.2024 gefassten Vertraulichkeitsbeschluss insoweit aufgehoben.

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
1	MB	1	Z3	Haushaltsaufstellung 2024 - Unterlagen für die Kabinettsklausur (eAkte)	ja
1	MB	2	Z3	elektronische Handvorgänge Heike Lütjering (Outlookonlinearchiv)	ja
2	MB	3	Z2, Z1	MI - Ressortabfrage vom 05.06.2023 zu Personalgewinnung und -entwicklung in der Landesverwaltung	nein
1	MB	4	Z1	Unterlagen Haushalts-Klausur 02./03.07.2023 (eAkte)	ja
1	MB	5	PB	E-Mail Postfach Ministerin Osigus: E-Mail vom MB - RL Z3 vom 28.06.2023 mit Einladungen zur Haushalts-Klausur 02./03.07.2023 inkl. Anlagen	nein
1	MB	6	PB	Kalenderauszug Ministerin Osigus: Eintragungen zur Haushalts-Klausur 02./03.07.2023	ja
1	MB	7	PB	E-Mailpostfach StS Wunderling-Weilbier: E-Mail vom MB - RL Z3 vom 28.06.2023 mit Einladungen zur Haushalts-Klausur 02./03.07.2023 inkl. Anlagen	ja
1	MB	8	PB	Kalenderauszug StS Wunderling-Weilbier: Eintragungen zur Haushalts-Klausur 02./03.07.2023	ja
1	MB	9	PB	E-Mailpostfach Büroleiter Ministerinbüro Klingenberg: E-Mail vom MB - Kabinett vom 03.07.2023 mit dem Protokoll der Haushalts-Klausur 02./03.07.2023 inkl. Anlagen	ja
2	MB	10	Z2	Personalreferenten-Runde 21.02.2024	nein
1	MF	1	MinB	Kalendereinträge Minister	ja
1	MF	2	MinB	Kalendereinträge Staatssekretärin	ja
2	MF	3	MinB	Dokumente Minister	nein
2	MF	4	MinB	Dokumente Staatssekretärin	nein
2	MF	5	MinB	Dokumente Pressestelle	nein
2	MF	6	VD4/ VD3	Demografischer Wandel/Demografiefeste Landesverwaltung	ja
2	MF	7	VD4	Vorgang MW Außertarifliche Vergütung Einzelfall v. 23.11.2023	ja
2	MF	8	VD4	Vorgang MS Außertarifliche Vergütung Einzelfall v. 27.11.2023	ja
2	MF	9	VD4	ergänzende Dokumente	ja
2	MF	10	VD1	Ressortabfrage MI	nein
2	MF	11	VD1	Geschäftsprozessoptimierung, Band 1	nein
2	MF	12	VD1	Geschäftsprozessoptimierung, Band 2	ja
2	MF	13		Protokoll Personalreferent*innenrunde am 21.02.2024	nein
2	MF	14		Ergänzende Dokumente Personalreferent*innenrunde	nein
2	MI	1	11	Ergebnis Ressortabfrage GPO Az. 02272-721/2024	nein
2	MI	2	11	Abstimmung zum Änderungsbedarf NLVO	nein
1	MI	3	11	Kabinettsvorlage „Zweijährige Wartefrist bei Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 und höher“	ja
1	MI	4	11	Abstimmung zur Kabinettsvorlage „Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung“	ja
2	MI	5	11	Sonstige Unterlagen Ref. 11	nein

¹⁴ Die Landesregierung erklärte in ihrem Schreiben vom 31.07.2024, dass für Teile der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Kabinettsprotokolle sowie zugehöriger Anlagen die Vertraulichkeit aufgehoben worden sei. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin in seiner 7. Sitzung am 08.08.2024 seinen in der 5. Sitzung am 06.06.2024 gefassten Vertraulichkeitsbeschluss insoweit aufgehoben (s. Vermerk in der letzten Tabellenspalte).

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
2	MI	5a	11	Personalreferent*innenrunde vom 21.02.2024	nein
2	MI	6	12	Ressortabfrage Flexibilisierung des Laufbahnrechts - Az. MI 12-03111/03.03	nein
2	MI	7	12	Vorbereitung KabV „demografiefeste Verwaltung“ (Eckpunkte) - Az. MI 12-01472/00.001	nein
2	MI	8	12	Vorbereitung KabV „demografiefeste Verwaltung“ (Einsetzung IMAK); sonstige nicht veraktete Unterlagen	nein
2	MI	9	12	Vorbereitung KabV „demografiefeste Verwaltung“ (Eckpunkte); sonstige nicht veraktete Unterlagen	nein
2	MI	10	12	Vorbereitung KabV „demografiefeste Verwaltung“ (Zulieferung MI - Ref. 42) - sonstige nicht veraktete Unterlagen	nein
1	MI	11	14	Kab-Vorlage Nachwuchsgewinnung bis 26.07. Band 1	nein
1	MI	12	14	Kab-Vorlage Nachwuchsgewinnung bis 26.07. Band 2	ja
1	MI	13	14	Ergänzende Unterlagen zu 03081-02: Kabsitzung 25.04., Ressortabfrage, Haushaltsklausur 03.07.	ja
2	MI	14	14	Abstimmung Kab-Vorlage „Demografiefeste Landesverwaltung“ (ab 03.07.)	ja
2	MI	15	14	03081-01 Kab-Vorlage Demografiefeste Landesverwaltung	ja
2	MI	16	14	03081-02 Personalstrukturanalyse: Personalstrukturbericht 2021, Kabsitzung 25.04, Ressortabfrage, Haushaltsklausur 03.07.	nein
1	MI	17	14	03081-02 Personalstrukturanalyse: Personalstrukturbericht 2021, Kabsitzung 25.04, Ressortabfrage, Haushaltsklausur 03.07.	ja
1	MI	18	14	03082-07 Kab-Vorlage Nachwuchsgewinnung bis 26.07.	ja
2	MI	19	Abt. 1	Ausdrucke E-Mails AL 1: Personalstrukturbericht 2021 für das Kabinett, Ressortabfrage Personalentwicklung; Kabinettsvorlage Nachwuchsgewinnung	nein
2	MI	20	Abt. 1	Ausdrucke E-Mails AL 1: Kabinettsvorlage Nachwuchsgewinnung; Vor- und Nachbereitung HH-Klausur 2023; Kabinettsvorlage demografiefeste Landesverwaltung	ja
2	MI	21	Abt. 1	Ausdrucke E-Mails AL 1: Kabinettsvorlage demografiefeste Landesverwaltung	nein
2	MI	22	Abt. 1	sonstige Unterlagen AL 1	nein
1	MI	23	L1	Personalentwicklung, Kabinettsvorlage Nachwuchsgewinnung, Vor- und Nachbereitung Haushalts-Klausur, Kab.Vorlage demografiefeste Landesverwaltung	ja
1	MI	24	L2	PI Personalstrukturbericht; PI HH-Klausur; Kabinettsvorlage Nachwuchsgewinnung	Vertraulichkeit aufgehoben
2	MI	25	L3	Personalstrukturbericht 2021 für das Kabinett, Ressortabfrage Personalentwicklung	nein
1	MI	26	L3	Vorbereitung der Haushaltsklausur des Kabinetts zum Thema Personalentwicklung	ja
1	MI	27	L3	Kabinettsvorlage „Zweijährige Wartefrist bei Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 und höher“	Vertraulichkeit aufgehoben
1	MI	28	L3	Kabinettsvorlage Nachwuchsgewinnung	Vertraulichkeit aufgehoben
2	MI	29	L3	Entwurf Kabinettsvorlage IMAK Demografiefeste Landesverwaltung	nein
1	MJ	1	alle	Vorbereitungen für die Haushaltsklausur am 02. und 03.07.2023	nein
1	MJ	2	MinB	Auszug aus dem Kalender der Nds. Justizministerin Dr. Wahlmann vom 02. und 03.07.2023 (HH-Klausur der Nds. Landesregierung)	ja

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
1	MJ	3	MinB	Auszug aus dem Kalender des Staatssekretärs Dr. Smollich vom 02. und 03.07.2023 (HH-Klausur der Nds. Landesregierung)	ja
2	MJ	4	101	Vorgang 1200 I-HB.7.2023 Personalreferent*innenrunde am 21.02.2024	nein
2	MJ	5	101	Mail MF, Protokollklarstellung	nein
2	MK	1	13	Personalgewinnung - Ressortabfrage MI 05.06.23	nein
2	MK	2	13	Nachwuchsgewinnung - Kabinettsvorlage MI 2023	nein
2	MK	3	13	Außertarifliche Vergütung	nein
2	MK	4	12	Kabinettsvorlagen/ Nachwuchskräftegewinnung 2023	nein
1	MK	5	MinB	Gespeicherte Daten HH-Klausur	ja
2	MK	6	11	MI Ressortabfragen GPO 24.05.23 und 05.06.23	nein
1	MK	7	16	Zulieferung zur Vorbereitung HH-Klausur 02./03.07.2023	nein
1	MK	8	K2	Haushaltsklausur und Kabinett	ja
2	MK	9	K2	Mitzeichnung KabVorl MI Nachwuchsgewinnung	nein
2	MK	10	K2	Ressortbeteiligung MI Demografie	nein
2	MK	11	S	Personalgewinnung - Ressortabfrage MI 05.06.23	nein
1	MK	12	S	Haushaltsklausurvorbereitung	ja
2	MK	13	13	E-Mail d. MU mit Anlagen v. 12.02.2024; dort TOP 5 & 6	nein
2	MK	14	13	E-Mail des MU mit Anlagen v. 15.04.2024, dort TOP 5 & 6	nein
2	MK	15	13	E-Mail des MF v. 15.04.2024	nein
2	ML	1	V2	Ressortabfrage Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung (GPO) in der Landesverwaltung zur Vorbereitung der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 - Weiterleitung der E-Mail des MI an den nachgeordneten Bereich am 08.06.2023 - Steuerung der E-Mail des MI innerhalb des ML am 08.06.2023 - Übersicht der eingegangenen Rückmeldungen - Meldung an MI am 19.06.2023 - Vermerk vom 29.06.2023	nein
1	ML	2	V2	Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 (Bericht des MI, Auszug des Protokolls)	Vertraulichkeit aufgehoben
2	ML	3	V2	at-Konzept vom MF - Steuerung innerhalb des Personalreferates	nein
2	ML	4	V2	Besprechung der Personalreferent*innen der obersten Landesbehörden am 21.02.2024 - Anmeldung des ML sowie des MWK zum Tagesordnungspunkt 5 - Entwurf des Protokolls - Protokoll - Ergänzung zum Protokoll	nein
2	MS	1	Z/1	Aktenmaterial zur Ressortabfrage des MI zu Erkenntnissen und Handlungsbedarfen im Zusammenhang mit der Personalgewinnung und -entwicklung vom 23.05.2023 (Az: 02140/2)	nein
2	MS	2	1	Outlook-Vorgang (E-Mails) zur Ressortabfrage des MI zu Erkenntnissen und Handlungsbedarfen im Zusammenhang mit der Personalgewinnung und -entwicklung vom 23.05.2023	nein

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
2	MS	3	1	VIS-Vorgang zur Ressortabfrage des MI zu Erkenntnissen und Handlungsbedarfen im Zusammenhang mit der Personalgewinnung und -entwicklung vom 23.05.2023	nein
2	MS	4	1	Unterlagen Kabinettsitzung vom 03.07.2023 zu TOP V: „Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung;...“	ja
1	MS	5	1	Vor- und Nachbereitung u. Durchführung der Kab-Klausur/HH-Klausur vom 02.07.-03.07.2023 (VIS-Vorgang)	ja
2	MS	6	Z1	Ergänzender Aktenauszug zum Auswahlverfahren „RL 401“ (Z/1-03043/2 (401))	ja
2	MS	7	Z1	Aktenauszug zum Auswahlverfahren „RL 203“ (Z/1-03043/2 (203))	ja
2	MS	8	Z1	Unterlagen zur Personalreferent*innenrunde vom 21.02.2024	nein
2	MU	1	11	Ressortabfrage des Ministeriums für Inneres und Sport zu Erkenntnissen und Handlungsbedarfen in Zusammenhang mit der Personalgewinnung und -entwicklung vom 23.05.2023	nein
1	MU	2	11	Vorbereitung Kabinettsklausur 02./03.07.2023; TOP Demografiefeste Landesverwaltung	ja
1	MU	3	11	Haushaltsklausurtagung der Nds. Landesregierung am 02. und 03.07.2023 in der Akademie des Sports, Hannover	ja
2	MU	4	11	Personalreferent*innenrunde am 21.02.2024 im MU	nein
1	MW	1	P3	KabSitzung 03.07.2023 - TOP IV	Vertraulichkeit aufgehoben
1	MW	2	P3	KabSitzung 03.07.2023 - TOP Niederschrift	ja
2	MW	3	P3	KabSitzung 21.11.2023 - TOP I Personalien	ja
2	MW	4	P3	KabSitzung 21.11.2023 Akte TO Niederschrift	ja
2	MW	5	P3	StS-Protokolle	ja
1	MW	6	P3	HH-Klausur	ja
2	MW	7	P3	MI/Ressortabfrage Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung - Abfrage und Weiterleitung	nein
2	MW	8	P3	MI/Ressortabfrage Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung - Zulieferung und Freigabe	nein
2	MW	9	Z1	Ressortabfrage des MI zu Erkenntnissen und Handlungsbedarfen in Zusammenhang mit der Personalgewinnung und -entwicklung vom 23. Mai 2023, Vor-/Nachbereitung und Durchführung der Kabinettsklausur/Haushaltsklausur vom 2. Juli bis 3. Juli 2023, soweit diese das Thema demografiefeste Landesverwaltung betrifft	nein
2	MW	10	Z4	Akte 02920-0001 Ressortabfrage Geschäftsprozessoptimierung	nein
2	MW	11	Z1	Unterlagen zur Personalreferent*innenrunde vom 21.02.2024	nein
2	MWK	1	41	Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte; Schreiben MF vom 01.12.2023 sowie Anschlusskommunikation	nein
2	MWK	2	41	Personalreferentenrunde am 21.02.2024 im MU	nein
2	MWK	3	41	Einstellungsvorgang Direktorin VZG	ja
2	MWK	4	41	Personalvorgang; Vorweggewährung Entwicklungsstufen	ja
2	MWK	5	41	Ressortabfrage MI: Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung	nein

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
1	MWK	6	41	Terminvorbereitung Minister: Haushaltsklausur der Landesregierung zum Thema „Demografiefeste Landesverwaltung“	ja
2	MWK	7	Presse	Presseanfrage HAZ	nein
1	StK	1	102	E-Mail vom 21.06.2023 an Verteiler KabReferate Ressorts; Entwurf Ablauf Klausur	nein
1	StK	2	102	E-Mail vom 21.06.2023 an StK-intern mit E-Mail an Verteiler KabReferate Ressorts; Entwurf Ablauf Klausur	nein
1	StK	3	102	Protokoll StS-Runde vom 29.06.2023	ja
1	StK	4	102	Protokoll StS-Runde vom 02.07.2023	ja
1	StK	5	102	Ablauf, Protokoll und Anlage 2 Haushalts-Klausurtagung der Landesregierung vom 02./03. 07.2023	ja
2	StK	1	PB	E-Mail Vorläufiger Stenobericht	nein
2	StK	2	PB	E-Mail Dringliche Anfrage	nein
2	StK	3	PB	E-Mail Wochenübersicht Ausschüsse	nein
2	StK	4	PB	E-Mail Aktenvorlage	nein
1	StK	5	PB	E-Mail Protokoll HH-Klausur	Vertraulichkeit aufgehoben
1	StK	6	102	Tagesordnung, Niederschrift und Anlagen 3 und 4 der Kabinettsitzung vom 03.07.2023	ja
1	StK	7	PB	E-Mail Kabinett KabVorlage Nachwuchsgewinnung	Vertraulichkeit aufgehoben
1	StK	8	PB	E-Mail Kab-Tagesordnung	ja
2	StK	9	PB	E-Mail KabVorlage Nachwuchsgewinnung	nein
1	StK	10	PB	E-Mail Entwurf Ablauf HH-Klausur	ja
2	StK	11	PB	E-Mail Pressestelle Antwort zu DA	nein
2	StK	12	PB	E-Mail KabinettProtokoll StS-Runde	ja
2	StK	13	PB	E-Mail TA-19-12 Nachtrag	nein
2	StK	14	PB	E-Mail KabMappe	nein
2	StK	15	PB	VIS Vermerk Demografiefeste Verwaltung	nein
2	StK	16	PB	E-Mail Aufgaben Büroleitung	nein
2	StK	16a	CdS	Kalendereinträge über Telefonate	nein
2	StK	17	Pressestelle	Vorgang 1: Kabinettspresseinformation zu Nachwuchsgewinnung	nein
2	StK	18	Pressestelle	Vorgang 2: Anfrage vom Rundblick (01)	nein
2	StK	19	Pressestelle	Vorgang 3: Änderung der AT-Praxis	nein
2	StK	20	Pressestelle	Vorgang 4: Rückfragen vom Rundblick	nein
2	StK	21	Pressestelle	Vorgang 5: Dringliche Anfrage der CDU	nein
2	StK	22	Pressestelle	Vorgang 6: Aktenvorlage über Ausschuss für Haushalt und Finanzen	nein
2	StK	23	Pressestelle	Vorgang 7: NWZ Interview	nein
2	StK	24	Pressestelle	Vorgang 8: Anfrage dpa	nein

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
2	StK	25	Pressestelle	Vorgang 9: Berichterstattung NDR	nein
2	StK	26	Pressestelle	Vorgang 10: Anfrage „Die WELT“	nein
2	StK	27	Pressestelle	Vorgang 11: Anfrage HAZ	nein
2	StK	28	Pressestelle	Vorgang 12: Anfrage dpa	nein
2	StK	29	Pressestelle	Vorgang 13: HAZ Newsletter	nein
2	StK	30	Pressestelle	Vorgang 14: Anfrage Neue Presse	nein
2	StK	31	Pressestelle	Vorgang 15: Sprachregelung PUA	nein
2	StK	32	Pressestelle	Vorgang 16: Klarstellungen zur HAZ Berichterstattung	nein
2	StK	33	Pressestelle	Vorgang 17: Anfrage vom Rundblick (02)	nein
2	StK	34	Pressestelle	Vorgang 18: Anfrage NWZ	nein
2	StK	35	Pressestelle	Vorgang 19: Weiterleitung der dpa-Anfrage an „Die WELT“	nein
2	StK	36	Pressestelle	Vorgang 20: Übersendung der Darstellungen aus Sicht der StK an die NOZ	nein
2	StK	37	Pressestelle	Vorgang 21: Beschreibung der Aufgaben der Büroleitung anlässlich einer NOZ-Anfrage	nein
2	StK	38	Pressestelle	Vorgang 22: Weiterleitung der NWZ Anfrage an „BILD“	nein
2	StK	39	Pressestelle	Vorgang 23: Chronologie AT-Thematik	nein
2	StK	40	Pressestelle	Vorgang 24: Weiterleitung Beschreibung der Aufgaben der Büroleitung an die Neue Presse	nein
2	StK	41	Pressestelle	Vorgang 25: Beantwortung von Fragen des MP	nein
2	StK	42	Pressestelle	Vorgang 26: Darstellung der Abläufe der Besetzung der Büroleitung für Medien	nein
2	StK	43	Pressestelle	Vorgang 27: Anfrage Rundblick (03)	nein
2	StK	44	Pressestelle	Vorgang 28: Interview mit der NOZ	nein
2	StK	45	Pressestelle	Vorgang 29: Nachfragen Rundblick anlässlich NOZ-Interview	nein
2	StK	46	Pressestelle	Vorgang 30: Berichterstattung Braunschweiger Zeitung	nein
2	StK	47	Pressestelle	Vorgang 31: HAZ Anfrage zu Personalstrukturen	nein
2	StK	48	Pressestelle	Vorgang 32: Weiterleitung Protokolle an „Die WELT“ und an die HAZ	nein
2	StK	49	Pressestelle	Vorgang 33: Presseanfrage HAZ	nein
2	StK	50	Pressestelle	Vorgang 34: Zusammenstellung Abläufe und Beschreibung der Aufgaben der Büroleitung	nein
2	StK	51	Pressestelle	Vorgang 35: Stadtkind-Interview	nein
2	StK	52	Pressestelle	Vorgang 36: Korrespondenz mit der taz	nein
2	StK	53	Pressestelle	Vorgang 37: Anfrage NOZ beim MF	nein
2	StK	54	Pressestelle	Vorgang 38: Weiterleitung Protokolle an faz	nein
2	StK	55	Pressestelle	Vorgang 39: Anfrage der Spiegel	nein
2	StK	55a	Pressestelle	Vorgang 40: Zusammenfassung Abläufe	nein

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
2	StK	55b	Pressestelle	Vorgang 41: Berichterstattung Welt	nein
2	StK	55c	Pressestelle	Vorgang 42: HAZ Podcast	nein
2	StK	56	AL2	E-Mail Outlookelemente gesendet 15.12.2023-18.04.2024	nein
2	StK	57	AL2	Outlook Posteingang 04.12.2023 bis 18.04.2024	nein
2	StK	58	202	VIS Vorgang 03082/2 1243/2023-3000/2024 Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung (Grundsatz) Ressortabfrage GPO etc.	nein
2	StK	59	202	VIS Vorgang 03082/2 1243/2023-1926/2023 Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung (Grundsatz); Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung; hier: Verstärkung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung für die Allgemeine Verwaltung, des Stipendiums Verwaltungsinformatik und der juristischen Nachwuchsführungskräfte inklusive entsprechender Marketingmaßnahmen	ja
2	StK	60	202	VIS Akte 03049/Kab Beteiligung der Landesregierung an Personalentscheidungen - Rechtsgrundlagen, Grundsatzvermerke etc.	ja
2	StK	61	202	VIS-Akte 29806/2 Demografiefeste Landesverwaltung	nein
2	StK	62	202	VIS Akte 03082/-5-480/2024 Weiterentwicklung des ressortübergreifenden Konzepts zur Personalentwicklung (DRiN)	nein
2	StK	63	202	VIS Akte 03081/-1-2627/2023 Ressortübergreifende Besprechung der Personalentwicklerinnen und -entwickler (PE-Referent*innenrunde)	nein
2	StK	64	202	VIS Akte 05611/2 Abfrage des MI zu Personalgewinnung, Personalentwicklung, GPO und KI	nein
2	StK	65	202	VIS-Dokument 02261-1-534/2023-2031/2024-9772/2024 Teilnahme an den Gesprächen von MI und MF zu dienstrechtlichen Themen; 2024; Sitzung am 15.01.2024	nein
2	StK	66	202	VIS-Dokument 02261-1-534/2023-525/2023-21004/2023 Teilnahme an den Gesprächen von MI und MF zu dienstrechtlichen Themen; 2023; Sitzung am 27.11.2023	nein
2	StK	67	202	VIS Dokument 02261-1-534/2023-2031/2024-12756/2024 Teilnahme an den Gesprächen von MI und MF zu dienstrechtlichen Themen; 2024; Sitzung am 15.04.2024	nein
2	StK	68	202	Sachakte „Vorschriften für außertariflich Beschäftigte“	nein
2	StK	69	202	Akte einer MS-Beschäftigten/Personalvorlagen für die Landesregierung „RL 203“	ja
2	StK	70	202	Akte einer MS-Beschäftigten/Personalvorlagen für die Landesregierung „RL 401“	ja
2	StK	71	202	VIS Vorgang 02051-1-2594/2023-3351/2024 Presseanfrage dpa Büroleiterin MP (Beförderung)	nein
2	StK	72	202	VIS Vorgang 02051-1-2594/2023-4258/2024 Presseanfrage HAZ zu Aufgaben einer MP-Büroleitung	nein
2	StK	73	202	VIS Vorgang 02051-1-2594/2023-4240/2024 Presseanfrage NOZ Interview MP Beförderung Büroleiterin	nein
2	StK	74	202	VIS Vorgang 02051-1-2594/2023-4268/2024 Presseanfrage HAZ Vergütungspraxis at-Beschäftigte	nein
2	StK	75	202	VIS Vorgang 02051-1-2594/2023-4232/2024 Presseanfrage DER SPIEGEL Büroleitung MP	nein
2	StK	76	202	eingegangene E-Mails ROAR Jaksch	nein
2	StK	77	202	E-Mails ROAR Meyer - Zwei-Jahresfrist	ja
2	StK	78	202	E-Mails ROAR Meyer - MI/MF-Gespräch am 15.01.2024	nein

Tranche	Ressort	lfd. Nr.	Referat	Inhalt	Vertrauliche Bestandteile ¹⁴
2	StK	79	202	E-Mails und Outlook-Kalendereinträge ROAR Meyer - Personalie der Büroleiterin des MP	ja
2	StK	80	202	E-Mails und Outlook-Kalendereinträge ROAR Meyer - at-Verträge/Vergütung	nein
2	StK	81	202	E-Mails ROAR Meyer - Demografiefeste Verwaltung	nein
2	StK	82	202	E-Mails und Outlook-Kalendereinträge RR'in Dlugaiczkyk	nein
2	StK	83	202	E-Mails MR'in Rau - at-Verträge/Vergütung	nein
2	StK	84	202	E-Mails MR'in Rau - MS-Beschäftigte/Personalvorlage für die Landesregierung „RL 401“	ja
2	StK	85	202	E-Mails MR'in Rau - Kabinettspraxis bei at-Beschäftigten	nein
2	StK	86	202	E-Mails MR'in Rau - Personalentwicklungsreferentenrunde	nein
2	StK	87	202	Outlook-Kalendereinträge MR'in Rau	nein
2	StK	88	202	eingegangene E-Mails LMR'in Eckermann	ja
2	StK	89	202	gesendete E-Mails LMR'in Eckermann	ja
2	StK	90	202	Outlook-Kalendereinträge LMR'in Eckermann	nein
2	StK	91	202	VIS Vorgang 02261-/5-1798/2023-823/2024 Besprechungen der Personalreferentinnen und -referenten der obersten Landesbehörden (Personalreferentenrunde); 2024	nein
2	StK	92	202	E-Mails und Outlook-Kalendereinträge RR'in Hedrich	nein
2	StK	93	202	gesendete E-Mails RR'in Lorenz	nein
2	StK	94	202	eingegangene E-Mails RR'in Lorenz	nein
2	StK	95	202	Outlookkalendereinträge RR'in Lorenz	nein
2	StK	96	202	E-Mails und Outlook-Kalendereinträge RI'in Azamli	nein
2	StK	97	202	E-Mails Postausgänge RR'in Almstadt	ja
2	StK	98	202	E-Mails Posteingänge und Outlook-Kalendereinträge RR'in Almstadt	ja
2	StK	99	PB	E-Mail Presseinformation	nein
2	StK	100	201	Geschäftsprozessoptimierung (GPO) Auftakt 2023 - Voris Vorgang - 02272-1-974/2023-1211/2023	nein
2	StK	101	201	Geschäftsprozessoptimierung (GPO) Auftakt 2023 - VIS Vorgang 02272-1-949/2023-1171/2023	nein
2	StK	102	201	GPO - Vereinfachung Haushaltsklausur für HPE 2024 VIS-Vorgang 02272-1-974/2023-1772/2023	ja
2	StK	103	204	VIS Akte 204-02272.01 „Geschäftsprozesse und Abläufe - allgemein“, Vorgang „Ressortabfrage MI 2023“	nein
2	StK	104	MP	Mails MP Teil 1	nein
2	StK	105	MP	Mails MP Teil 2	nein

11.2.2 Beweisbeschluss 7

Außerdem fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 06.06.2024 noch folgenden Beweisbeschluss:

„Zu **Abschnitt I Ziffer 1** des Landtagsbeschlusses vom 17. April 2024 in der Drs. 19/4060 soll Beweis erhoben werden durch die Beiziehung der Personalakte der Frau A. C. (sowie gegebenenfalls mit der Personalakte zusammenhängender Neben- und/oder

Sachakten, soweit diese im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses nach Abschnitt I Ziffer 1 stehen), die bei der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Frau C. vor dem Dienstantritt in Niedersachsen zum 1. Februar 2023 geführt wurden.“

Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gab mit Schreiben vom 26.07.2024 Auskünfte zu den im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragen, die sich auf das frühere Beschäftigungsverhältnis von Frau. C. bei der FHH und ihren Wechsel nach Niedersachsen beziehen.

Ergänzend dazu übermittelte die Finanzbehörde der FHH mit Schreiben vom 06.08.2024 Kopien von relevanten Auszügen der Personalakte.

Mit Schreiben vom 13.08.2024 hat die Finanzbehörde der FHH schließlich die angeforderte Personalakte vorgelegt. Der Untersuchungsausschuss hat die Personalakte, mit Ausnahme der mit Schreiben der Staatskanzlei vom 22.05.2024 benannten Informationen, in seiner 8. Sitzung am 22.08.2024 für vertraulich erklärt.

12. Sonstige Arbeitsgrundlagen

12.1 E-Mail der Regierungssprecherin Staatssekretärin Anke Pörksen vom 17.05.2024

Eine von der Regierungssprecherin am 17.05.2024 verschickte und durch die CDU-Fraktion vorgelegte E-Mail mit einem Statement zu den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralph Heiermann in einer Pressekonferenz der CDU am 17.05.2024 getätigten Ausführungen wurde als Vorlage 1 zu Drs. 19/4060 verteilt.

12.2 Gutachterliche Stellungnahmen

Folgende gutachterliche Stellungnahmen wurden dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt:

- von der Landesregierung die gutachterliche Stellungnahme des Rechtsanwalts Niclas Schulz-Koffka vom 21.05.2024 sowie zwei Vermerke der Referatsleiterin 202 der Staatskanzlei vom 16.05.2024 und vom 22.05.2024 (verteilt als Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) sowie eine ergänzende Stellungnahme vom 11.06.2024 (verteilt als Vorlage 4 zu Drs. 19/4060),
- von der Fraktion der CDU die gutachterliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ralph Heiermann vom 22.05.2024 (verteilt als Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) sowie eine weitere gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Heiermann vom 31.05.2024 zu der als Vorlage 2 verteilten Stellungnahme des Rechtsanwalts Schulz-Koffka (verteilt als Nachtrag 1 zu Vorlage 2).

13. Bericht der Landesregierung

Der mit dem Einsetzungsbeschluss des Landtages angeforderte Bericht der Niedersächsischen Landesregierung über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den genannten Untersuchungsgegenständen, datiert vom 19.06.2024, wurde am 21.06.2024 vorgelegt. Der Bericht ist als Anlage 1 beigelegt.

II.

Wesentliches Untersuchungsergebnis

1. Vorbemerkungen

Aufgabe des 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses war es, Fragen rund um die Besetzung und Vergütung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten sowie die Vorgänge der „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ zu untersuchen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde, der im Rahmen der einzelnen untersuchten Komplexe des Einsetzungsbeschlusses vertieft dargestellt werden wird:

Ende des Jahres 2022 benötigte der Ministerpräsident eine neue Leitung für sein Persönliches Büro, da der damalige Stelleninhaber innerhalb der Staatskanzlei neue Aufgaben übernehmen sollte. Der Ministerpräsident schlug für die Position die heutige Büroleiterin vor.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine kurze Prüfung vorab durch das zuständige Personalreferat der Staatskanzlei auf Grundlage des Lebenslaufs der heutigen Büroleiterin. Vorwiegend ging es in dieser Prüfung um einen möglichen Wechsel von der Freien und Hansestadt Hamburg zum Land Niedersachsen und auch zu den insoweit bestehenden Vergütungsmöglichkeiten. Gemäß § 40 LHO bedarf der Abschluss von Arbeitsverträgen mit außertariflicher Vergütung der Einwilligung des Finanzministeriums. Nach der bis dato im Finanzministerium geübten Verwaltungspraxis wurde die Einwilligung nach § 40 LHO für at-Beschäftigte nur erteilt, wenn für diese eine entsprechende Beamtenlaufbahn fiktiv nachgezeichnet werden konnte. Das Ergebnis der Prüfung der Staatskanzlei ergab daher, dass auf Basis der damals bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums eine Vergütung entsprechend B 2 für die heutige Büroleiterin erst nach Ablauf von ungefähr zehn bis zwölf Jahren möglich gewesen wäre. Über dieses Prüfergebnis wurden der Ministerpräsident und auch der Chef der Staatskanzlei informiert. Es erfolgte sodann eine Abstimmung hinsichtlich des Prüfungsergebnisses mit dem Finanzministerium. Im Ergebnis bestätigte das Finanzministerium die von der Staatskanzlei errechnete Wartezeit. Die heutige Büroleiterin wurde daher bei ihrem Wechsel in die Staatskanzlei zunächst nach EG 15 eingruppiert, um im Rahmen der damaligen Vorgaben eine möglichst aufgabengerechte Vergütung zu erreichen.

Dieser Vorgang bei der Einstellung der Büroleiterin war Anlass für den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei, den Finanzminister und die Staatssekretärin im Finanzministerium sich darauf zu verständigen die beschriebene Verwaltungspraxis zu verändern. Dabei ging es explizit nicht um die Regelung eines Einzelfalls, sondern darum, die als allgemeines Attraktivitätshemmnis verstandene generelle Verwaltungspraxis zu ändern.

Im Nachgang zu dieser Vereinbarung erfolgte die Erstellung eines Vorschlags durch das zuständige Finanzministerium, welcher in der Endabstimmung zwischen dem Finanzministerium und der Staatskanzlei abgestimmt wurde. Hierzu wurde eine Länderumfrage durch das Finanzministerium durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass Niedersachsen anders als andere befragten Bundesländer überhaupt eine solche fiktive Nachzeichnung durchführte. Im Ergebnis schlug das zuständige Finanzministerium vor, auf die fiktive Nachzeichnung einer Beamtenlaufbahn generell zu verzichten und die Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO für die Entgeltgruppen entsprechend A 16 und B 2 at als erteilt zu betrachten, sofern ein vorgeformter Mustervertragsentwurf verwendet wird. Die geänderte Praxis wurde vom Finanzminister bewilligt und nach der Abstimmung einzelner noch offener Fragen zu den Mustervertragsentwürfen sodann am 01.12.2023 an alle Häuser verschickt.

Mit Kabinettsbeschluss vom 21.11.2023 wurde als erster Anwendungsfall bei der heutigen Büroleiterin des Ministerpräsidenten von der Regelung Gebrauch gemacht und ihr mit Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 eine B 2 at Vergütung gezahlt.

Der Untersuchungsausschuss hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die Besetzung der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und ohne

Beanstandungen erfolgte. Sowohl der Wechsel der Büroleiterin aus Hamburg als auch die anschließende Besetzung der Stelle in Niedersachsen verliefen korrekt und transparent. Dabei haben alle Zeugen bestätigt, dass von keiner Seite Druck auf sie ausgeübt worden ist, zu einem bestimmten Prüfergebnis zu kommen oder eine Vergütung zu gewähren, die nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hätte. Das gilt sowohl für die ursprüngliche Eingruppierung in die EG 15 Stufe 4 durch das Personalreferat der Staatskanzlei, als auch die Vergütung entsprechend B 2 at.

Auch im Rahmen der Erstellung der neuen Verwaltungspraxis haben alle Zeuginnen bestätigt, dass von keiner Seite Druck ausgeübt worden ist und die neue geänderte Verwaltungspraxis den rechtlichen Vorgaben vollkommen entspricht und rechtliche Bedenken gegen die Änderung der Verwaltungspraxis nicht bestanden haben.

2. Einzelne Untersuchungsgegenstände

a) Komplex 1

Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros wurde im Vorfeld ihrer Anstellung beim Land Niedersachsen direkt vom Ministerpräsidenten kontaktiert. Der Dienstposten der Büroleitung ist dem unmittelbaren Vertrauensumfeld des Ministerpräsidenten zuzurechnen und daher nicht auszuschreiben. Zum Zeitpunkt der Ansprache war sie in Hamburg als Persönliche Referentin des Finanzsenators Dressel tätig und fungierte zusätzlich als stellvertretende Büroleiterin der Präsidentialabteilung. Diese beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen wurden bei der Bewertung ihrer Eignung für die neue Position in Niedersachsen berücksichtigt.

Um den Einstellungsprozess zu koordinieren, nahm das Personalreferat telefonisch Kontakt mit der heutigen Büroleiterin auf. Zeitgleich übersandte diese ihre Einstellungsunterlagen, die eingehend geprüft wurden. Nach Sichtung der Personalakte wurde festgestellt, dass eine Einstellung in der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, gemäß der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgen kann.

Zu der Frage, ob die Eingruppierung bei Einstellung in den Dienst des Landes Niedersachsen rechtmäßig war, wurde ein anwaltliches Gutachten der Staatskanzlei sowie eine rechtliche Stellungnahme eines Beauftragten der CDU-Fraktion eingeholt. Auf Grundlage des Gutachtens der Staatskanzlei wurde, entgegen des Gutachtens der CDU, festgestellt, dass die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 15 rechtmäßig erfolgt ist. Personen werden regelmäßig entsprechend der Wertigkeiten ihrer Tätigkeiten vergütet, sofern sie die notwendigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen; im Falle der Entgeltgruppe 15 ist dies ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss. Es spielt keine Rolle, wie lange der Erwerb des Hochschulabschlusses zurückliegt. Entgegen der Behauptung der CDU und der dort verfassten Stellungnahme bedarf es gerade nicht der Erfüllung der beamtenrechtlichen Laufbahnvoraussetzungen, also einer bestimmten beruflichen Vorerfahrung, weil damit beamtenrechtliche und tarifrechtliche Voraussetzungen unzulässig vermischt werden würden. Dies wurde auch durch ein von der Staatskanzlei eingeholtes Gutachten des Rechtsanwalts Schulz-Koffka bestätigt. Wenn einer Person mit Hochschulabschluss ein nach EG 15 bewerteter Arbeitsplatz übertragen wird, erfolgt die Eingruppierung nach EG 15 automatisch aufgrund der Tarifvorschriften. Im Falle der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, die der Wertigkeit B 2 für Beamtinnen und Beamte entsprechen, ist eine Eingruppierung in EG 15 - wenn eine Vergütung nach BesGr. A 16 at nicht möglich ist - mindestens angemessen.

Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros wurde mit Beginn ihrer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz eingesetzt, dessen Aufgaben für Beamtinnen und Beamte über alle zurückliegenden Legislaturperioden hinweg einem Dienstposten der Wertigkeit B 2 entsprachen. Für Tarifbeschäftigte entspricht dies der Stufe B 2 at. Die heutige Büroleiterin verfügt über einen im September 2022 erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss, der sowohl für eine außertarifliche Entgeltzahlung als auch für eine Entgeltzahlung nach EG 15 erforderlich ist. Sie erfüllt somit alle notwendigen und formalen Voraussetzungen für diese Position.

Allerdings hatte sie zum Zeitpunkt der Einstellung aufgrund der bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums nicht ausreichend Beschäftigungszeiten, um eine außertarifliche Entgeltzahlung nach B 2 at zu erhalten, da sie ihren Master of Laws (LL.M.) berufsbegleitend im September 2022

erworben hatte. Das Finanzministerium machte nach seiner damaligen Verwaltungspraxis seine Einwilligung zur außertariflichen Bezahlung nach § 40 LHO regelmäßig von der Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs abhängig. Für die heutige Büroleiterin wäre danach eine Wartezeit von zehn bis zwölf Jahren erforderlich gewesen. Folglich wurde das Einstellungsverfahren zum 01.02.2023 mit einer Vergütung nach EG 15 fortgesetzt, um möglichst aufgabengerecht zu entlohnen. Die heutige Büroleiterin wurde unmittelbar nach ihrem Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für das ebenfalls der TV-L galt, beim Land Niedersachsen eingestellt. Gemäß § 16 Abs. 2 a TV-L wurde dabei ihre vorherige Stufe bei der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt.

Das Personalreferat informierte die Büroleiterin, dass ihre Einstellung in der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, erfolgen werde. Es gab keine Versprechen oder Zusagen hinsichtlich einer höheren Vergütung von keiner der involvierten Personen. Dies wurde durch die Zeugenvernehmung uneingeschränkt bestätigt. Insbesondere der zuständige Abteilungsleiter Baxmann in der Staatskanzlei bestätigte, dass der heutigen Büroleiterin schon vor Einstellung mitgeteilt wurde, dass für den Fall einer möglichen at-Vergütung zwingend die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO einzuholen wäre.

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei wurden über das Prüfergebnis zur möglichen Entgeltzahlung unterrichtet. Auf Anregung des Ministerpräsidenten wurde das Prüfergebnis des Personalreferats mit der fachlichen Einschätzung des Finanzministeriums abgeglichen. Dieses Prüfergebnis wurde in Bezug auf die konkrete Dauer der Wartezeit von ca. zehn bis zwölf Jahren bis zu einer möglichen Vergütung nach B 2 at bestätigt. Der Ministerpräsident wurde über das Gesprächsergebnis mit dem Finanzministerium informiert.

Nach dem informellen Austausch zur Vergütungsfrage zwischen der Staatskanzlei und dem Finanzministerium im Dezember 2022 gab es zunächst keine weiteren Kontakte zwischen den Behörden vor und nach der Einstellung der Büroleiterin zum 01.02.2023 in den niedersächsischen Landesdienst auf Basis der EG 15, Stufe 4. Die Eingruppierung erfolgte ohne Zutun des Ministerpräsidenten oder des Chefs der Staatskanzlei.

Am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 fand ein Gespräch zwischen Ministerpräsident Weil, Finanzminister Heere, Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und dem Chef der Staatskanzlei, Dr. Mielke, statt. Auf der Klausurtagung war u. a. die Attraktivität des Landesdienstes im Hinblick auf den demografischen Wandel eines der behandelten Themen. Vor diesem Hintergrund wurde in einem Randgespräch unter den genannten Akteuren am Beispiel der Büroleiterin diskutiert, wie die Praxis der fiktiven Nachzeichnung zu unattraktiven Bedingungen führt. Der Ministerpräsident betonte, dass es ihm nicht um die spezifische Situation der Büroleiterin, sondern um eine generelle Änderung der Praxis gehe und bat um entsprechende Vorschläge. Finanzminister Heere stimmte zu, wies jedoch darauf hin, dass eine neue Praxis nicht zu verkürzten Beamtenlaufbahnen führen dürfe. Das Gespräch verlief einvernehmlich mit dem Ergebnis, dass das Finanzministerium Überlegungen zu einer Fortentwicklung der bestehenden Verwaltungspraxis anstellen würde.

Im Nachgang zu dem Gespräch erfolgte jedoch zunächst keine weitere Umsetzung im Finanzministerium, sodass der Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 13.07.2023 um Einwilligung zur außertariflichen Vergütung der Büroleitung des Ministerpräsidenten entsprechend der Besoldungsgruppe B 2 ab dem 01.08.2023 bat und den Ministerpräsidenten darüber informierte, dass bisher keine weitere Umsetzung zur Erstellung eines neuen Konzeptes erfolgt war. Im Rahmen eines Gesprächs des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister am 25.07.2023 wies der Ministerpräsident erneut auf das gemeinsam am Rande der Haushaltsklausur vereinbarte Vorgehen hin, welches nunmehr umgesetzt werden solle. Im Nachgang zu diesem Gespräch erteilte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette einen Auftrag zur Erstellung eines neuen Konzepts im Finanzministerium. Aufgrund des Fortgangs der Umsetzung zur Erstellung einer neuen Verwaltungspraxis durch das zuständige Finanzministerium sah der Chef der Staatskanzlei sein Schreiben vom 13.07.2023 als gegenstandslos an. Eine Bescheidung des Antrags durch das Finanzministerium erfolgte ebenfalls nicht mehr.

b) Komplex 2

Auch beim Vorgang bezogen auf die Kabinettsentscheidung am 21.11.2023 und die Einführung der neuen Verwaltungspraxis im Nachgang dazu, konnte der Untersuchungsausschuss keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

Das übliche Verfahren zur Aufnahme von Personalentscheidungen auf die Tagesordnung des Kabinetts läuft wie folgt ab:

Nach Ziffer 5.1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 28.11.2012 (Nds. MBl. S. 1242, zuletzt geändert am 19.11.2019) legt die oberste Landesbehörde bei dienstrechtlichen Maßnahmen, für die die Landesregierung zuständig ist oder deren Zustimmung erforderlich ist, ihren Personalvorschlag formlos der Staatskanzlei vor. Grundlage hierfür ist ein Muster aus der Anlage des genannten Runderlasses. Die Vorprüfung obliegt dem Personalreferat der Staatskanzlei, das die rechtliche Übereinstimmung und gegebenenfalls die Vereinbarkeit mit der Kabinettspraxis prüft. Kommt das Personalreferat nach Rücksprache mit der Landesbehörde zu dem Ergebnis, dass alle Vorgaben erfüllt sind, wird die Personalie in das „Verzeichnis der in der Kabinettsitzung zu behandelnden Personalien“ aufgenommen. Dieser Entwurf geht dann an den Chef der Staatskanzlei, der über die Freigabe entscheidet. Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die das Personal der Staatskanzlei betreffen, ersetzt ein Prüfvermerk des Personalreferats die Vorlage.

Gemäß § 40 Abs. 1 LHO bedarf die Gewährung von außertariflichen Leistungen der Zustimmung des Finanzministeriums (MF). Seit Beginn der 19. Legislaturperiode wurden 22 Personalmaßnahmen vorgelegt, die dieser Zustimmung bedurften.

Der Untersuchungsausschuss hat den Ablauf der Eingabe der Personalie ins Kabinett und der Entscheidung der Vergütung mit B 2 at betreffend die heutige Büroleiterin des Ministerpräsidenten wie folgt festgestellt:

Die Staatssekretärin hatte dem Chef der Staatskanzlei ein Konzept für eine neue Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zur Einwilligung nach § 40 Abs. 1 LHO vorgeschlagen. Dieses Konzept sah vor, auf die bisherige fiktive Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs generell zu verzichten und die Einwilligung für die Entgeltgruppen entsprechend A 16 und B 2 at als erteilt zu betrachten. Nach hausinterner Beratung erklärte sich der Chef der Staatskanzlei am 10.10.2023 gegenüber der Staatssekretärin aus dem Finanzministerium mit dem Konzept einverstanden, stellte aber arbeitsrechtliche Fragen zur Befristung. Am 07.11.2023 übermittelte der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei dem Personalreferat den Wunsch des Chefs der Staatskanzlei nach einem rückwirkenden Abschluss eines „B 2 at-Vertrags“ mit der heutigen Büroleiterin zum Ablauf ihrer Probezeit. Die Leiterin des Personalreferats antwortete am 14.11.2023 mit dem Hinweis, dass eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO erforderlich sei, und dass nach Kenntnisstand des Personalreferats eine rückwirkende Vergütung nicht möglich sei. Der Abteilungsleiter 2 stellte daraufhin Rückfragen zur Anwendung des neuen at-Konzepts des Finanzministeriums und dessen Rückwirkung an den Chef der Staatskanzlei. Dieser erklärte, dass er seine Gespräche und den Schriftverkehr mit der Staatssekretärin des Finanzministeriums als Zustimmung zur Eingruppierung verstehe, da das neue Konzept des Finanzministeriums eine Zustimmungsfiktion vorsieht.

Am 16.11.2023 entschied der Chef der Staatskanzlei, die Personalie in die Tagesordnung der Kabinettsitzung am 21.11.2023 aufzunehmen, und bestätigte intern, dass die Zustimmung des Finanzministeriums zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend B 2 vorliege. Das Finanzministerium war in die Prüfung nicht mehr eingebunden.

Da der Chef der Staatskanzlei final über die Aufnahme von Personalien in die Kabinetttagesordnung entscheidet, war seine Einschätzung ausschlaggebend. Danach stand für das Personalreferat fest, dass eine Einwilligung vorliegt, unabhängig davon, ob diese durch das neue at-Konzept oder eine Einzeleinwilligung erfolgte.

Die neue Regelung war zu diesem Zeitpunkt auch anwendbar, da sie zwischen Finanzministerium und Staatskanzlei einvernehmlich besprochen worden war. Am 20.11.2023 bat Frau Staatssekretärin Tegtmeier-Dette den Finanzminister intern per E-Mail um eine schriftliche Zustimmung zur neuen Regelung. Für den konkreten Fall war damit eine Einzelbewilligung nach § 40 LHO nicht mehr erforderlich, da die Zustimmung nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen als erteilt galt.

c) Komplex 3

Es konnte durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, dass das Vorgehen bezüglich der rückwirkenden Vergütung mit B 2 at rechtmäßig war.

Aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis war eine ausdrückliche Zustimmung des Finanzministeriums nach § 40 LHO für die Vergütung entsprechend B 2 at nicht mehr notwendig.

Es bestand ausdrücklich Einvernehmen zwischen dem Finanzministerium und der Staatskanzlei über die Änderung der Verwaltungspraxis. Die neue Verwaltungspraxis sieht vor, auf die fiktive Nachzeichnung einer Beamtenlaufbahn generell zu verzichten und die Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO für die Entgeltgruppen entsprechend A 16 und B 2 at als erteilt zu betrachten, sofern ein vorgeformter Mustervertragsentwurf verwendet wird. Die Frage der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses im Einzelnen und damit auch der Beginn der aufgabengerechten Vergütung oblag danach als zivilrechtliche Frage der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin.

Die Entscheidung, dann die Vergütung nach B 2 at rückwirkend mit Ablauf der Probezeit ab dem 01.08.2023 zu zahlen, wurde vor diesem Hintergrund durch den Chef der Staatskanzlei getroffen. Der Ministerpräsident und der Finanzminister waren mit der Frage der Möglichkeit einer rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend der BesGr. B 2 nicht befasst.

Rechtsgrundlage für die rückwirkende Gewährung der außertariflichen Vergütung ab dem 01.08.2023 an die heutige Büroleiterin war die am 20.11.2023 vom Finanzminister schlussgezeichnete Entscheidung zu einer neuen Einwilligungspraxis im Sinne von § 40 Abs. 1 LHO. Das von der Staatskanzlei eingeholte Gutachten des Rechtsanwalts Schulz-Koffka führt hierzu (Seite 5) noch einmal detaillierter aus:

„Die Frage, ob nach der Einverständniserklärung vom 20.11.2023 eine rückwirkende Vereinbarung über die Gewährung außertariflicher Leistungen zulässig ist, ist keine Frage ihres zeitlichen Geltungsbeginns, sondern ihrer inhaltlichen Reichweite. Der zeitliche Rahmen, für den eine außertarifliche Leistung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden darf, ergibt sich dabei aus der Voraussetzung Nr. 2 der Erklärung: Entsprechende Vereinbarungen sind nach den Vertragsmustern zu schließen, die der Erklärung beigelegt sind. Weil die Büroleitung des MP bereits in einem unbefristeten tariflichen Arbeitsverhältnis stand, war insoweit das Muster ‚Änderungsvereinbarung‘ maßgeblich. Es enthält in § 3 Abs. 1 eine Regelung zu der Dauer der Gewährung außertariflicher Leistungen:

Die/der Beschäftigte erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion die/des (Funktion) eine außertarifliche Vergütung (Hervorhebung durch den Verfasser).

Die Vereinbarung außertariflicher Leistungen ist durch das Muster ‚Änderungsvertrag‘ demgemäß auf den Zeitraum der Wahrnehmung einer Position mit übertariflichen Anforderungen beschränkt. Die Leistungsgewährung darf frühestens mit Übernahme der Funktion beginnen, sie muss spätestens mit deren Ende eingestellt werden. Weitere Einschränkungen enthält weder das Vertragsmuster noch die Einverständniserklärung vom 20. 11. 2023 selbst. Die generelle Einwilligungserklärung deckt damit auch eine rückwirkende Vereinbarung außertariflicher Leistungen, sofern sie sich nicht auf Zeiträume vor Beginn der Funktionswahrnehmung bezieht.“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich der Untersuchungsausschuss an. Der Chef der Staatskanzlei hat bereits durch sein Schreiben vom 13.07.2023 klar zum Ausdruck gebracht, ab welchem Zeitpunkt er beabsichtige, die AT-Vergütung zu zahlen, und zwar ab dem 01.08.2023 mit Ablauf der Probezeit. Mit der rückwirkenden Vergütung nach B 2 at bewegte sich der Chef der Staatskanzlei im Rechtsrahmen der geänderten Verwaltungspraxis und des Privatrechts.

d) Komplex 4

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass es keine Kontakte oder (versuchte) Einflussnahme von Mitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen/Senate und öffentlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie SPD-Parteifunktionärinnen und -funktionären zu Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Landesregierung

bezüglich der Besetzung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode und bezüglich der Vergütung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten gab.

Auch wurden Dritten gegenüber keine Zusagen, bezogen auf die Vergütung der heutigen Büroleiterin des Ministerpräsidenten, gemacht oder Druck auf die an der Einstellung und Eingruppierung beteiligten Personen ausgeübt, eine bestimmte Vergütung zu erzielen. Dies wurde durch die durchgeführten Zeugenbefragungen übereinstimmend bestätigt.

e) Komplex 5 und 6

Unter Tagesordnungspunkt II. hat sich die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur am 02./03.07.2023 intensiv mit dem Thema „Demografiefeste Landesverwaltung“ auseinandergesetzt. Die Ministerin für Inneres und Sport präsentierte als Einstieg die Ergebnisse einer Ressortabfrage aus dem Juni 2023. In ihrer Darstellung hob sie insbesondere die Notwendigkeit der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes und die Möglichkeit einfacher Quereinstiege hervor. Auf dieser Grundlage wurde das Thema umfassend innerhalb des Kabinetts erörtert.

Der Ausgangspunkt für die Wahl dieses Themas für die Haushaltsklausur 2023 war die Vorstellung des Personalstrukturberichts 2021 des Landes Niedersachsen. Dieser Bericht erscheint jährlich und wird nach Fertigstellung den Ressorts, dem Landtag sowie den Ausschüssen für Inneres und Sport sowie Haushalt und Finanzen zur Verfügung gestellt. Der Personalstrukturbericht 2021 zeigt deutlich, dass der demografische Wandel auch in Niedersachsen spürbar ist. Der damit einhergehende Arbeitskräftemangel führt zu einem Wandel in der Arbeitswelt und sorgt dafür, dass sich der Arbeitsmarkt zunehmend zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändert. Die Altersabgänge stellen die gesamte Landesverwaltung vor große Herausforderungen. Um diesen langfristig und bedarfsorientiert zu begegnen, wurden im Innenministerium verschiedene Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Ziel ist es, das Land Niedersachsen als attraktiven Arbeitgeber mit vielfältigen beruflichen Möglichkeiten zu präsentieren.

Der Bericht wurde in der Kabinettsitzung am 15.04.2023 von Ministerin Behrens präsentiert. Der Bericht adressierte die dringenden Herausforderungen in der Personalgewinnung, insbesondere die Altersstruktur des Personalkörpers und den Fachkräftemangel. Angesichts dieser Herausforderungen entschied der Ministerpräsident, diesen Themenkomplex in der Haushaltsklausur aufzugreifen. Ziel war es, konkrete Prozesse zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit der Landesregierung zu beauftragen und zu koordinieren.

Zur Vorbereitung auf die Klausur wurde im Juni 2023 eine Ressortabfrage zum Thema „Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung“ durch das Innenministerium durchgeführt. Die ersten Ergebnisse dieser Abfrage wurden vom Innenministerium in Form einer Präsentation auf der Haushaltsklausur vorgestellt. Die erörterten Punkte der Ressortabfrage lassen sich in fünf zentrale Handlungsfelder gliedern: Wahrnehmbarkeit als attraktiver Arbeitgeber, attraktive Bezahlung, Personalgewinnungsprozesse, Personalentwicklung und Gewährung weiterer attraktiver Benefits.

Darüber hinaus lagen der Landesregierung Kabinettsvorlagen des Innenministeriums zu den Themen „Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung“ sowie „Zweijährige Wartefrist bei Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 und höher“ vor. Beide Kabinettsvorlagen wurden in der 25. Sitzung im Rahmen der Haushaltsklausur am 03.07.2023 beschlossen.

Zusammengefasst dienten diese Maßnahmen der Präsentation des Landes Niedersachsen als attraktiven Arbeitgeber, um den Herausforderungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels erfolgreich zu begegnen und eine zukunftsfähige Landesverwaltung sicherzustellen. Das Ergebnis der Beratungen der Haushaltsklausur zur demografiefesten Landesverwaltung war ein Arbeitsauftrag an Finanzministerium und Innenministerium. Neben spezifischen Maßnahmen im Hinblick auf diese Handlungsfelder sollten auch Maßnahmen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität des Landesdienstes adressiert werden. Darüber hinaus wurden alle Ressorts gebeten, konkrete

Möglichkeiten zur Optimierung der Geschäftsprozesse und des Ressourceneinsatzes zu identifizieren. Das Ergebnis der Beratungen führte schließlich zu einem Kabinettsbeschluss im Mai 2024. Einzelne Personalentscheidungen wurden auf der Haushaltsklausur nicht beraten.

f) Komplex 7

Im Nachgang zur Haushaltsklausur des Kabinetts im Juli 2023 fanden in dem den Untersuchungsausschuss betreffenden Zeitraum auf Staatssekretärebene und innerhalb des Innenministeriums Gespräche zur Weiterentwicklung des demografiefesten Personalmanagements in Niedersachsen (DRiN-Konzept) statt. Auf Grundlage dieser Gespräche wurden Eckpunkte für eine Kabinettsvorlage entwickelt, die Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung der Landesverwaltung umfasst. Diese beinhalteten Änderungen des Dienstrechts, Weiterentwicklungen des DRiN-Konzepts und allgemeine Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Landesdienstes. Die Kabinettsvorlage wurde am 14.05.2024 beschlossen.

Zur Nachwuchsgewinnung wurden folgende Maßnahmen initiiert:

- Arbeitgebermarketing: 2023 wurden gezielte Marketingmaßnahmen und eine Kampagne unter der Marke „Arbeitgeber Niedersachsen - Sicher.“ verstärkt.
- B.A. Nachwuchskräfte Allgemeine Verwaltung: Ab 2024 werden jährlich 150 Regierungsinspektoranwärterinnen und -anwärter eingestellt und an verschiedenen Hochschulen ausgebildet.
- Stipendium für Verwaltungsinformatik: Seit 2017 werden an der Hochschule Hannover Stipendien vergeben, die seit Juli 2023 auf 1 300 Euro monatlich erhöht wurden.

Zusätzlich wurden Gespräche zur Weiterentwicklung der Personalgewinnung geführt, die auf der kontinuierlichen Verbesserung der Personalbedingungen basieren. Das DRiN-Konzept wird aktuell vom Innenministerium überprüft und überarbeitet.

g) Komplex 8

Im Anschluss an den unter Punkt 1 beschriebenen Prozess zur Einstellung der aktuellen Büroleiterin des Ministerpräsidenten verständigten sich der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und die Staatssekretärin aus dem Finanzministerium darauf, am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 ein Gespräch darüber zu führen, wie der öffentliche Dienst des Landes angesichts des demografischen Wandels attraktiver gestaltet werden könnte.

In diesem Gespräch wurde die Situation der Büroleiterin als Beispiel dafür genutzt, um auf die Nachteile der aktuellen Praxis der fiktiven Nachzeichnung hinzuweisen. Ministerpräsident Weil betonte, dass es ihm nicht um den konkreten Fall der Büroleiterin, sondern um eine grundlegende Änderung dieser Praxis einer fiktiven Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs gehe, um Attraktivitätshemmnisse insbesondere für Quereinsteiger und Personen, die ihren Abschluss auf dem 2. Bildungsweg absolviert haben, zu beseitigen. Er bat das Finanzministerium um einen entsprechenden Vorschlag. Finanzminister Heere stimmte dem zu, wies jedoch darauf hin, dass eine neue Praxis nicht zu einer Verkürzung der Beamtenlaufbahnen führen dürfe. Man einigte sich darauf, dass das Finanzministerium Überlegungen zur Weiterentwicklung der bestehenden Verwaltungspraxis anstellen würde.

Die kurze Zeit später erfolgte Mitteilung der Staatssekretärin aus dem Finanzministerium an den Chef der Staatskanzlei, es könne keine Einwilligung für den konkreten Einzelfall erteilt werden, verstand letzterer als eine Absage für die geplante Neukonzeptionierung. In einem Schreiben vom 13.07.2023 bat der Chef der Staatskanzlei Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette daher um Zustimmung zur außertariflichen Vergütung der Büroleitung des Ministerpräsidenten, entsprechend der Besoldungsgruppe B 2, ab dem 01.08.2023. Im Rahmen eines Gesprächs des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister am Rande der Kabinettsitzung am 25.07.2023 bekräftigte der Ministerpräsident gegenüber dem Finanzminister noch einmal den bereits am Rande der Haushaltsklausur erteilten Auftrag, ein Konzept zur Vereinfachung des Verfahrens für außertarifliche Vergütungen zu entwickeln.

Er betonte erneut, dass es ihm nicht um den spezifischen Einzelfall, sondern um eine allgemeine Regelung für zukünftige Genehmigungsprozesse gehe. Im Nachgang zu diesem Gespräch erteilte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette einen Auftrag zur Erstellung eines neuen Konzepts im Finanzministerium. Aufgrund des Fortgangs der Umsetzung zur Erstellung einer neuen Verwaltungspraxis durch das zuständige Finanzministerium wurde der mit Schreiben vom 13.07.2023 formulierte Antrag nicht weiterverfolgt.

Nach dem Gespräch am Rande der Haushaltsklausur Anfang Juli und vor der Vorlage des neuen Konzepts unter dem 21.09.2023 beeinflussten weder der Ministerpräsident, noch der Chef der Staatskanzlei inhaltlich das intern im Finanzministerium laufende Verfahren oder nahmen in sonstiger Weise Einfluss darauf.

Eine Länderumfrage, die in das Ergebnis einbezogen wurde, ergab, dass keines der angefragten Bundesländer eine vergleichbare Praxis der fiktiven Nachzeichnung der Beamtenlaufbahn durchführt wie Niedersachsen. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses hielt die Arbeitsebene des Finanzministeriums einen Verzicht auf die bisherige Praxis der fiktiven Nachzeichnung von Werdegängen für vertretbar.

Ende August informierte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette den Finanzminister über den Sachstand, die groben Ergebnisse der Länderumfrage und den Vorschlag für die zukünftige Regelung. Mit einer E-Mail Ende September übermittelte sie dem Chef der Staatskanzlei den Vorschlag des Finanzministeriums zur Neuregelung. Daraufhin fand ein Gespräch zwischen Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke statt, bei dem Dr. Mielke Fragen zur im Konzept vorgesehenen Befristung der außertariflichen Vergütung ankündigte. Rechtliche Bedenken gegen die Änderung der Verwaltungspraxis gab es weder im Finanzministerium noch in der Staatskanzlei. Das wurde durch die vernommenen Zeuginnen aus dem Finanzministerium, also der Staatssekretärin, der zuständigen Abteilungsleiterin und der zuständigen Referatsleiterin bestätigt. Ebenso wurde dies bestätigt durch die vernommenen Zeugen aus der Staatskanzlei, dem zuständigen Abteilungsleiter und der zuständigen Referatsleiterin. Mit Mail vom 10.10.2023 teilte der Chef der Staatskanzlei mit, dass die Staatskanzlei dem vorgeschlagenen Prinzip des grundsätzlichen Verzichts auf die Nachzeichnung einer fiktiven Beamtenlaufbahn und der pauschalen Zustimmungsfiktion in den geregelten Fällen zustimmen könne. Damit bestand nach dem Verständnis des Chefs der Staatskanzlei Einvernehmen zwischen der Staatskanzlei und dem Finanzministerium über die geänderte Verwaltungspraxis. Offen blieb aus Sicht der Staatskanzlei zunächst die Frage der vorgesehenen Befristung der außertariflichen Vergütung und des Umgangs mit der erstmaligen Übertragung von leitenden Positionen. Diese Fragen wurden im Nachgang zu der eigentlichen Einigung über das Konzept zwischen den Häusern durch Mail der Staatssekretärin vom 02.11.2023 geklärt.

Am 22.11.2023 informierte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette per E-Mail die Fachabteilung des Finanzministeriums darüber, dass der Minister dem Konzept zugestimmt habe und dass die neue Verfahrensweise schnellstmöglich veröffentlicht werden solle, sofern die von der Staatskanzlei noch zu übersendenden Wünsche im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vertragsmuster zum Punkt Befristung aus fachlicher Sicht übernommen werden könnten. Mit einer E-Mail vom 30.11.2023 informierte sie die Fachabteilung über die mit dem Chef der Staatskanzlei getroffene Vereinbarung, dass die Versendung am 01.12.2023 erfolgen solle. Die anderen obersten Landesbehörden wurden durch Übersendung des Schreibens des Finanzministeriums vom 01.12.2023 per E-Mail des dortigen Referats VD4 über die Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen informiert. Ein Zusammenhang zwischen der Versendung der geänderten Verwaltungspraxis und der Anfrage des „Politikjournals Rundblick“ vom 28.11.2023 bestand nicht. Ein solcher Zusammenhang scheidet auch zeitlich aus, da ausweislich der Akte des Finanzministeriums bereits mit Mail vom 22.11.2023, also bereits sechs Tage vor Anfrage des *Rundblicks*, die Anweisung seitens der Staatssekretärin im Finanzministerium kam, die geänderte Verwaltungspraxis zu verschicken.

Ein solcher Zusammenhang ergab sich auch laut Zeugenaussagen nicht. So hat die Regierungssprecherin Frau Pörksen in ihrer Vernehmung mitgeteilt, dass es ihrerseits keinen Zusammenhang zwischen der Rundblick-Anfrage und der Versendung der geänderten Verwaltungspraxis gegeben hat.

h) Komplex 9

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass sämtliche Aussagen und Antworten von Mitgliedern oder von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024 der Wahrheit entsprachen und vollständig waren. Das betraf entgegen der Behauptung der CDU-Fraktion auch die am 06.02.2024 im Plenum und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen thematisierte Länderabfrage.

III.

Minderheitsbericht der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU

I. Zusammenfassung der festgestellten Ergebnisse

1. Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023

Die Staatskanzlei hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Eingruppierung von Frau C. zu Beginn ihrer Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in die Entgeltgruppe (EG) 15 Erfahrungsstufe 4 Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in rechtswidriger Weise geprüft. Aufgrund des massiven Zeitdrucks, der durch den Wunsch des Ministerpräsidenten entstand, die Stelle in seinem Büro kurzfristig zum 01.02.2023 zu besetzen, konnte die Personalabteilung nur mit einem Schmierzettel arbeiten, der später im Reißwolf bzw. Papierkorb landete. Diese Vorgehensweise ist ein klares Indiz für die Missachtung grundlegender Verwaltungsprinzipien, eine Umgehung ordnungsgemäßer Prüfverfahren sowie eines fehlenden oder nicht funktionierenden Kontrollmechanismus in der Staatskanzlei.

Auch die im Mai 2024 nachträglich erstellten Vermerke der Personalabteilung der Staatskanzlei sowie die Schreiben eines von der Staatskanzlei beauftragten Anwalts können die fehlende sachgerechte Prüfung zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht rechtfertigen. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Eingruppierungsentscheidung durch die Staatskanzlei tatsächlich getroffen wurde. Inhaltlich sind die nachträglich erstellten Dokumente zudem rechtlich nicht tragfähig:

a. Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L

Frau C. wurde rechtswidrig in die EG 15 TV-L eingruppiert, obwohl ihr abgeschlossenes Studium und ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung dies nicht rechtfertigten. Diese Entscheidung offenbart ein deutliches Versäumnis im Umgang mit den geltenden Vorschriften und eine fehlerhafte Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Staatskanzlei.

b. Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Auch die Eingruppierung in die Erfahrungsstufe 4 war rechtswidrig, da Frau C. nicht über die erforderliche einschlägige Berufserfahrung verfügte. Der von der Staatskanzlei bemühte § 16 Abs. 2 a TV-L ist nicht einschlägig, weil die vorherige Tätigkeit in Hamburg mit EG 14 vergütet wurde und damit nicht „gleichwertig“ mit der Stelle in Niedersachsen war. Die „Mitnahme“ der Stufe aus Hamburg war rechtlich unzulässig und steht exemplarisch für den nachlässigen Umgang der Staatskanzlei mit den gesetzlichen Vorgaben. Dieser Rechtsverstoß der Staatskanzlei wurde durch den Zeitdruck verursacht, den der seitens des Ministerpräsidenten vorgesehene Einstellungsstermin zum 01.02.2023 in der Personalabteilung erzeugte.

2. Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei wollten Frau C. von Anfang an - spätestens aber nach Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 - außertariflich nach B 2 (B 2 AT) vergüten. Für diese Höherstufung war gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Trotz massiven Drucks, insbesondere seitens des Chefs der Staatskanzlei, wurde diese Zustimmung seitens des Finanzministeriums bis zuletzt verweigert, da die gesetzlichen Voraussetzungen eindeutig nicht erfüllt waren. Der Chef der Staatskanzlei weigerte sich, dies zu akzeptieren und verfasste am 13.07.2023 ein Schreiben, um das Finanzministerium weiter unter Druck zu setzen, den Weg für die höhere Bezahlung der Büroleiterin freizumachen. Das Finanzministerium blieb jedoch standhaft und lehnte die Zustimmung auf Basis der geltenden Rechtslage endgültig ab. Der unnachgiebige Druck,

den der Chef der Staatskanzlei ausübte, zeigt deutlich, dass ihm die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben weniger wichtig war als das Durchsetzen seiner persönlichen Agenda und der Vergütung einer Parteifreundin auf Kosten der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO

Als abschließend klar war, dass das Finanzministerium der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B 2 AT nach der geltenden Rechtslage nicht zustimmen würde, wurde der Finanzminister am 25.07.2023 erstmals und direkt vom Ministerpräsidenten aufgefordert, eine Regeländerung zu veranlassen, um die Vergütung nach B 2 AT für Frau C. auf diese Weise zu ermöglichen.

Recherchen zur Notwendigkeit einer Flexibilisierung für den Stellenkegel von A 16 bis B 2 in obersten Landesbehörden wurden nicht vorgenommen, denn am Ende sollte der Fall der Frau C. nach den Vorstellungen des Ministerpräsidenten gelöst werden. Das Finanzministerium selbst sah keinen Anlass, die Regelung zu § 40 LHO anzupassen.

Die Behauptung der Staatskanzlei, diese Neuregelung, die sich ausschließlich auf hoch dotierte Stellen in der Staatskanzlei und den Ministerien bezieht, diene der allgemeinen Steigerung der „Attraktivität“ des öffentlichen Dienstes und nicht der Lösung eines Einzelfalls, wird durch die von der Landesregierung vorgelegten Akten in keiner Weise gestützt. Die vorliegenden Unterlagen belegen jedoch eindeutig das Gegenteil: Es ging von Anfang an bis zum Schluss ausschließlich um den Einzelfall der Büroleiterin. Bis heute wurde kein weiterer Fall nach der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO vorzeitig höhergruppiert. Die Büroleiterin ist und bleibt ein Einzelfall.

Die Neuregelung wurde letztlich seitens des Finanzministeriums erarbeitet und am 01.12.2023 den anderen Ministerien bekannt gegeben.

4. Die rechtswidrige Höherstufung auf B 2 AT

a. Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B 2 AT

Die Staatskanzlei hat auf Betreiben des Chefs der Staatskanzlei Mielke die Neuregelung des Finanzministeriums angewandt, obwohl diese noch nicht in Kraft war. Bereits am 07.11.2023 gab der Chef der Staatskanzlei seiner Personalabteilung den Auftrag, dass Frau C. einen Vertrag nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 erhalten soll.

Am 16.11.2023 setzte er die Personalie auf die Kabinettsstagesordnung vom 21.11.2023, obwohl der Finanzminister seine Zustimmung zu der Neuregelung erst am Abend des 20.11.2023 erteilte. Damit wurde die höhere Vergütung für Frau C. noch unter der Geltung der alten Regelung des § 40 LHO angestoßen, die eine solche Erhöhung im Fall der Frau C. gerade ausgeschlossen hatte.

Die Neuregelung wurde allen Ressorts erst am 01.12.2023 mitgeteilt, nachdem bereits am 28.11.2023 Anfragen von Journalisten an die Staatskanzlei zur höheren Vergütung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten gestellt wurden.

Alle hochrangigen Mitarbeiter in der Staatskanzlei und im Finanzministerium waren der Auffassung, dass die Neuregelung erst ab dem Zeitpunkt der Versendung an alle Ministerien galt. Der Chef der Staatskanzlei hat seine Position ausgenutzt, um eine rechtlich fragwürdige und politisch illegitime Entscheidung gegen jede Einschätzung seiner Fachebene durchzusetzen, bevor die Neuregelung offiziell bekannt gegeben wurde und auch für alle anderen Beschäftigten im Landesdienst galt.

b. Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung

Frau C. erhielt rückwirkend zum 01.08.2023 eine Vergütung nach B 2 AT, obwohl auch die Voraussetzungen der Neuregelung hinsichtlich der Bildungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Die Staatskanzlei hat mit der Gewährung der Vergütung nach B 2 AT gegen die Neuregelung des Finanzministeriums verstoßen, für deren Auslegung einzig und allein das Finanzministerium zuständig ist. Die Staatskanzlei hat damit auch auf Basis der für den Fall der Frau C. geänderten Regelung zu

§ 40 LHO eine unrechtmäßige Vergütung durchgesetzt. Diese Vergütung wurde bis heute nicht korrigiert, was einen fortdauernden rechtswidrigen Zustand darstellt.

c. Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023

Auch die rückwirkende Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 AT zum 01.08.2023 ist rechtswidrig, da der Erlass klar von „künftig“ spricht, sodass keine fiktive oder ausdrückliche Einwilligung des Finanzministeriums zu einer rückwirkenden Anwendung der Neuregelung vorlag.

Entsprechende Warnungen und Hinweise von leitenden Mitarbeitern der Staatskanzlei zur rückwirkenden Anwendung der Regelung wurden vom Chef der Staatskanzlei bewusst ignoriert. Der Chef der Staatskanzlei behauptete gegenüber seiner Fachebene wahrheitswidrig, dass das Finanzministerium der rückwirkenden Anwendung zugestimmt habe. Alle Vertreterinnen und Vertreter des Finanzministeriums - auf deren Auffassung es aufgrund der Zuständigkeit des Finanzministeriums für die Auslegung des Erlasses ankommt - haben unmissverständlich ausgesagt, dass eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung nicht intendiert war und dass einer solchen Rückwirkung nicht zugestimmt wurde. Das nachträglich von der Staatskanzlei eingeholte Anwaltsschreiben greift in seiner Argumentation insoweit ins Leere.

Die Missachtung rechtlicher Warnungen und die bewusste Irreführung der eigenen Mitarbeiter offenbaren ein schwerwiegendes, systematisches Fehlverhalten des Chefs der Staatskanzlei, das weder rechtlich noch politisch akzeptabel ist.

5. Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“

Darüber hinaus wurde die Kabinettspraxis der Staatskanzlei still und leise geändert, um das „Durchlaufen von Ämtern“ zu umgehen, wodurch Frau C. im November 2023 eine direkte Höherstufung von EG 15 TV-L auf B 2 AT ermöglicht wurde, ohne zuvor die Stufe A 16 AT zu durchlaufen.

Dies geschah, bevor alle anderen niedersächsischen Tarifbeschäftigten von der neuen Kabinettspraxis profitieren konnten, die erst im Januar 2024 von der Staatskanzlei in Kraft gesetzt wurde - eine weitere Sonderlocke, die speziell für Frau C. geschaffen wurde, um die höhere Vergütung möglichst schnell zu ermöglichen.

Der Öffentlichkeit wurde diese weitere Regeländerung - trotz eines laufenden Untersuchungsausschusses - zudem verschwiegen und nur durch eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zufällig aufgedeckt. Diese bewusste Verschleierung zeigt die systematische Täuschung der Öffentlichkeit durch die Staatskanzlei in diesem Fall, um die Vorzugsbehandlung der Büroleiterin auch bei dieser weiteren Regeländerung zu kaschieren.

6. Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Die Staatskanzlei informierte die Presse falsch über die Eingruppierung von Frau C. in Hamburg und über eine sogenannte Länderabfrage. Eine klar kommunizierte Richtigstellung ist in den vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Im Gegenteil: Im Falle der Fehlinformation über die EG 14 in Hamburg zeigen die Akten vielmehr, dass sowohl der Ministerpräsident als auch der Chef der Staatskanzlei die Aufklärung bewusst verzögert haben.

Zudem wurde eine Presseanfrage zu der Frage, wie viele Personen neben Frau C. von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert haben, bewusst falsch beantwortet. Seitens der Staatskanzlei wurden zwei „weitere“ Fälle präsentiert, bei denen sich später herausstellte, dass diese noch nach der alten Rechtslage Einwilligungen des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO erhalten hatten. Damit wollte die Staatskanzlei zu einem besonders heiklen Zeitpunkt in der öffentlichen Diskussion rund um die „Gehaltsaffäre in der Staatskanzlei“ vermeiden zu müssen, dass ausschließlich die Büroleiterin des Niedersächsischen Ministerpräsidenten von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hat.

Die systematische Irreführung von Presse, Öffentlichkeit und Parlament durch die Staatskanzlei zeigt nicht nur eine problematische Haltung gegenüber der Wahrheit, sondern auch, wie weit die Führungsebene der Staatskanzlei bereit ist zu gehen, um unliebsame Vorgänge zu verschleiern.

7. Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil

Eine interne E-Mail des ehemaligen Büroleiters des Ministerpräsidenten belegt parteipolitische Tätigkeiten für die SPD innerhalb der Staatskanzlei auf Steuerzahlerkosten, was rechtlich unzulässig ist. Die interne Reaktion des Chefs der Staatskanzlei auf diese Erkenntnisse beschränkte sich darauf, dass diese illegale Parteiarbeit in der weiteren Außendarstellung nicht thematisiert werden dürfe. Es wird deutlich, dass er diese illegale Parteiarbeit nicht nur inhaltlich akzeptiert und bewusst toleriert, sondern es sogar für geboten erachtet, sie vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Ein solch schwerwiegender Vorgang hätte vom Chef der Staatskanzlei jedoch nicht kaschiert, sondern dringend abgestellt werden müssen.

II. Zu den einzelnen Feststellungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Kontaktaufnahme durch den Ministerpräsidenten	47
2.	Die Vertragsanbahnung unter Zeitdruck	47
3.	Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023	51
a.	Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L	51
b.	Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4	54
i.	Tatbestand des § 16 Abs. 2 a TV nicht erfüllt	55
ii.	Rechtsfolge des § 16 Abs. 2 a TV-L nicht geprüft	56
iii.	Ergebnis zur Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4	57
c.	Unwahrheit hinsichtlich der Eingruppierung in Hamburg	57
4.	Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall	59
5.	Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO	60
a.	Vom Einzelfall der Büroleiterin zur Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO	60
b.	Verfahren und Inhalt der Neuregelung	66
6.	Die rechtswidrige Höherstufung auf B2 AT	68
a.	Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B2 AT	68
b.	Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung	70
c.	Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023	72
7.	Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“	77
8.	Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit	79
a.	Falsche Informationen hinsichtlich weiterer Personalien	79
b.	Falsche Informationen hinsichtlich der Länderabfrage	81
c.	Fazit zu den falschen Informationen an Presse und Öffentlichkeit	83
9.	Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil	83
10.	Fazit zu den einzelnen Feststellungen	85

1. Die Kontaktaufnahme durch den Ministerpräsidenten

Aufgrund eines absehbaren Wechsels des seinerzeit tätigen Büroleiters des Ministerpräsidenten entschied sich der Ministerpräsident Ende des Jahres 2022, die heutige Büroleiterin Frau C. als Nachfolgerin zu beschäftigen. Die Initiative der Beschäftigung von Frau C. ging damals vom Ministerpräsidenten aus, der Frau C. aufgrund ihres parteipolitischen Engagements für die SPD kannte. Frau C. ist seit 2011 Mitglied der SPD und seit Oktober 2020 gemeinsam mit einem Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags Parteivorsitzende der SPD im Heidekreis.

Zwischen Anfang und Mitte November 2022 teilte der Ministerpräsident sein Vorhaben, Frau C. als Büroleiterin in der Staatskanzlei beschäftigen zu wollen, dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke mit. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Aussagen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. So führte der Ministerpräsident wie folgt aus:

*„Die heutige Leiterin meines Büros habe ich vor drei bis vier Jahren durch ihre politische Arbeit im Heidekreis kennengelernt. Bei unseren Begegnungen hatte ich aufgrund ihrer Diskussionsbeiträge und ihres Auftretens stets einen guten Eindruck. Ich habe im Laufe der Zeit erfahren, dass sie als Persönliche Referentin und stellvertretende Büroleiterin des Hamburger Finanzsenators arbeitete und dass sie deswegen entsprechende Erfahrungen aus diesen Tätigkeiten aufweisen konnte. Als die Leitung meines Persönlichen Büros neu zu besetzen war, habe ich deswegen Mitte November 2022 mit der Kollegin Kontakt aufgenommen.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 5).*

Auch der Chef der Staatskanzlei bestätigte diese Ausführungen:

*„Vor dem Hintergrund des seinerzeit absehbaren Wechsels des seinerzeitigen Büroleiters auf einen anderen Dienstposten in der Staatskanzlei hat mir der Ministerpräsident irgendwann zwischen Anfang und Mitte November 2022 gesprächsweise seine Überlegung mitgeteilt, die heutige Büroleiterin auf dieser Position zu beschäftigen. Sie komme aus Niedersachsen, sei dort für die SPD kommunalpolitisch aktiv und sei beruflich Persönliche Referentin und stellvertretende Büroleiterin des Hamburger Finanzsenators. Mir war sie damals persönlich nicht bekannt. Im Hinblick auf ihre Hamburger Tätigkeit schien sie mir aber über hinreichend einschlägige berufliche Erfahrung für diese Position zu verfügen.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

2. Die Vertragsanbahnung unter Zeitdruck

Aufgrund des Entschlusses des Ministerpräsidenten, Frau C. zum 01.02.2023 als seine neue Büroleiterin in der Staatskanzlei einzustellen, trat dieser erneut an den Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke heran, der die Einstellung von Frau C. als neue Büroleiterin in die Wege leiten sollte. Dieser beauftragte das zuständige Personalreferat der Staatskanzlei, eine Prüfung der Personalie vorzunehmen:

*„Irgendwann Anfang Dezember informierte mich dann - wiederum mündlich - der Ministerpräsident darüber, dass er sich mit der heutigen Kollegin über ihren Wechsel in die Staatskanzlei zum 1. Februar 2023 verständigt habe. Der Wechsel wurde in der Folge durch das Personalreferat der Staatskanzlei organisiert.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

Der Lebenslauf von Frau C. wurde daraufhin vom Ministerpräsidenten an den Leiter der Abteilung 2 in der Staatskanzlei Baxmann weitergeleitet, mit der Bitte um Prüfung eines möglichen Wechsels von Frau C. zum Land Niedersachsen und der entsprechenden Vergütung. Diese Prüfbitte gab Abteilungsleiter Baxmann an das zuständige Personalreferat der Staatskanzlei weiter. Das Personalreferat der Staatskanzlei sollte die Einstellung von Frau C. in den niedersächsischen Landesdienst auf dem Dienstposten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten prüfen. Dafür erhielt die zuständige Sachbearbeiterin am 15.12.2022 den Lebenslauf und die Arbeitszeugnisse von Frau C. Die Prüfung musste unter erheblichem Zeitdruck erfolgen:

„Zeugin Petra Almstadt: (...) Ich habe am 15.12. die Unterlagen bekommen. Sie sollte zum 01.02. eingestellt werden. Und ja, es gehört auch dazu, das zu prüfen.“

*Zeugin Petra Almstadt: Am 15.12. Das musste **alles ganz schnell gehen**¹⁵.*

Abg. Carina Hermann (CDU): Wer hat Ihnen gesagt, dass das alles ganz schnell gehen musste? Wer hat Ihnen gesagt, dass das zügig geprüft werden sollte?

*Zeugin Petra Almstadt: Ein Einstellungsverfahren dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen, bis man alle Unterlagen vollständig hat. **Und wenn wir jetzt die Weihnachtsfeiertage vor uns hatten, dann ist der 01.02. kurzfristig - sehr kurzfristig sogar - für eine Einstellung**¹⁶.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei Petra Almstadt, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 96).*

Gegenstand der Untersuchung sollte insbesondere die Frage der passenden Eingruppierung von Frau C. darstellen, da eine Vergütung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten nach B 2 bei den vorherigen Besetzungen dieses Dienstpostens der Regelfall gewesen ist.

Wie sich durch die Aussagen der Zeugin Eckermann und der Zeugin Almstadt im Rahmen des Untersuchungsausschusses und durch den Bericht der Landesregierung herausstellte, gab es jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene förmliche Dienstpostenbewertung nach § 6 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) für den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei (vgl. S. 4, Frage 9, Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024). Die Begründung im Bericht der Landesregierung, dass die Bewertung von Arbeitsplätzen für Tarifbeschäftigte nach der Entgeltordnung nur bis EG 15 TV-L möglich sei, geht jedoch fehl. Der Dienstposten wird auch regelmäßig mit Beamtinnen und Beamten besetzt, sodass der bloße Hinweis auf die Entgeltordnung nicht greift. Denn nach § 6 NBesG ist jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung). Der Dienstherr ist nach dieser Vorschrift insoweit verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dienstpostenbewertung vorzunehmen, die in diesem Fall jedoch fehlte.

Ungeachtet des juristischen Mangels der fehlenden Dienstpostenbewertung für diesen besonders bedeutungsvollen Dienstposten innerhalb der Landesverwaltung ist dessen Bewertung mit B 2 für die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss unstrittig. Losgelöst von der Frage der Bewertung eines Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist jedoch die Frage zu betrachten, ob die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, damit eine Vergütung entsprechend der Bewertung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes nach den geltenden rechtlichen Regelungen gewährt werden kann.

Bei der konkreten Prüfung der Personalie der Frau C. im Dezember 2022 wurde durch das Personalreferat der Staatskanzlei dann festgestellt, dass keine ausreichenden Beschäftigungszeiten für eine Vergütung nach B 2 AT vorliegen und eine Eingruppierung in diese Besoldungsstufe deshalb nicht möglich war:

¹⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

¹⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

*„Bei der Übergabe am 15.12.2022 der in meiner krankheitsbedingten Abwesenheit angefallenen Personalvorgänge erhielt ich von meiner Vertreterin den Lebenslauf nebst Urkunde über den Masterabschluss sowie das Zeugnis der KPMG der heutigen Büroleiterin mit dem Hinweis, dass sie mit Wirkung vom 01.02.2023 als Nachfolge für die Leitung des Persönlichen Büros in Betracht komme. Die heutige Büroleiterin war zu der Zeit bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg als Tarifbeschäftigte beschäftigt und wurde nach der Entgeltgruppe 14, Stufe 4, vergütet. Nach Durchsicht des Lebenslaufes stellte ich fest, dass nach dem Erwerb ihrer beruflichen Qualifikation des wissenschaftlichen Hochschulabschlusses Master of Laws im September 2022 die heutige Leiterin des Persönlichen Büros auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums noch keine ausreichenden Beschäftigungszeiten vorweisen konnte, um ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B 2 beziehen zu können.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 91).*

Die Prüfung ergab zudem, dass für eine Vergütung nach B 2 AT eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO und eine Wartezeit von etwa zwölf Jahren sowie für eine Vergütung nach A 16 AT eine zehnjährige Wartezeit notwendig wären. Dieses Prüfergebnis teilte die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Almstadt, der Referatsleiterin des Personalreferats der Staatskanzlei, Frau Eckermann, mit. Von ihnen wurde sodann entschieden, dem Abteilungsleiter Baxmann eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 Stufe 4 TV-L vorzuschlagen. Dieses Prüfergebnis wurde Herrn Baxmann am 15.12.2022 mitgeteilt:

*„Hierfür wäre zur Erteilung der gesetzlich notwendigen Einwilligung nach § 40 LHO nach der damaligen Praxis eine sogenannte Wartezeit von zwölf Jahren notwendig gewesen. Für eine Einwilligung zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 hätte es zehn Jahre gedauert. Dieses Prüfergebnis habe ich mit meiner Referatsleiterin besprochen. Aus diesem Grund haben wir gegenüber dem Abteilungsleiter 2 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, vorgeschlagen, um sie für ihre Tätigkeiten mit herausragender und prägnanter Bedeutung für das Ressort der Staatskanzlei und mit hoher Steuerungsverantwortung als Büroleiterin möglichst aufgabengerecht entlohnen zu können.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 91).*

Dieses Prüfergebnis bezüglich der Vergütungsmöglichkeit für Frau C. teilte Abteilungsleiter Baxmann sodann dem Ministerpräsidenten mit:

*„Nachdem wir uns in einem weiteren Telefonat über eine Zusammenarbeit verständigt hatten, habe ich die Unterlagen meiner Erinnerung nach dann Herrn Baxmann übermittelt. Von ihm habe ich Mitte Dezember 2022 erfahren, dass eine stellengerechte Bezahlung allerdings erst in acht bis zehn Jahren möglich sei. Herr Baxmann hat mir auch erläutert, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis zustande gekommen ist, nämlich der sogenannten beamtenrechtlichen Nachzeichnung. Mich hat diese Information sehr überrascht. Ich hatte von einem so langen Warte- und Bewährungszeitraum seit meinem Eintritt in den öffentlichen Dienst noch nie gehört. Ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren erschien mir und erscheint mir bis heute auch unangemessen. Auch dazu führe ich bei Interesse gerne aus. Eine Einstellung auf Grundlage der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages ist dann zum 1. Februar 2023 erfolgt.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 5).*

Das Thema der Vergütung für Frau C. erschien dem Ministerpräsidenten derart wichtig, dass er den Chef der Staatskanzlei in dessen Weihnachtsurlaub anrief, um sich noch einmal zu vergewissern,

dass eine Vergütung von Frau C. nach B 2 AT erst nach vielen Jahren möglich sei und um ihn an seiner Empörung über diese Tatsache teilhaben zu lassen:

*„Das war, wie gesagt, der Anruf des Ministerpräsidenten kurz vor Weihnachten 2022, wo er mich an seiner Empörung teilhaben lassen wollte - ich darf das mal so sagen. Dann habe ich mir das noch mal vom Kollegen Baxmann bestätigen lassen, der mich auf die Thematik der Nachzeichnung als Einwilligungsvoraussetzung beim Finanzministerium im Sinne dieses bekannten Paragraphen hingewiesen hat.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 16).*

Auch auf eine erneute Nachfrage des Chefs der Staatskanzlei, Herrn Mielke, wurde das Ergebnis der Prüfung der Personalie durch Abteilungsleiter Baxmann bestätigt. Der Grund für die Verzögerung, bis eine Vergütung nach B 2 AT möglich war, lag darin, dass für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer außertariflichen Vergütung gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich war. Eine Voraussetzung für diese Zustimmung war die fiktive Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs bei Tarifbeschäftigten. Auch dies teilte der Chef der Staatskanzlei dem Ministerpräsidenten mit. Sowohl der Ministerpräsident als auch der Chef der Staatskanzlei hielten dieses Ergebnis für unangemessen:

*„Ich erhielt aber unmittelbar vor Weihnachten 2022 einen Anruf des Ministerpräsidenten, der mich fragte, ob mir bewusst sei, dass die tätigkeitsgerechte Vergütung der künftigen Büroleiterin mit B 2 AT erst in acht bis zehn Jahren möglich sei. Ich habe das sehr erstaunt verneint. Und er bat mich, den Dingen nachzugehen. Ich habe am selben Tag noch einmal mit dem zuständigen Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, Herrn Baxmann, telefoniert, der mir dann die Thematik der fiktiven Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs und dergleichen mehr erläuterte. Das habe ich meinerseits nach der Urlaubsrückkehr, also irgendwann Anfang/Mitte Januar, dem Ministerpräsidenten auch noch einmal erläutert. Wir beide hielten und halten das im Ergebnis für nicht angemessen und für potenziell demotivierend (...)“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 6).*

*„Ich fand es bemerkenswert, dass nach Lage der Dinge eine stellengerechte Bezahlung im Grunde genommen niemals hätte stattfinden können. Das hielt ich und halte ich bis heute für unangemessen.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 14).*

Am 15.12.2022 wandte sich Abteilungsleiter Baxmann zudem auf explizite Bitten des Ministerpräsidenten an die zuständige Abteilungsleiterin im Finanzministerium mit der Frage, ob das Finanzministerium einem Antrag auf Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach B 2 AT an Frau C. zustimmen würde. Für die Prüfung erhielt die Abteilungsleiterin im Finanzministerium Ölscher-Dütz am 15.12.2022 den Lebenslauf von Frau C. per Mail von Abteilungsleiter Baxmann. Die Prüfung durch das Finanzministerium ergab, dass die Voraussetzungen für eine außertarifliche Zahlung nach B 2 AT bei Frau C. nicht vorliegen. Dieses Ergebnis teilte Frau Ölscher-Dütz telefonisch Herrn Baxmann mit:

„Ich persönlich war mit dem Untersuchungsgegenstand erstmalig bereits Ende des Jahres 2022 betraut, als mich eine Voranfrage aus der Staatskanzlei erreicht hat und ich um Auskunft dazu gebeten wurde, ob das MF einem Antrag auf außertarifliche Bezahlung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten nach B 2 zustimmen würde, wenn ein solcher Antrag gestellt würde. Dazu erhielt ich - das ist den Akten zu entnehmen - einen Lebenslauf. Den

*habe mir gemeinsam mit einem Vertreter des Fachreferats angeschaut. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine außertarifliche Eingruppierung nach B 2 nicht vorlagen. Das habe ich der Staatskanzlei mitgeteilt. Damit war zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit für mich relativ schnell erledigt.“ (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 70).*

*„Das ist nicht schriftlich passiert. Herr Baxmann hat mich, wie sich auch aus seiner Mail ergibt, angerufen und hat gesagt: Können Sie das bitte prüfen? Ich schicke Ihnen den Lebenslauf. - Das haben wir gemacht. Wir haben auf den Lebenslauf geguckt, und das Ergebnis dieser kursorischen oder schnellen Prüfung habe ich dann Herrn Baxmann auch umgehend telefonisch mitgeteilt. Danach war das auch erst mal erledigt.“ (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 96).*

*„Über dieses Prüfergebnis habe ich am 15.12.2022 den Ministerpräsidenten und etwas später, aber meines Wissens noch im Dezember, den Chef der Staatskanzlei informiert. Der Ministerpräsident zeigte sich damals im Rahmen des Gesprächs sehr überrascht darüber, dass eine der Stellenbewertung entsprechende Vergütung erst nach einer vieljährigen Wartezeit möglich sein würde. Er beauftragte mich, diesen Sachverhalt mit dem für AT-Verträge zuständigen Finanzministerium zu erörtern. Ich habe dazu der Kollegin **Ölscher-Dütz** im Finanzministerium damals den Lebenslauf der heutigen Büroleiterin übersandt und im Nachgang ein Telefonat mit ihr geführt. Im Ergebnis bestätigte MF die von der Staatskanzlei errechnete Wartezeit.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 6)*

Im Ergebnis blieb es im Dezember 2022 dabei, dass eine B 2 AT-Vergütung für Frau C. weder nach der Prüfung der Staatskanzlei noch nach der des Finanzministeriums zum 01.02.2023 in Betracht kam.

3. Der rechtswidrige Vertragsschluss zum 01.02.2023

Frau C. wurde aufgrund der ablehnenden Prüfergebnisse zu einer B 2 AT-Vergütung durch das Personalreferat der Staatskanzlei dann zunächst in der EG 15 Stufe 4 TV-L eingruppiert und zum 01.02.2023 in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt. Der Arbeitsvertrag wurde vom Chef der Staatskanzlei freigegeben. Das Bruttogehalt von Frau C. lag zum Zeitpunkt ihrer Einstellung bei ca. 6 300 Euro. Für eine Eingruppierung von Frau C. in die EG 15 Stufe 4 TV-L gab es jedoch keine belastbare rechtliche Grundlage, sodass diese rechtswidrig erfolgte:

a. Rechtswidrige Eingruppierung in EG 15 TV-L

Bereits die Eingruppierung der heutigen Büroleiterin in der EG 15 TV-L war rechtswidrig, sodass Steuergelder für die Bezahlung des Gehalts von Frau C. rechtswidrig verausgabt wurden.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060, Anlage 2) eröffnet das von Frau C. abgeschlossene Hochschulstudium „Taxation“ mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) beamtenrechtlich nicht den Zugang zum höheren Dienst bzw. zu einer entsprechenden Qualifikationsebene, welche auch für die Eingruppierung von Tarifangestellten maßgeblich ist.

Auch ihre vorherige berufliche Erfahrung eröffnete nicht den Zugang zu EG 15 TV-L. Frau C. war von Dezember 2021 bis Januar 2023 Persönliche Referentin des Finanzsenators sowie stellvertretende Büroleiterin der Finanzbehörde Hamburg, eingruppiert in die EG 14 TV-L. Bereits die Rechtmäßigkeit der Eingruppierung von Frau C. in EG 14 TV-L bei der Hansestadt Hamburg muss aufgrund des Studiums von Frau C. und deren beruflichen Werdegang in erheblichem Maße bezweifelt werden.

Insgesamt gelangt das Gutachten des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4660) auf S. 10 hinsichtlich der Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L zu folgendem Ergebnis:

„Im Ergebnis fehlen (...geschwärtzter Teil...) die Grundlagen für die Eingruppierung von Frau C. im Rahmen ihrer Einstellung zum 1. Februar 2023 in die Entgeltgruppe 15 TV-L.“

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Eingruppierung von Frau C. in die EG 15 TV-L wird auf die Seiten 4 bis 10 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Ralph Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

Die Staatskanzlei, die für die Prüfung der Zuordnung der heutigen Büroleiterin in eine Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe zuständig war, hätte die Zulässigkeit der Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L jedenfalls selbstständig rechtlich nachvollziehbar prüfen und diese Prüfung dokumentieren müssen. Stattdessen wurde - im Gegensatz zur üblichen Praxis bei der Einstellung anderer Beschäftigter - die ordnungsgemäße Eingruppierung der heutigen Büroleiterin weder sachgerecht geprüft noch adäquat dokumentiert.

Wegen des hohen Zeitdrucks, der mit der Personalentscheidung verbunden war, erfolgte durch das Personalreferat der Staatskanzlei weder eine ordnungsgemäße Prüfung der passenden Laufbahn noch der erforderlichen Fachrichtung. Für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten wurde zudem kein Einstellungsvermerk erstellt, was dem massiven Zeitdruck geschuldet war, der durch den seitens des Ministerpräsidenten angestrebten Einstellungstermin zum 01.02.2023 entstand. Statt einer ordnungsgemäßen Dokumentation landete lediglich ein notdürftig vom Personalreferat erstellter „Schmierzettel“ im Reißwolf bzw. im Papierkorb:

*„Ich habe die Zeiten geprüft, die ich anrechnen kann. Danach richtet sich die Entgeltzahlung. Das hatte ich ja auch erwähnt. Diese Zeiten haben nicht ausgereicht. Entsprechend war es dann in der Konsequenz, um eine aufgabengerechte Bezahlung leisten zu können, die EG 15. Das habe ich geprüft, zusammen mit Frau Eckermann abgestimmt, und das haben wir dann an den Abteilungsleiter 2 so weitergegeben.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

*„Es ist nicht in der Akte oder in einer Akte niedergelegt. Das hat den Hintergrund, dass wir beide, Frau Eckermann und ich, uns den Lebenslauf vorgenommen haben. Wir sind dann noch einmal gemeinsam die Zeiten durchgegangen und dann zu dem Ergebnis der Entgeltgruppe 15 gekommen. **Das war der Kurzfristigkeit geschuldet, dass wir keinen Einstellungsvermerk extra noch mal an den CdS geschrieben haben**¹⁷, wie das sonst manchmal vorkommt. **Aber hier war es der Kurzfristigkeit geschuldet.**¹⁸, (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

*„Das war ein Schmierzettel, wie man das so macht. Man hält den neben den Lebenslauf und schaut, welche anrechenbare Zeiten es gibt. **Dieser Schmierzettel ist irgendwann im Reißwolf gelandet nach der Einstellung**¹⁹. Das war für mich unproblematisch und ist es auch immer noch.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 97).*

¹⁷ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

¹⁸ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

¹⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Eine ordnungsgemäße Prüfung wurde somit weder auf Sachbearbeiter- noch auf Referatsleitungsebene vorgenommen. Auch auf Ebene der Abteilungsleitung in der Staatskanzlei fiel dann nicht auf, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Eingruppierung der heutigen Büroleiterin unterblieben ist:

*„Ich wusste, dass die Kollegin bei der Freien und Hansestadt Hamburg im früheren höheren Dienst tätig ist. Ich konnte entnehmen, dass das ein Masterabschluss ist, der da vorlag. Und das sind dann auch so die Betrachtungswinkel, wo ich sage: Na ja, das ist dann für den höheren Dienst wohl ausreichend. Zu einer tieferen Prüfung steige ich dann da nicht mehr ein.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 16)*

Weder die nachträgliche Stellungnahme der Sprecherin der Landesregierung im Range einer Staatssekretärin Pörksen, vom 17.05.2024 (Vorlage 1 zu Drs. 19/4060) noch der Vermerk des Personalreferats der Staatskanzlei vom 16.05.2025 (Vorlage 2 zu Drs. 19/4060), in denen die Staatskanzlei versuchte, die falsche und rechtswidrige Entscheidung zur Eingruppierung von Frau C. in EG 15 TV-L Anfang 2023 nachträglich zu rechtfertigen, können die fehlende sachgerechte Prüfung der Voraussetzungen der EG 15 TV-L zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt, nämlich vor der Einstellung der Frau C. zum 01.02.2023, ersetzen. Denn nach den Aussagen der Zeuginnen Eckermann und Almstadt steht fest, dass sich die Staatskanzlei erstmals im Vermerk vom 16.05.2024, also rund 16 Monate nach der Einstellung, mit den Voraussetzungen der EG 15 TV-L im Fall von Frau C. überhaupt vertieft auseinandergesetzt hat:

*„Wir waren ja gebeten worden, wie ich gesagt hatte, zu prüfen, in welcher Höhe ein Entgelt gezahlt werden kann. Diese Prüfung hat Frau Almstadt - und wir dann gemeinsam in einer Besprechung - vorgenommen. Wir waren auf Basis ihres Masters dazu gekommen, dass sie in die EG 15 eingruppiert werden kann. (...) **Mit der Laufbahn haben wir uns nicht befasst.**“²⁰ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 72)*

*„Und ja, es ist richtig - das war, glaube ich, der dritte Punkt in Ihrem Vorhalt -, **dass wir die Fachrichtung nicht geprüft haben. Das ist richtig, ja.**“²¹(...) Aus der Urkunde geht nichts zur Fachrichtung hervor.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 82)*

In dem Vermerk der Staatskanzlei vom 16.05.2024 (Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) werden Ausführungen zur Eingruppierung der Frau C. nach EG 15 TV-L gemacht. Darin heißt es u. a., dass der Abschluss der Büroleiterin „mindestens die Voraussetzungen für die Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste“ erfülle. Gleichzeitig erklärte die Zeugin Eckermann auf eine Frage der Abgeordneten Hermann im Untersuchungsausschuss, dass diese Prüfung in der vorliegenden Form erstmals am 16.05.2024 durchgeführt wurde:

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Okay. - Bei dem, was da ausgeführt worden ist, geht es ja auch wieder um die Eingruppierung. Ist das erstmalig so in diesem Vermerk geprüft worden, den Sie zugeliefert haben, oder ist das auch schon mal davor geprüft worden, gerade insbesondere vor dem 01.02. bei Einstellung der Büroleiterin? Oder ist das, was Sie jetzt hier ausgeführt haben und dann auch in dieser E-Mail bzw. in dem Vermerk davor, dann erstmalig geprüft worden?“*

²⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

²¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Zeugin Anna Eckermann: Das ist da erstmalig geprüft worden.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei Anna Eckermann, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 71)

Weiter führte die Zeugin Eckermann aus, dass die Fachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“ ebenfalls vor der Einstellung der Büroleiterin zum 01.02.2023 nicht geprüft, sondern erstmals in dem Vermerk vom 16.05.2024 in Betracht gezogen wurde:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Gut. Sie haben die Frage beantwortet, dass vor der Einstellung von Frau C. jedenfalls Wissenschaftliche Dienste nicht geprüft worden ist. Das ist richtig?“

Zeugin Anna Eckermann: Das ist richtig.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei Anna Eckermann, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 73)

Eine rechtmäßige Entscheidung einer Behörde setzt auch bei Personalentscheidungen allerdings voraus, dass die einzuhaltenden rechtlichen Voraussetzungen - hier die Voraussetzungen der EG 15 TV-L - vor der jeweiligen Entscheidung sachgerecht und abschließend geprüft werden²².

Dies wurde insbesondere aufgrund des von der Sachbearbeiterin Almstadt und der Personalreferatsleiterin Eckermann geschilderten Zeitdrucks im Fall der Einstellung von Frau C. zum 01.02.2023 als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten - einer besonders sensiblen Personalangelegenheit - nicht ordnungsgemäß und im Ergebnis rechtsfehlerhaft durchgeführt.

Die fehlende Sorgfalt wurde sodann im Wege der Zeichnungskette bis hin zum zuständigen Abteilungsleiter Baxmann nicht erkannt, sodass der behördliche Kontrollmechanismus bereits an dieser Stelle versagte und Frau C. in rechtlich unzulässigerweise als Leiterin des Büros des Ministerpräsidenten in der EG 15 eingruppiert wurde.

Unabhängig davon, dass die nachträglich vorgenommene Prüfung der Staatskanzlei zur Eingruppierung von Frau C. in ihrem Vermerk vom 16.05.2024 nach dem entscheidungserheblichen Zeitpunkt erfolgte, trägt diese auch inhaltlich nicht. Hierzu wird vollumfänglich auf die weiteren Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Heiermann auf den Seiten 4 bis 7 in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060, Anlage 3) zum Vermerk der Staatskanzlei vom 16.05.2024 Bezug genommen.

b. Rechtswidrige Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Nicht nur die Eingruppierung der heutigen Büroleiterin in die EG 15 TV-L war rechtswidrig, sondern auch ihre Eingruppierung in die Erfahrungsstufe 4 innerhalb der EG 15 TV-L.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) verfügte die Büroleiterin des Ministerpräsidenten bei ihrer Einstellung in den niedersächsischen Landesdienst nicht über ausreichend einschlägige Berufserfahrung, sprich eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit, die sie zu einer Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4 der EG 15 TV-L berechtigt hätte. Insbesondere rechtfertigt die Eingruppierung in Stufe 4 der EG 15 TV-L nicht die vorherige Tätigkeit von Frau C. bei der Hansestadt Hamburg, da sie dort in der EG 14 Erfahrungsstufe 4 - und damit nicht höhengleich zu EG 15 - eingruppiert war.

Aus dieser Tätigkeit konnten keine Erfahrungszeiten in der Stufe 4 entstehen. Die vorherige Beschäftigung von Frau C. entsprach in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit nicht der heutigen Tätigkeit von Frau C. als Büroleiterin. Des Weiteren übte Frau C. die Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg in der EG 14 nicht einmal ein Jahr aus. Eine rechtmäßige Eingruppierung in der Erfahrungsstufe 4 kam demnach unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht. Insgesamt gelangt das Gutachten

²² Vgl. zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt bei Auswahlentscheidungen: BVerwG, NVwZ-RR 2018, 395, Rn. 32.

des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) auf S. 12 hinsichtlich der Zuordnung von Frau C. zur Erfahrungsstufe 4 in EG 15 TV-L zu folgendem Ergebnis:

„Auch unter Zugrundlegung einer korrekten Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 TV-L fehlt es der Stufenzuordnung in die Stufe vier nach § 16 TV-L an den erforderlichen Voraussetzungen.“

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Stufenzuordnung von Frau C. in Erfahrungsstufe 4 der EG 15 TV-L wird auf die Seiten 10 bis 12 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

i. Tatbestand des § 16 Abs. 2a TV nicht erfüllt

In der Staatskanzlei wurde zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt, also vor der Entscheidung der Staatskanzlei über den Vertragsschluss mit Frau C. zum 01.02.2023, auch im Rahmen der Stufenzuordnung keine sachgerechte Prüfung vorgenommen.

Es wurde rechtswidrig von der bei der vorherigen Tätigkeit angenommenen Stufenzuordnung ausgegangen, ohne diese Stufenzuordnung oder die Gleichwertigkeit der Tätigkeit der vorherigen Tätigkeit in Hamburg und der neuen Tätigkeit in Niedersachsen zu hinterfragen oder gar zu prüfen. Bei der Prüfung der Eingruppierung wurde seitens der Staatskanzlei § 16 a Abs. 2 a TV-L für einschlägig erachtet und sodann die bei der früheren Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg erworbene Erfahrungsstufe 4 aus der dortigen EG 14 TV-L auch im Tätigkeitsverhältnis beim Land Niedersachsen in der EG 15 TV-L einfach übernommen.

*„Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros sollte im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für das ebenfalls der TV-L Anwendung findet, beim Land Niedersachsen eingestellt werden. Nach Prüfung des § 16 Abs. 2 a TV-L und der dazugehörigen Durchführungshinweise befanden wir - meine Referatsleiterin und ich - diese Regelungen als einschlägig und berücksichtigten aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des Arbeitsverhältnisses zum Land Niedersachsen die vorher bei der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 92).*

*„Und es hat sich um einen nahtlosen Übergang beider Arbeitsverhältnisse gehandelt. Danach kann man nach § 16 Abs. 2 a die Stufe mitnehmen. Die Regelung war für uns einschlägig.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 98).*

*„Für uns war der § 16 Abs. 2 a einschlägig und die Mitnahme der Stufe damit umfasst.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 109).*

Die Staatskanzlei verweist damit auf § 16 Abs. 2 a TV-L für die nach dortiger Auffassung korrekte Einstufung in die Erfahrungsstufe 4. Gemäß § 16 Abs. 2 a TV-L sei die vorher bei der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen berücksichtigt worden. Das ist zwar grundsätzlich möglich, hier aber ausgeschlossen, weil Frau C. in Hamburg in der Entgeltgruppe 14 tätig war. Diese Erfahrungsstufen in EG 14 TV-L kann sie nicht in die Entgeltgruppe 15 „mitnehmen“. Die Berücksichtigung von Zeiten und Stufen aus einem vorherigen

Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass die vorherige und die neue übertragene Tätigkeit gleichwertig sind.²³ Zur einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fragte der Abgeordnete Jens Nacke die Zeugin Eckermann in der Sitzung vom 06.06.2024 „(...) ob die Tätigkeit als Persönliche Referentin in Hamburg, bezahlt nach Entgeltgruppe 14, als gleichwertig bewertet wurde mit der Tätigkeit als Büroleiterin eines Ministerpräsidenten in Niedersachsen, bezahlt nach Entgeltgruppe 15, eingestuft nach B 2.“ Darauf antwortete die Zeugin Eckermann:

*„Das habe ich nicht geprüft.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 89)*

Ungeachtet dessen, dass die Vorschrift des § 16 Abs. 2 a TV-L offenkundig nicht ordnungsgemäß geprüft wurde, widerspricht das Ergebnis damit auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und ist damit rechtswidrig.²⁴

ii. Rechtsfolge des § 16 Abs. 2 a TV-L nicht geprüft

Auch die Rechtsfolgenseite des § 16 Abs. 2 a TV-L wurde vom Personalreferat der Staatskanzlei nicht ordnungsgemäß geprüft. Die Referatsleiterin Eckermann führte im Ausschuss aus, dass die sogenannten TdL-Durchführungshinweise zu § 16 Abs. 2 a TV-L zugrunde gelegt worden seien:

*„Wir haben dann § 16 Abs. 2 a TV-L geprüft. Nach Lektüre der sogenannten TdL-Durchführungshinweise zu dieser Vorschrift sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Vorschrift einschlägig ist und deshalb die zuvor bei der Freien und Hansestadt erworbene Stufe - das war die Stufe 4 - bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen berücksichtigt werden kann.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 59)*

*„Ich habe den § 16 Abs. 2 a geprüft und die Durchführungshinweise und bin dann zu der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, gekommen.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 100).*

Nach der „Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L“²⁵, die gemäß Aussagen der Zeuginnen Eckermann und Almstadt herangezogen wurden, ist auf Rechtsfolgenseite des § 16 Abs. 2 a TV-L Grundlage für die Entscheidung zur Berücksichtigung der bisher erworbenen Stufe in der Regel die Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf. Dieser Passus auf S. 12 der TdL-Durchführungshinweise ist dort zusätzlich gelb hinterlegt:

²³ Vgl. dazu: BAG, Urteil vom 20.09.2012 – 6 AZR 211/11 –, BeckRS 2012, 75599 Rn. 23.

²⁴ vgl. BAG, Urteil vom 18.02.2021 – 6 AZR 205/20, NZA 2021, 723.

²⁵ Abrufbar unter: <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/tarife/durchfuhrungshinweise/durchfuhrungshinweise-zum-tv-l-tvu-l-118348.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2024).

16.2a.3.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein dem zuständigen Ressort oder der jeweiligen Personaldienststelle und steht in dessen/deren freien Ermessen.

Grundlage für die Entscheidung zur Berücksichtigung der bisher erworbenen Stufe nach § 16 Abs. 2a TV-L wird in der Regel die Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf sein.

Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

(Entnommen aus: Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung unter Berücksichtigung des 1. und 2. ÄnderungsTV zum TV-L vom 1. März 2008 und 1. März 2009 Stand: Januar 2013, S. 12)

Obwohl beide Zeuginnen ausgesagt haben, es seien die TdL-Durchführungshinweise als Grundlage für die Entscheidung zur Anwendung des § 16 Abs. 2 a TV-L herangezogen worden, wurden die Hinweise - die in den Durchführungsbestimmungen auch noch deutlich und gut sichtbar gelb hinterlegt sind - dann bei der Prüfung durch das Personalreferat ignoriert. Denn eine Prüfung „der Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf“ ist weder dokumentiert noch konnten die Zeuginnen Almstadt und Eckermann eine entsprechende Prüfung, geschweige denn die tatsächliche „Erforderlichkeit“ der Übernahme der Stufe 4 aus der EG 14 TV-L von Frau C. aus Hamburg „zur Deckung des Personalbedarfs in Niedersachsen“ darlegen, sodass auch bezüglich der Ausübung des Ermessens der Staatskanzlei auf Rechtsfolgenseite ein Rechtsfehler vorliegt:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Ich habe gefragt, welche Vorschrift sie geprüft hat. Darauf hat sie geantwortet: § 16 Abs. 2 a. Jetzt frage ich, ob das, was in dieser Durchführungsbestimmung steht - sie hat gesagt, sie hat die Durchführungsbestimmung zugrunde gelegt - , konkret geprüft worden ist, nämlich die Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf. Das ist eine Voraussetzung. Ich frage nach der Tatsache, ob diese Voraussetzung, die als tatsächliche Grundlage dort drinsteht, geprüft worden ist und ob das auf dem Schmierzettel vermerkt worden ist oder ob man jedenfalls diesen Punkt geprüft hat.“

Zeugin Petra Almstadt: Ich kann sagen, dass ich die Durchführungshinweise gelesen und geprüft habe. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Vors. Abg. Dirk Toepffer (CDU): Ich sage es ganz ehrlich, Frau Almstadt: Das kommt für mich einer Aussageverweigerung nahe.“ (25. PUA am 13.06.2024 | öffentlicher Teil | Seite 100)

iii. Ergebnis zur Eingruppierung in Erfahrungsstufe 4

Es lässt sich somit feststellen, dass das Personalreferat der Staatskanzlei die Zuordnung der Erfahrungsstufe 4 in EG 15 TV-L nicht sachgerecht prüfte und diese Entscheidung somit rechtswidrig ist. Da Frau C. in Hamburg in EG 14 eingruppiert war, lagen mangels Gleichwertigkeit der Tätigkeiten weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 a TV-L vor noch wurde auf Rechtsfolgenseite das Ermessen rechtmäßig ausgeübt, da die Prüfung der „Erforderlichkeit zur Deckung von Personalbedarf“ von der Staatskanzlei erst gar nicht vorgenommen wurde. Es ist somit auch die Erfahrungsstufe 4 rechtswidrig gewährt worden, sodass die Vergütung in dem Arbeitsvertrag der Frau C. zum 01.02.2023 seitens der Staatskanzlei insgesamt rechtswidrig vereinbart wurde.

c. Unwahrheit hinsichtlich der Eingruppierung in Hamburg

Über die Tatsache hinaus, dass Frau C. in Niedersachsen weder in die EG 15 TV-L noch in die Erfahrungsstufe 4 hätte eingruppiert werden dürfen, informierte die Regierungssprecherin im Range

einer Staatssekretärin, die Zeugin Pörksen, die Presse hinsichtlich der Voraussetzungen der Eingruppierung falsch.

Die Zeugin Pörksen räumte in einer Mail vom 13.03.2024, 16.19 Uhr, an den Ministerpräsidenten und den Chef der Staatskanzlei ein, dass sie über einen längeren Zeitraum einem Irrtum aufgesessen sei und nicht gewusst habe, dass Frau C. in ihrer früheren Tätigkeit bei der Hansestadt Hamburg in die EG 14 und nicht - wie von ihr fälschlicherweise angenommen in die EG 15 - eingruppiert war. Sie habe mehrfach an Journalisten herausgegeben, dass Frau C. im Februar 2023 aus der Finanzbehörde in Hamburg mit EG 15 in die Staatskanzlei gewechselt sei. Zuletzt habe sie dies am 13.03.2024 morgens noch Journalisten mitgeteilt. Darüber hinaus teilte Frau Pörksen mit, dass sie der Meinung sei, dass die Falschinformation schnellstmöglich klarzustellen sei:

*„Moin, jetzt haben wir leider ein Problem. Offenbar bin ich die ganze Zeit einem Irrtum aufgesessen: ich wusste nicht, dass A.C.²⁶ in Hamburg EG 14 bekommen hat. Die Tabellen, die mir zur Vorbereitung der Beantwortung von Anfragen vorgelegt wurden, enthielten immer die Differenz von EG 15 und B 2 AT. Ich bin stillschweigend davon ausgegangen, dass A.²⁷ schon mit EG 15 nach Niedersachsen gekommen ist. so habe ich auch immer den folgenden Satz verstanden, der in der Zusammenfassung der Abläufe steht, die wir mehrfach Journalisten herausgegeben haben: **Sie war im Februar 2023 aus dem Finanzministerium Hamburg mit EG 15 in die Staatskanzlei gewechselt.** Dementsprechend habe ich auch den Journalisten in Hintergrundgesprächen immer (zuletzt heute Morgen) gesagt, dass es nicht einzusehen sei, dass die Frau hier einen anspruchsvolleren und deutlich zeitintensiveren Job machen soll für das gleiche Gehalt, was sie Hamburg als persönliche Referentin bekommen hat. Ich glaube, es wäre am besten, dass möglichst schnell klarzustellen auch wenn das noch zusätzlich für Aufregung sorgen wird. Ich würde das niederschwellig machen mit einer SMS an alle Journalisten mit denen ich gesprochen habe und mit einer Klarstellung per Mail an diejenigen, denen ich die Zusammenfassung geschickt habe. Was meint ihr? Schönen Gruß, Anke“ (Blatt 1711 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle)*

Der Ministerpräsident antwortete ihr etwa 40 Minuten später, dass er dies lieber am nächsten Tag noch einmal besprechen wolle (Blatt 1713 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle). Eine unverzügliche Korrektur dieser Fehlinformation erfolgte dann nicht. Auch der Chef der Staatskanzlei sah ausweislich des Schriftwechsels keinen Grund für eine unverzügliche Richtigstellung dieser fehlerhaften Information (Blatt 1713 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle).

Es ist völlig unverständlich, dass erst ein Jahr nach der Einstellung von Frau C. in den Landesdienst ein derartiger Fehler bemerkt wurde, obwohl die Information bereits über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach an Journalisten weitergegeben worden war. Es ist zudem nicht zu rechtfertigen, dass seitens des Ministerpräsidenten nicht für eine unverzügliche Aufklärung dieser Falschinformationen gegenüber der Presse gesorgt worden ist. Es sind keine Gründe erkennbar, die einer unverzüglichen Richtigstellung der fehlerhaften Informationen entgegenstehen könnten, zumal die Zeugin Pörksen in der Kommunikation mit dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei darauf hinwies, dass ohne Klarstellung das Risiko bestünde, dass diese Fehlinformation von den Journalisten weiterverwendet würde:

„Ok, aber dann würde das heute so stehen bleiben - auf die Gefahr dass es irgendjemand doch verwendet obwohl es ein Hintergrundgespräch war. Das Risiko können wir eingehen.“ (Blatt 1711 der lfd. Nr. 50 der StK-Akten der Pressestelle)

²⁶ In der E-Mail ist der Klarnamenname formuliert.

²⁷ In der E-Mail ist der Klarnamenname formuliert.

Der Chef der Staatskanzlei konnte dann in der 9. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 23.09.2024 keine plausible Begründung dafür liefern, warum die Staatskanzlei diese Fehlinformation gab und sie dann nicht unverzüglich korrigierte:

*„Abg. **Carina Hermann**: (...) „Dann sagt so Frau Pörksen Ihnen beiden [dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei²⁸]: „Ok, aber dann würde das heute so stehen bleiben - auf die Gefahr dass es irgendjemand doch verwendet obwohl es ein Hintergrundgespräch war. Das Risiko können wir aber eingehen.“*

Und jetzt meine Frage: Wieso gibt die Staatskanzlei nach Aktenlage mindestens über einen Monat lang falsche Auskünfte gegenüber Journalisten raus, weiß, dass die Auskunft gegenüber den Journalisten falsch war, und stellt diese Dinge dann nicht im Nachgang klar und richtig?

*Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Weil die Bewertung schlicht und ergreifend eine andere war. Frau C. war auf einer B-2-AT- oder B-2-Stelle, und EG 15 war das, was Minimum - ohne Zustimmung des MF - dort ausgeworfen werden konnte. **Von daher hielten wir diese Frage im Nachhinein nicht für relevant.**²⁹ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 25)*

Der Chef der Staatskanzlei räumte dann zumindest ein, dass dieser Fehler bei der Information über die Entgeltgruppe auch ihm hätte auffallen müssen:

*„Ich hätte es, Frau Hermann, erkennen müssen. Ich erinnere mal daran, dass ich bei der Frage der Einstellung und Eingruppierung der Kollegin nicht dabei war. Von daher war mir präsent, dass sie EG 15 hatte - bei uns. Deshalb hatte ich da wahrscheinlich kein Störgefühl. Das ist falsch. Da haben Sie völlig recht. Aber ich hatte kein Störgefühl.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 23).*

4. Fehlende Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall

Wenn eine Vergütung nach B 2 AT für Frau C. nicht bereits zu Beginn der Tätigkeit am 01.02.2023 möglich war, hätte sie nach Ansicht des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei spätestens nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit zum 01.08.2023 eine solche Vergütung für ihre Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erhalten sollen. Für eine derartige Höherstufung war jedoch weiterhin gemäß § 40 LHO die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

Bereits im Rahmen der Einstellung von Frau C. stellte das Finanzministerium im Dezember 2022 unmissverständlich fest, dass aufgrund der Bildungsvoraussetzungen und der bisherigen Tätigkeiten von Frau C. eine Einwilligung gemäß § 40 LHO unter keinen Umständen erteilt werden könne, da die rechtlichen Voraussetzungen aufgrund der vom Finanzministerium geforderten Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Lebenslaufs nicht vorlagen.

Aufgrund dieser beamtenrechtlichen Nachzeichnung des Lebenslaufs war eine Vergütung von Frau C. nach B 2 AT weder zum Zeitpunkt der Einstellung zum 01.02.2023 noch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit zum 01.08.2023 möglich. Vielmehr ergab die Prüfung, dass eine solche Vergütung für Frau C. nach den bestehenden Regelungen erst nach zehn bis zwölf Jahren zu erreichen gewesen wäre.

Das Finanzministerium wurde neben der „Voranfrage“ der Staatskanzlei im Dezember 2022 erneut im Juni 2023 mit der erhöhten Vergütung für Frau C. befasst. Das Finanzministerium konnte aufgrund der geltenden Rechtslage eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Vergütung nach B 2 AT für Frau C.

²⁸ Anmerkung der Verfasser.

²⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

auch im Sommer 2023 auf keiner Ebene und zu keinem Zeitpunkt auch nur in Aussicht stellen. Eine Einzeleinwilligung des Finanzministeriums zur Gewährung einer Vergütung nach B 2 AT lag zu keinem Zeitpunkt vor:

*„Nach der zum Zeitpunkt der Bitte der Staatskanzlei um Zustimmung im konkreten Fall geltenden Verwaltungspraxis musste neben dem entsprechenden Abschluss für eine Bezahlung nach B 2 AT eine zehnjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Das ist diese Nachzeichnung der Erfahrungszeiten. Da diese zehnjährige Berufserfahrung bei Frau C. nicht vorlag, **hat das MF in dem konkreten Einzelfall keine Zustimmung nach § 40 LHO erteilt**³⁰.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 7)*

*„Zu diesem Thema habe ich dann längere Zeit nichts gehört, bis - nach meiner Erinnerung - im Juni 2023 das Thema durch meine Vorgesetzte, Frau Tegtmeyer-Dette, wieder an mich herangetragen wurde, die mich darauf ansprach, ob es möglich sei, der Büroleiterin des Ministerpräsidenten eine Vergütung nach B 2 AT zu gewähren. Darüber haben sowohl ich selber als auch meine Kollegin, Frau Kuhny, mit Frau Tegtmeyer-Dette gesprochen. Wir haben dazu Mails ausgetauscht. Das alles ist Aktenbestandteil. Wir haben dazu auch telefoniert. **Von der Fachseite aus haben wir dargelegt, dass es nach unserer geltenden Praxis nicht möglich sei, im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung eine außertarifliche Vergütung nach B 2 vorzunehmen bzw. ihr zuzustimmen**³¹. (Abteilungsleiterin **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 70).“*

*„Mit der Thematik selbst bin ich persönlich nicht im Dezember 2022 befasst worden - so wie Frau Ölscher vor mir zum Beispiel -, sondern im Juni 2023. Ich versuche, es genau, kurz und knapp zu sagen: Die Personalie ist uns vorgetragen worden. Das war sehr klar, was das Ergebnis anbelangt. Dann ist es eine relativ lange Zeit hin- und hergegangen mit dem „oder doch“, „oder doch nicht“. **Dann: nein. „Nein“ heißt „nein“**. Dann mussten wir die Regeln ändern. Haben wir gemacht. Und dann ging's. - Das ist die Kurzversion.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 112.)*

5. Die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO

a. Vom Einzelfall der Büroleiterin zur Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO

Da für Frau C. auf Basis der bisherigen Regelungen auch im Sommer 2023 keine Lösung im Sinne einer höheren Vergütung mit dem Finanzministerium gefunden werden konnte, sollte nun auf Wunsch des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei eine Änderung der Regelungen her:

*„Im Sommer 2023 - ich konnte das konkrete Datum nicht mehr nachvollziehen; das ist aber vielleicht auch nicht wirklich relevant - wurde ich von dem Chef der Staatskanzlei angesprochen, dass er das Verfahren der Nachzeichnung der beruflichen Erfahrungszeiten für Angestellte im außertariflichen Bereich als nicht sachgerecht empfinde.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 8).*

³⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser

³¹ Hervorhebung durch Verfasser.

Die bisherige Regelung des Finanzministeriums, die die Nachzeichnung eines fiktiven beamtenrechtlichen Werdegangs vorsah, sollte anlässlich des Falls der Frau C. geändert werden. Der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister sowie die Staatssekretärin im Finanzministerium gaben im Untersuchungsausschuss an, dass sie schon am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02.07.2023 über eine Neuregelung bezüglich des Stellenkegels A 16 und B 2 gesprochen haben wollen. Der Ministerpräsident äußerte nach den Zeugenaussagen den klaren Wunsch, eine veränderte Verwaltungspraxis herbeizuführen:

*„In diesem Zusammenhang sind wir auch übereingekommen, mit Herrn Finanzminister Heere noch einmal über die Voraussetzungen zu sprechen, unter denen in Niedersachsen eine außertarifliche Bezahlung analog A 16 oder B 2 möglich ist. (...) Darüber habe ich am Rande der Haushaltsklausur am 2. Juli 2023 nach Abschluss der Beratungen am Abend ein Gespräch mit Herrn Minister Heere geführt, an dem, wie Sie wissen, auch Frau Staatssekretärin Tegtmeier-Dette und Herr Staatssekretär Dr. Mielke teilgenommen haben. Das Gespräch war meiner Erinnerung nach relativ kurz und einvernehmlich. Ich habe darin sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass es mir nicht um den Einzelfall meiner Büroleitung, sondern um die allgemeine Handhabung geht.“ (Ministerpräsident **Stephan Weil**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S.5 f.).*

*„Es bestand Einvernehmen zwischen allen Teilnehmer*innen darüber, dass die aktuelle Verwaltungspraxis der Nachzeichnung der Erfahrungszeiten den Quereinstieg in die Landesverwaltung unattraktiv machen kann. Insbesondere waren der Ministerpräsident und ich uns einig, dass es bei der bisherigen AT-Praxis zu Gerechtigkeitslücken kommt, weil Quereinsteiger*innen viele Jahre warten müssen, um eine bewertungsgerechte Bezahlung zu erhalten. Mein Interesse war, mögliche Hemmnisse für eine personelle Modernisierung der Verwaltung zu reduzieren.“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 5)*

Unklar bleibt im Zusammenhang mit der Haushaltsklausur und dem Gespräch vom 02.07.2023, bei dem sich die Beteiligten offenbar einig gewesen sein sollen, dass nun eine generelle Neuregelung geschaffen werden solle, weshalb sich in den vorgelegten Akten der Landesregierung keinerlei Hinweis auf diese Vereinbarung finden lässt. Es ist sogar das Gegenteil, nämlich die ausschließliche Befassung mit dem Einzelfall der Frau C., im Nachgang zu dem Gespräch am Rande der Haushaltsklausur dokumentiert. So heißt es in einer E-Mail der Staatssekretärin im Finanzministerium kurz vor Beginn der Haushaltsklausurtagung am 30.06.2023, 9.24 Uhr, an die zuständige Abteilungsleiterin Ölscher-Dütz und der Referatsleiterin Kuhny unter der Betreff-Zeile „Personalie StK“:

*„Liebe Frau Ölscher, liebe Frau Kuhny, **der Ministerpräsident**³² möchte am Wochenende am Rande der HH-Klausur **mit uns über die Personalie**³³ sprechen. Mir würde es sehr helfen, wenn ich zur Unterstützung meiner eigenen Argumentationsfähigkeit die rechtlichen Grundlagen für unsere Hausmeinung vorliegen hätte. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird eine entsprechende ‚Bewährungszeit‘ für die AT-Eingruppierung vorausgesetzt?“ (Blatt 6 der MF-Akte).*

Staatssekretärin Tegtmeier-Dette schrieb noch am Abend des 02.07.2023 um 17.03 Uhr eine E-Mail an die Zeuginnen Ölscher-Dütz und Kuhny, in der sie erklärte:

³² Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

³³ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

*„Liebe Frau Ölscher, liebe Frau Kuhny, vielen Dank für die umfangreichen Informationen und Unterlagen. Ich würde gerne noch ein paar Fragen mit Ihnen besprechen. Würde Ihnen morgen um 13 Uhr eine halbe Stunde passen? Mir ist aus den Unterlagen nicht klar geworden, **warum für die Dame in der StK eine Bewährungszeit von 10 Jahren im Gespräch ist. Für heute konnte ich das Gespräch mit dem MP abmoderieren; aber nächste Woche müssen wir einen Weg finden**“³⁴.“ (Blatt 120 der MF-Akte).*

Offenbar drehte sich das Gespräch am Rande der Haushaltsklausur - entgegen den Aussagen der Zeugen - tatsächlich ausschließlich um den Einzelfall von Frau C. Nur unter dieser Annahme lassen sich die E-Mails der Staatssekretärin vom Abend des 30.06.2023 und des 02.07.2023 schlüssig erklären. Warum sollte die Staatssekretärin unmittelbar vor dem Gespräch anmerken, der Ministerpräsident wolle „mit uns über die Personalie sprechen“, und kurz nach dem Gespräch in ihren E-Mails von der „Dame in der Staatskanzlei“ sprechen sowie mitteilen, dass das Gespräch mit dem Ministerpräsidenten habe „abmoderiert“ werden können, während das Finanzministerium jedoch „nächste Woche (...) einen Weg finden“ müsse? Dies wird auch durch den Bericht der Landesregierung gestützt. Denn auch dort heißt es:

*„Nach Erinnerung von Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat sie CdS Dr. Mielke nach dem Klausurrandgespräch Anfang Juli telefonisch mitgeteilt, dass das Finanzministerium aufgrund der rechtlichen Vorgaben **keine Einwilligung im Einzelfall**“³⁵ erteilen könne.“ (Bericht der Landesregierung, S. 7, Frage 16)*

Eine endgültige Absage seitens des Finanzministeriums zur Einzeleinwilligung erfolgte erst nach der Haushaltsklausurtagung. Aufgrund dieser Mitteilung sah sich der Chef der Staatskanzlei sodann erneut genötigt, sich mit Schreiben vom 13.07.2023, also ebenfalls nach der Haushaltsklausur, an die Staatssekretärin im Finanzministerium zu wenden, um ausschließlich den Einzelfall der Frau C. zu thematisieren. Um eine allgemeine Neuregelung ging es auch in dem Schreiben vom 13.07.2023 ausdrücklich nicht. Dort teilte der Chef der Staatskanzlei vielmehr in einem sehr deutlich formulierten Ton mit, dass er die Auffassung vertrete, eine Zustimmung seitens des Finanzministeriums sei für den Fall der Frau C. gar nicht erforderlich, da § 40 LHO hinsichtlich der Personalie Frau C. nicht anwendbar sei:

*„Am 13.07. erhielt ich per Mail ein eingescanntes Schreiben vom Chef der Staatskanzlei, das ich am 13.07., also am gleichen Tag, per Mail zur Prüfung an mein Tariferferat weitergeleitet habe. In diesem Schreiben hat der CdS angekündigt, Frau C. mit Wirkung vom 01.08. nach B 2 AT zu vergüten. Der CdS hat in diesem Schreiben ausgeführt, dass nach seiner Auffassung das Zustimmungserfordernis nach § 40 LHO für die Bezahlung von AT-Beschäftigten nicht einschlägig sei. Er bat aber vorsorglich um Einwilligung durch MF nach § 40 LHO zu der beabsichtigten Maßnahme. Im Folgenden wurden hierzu in Telefonaten zwischen dem CdS und mir Begründungen und rechtliche Erörterungen ausgetauscht.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 8)*

Den Entwurf dieses Schreiben des Chefs der Staatskanzlei schickte er zuvor am 12.07.2023, 9.12 Uhr, per E-Mail unter dem Betreff „Eingruppierung C.“³⁶ zur Prüfung an die Referatsleiterin Eckermann (Blatt 71 der Sachakte der Staatskanzlei). Dieser Entwurf wurde von der Fachebene der Staatskanzlei fachlich nicht mitgetragen, wie sich aus einer E-Mail der Zeugin Eckermann ebenfalls vom 12.07.2023, 15.55 Uhr, an den Chef der Staatskanzlei ergibt:

³⁴ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

³⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

³⁶ In der E-Mail wird der Klarname von Frau C. verwendet.

„Hallo Herr Dr. Mielke, Ihre Annahme, dass wir in der grundsätzlichen Bewertung nicht einer Meinung sind, ist in der Tat zutreffend, sodass ich das Schreiben fachlich auch nicht mittragen kann“ (Blatt 75 der Sachakte der Staatskanzlei).

Darauf teilte der Chef der Staatskanzlei der Zeugin Eckermann per E-Mail vom 13.07.2023, 13.33 Uhr, mit:

„Sehr geehrte Frau Eckermann, zu ihren Hinweisen gebe ich meinerseits klarstellend folgende Hinweise. 1. Um eine fachliche Unterstützung durch Sie hatte ich bewusst nicht gebeten. Von daher bedurfte es diesbezüglich auch keiner Klarstellung. Diesen Vorgang verantworte ich, nicht Sie (...) Nach allem werde ich das Schreiben jetzt unverändert an die Kollegin im MF richten.“ (Blatt 81 der Sachakte der Staatskanzlei)

Das Schreiben, das letztlich am 13.07.2023, 14.20 Uhr, durch das Büro des Chefs der Staatskanzlei an die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette per E-Mail verschickt wurde (Blatt 81 der Sachakte der Staatskanzlei), löste auch aufseiten des Finanzministeriums erhebliche Irritationen aus:

*„(...) Dann gab es irgendwann - Mitte Juli, meine ich - den Antrag der Staatskanzlei, von Herrn Dr. Mielke. In dem stand ja auch alles Mögliche drin, eigentlich nichts: Also eigentlich ist MF vielleicht gar nicht zuständig, und dann, falls dann doch, dann aber jedenfalls nicht so. - Da waren irgendwie alle Versuche in ein Schreiben gesteckt. Dazu haben wir ein entsprechendes Antwortschreiben entworfen. Das war auch deutlich, ist aber nie versendet worden. (...)“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 115)*

Auf die Hausleitung im Finanzministerium wurde - auch durch diesen weiteren Interventionsversuch durch den Chef der Staatskanzlei mit seinem Schreiben vom 13.07.2023 - erheblicher Druck aufgebaut, eine Lösung für die höhere Vergütung der Frau C. zu finden. So sagte die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette Folgendes aus:

*„Sie haben gefragt: Gab es Druck? - Was ist Druck? Ich sage mal so: Wenn man in einer Position ist, in der man eigentlich fast täglich Anforderungen aus unterschiedlichen Richtungen irgendwie miteinander in Einklang bringen muss, Anforderungen, die teilweise nicht miteinander vereinbar sind, die wirklich sehr konträr zueinander sind, aber trotzdem klar ist, dass man eine Lösung haben möchte, dann baut das natürlich schon Druck auf. Das ist in diesem Job, glaube ich, normal. Druck gehört, glaube ich, zum Leben einer Staatssekretärin dazu. In diesem Fall war deutlich: Wir haben hier unterschiedliche rechtliche Auffassungen. Dass das nicht zur Begeisterung beigetragen hat, ist auch klar. Dass wir hier trotzdem weiter daran arbeiten müssen, einen Weg zu finden, der für beide Seiten tragfähig ist, ist auch klar gewesen.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 24).*

Das Fachreferat im Finanzministerium hatte auf dieses Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13.07.2023 einen abschlägigen Antwortentwurf für die Staatssekretärin vorbereitet und diesen Entwurf per E-Mail am 24.07.2023, 10.57 Uhr an die Staatssekretärin übersendet (Blätter 113 bis 116 der Akte des Finanzministeriums). In der Übersendungsmail vom 24.07.2023 heißt es:

„Liebe Frau Tegtmeyer-Dette, anbei sende ich einen Antwortentwurf zum anliegenden Schreiben des CdS in Sachen außertarifliche Vergütung von Frau C³⁷.“

Auch hier wird durch den Inhalt der Akte erneut klar belegt, dass es in dem gesamten Prozess bis zum 24.07.2023 ausschließlich um den Einzelfall der Frau C. ging. Inhaltlich wurde in dem Entwurf des Schreibens an den Chef der Staatskanzlei dann sehr klar dargelegt, dass die vom Chef der Staatskanzlei in seinem Schreiben vom 13.07.2023 geäußerte Auffassung, es bedürfe für Frau C. gar keiner Zustimmung des Finanzministeriums nicht durchgreift:

*„Das Fachreferat hat mir am 24.07. per Mail einen Antwortentwurf auf das Schreiben des CdS übersandt, in dem die Rechtsauffassung des MF dargelegt wurde, nämlich, dass wir die Einwilligung des MF nach § 40 LHO bei Entscheidung für eine Bezahlung nach B 2 AT für erforderlich halten. In einem Gespräch habe ich dann auch Minister Heere über den aktuellen Stand informiert.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 9).*

Der Entwurf des Schreibens wurde letztlich nie an den Chef der Staatskanzlei übermittelt. Denn nicht nur der Finanzminister wurde von seiner Staatssekretärin darüber informiert, dass es für Frau C. keine Zustimmung des Finanzministeriums geben werde. Auch der Chef der Staatskanzlei selbst teilte dem Ministerpräsidenten ebenfalls 24.07.2023 mit, dass das Finanzministerium - trotz des Gesprächs am Rande der Klausurtagung - weiterhin keine Lösung für den Fall von Frau C. entwickelt habe:

*„Den gesamten Sachstand - sprich: „Wir kommen da nicht voran“ - habe ich nach dessen Urlaubsrückkehr am 24.07. dem Ministerpräsidenten mitgeteilt. Der hat mir dann ein, zwei Tage später mündlich gesagt, er habe noch einmal mit dem Finanzminister gesprochen und ihn noch einmal an den Auftrag aus dem Klausurrandgespräch Anfang Juli erinnert“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 9).*

Konkret sprach der Ministerpräsident dann den Finanzminister am 25.07.2023 an und setzte eine Frist von einem Monat zur Erstellung eines neuen Konzepts. Der Finanzminister beauftragte wiederum die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette mit der Erarbeitung eines neuen Konzepts. Diesen Auftrag gab die Staatssekretärin sodann an ihr Fachreferat weiter:

*„Am 25.07. hat Minister Heere mir mitgeteilt, dass der Ministerpräsident einen Prozess zur Entwicklung einer neuen und zukunftsfähigen Regelung zu diesem Themenbereich wünscht. Diesen Wunsch habe ich per Mail am 26.07. an mein Tarifreferat weitergegeben.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 9).*

³⁷ In der E-Mail wird der Klarname genannt.

Die sich darauf anschließende E-Mail der Staatssekretärin im Finanzministerium vom 26.07.2024 an ihr Fachreferat begann mit der folgenden Formulierung:

*„wir haben **in den letzten Wochen viel über einen Einzelfall für AT-Vergütung in der Staatskanzlei**³⁸ gesprochen. Gestern ist **nun** der MP auf unseren Minister zugekommen und hat darum gebeten, dass wir einen Prozess anstoßen, um für die Zukunft eine neue Regelung zu entwickeln.“ (Blatt 120 der Akte des Finanzministeriums).*

Auch diese Formulierung trägt die Aussagen der Zeugen Weil, Dr. Mielke, Heere und Tegtmeyer-Dette zu den Geschehnissen bei der Klausurtagung, bei der man sich bereits auf einen „Neuregelung“ verständigt haben will, nicht. Im Gegenteil:

Das E-Mail-Schreiben der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette lässt vielmehr den Schluss zu, dass am 25.07.2023 in dem Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister erstmals von einem „Prozess“ die Rede war, wenn dort formuliert wird, dass man wochenlang über „einen Einzelfall für AT-Vergütung in der Staatskanzlei gesprochen“ habe und „nun“ der Ministerpräsident auf den Minister zugekommen sei.

Gestützt wird dies zudem durch die Tatsache, dass nirgendwo in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten dokumentiert ist, dass sich die Beteiligten schon vor dem 25.07.2023 über eine Neuregelung des Finanzministeriums ausgetauscht haben. So ist auch im Nachgang zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 kein Arbeitsauftrag an die Fachebene im Finanzministerium in den Akten enthalten, dass es eine Neuregelung geben solle. Es wird von der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette am Abend des 02.07.2023 lediglich an die Fachebene im Finanzministerium transportiert, dass das Gespräch mit dem MP „habe abmoderiert“ werden können. Auch der Finanzminister hat im Nachgang zur Klausurtagung Anfang Juli 2023 keinen Auftrag zur Erarbeitung einer Neuregelung erteilt:

*Abg. **Carina Hermann** (CDU): Okay, jetzt sagen Sie selber „nachgehakt wird“. Warum ist dann im unmittelbaren Anschluss an die Haushaltsklausur nicht ein Auftrag an das Haus gegangen, das neue Konzept, auf das Sie sich da verständigt haben, dann auch umzusetzen? - Also: Ist denn ein Auftrag rausgegangen?*

*Zeuge **Gerald Heere**: Ich habe keinen Auftrag erteilt. (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 5)*

Auch von der Zeugin Kuhny wird bestätigt, dass der Auftrag, sich nicht mehr nur mit dem Einzelfall zu beschäftigen, sondern eine Neuregelung zu schaffen, erst am 26.07.2023 auf die Arbeitsebene des Finanzministeriums transportiert wurde:

„Vielleicht mündlich. Gute Frage. Dieser Antrag war ja auch nicht wirklich ganz ernst zu nehmen mit diesen vielen „und wenn, dann doch“, „dann das nicht“ und „dann hier nicht“.

(Abg. Ulf Thiele [CDU]: Der war nicht ernst zu nehmen?)

*Das war - - - Wie soll ich es formulieren? Dieser Antrag war im Grunde ein Himmelfahrtskommando. Der war ja - - - Es ging nicht! Dann zu sagen, „Ziffer sowieso soll so verstanden werden“, und zu fragen, ob das nicht doch noch mal andersherum, hinten so verstanden werden könnte - diese Argumentation war irgendwann nicht mehr wirklich so ganz ernst zu nehmen. Deswegen weiß ich nicht, ob wir das auch noch aufgeschrieben haben. **Da war so viel. Am 26., einen Tag später, kam ja dann auch die Erlösung, dass nicht***

³⁸ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

*mehr an diesem Einzelfall festgehalten wird*³⁹.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 115)

b. Verfahren und Inhalt der Neuregelung

Im Nachgang zu dem Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister am 25.07.2023 erarbeitete das Finanzministerium sodann eine Neuregelung zu § 40 LHO, die sich nur auf die Staatskanzlei und die Ministerien sowie auf Stellen mit einer Bewertung nach A 16 oder B 2 bezog. Recherchen über den Bedarf einer solchen Neuregelung für den Stellenkegel von A 16 bis B 2 wurden vor dem Auftrag des Ministerpräsidenten an den Finanzminister nicht durchgeführt. Anlass war einzig und allein der Fall der Frau C.:

*„Wie in den Antworten auf die Fragen 1.16, 5.10 und 8.a.1 dargestellt, ist die frühere Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO (Nachzeichnung von Beamtenlaufbahnen im at-Bereich mit entsprechenden Wartezeiten) von der Hauspitze der Staatskanzlei als deutliches Attraktivitätshemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung im Landesdienst bewertet worden. **Diese Einschätzung wurde am Einzelfall der heutigen Büroleiterin deutlich***⁴⁰.“ (S. 26, zu 6.1., Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024)

Die Landesregierung konnte auch die Frage danach, ob ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für mit A 16 oder B 2 bewertete Dienstposten vorliegt, nicht beantworten (vgl. S. 27, zu 6.1., Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024). Auch der für die Neuregelung zuständige Finanzminister hatte sich - abseits des Falls der Frau C. - kein Bild darüber gemacht, ob es echten Veränderungsbedarf gab, um ausgerechnet in den obersten Landesbehörden - Ministerien, Staatskanzlei - hoch dotierte Dienstposten mit A 16 und B 2 attraktiver zu machen:

„Und wenn Sie fragen, ob ich in Bezug auf genau diesen Ausschnitt im Vorfeld schon eine Initiative gestartet habe: Nein, habe ich nicht. Diese Problemlage war mir vor der Nennung dieses Einzelfalls nicht bekannt.“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 36)

Und sowohl die Staatssekretärin im Finanzministerium als auch die dortige Fachabteilung sahen überhaupt gar keinen Bedarf, die bisherige Regelung zu § 40 LHO anzupassen:

„Diese Regelung wurde ja jahre-, jahrzehntelang praktiziert, ohne dass sie so richtig aufgefallen war. Der Anlass, dass man sich mit dieser Regelung beschäftigt, war natürlich jetzt der konkrete Einzelfall.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 25).

„Ich von mir aus und auch das Fachreferat hätten keine Veranlassung gehabt, die Praxis zu ändern. (...) Weil wir das Gefühl hatten, dass wir mit der Praxis gut unterwegs sind, und weil sie allgemein akzeptiert war. Deswegen hätten wir persönlich keinen Veränderungsbedarf gesehen.“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 91).

*„Zeugin **Corinna Kuhny** Nein, ich hätte sie nicht vorgeschlagen.*

³⁹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁴⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Abg. Carina Hermann (CDU): Das heißt, Sie als Finanzministerium oder auch als zuständige Fachabteilung haben nie ein Problem identifiziert, was es für diesen Stellenkegel A 16 bis B 2 in der Landesverwaltung im Hinblick auf Quereinsteiger oder Attraktivität wirklich gegeben hat? Eine Problemanalyse oder eine Problemfeststellung haben Sie so also in der Zeit davor nie festgestellt?

Zeugin Corinna Kuhny: Das beantworte ich mit nein.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium Corinna Kuhny, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 116 f.)

Das Finanzministerium hätte ohne diese Einzelpersonalie der Frau C. und den seitens der Staatskanzlei aufgebauten Druck eine Neuregelung zu § 40 LHO nicht angestoßen, da es keine Notwendigkeit hinsichtlich der Veränderung der bestehenden Praxis sah.

Gleichwohl wurde dann im Finanzministerium im Anschluss an das Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister vom 25.07.2023 ein neues Zustimmungsverfahren des Finanzministeriums bei der Gewährung außertariflicher Vergütungen entwickelt und im September 2023 der Entwurf intern diskutiert (Blätter 144 ff. der Akte des Finanzministeriums). Die Übersendung des Konzeptes an die Staatskanzlei erfolgte am 21.09.2023 (Blatt 194 der Akte des Finanzministeriums). Der finalen Fassung der Neuregelung hat der Finanzminister Heere mit E-Mail vom 20.11.2023, 18.37 Uhr gegenüber seiner Staatssekretärin zugestimmt (Blatt 220 der Akte des Finanzministeriums). Weitere Personen im Finanzministerium wurden über diese Zustimmung des Ministers zunächst nicht informiert. Staatssekretärin Tegmeyer-Dette informierte die Fachebene des Finanzministeriums erst zwei Tage später, am 22.11.2023, 14.17 Uhr, per E-Mail darüber, dass der Minister dem Konzept zugestimmt hat (Blatt 220 der Akte des Finanzministeriums).

Am 01.12.2023, 13:50 Uhr, erklärte die Staatssekretärin im Finanzministerium die Freigabe des neuen Konzepts zur Übersendung an die Staatskanzlei und die obersten Landesbehörden (Blatt 250 der Akte des Finanzministeriums). Die Übersendung erfolgte sodann am selben Tage (Blatt 254 der Akte des Finanzministeriums) an die Staatskanzlei und die Personalreferate der obersten Landesbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlass vom 01.12.2023 in der den obersten Landesbehörden und der Staatskanzlei bekannt gegebenen Fassung findet sich in der Akte des Finanzministeriums auf den Blättern 256 ff. Danach gilt die gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte des Landes

„künftig in den Fällen als erteilt, in denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die außertarifliche Vergütung wird für die Wahrnehmung einer Funktion in einer obersten Landesbehörde vereinbart, die beamtenrechtlich in der Spanne zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 NBesG zu bewerten ist,*
- 2. Die Vereinbarung erfolgt unter Verwendung eines der von beiden anliegenden Vertragsmuster und in Höhe der Bezüge von dieser Bewertung entsprechenden Beamten,*
- 3. Die betroffene Person erfüllt die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,*
- 4. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen betroffenen Einzelplan zur Verfügung.“*

Weiter heißt es dort, dass eine Antragstellung beim Finanzministerium im Einzelfall „dann nicht mehr erforderlich“ sei. Weiter wird auf die

„nach dem bisherigen Verfahren erfolgte Prüfung des Vorliegens hinreichender qualifikationsentsprechender Erfahrungszeiten, die bei Ableistung im Beamtenverhältnis des Landes ein Erreichen des entsprechenden Statusamtes ermöglicht hätten (sogenannte fiktive Nachzeichnung des Werdeganges) künftig auch außerhalb des oben beschriebenen Geltungsbereiches verzichtet“.

Das Verwaltungsverfahren zur Etablierung dieser genannten Neuregelung zu § 40 LHO zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ fand insoweit erst am 01.12.2023 seinen Abschluss.

6. Die rechtswidrige Höherstufung auf B 2 AT

a. Verfrühte Befassung des Kabinetts mit der Höherstufung auf B 2 AT

Die Staatskanzlei hat auf Betreiben des Chefs der Staatskanzlei Mielke die Neuregelung des Finanzministeriums angewandt, obwohl diese noch nicht in Kraft getreten war. Schon am 07.11.2023 wollte der Chef der Staatskanzlei umgesetzt wissen, dass Frau C. einen Vertrag nach B 2 AT zum 01.08.2023 erhält. Der Chef der Staatskanzlei entschied dann am 16.11.2023, die Personalie der Frau C. auf die Tagesordnung des Kabinetts vom 21.11.2023 zu nehmen (vgl. zum zeitlichen Ablauf S. 12, Frage 10 Bericht der Landesregierung vom 19.06.2024).

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen des Chefs der Staatskanzlei hatte jedoch weder der Finanzminister der Neuregelung zugestimmt noch wurde die Neuregelung den anderen Ministerien bekannt gegeben. Die höhere Bezahlung der Frau C. wurde insoweit bereits zu einem Zeitpunkt vom Chef der Staatskanzlei angestoßen und auf die Tagesordnung des Kabinetts gesetzt, als noch die alte Regelung zu § 40 LHO galt, unter der das Finanzministerium eine höhere Vergütung für Frau C. ausgeschlossen hatte. Die Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre tagte sodann am 20.11.2023 und bereitete die Kabinettsitzung vom 21.11.2023 inklusive der zu treffenden Personalentscheidung (auch zu Frau C.) vor. Zum Zeitpunkt der Sitzung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die am Mittag des 20.11.2023 tagte, hatte der Finanzminister der Neuregelung ebenfalls noch nicht zugestimmt. Dies erfolgte erst am Abend um 18.37 Uhr.

Als dann das Kabinett am 21.11.2023 die Entscheidung zur höheren Vergütung für Frau C. nach B 2 AT absegnete, war die Neuregelung den anderen Ministerien jedoch noch nicht bekannt gemacht worden und hätte im Falle der Frau C. noch keine Anwendung finden dürfen. Denn eine Regelung kann erst dann angewendet werden, wenn alle von der Regelung betroffenen Adressaten Kenntnis von dieser erlangen konnten. Es handelt sich hierbei nicht um eine exklusive Auffassung der Ausschussmitglieder der CDU. Auch das für die Neuregelung zuständige Finanzministerium sowie die zuständigen Mitarbeiter der Staatskanzlei gingen davon aus, dass die Neuregelung ab dem 01.12.2023 galt, dem Zeitpunkt, an dem sie den anderen Ressorts mitgeteilt wurde. So waren in der Staatskanzlei auch der Abteilungsleiter Baxmann und die zuständige Referatsleiterin Eckermann der Auffassung, dass die Neuregelung zum Zeitpunkt der Aufnahme auf die Tagesordnung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kabinetts am 21.11.2023 noch nicht wirksam war:

*„Ja, das kann ich sagen. Ich hielt die Kabinettsbefassung für verfrüht.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 21)*

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Sind Sie selber zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Neuregelung dann eigentlich schon konkret Anwendung findet, oder haben Sie das anders gesehen? Also die Anwendbarkeit für alle anderen Häuser auch?“*

*Zeuge **Kolja Baxmann**: Die Frage finde ich mal sehr berechtigt, Frau Hermann, wenn Sie mir das so gestatten. Die habe ich mir natürlich auch gestellt. Im Ergebnis war es so: Es gab natürlich eine leichte - wie soll ich sagen? - Tendenzbetrachtung bei mir, das könne ja im Grunde nur auf der Basis der neuen Verwaltungspraxis erfolgen, denn nach der alten Verwaltungspraxis wäre ja eine Kabinettsbeteiligung aufgrund der Nachzeichnungsproblematik nicht möglich gewesen. Am Ende habe ich mich aber hinter dem Standpunkt versammelt: Wenn mir der CdS, der ja die Gespräche mit dem MF zur Frage § 40 LHO und zu dem, was wir da so vorhaben, geführt hat, auf der Basis seines Eindruckes sagt, es liege diese Einwilligung vor, und das dann auch noch mal schriftlich bestätigt, dann habe*

*ich die Frage für mich wegerledigt, ob das jetzt möglicherweise der Vorgriff auf eine neue Verwaltungspraxis ist, ob es möglicherweise doch noch irgendwas Neues ist, was ich nicht kenne. Er sagt, die Einwilligung nach § 40 LHO liegt vor, und bestätigt dies schriftlich. Auf dieser Grundlage bin ich dann tätig geworden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 21)*

*„Ich habe dazu näher ausgeführt, dass das Personalreferat vor dem Hintergrund seines Kenntnisstandes nicht vom Vorliegen einer solchen Einwilligung ausgehen könne. Insbesondere sei uns keine Bekanntgabe des Konzepts, nach dem eine Einwilligung in eine B-2-AT-Vergütung an die heutige Büroleiterin als erteilt gelten würde, bekannt.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 61)*

Auch die für die Neuregelung zuständige Abteilungs- und die Referatsleiterin im Finanzministerium gingen nicht davon aus, dass die Neuregelung vor einer Versendung an alle Ressorts hätte Anwendung finden können:

*„Frau Kuhny und ich - ich denke, das kann ich für Frau Kuhny auch sagen -, jedenfalls ich persönlich bin davon ausgegangen, dass das Ganze Anwendung finden würde nach einer Versendung an die Ressorts. So war auch die Reaktion von Frau Kuhny zu erklären: dass wir nicht damit gerechnet haben, dass diese Personalie schon ins Kabinett kommt - Frau Kuhny und ich.“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 94)“*

*„Abg. **Carina Hermann** (CDU): (...) Das ist für uns ja auch eine ganz maßgebliche Frage: Warum ist diese Kabinettsentscheidung über diese Personalie schon am 21. November getroffen worden, wenn das Konzept überhaupt noch nicht an die anderen Behörden kommuniziert worden ist? Wie haben Sie sich das erklärt, und warum ist das aus Ihrer Sicht so gewesen?“*

*Zeugin **Corinna Kuhny**: Ich habe es mir gar nicht erklären können. Deswegen habe ich ja auch gefragt: Gilt das denn schon? Warum diese Entscheidung zu diesem Zeitpunkt getroffen wurde, muss die Staatskanzlei beantworten. **Ich bin zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass das neue Konzept oder die neuen Regelungen schon Geltung erlangen**⁴¹. Ich habe auch gerade noch einmal nachschauen lassen: Wir sind tatsächlich - und das spricht ja auch dafür, dass wir das so empfunden haben - davon ausgegangen, dass die geltenden Regelungen auch noch Ende November in Kraft waren, denn wir haben Ende November noch einen Antrag aus einem Ressort bekommen, und wenn wir der Auffassung gewesen wären, dass neue Regelungen gelten, dann hätten wir natürlich unsere Zustimmung nicht erteilen müssen, die wir aber erteilt haben.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 133)*

Dass die Information über die geänderte Verwaltungspraxis dann ausgerechnet am 01.12.2023 an alle anderen Ressorts versendet worden ist, zwei Tage nachdem bereits vom *Politikjournal Rundblick* Fragen an die Staatskanzlei zur höheren Vergütung von Frau C. gestellt wurden (Blatt 3 der VIS-Akte „Presseanfrage Rundblick zur Beförderung der Büroleiterin MP), erscheint vor diesem Hintergrund nicht zufällig. Denn erst mit E-Mail vom 30.11.2023 informierte Staatssekretärin Tegtmeyer-

⁴¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Dette die Fachebene im Finanzministerium über die mit dem Chef der Staatskanzlei getroffene Vereinbarung, dass die Versendung am 01.12.2023 erfolgen solle.

Die Neuregelung des Finanzministeriums wurde somit bei der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B 2 AT von Frau C. bereits angewandt, während alle anderen Tarifbeschäftigten in der niedersächsischen Landesverwaltung von dieser Regelung überhaupt erst ab dem 01.12.2023 hätten profitieren können. Nicht einmal das Finanzministerium, aus dessen Reihen die Neuregelung stammt, wusste von deren Anwendbarkeit vor der Kenntnissgabe an alle Ressorts. Vielmehr ging das Finanzministerium von der Nichtanwendbarkeit der Neuregelung aus und erteilte noch Ende November eine Einwilligung nach § 40 LHO, welches bei Anwendbarkeit der Neuregelung nicht erforderlich gewesen wäre.

Selbst wenn man diese verfrühte Anwendung der Neuregelung auf den Fall der Frau C. für rechtlich vertretbar erachten würde, ist diese Vorzugsbehandlung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten mindestens politisch illegitim und deshalb inakzeptabel. Besonders bemerkenswert ist jedoch, dass alle hochrangigen Mitarbeiter auf Ebene der Abteilungs- und der Referatsleitung in der Staatskanzlei sowie im Finanzministerium die Auffassung vertreten, dass es auf den Zeitpunkt der Versendung ankommt.

b. Rechtswidrigkeit der Anwendung der Neuregelung

Frau C. erfüllt ferner nicht die Voraussetzungen der Neuregelung des Finanzministeriums zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) und seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) erfüllt Frau C. die nach Nr. 3 der Neuregelung für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nicht. Das von Frau C. abgeschlossene Masterstudium „Taxation“ erfüllt nicht die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 NLVO i. V. m. der Anlage 4 zu § 25 NLVO. Dieses kann daher nicht den Zugang zu dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (vormaliger höhere Dienst) eröffnen. Dazu führt Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4660) auf S. 19 aus:

„Die Voraussetzungen der Einwilligung nach der zum 1. Dezember 2023 geänderten Regelung sind aber auch im Übrigen nicht erfüllt, da nach dem Erlass „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte den obersten Landesbehörden“ vom 1. Dezember 2023 (Akte MF, Bl. 255) nach der dortigen Nr. 3 die betroffene Person die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllen muss.“

Die weitere Stellungnahme des Herrn Heiermann vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) schließt aus S. 11 mit dem Satz:

„Dass die beamtenrechtlich für das Statusamt B 2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, die nach der Nr. 3 des Erlasses des MF vom 1. Dezember 2023 im Rahmen der Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an beschäftigten obersten Landesbehörden verlangt werden, nicht erfüllt sind, nämlich Mastergrad in einem geeigneten Studium i. V. m. Berufspraxis von drei Jahren, ist dargelegt worden.“

Demnach ist die Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 AT nach der geänderten Verwaltungspraxis zu § 40 LHO rechtswidrig. Weder hat das Finanzministerium eine Einwilligung zu einer

außertariflichen Vergütung nach B 2 AT für Frau C. erteilt, noch galt die Einwilligung nach der Neuregelung als erteilt, da deren Voraussetzungen schlicht nicht erfüllt waren. Damit stellt sich die Zahlung dieser Vergütung nach wie vor als rechtswidrig dar.

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Rechtswidrigkeit der Gewährung der Vergütung nach B 2 AT auch ab dem Zeitpunkt der Kabinettsentscheidung wird auf die Seiten 19 bis 27 des Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Ralph Heiermann vom 22.05.24 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) und auf die Seiten 8 bis 11 der weiteren Stellungnahmen vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) Bezug genommen.

Nicht nur, dass die Gewährung der B 2-Vergütung auch nach der Neuregelung des Finanzministeriums rechtlich nicht möglich ist, fehlte es wieder einmal an einer sachgerechten Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Neuregelung des Finanzministeriums zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt durch die Staatskanzlei:

*„Deswegen weiß ich auch noch, dass mir - wir haben es abstrakt, ich nenne es mal „allgemein“, geprüft und den Vermerk vom 22.09. formuliert - damals mit durch den Kopf ging, was denn das sozusagen bedeuten würde, wenn das so geändert würde, ob dann die Voraussetzung auch im Falle der heutigen Büroleiterin vorliegen würde. Da habe ich für mich gedanklich, muss ich sagen, einen Haken dran gemacht. Ich habe da kein Problem gesehen. Mir ist nicht mehr ganz erinnerlich, ob ich mit Frau Almstadt darüber gesprochen habe. Ich weiß nur aus dem weiteren Verlauf, dass nach meiner Wahrnehmung auch Frau Almstadt da nie ein Problem gesehen hat. Wir haben „Master of Laws“ gesehen. Es war für mich einfach klar. **Ich habe es nicht konkreter geprüft, aber es war für mich klar.**“⁴², (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 92)*

*„**Ich sage Ihnen ja ehrlich, ich habe es nicht weiter geprüft**“⁴³. Aber ich bin davon ausgegangen, dass sie vorliegt. Ich kann nur das sagen, was mir damals durch den Kopf ging.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 92)*

*„Ich ging seit der Einstellung von Frau C. davon aus, dass sie die Bildungsvoraussetzungen für die von ihr wahrgenommene Funktion erfüllt. Ich habe mir die Frage dann auch nicht noch mal gestellt, als wir in dem Stadium der B-2-AT-Vergütung waren, sondern ging grundsätzlich davon aus, dass das alles vorliegen würde.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S.33)*

Die Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B 2 an Frau C. war somit nicht nur rechtswidrig, sondern offenbart auch ein Muster von Nachlässigkeit und mangelnder rechtlicher Sorgfalt innerhalb der Staatskanzlei. Trotz klarer Vorgaben des Finanzministeriums wurden die beamtenrechtlichen Bildungsvoraussetzungen weder sachgerecht geprüft noch eingehalten. Stattdessen wurden pauschale Annahmen getroffen, die jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrten.

Diese Vorgehensweise zeigt nicht nur eine Missachtung verbindlicher rechtlicher Vorgaben, sondern wirft auch Fragen zur internen Kontroll- und Entscheidungsstruktur der Staatskanzlei auf. Solch ein Umgang mit öffentlichen Ressourcen und rechtlichen Vorgaben beschädigt das Vertrauen in die Verwaltung nachhaltig.

⁴² Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁴³ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

c. Rechtswidrigkeit der Rückwirkung zum 01.08.2023

Selbst wenn man unterstellen würde, Frau C. erfülle die Voraussetzung der Ziffer 3 der Neuregelung des Finanzministeriums, so bliebe die Rechtswidrigkeit der rückwirkenden Erhöhung der Vergütung auf B 2 AT ab dem 01.08.2023 bestehen.

Nach den Ausführungen des juristischen Fachexperten Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem vorgelegten Gutachten vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) und in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu Drs. 19/4060) stellt die Neuregelung des Finanzministeriums für deren Anwendbarkeit nachweislich des eindeutigen Wortlauts („künftig in den Fällen“) auf künftige Fälle ab, ohne eine Rückwirkung zu ermöglichen.

Bei der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung an Frau C. in Höhe der Bezüge nach B 2 AT zum 01.08.2023 ist danach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO verletzt worden, weil eine rückwirkende Einwilligung nicht erteilt wurde bzw. nach dem Erlass vom 01.12.2023 keine Rückwirkung der allgemein erteilten Einwilligung für die dort genannten Fälle vorgesehen ist. Insgesamt gelangt das Gutachten des Herrn Dr. Heiermann vom 22.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) auf S. 27 hinsichtlich der Gewährung der erhöhten Vergütung nach B 2 AT an Frau C. zu folgendem Ergebnis:

„Die Voraussetzungen für die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO i. V. m. dem Erlass des MF vom 1. Dezember 2023 für die außertarifliche Vergütung von Frau C. liegen nach gegenwärtigem Stand weder für die rückwirkende Vergütung nach der Besoldungsgruppe B 2 ab dem 1. August 2023 noch für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 vor.“

Zudem führt Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seiner weiteren Stellungnahme vom 31.05.2024 (Vorlage 3 zu Drs. 19/4060) auf Seite 3 aus:

„Daraus folgt, dass vonseiten MF das Konzept erst zukünftig gelten sollte und eben gerade nicht, wie vonseiten des Gutachters der Staatskanzlei angenommen, eine entsprechende zukünftige Regelung auch mit Rückwirkung erlauben sollte.“

Die fehlende Möglichkeit der rückwirkenden Vergütung vertritt nicht nur der Fachexperte Rechtsanwalt Dr. Heiermann in seinem Gutachten, sondern vielmehr wurde der Chef der Staatskanzlei vor seiner Entscheidung im November 2023, Frau C. die erhöhte Vergütung nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 zu zahlen, deutlich von seiner Fachabteilung darauf hingewiesen, dass die rückwirkende Vergütung nicht von der Neuregelung gedeckt ist:

*„Wir sind auf das Wort „künftig“ gestoßen und bei verständiger Würdigung - soweit uns das erschließbar war - zu dem Ergebnis gekommen, dass „künftig“ meint, dass entsprechende AT-Vergütungen in die Zukunft gerichtet möglich sein sollten, und wir sahen den Fall C. in unserer fachlichen Betrachtung nicht als einen in der Zukunft liegenden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 20)*

*„Es wurde dazu näher ausgeführt, dass das Personalreferat vor dem Hintergrund des bestehenden Kenntnisstandes nicht vom Vorliegen einer solcher Einwilligung ausgehen bzw. diese angenommen werden könne. Selbst für den Fall einer geänderten Praxis wurde aus Sicht des Referates 202 **eine rückwirkende Vergütung nach B 2 AT zum 01.08.2023 nicht für möglich gehalten**⁴⁴. Daraufhin adressierte der Abteilungsleiter 2 auf dieser*

⁴⁴ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Grundlage mit E-Mail vom 14.11.2023 noch offene Fragen bezüglich der Scharfschaltung des neuen AT-Konzepts des Finanzministeriums sowie seiner rückwirkenden Anwendung als Voraussetzung für eine rückwirkende Vertragsgestaltung an den Chef der Staatskanzlei. Aus der Antwort-E-Mail vom selben Tage des Chefs der Staatskanzlei ergibt sich aus meiner Sicht Folgendes: Die Personalie der heutigen Büroleiterin war der Ausgangspunkt für seine Gespräche und seinen Schriftverkehr mit der Staatssekretärin des Finanzministeriums. Ihren Vorschlag der neuen Verwaltungspraxis habe er zusammen mit seinem Hinweis, dass die heutige Büroleiterin die Probezeit erfolgreich absolviert habe, als Zustimmung zur rückwirkenden Eingruppierung verstanden.“ (Sachbearbeiterin im Personalreferat der Staatskanzlei **Petra Almstadt**, öffentlicher Teil der 6. Sitzung am 13.06.2024, S. 94 f.).

„Zeugin **Anna Eckermann**: „(...) weil da ja „künftig“ steht und es ein in die Zukunft gerichteter Inhalt ist, aus meiner Sicht auch bei Inkraftsetzen oder bei Bekanntgabe des Konzepts - so habe ich es da ja gesagt - **rückwirkend nicht in Betracht käme**⁴⁵.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Das haben Sie da so explizit reingeschrieben, ja?

Zeugin **Anna Eckermann**: Das steht da so drin. Hiesigen Erachtens - will heißen: Jedenfalls stellte sich die Situation für mich so dar -: Wenn da „künftig“ steht, dann kommt es für mich erst mal nicht in Betracht. Meine Vorstellungswelt war: Wenn es dann in Kraft wäre, dann mag man unter Umständen noch mal bei dem nachfragen, der das Konzept geschrieben hat, ob das vielleicht - - - Aber ja, so steht es ja auch in der Akte. Das war auch meine damalige Sicht der Dinge.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 84)

Der Abteilungsleiter Baxmann führte im Ausschuss auf Nachfrage der Abgeordneten Hermann zur Frage der Rückwirkung weiter aus, dass er an seiner damaligen Auffassung weiterhin festhalte:

„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wie betrachten Sie heute das Thema Rückwirkung? Sehen Sie das immer noch so, wie Sie das damals bewertet haben?

Zeuge **Kolja Baxmann**: Ich halte an meinen damals getätigten Einlassungen und Auffassungen fest. Es ist aber so, Frau Hermann - das will ich gern ergänzen -, dass es offenkundig mittlerweile dazu auch unterschiedliche rechtliche Auffassungen gibt. Ich kann nur die benennen, die ich damals hatte.“

Da nach der klaren Haltung der Fachabteilung in der Staatskanzlei eine rückwirkende Vergütung weder nach der alten Rechtslage noch nach der Neuregelung des Finanzministeriums möglich gewesen wäre, behauptete der Chef der Staatskanzlei vor der Vorlage der Personalentscheidung im Kabinett gegenüber seinen Mitarbeitern in der Personalabteilung wahrheitswidrig, dass eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zu einer rückwirkenden Vergütung vorliegen würde, um eine Kabinettsentscheidung über die Personalie herbeizuführen:

„Wir haben dem Chef der Staatskanzlei den Vermerk vom 15.11.2023 zur Aufnahme der Personalie auf die Tagesordnung zur Zustimmung vorgelegt. Mit Abzeichnung dieses Vermerks am 16.11.2023 bestätigte der Chef der Staatskanzlei, dass eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 vorliege. Nach Zustimmung des Kabinetts unterzeichneten der Chef der Staatskanzlei und die Büroleiterin am 21.11.2023 den Änderungsvertrag.“ (Referatsleiterin

⁴⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 62)

„Er hat uns das bestätigt in einem Vermerk vom 16.11., dass eine Zustimmung des Finanzministeriums zur rückwirkenden Vergütungszahlung 01.08. vorliegt.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 84)

Nicht nur die Fachabteilung in der Staatskanzlei hielt eine rückwirkende Anwendung für nicht möglich. Auch das Finanzministerium, das einzig und allein für die Einwilligung nach § 40 LHO und die Auslegung der Neuregelung zuständig ist, sah in der Neuregelung keine Grundlage für eine rückwirkende Gewährung der höheren Vergütung nach B 2 AT:

„Das Wort „künftig“ in der Regelung sagt das, glaube ich, umfassend aus.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 58)

„Das Schreiben des CdS datiert vom 13.07. Der 13.07 liegt ungefähr zwei Wochen vor dem 01.08. Wenn er mit Datum vom 13.07. mitteilt, dass er beabsichtigt, zum 01.08. etwas zu tun, kann ich keine Rückwirkung erkennen.“ (Staatssekretärin im Finanzministerium **Sabine Tegtmeyer-Dette**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 59)

„Haben auch Sie das Schreiben von Herrn Dr. Mielke so verstanden - also das Schreiben vom 13. Juli, das wir vorhin bereits besprochen haben -, dass aufgrund der Neuregelung künftig rückwirkend höhere Vergütungen für alle AT-Beschäftigten ermöglicht werden sollen? War das aus Ihrer Sicht so zu verstehen? Zeugin **Ina Ölscher-Dütz**: Nein“ (Abteilungsleiterin im Finanzministerium **Ina Ölscher-Dütz**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 108)

„Der ist immer nach vorne zu richten meines Erachtens (...) Künftig, ja (...) Auf jeden Fall. Wenn wir etwas rückwirkend machen wollen, dann schreiben wir es schon rein. Aber man muss ja nichts reparieren oder so. Rückwirkend macht man das ja in der Regel dann, wenn man etwas reparieren möchte.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132)

„Zeugin **Corinna Kuhny**: Wir sagen bei jeder Maßnahme - auch bei Stufenvorweggewährungen im tariflichen Bereich, bei AT-Zustimmungen -: immer nach vorne. Oft ist es nicht einmal der direkte Zeitpunkt, der nächste Erste oder so, sondern vielleicht auch ein etwas späterer Zeitpunkt - auch je nachdem, wann der Antrag gestellt wird. Manchmal wurden die Anträge so gestellt, dass es hieß: Bitte ganz schnell, wir möchten das in den nächsten Tagen machen. - Wenn uns das nicht gelungen wäre, hätten die Ressorts, da bin ich sehr sicher, diesen Zeitpunkt dann aber nicht trotzdem gewählt, sondern dann muss man halt gucken, wann der nächstmögliche Zeitpunkt ist, wann sozusagen der nächste Bus fährt.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Und der nächste Bus wäre in diesem Fall irgendwann ab dem 1. Dezember gefahren?

Zeugin **Corinna Kuhny**: Ja“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132 f.)

„Also, ich wusste von der Rückwirkung nichts, auch nicht, als die Frage war, ab wann das Konzept in Geltung ist. Von der Rückwirkung habe ich eigentlich erst durch den Rundblick oder durch die Presse erfahren.“ (Referatsleiterin im Finanzministerium **Corinna Kuhny**, öffentlicher Teil der 2. Sitzung am 02.05.2024, S. 132)

„Nein, das Schreiben vom 13.07. war in die Zukunft gerichtet mit: Ich beabsichtige zum 01.08. die AT-Beschäftigte ... usw. Insofern war für mich nicht erkennbar, dass damit eine rückwirkende Regelung ausgelöst werden sollte. (...) Die Regelung gilt künftig für alle Fälle, die nach dem 20.11. zu entscheiden waren. **Da treffe ich keine Aussage zur Frage der Rückwirkung im Rahmen der Tätigkeit. Das ist etwas, was wir nicht bewertet haben**⁴⁶.“ (Finanzminister **Gerald Heere**, öffentlicher Teil der 4. Sitzung am 30.05.2024, S. 59)

Entgegen der Warnungen gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Haltung des zuständigen Finanzministeriums entschied der Chef der Staatskanzlei dann sehr bewusst, dass Frau C. eine rückwirkende Vergütung erhalten sollte. Er ignorierte damit jeden Ratschlag der Fachabteilung:

„Wer hat wann entschieden, dass rückwirkend zum 1. August eingruppiert werden soll? Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Das habe ich am 16.11. entschieden.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 23)

„Sowohl die Referatsleiterin als auch der Abteilungsleiter haben mir gegenüber zum Ausdruck gebracht, Sie glaubten nicht, dass das gehe, mit ähnlichen Begründungen wie denen, die Sie von Frau Kuhny zitiert haben. Ich hielt diese Meinung aber für falsch. Eine vertiefte rechtliche Überprüfung der Meinung der Kolleginnen und Kollegen hat es nicht gegeben.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 39)

Zwar hielt der Chef der Staatskanzlei die Meinung seiner Fachabteilung für nicht korrekt, weil es nach seiner Auffassung an einer „vertieften rechtlichen Überprüfung“ gefehlt habe. Allerdings hielt er es auch nicht für nötig, seine Einzelauffassung - niemand sonst außer ihm vertrat diese Ansicht - einer entsprechenden Überprüfung zuzuführen:

„Abg. **Carina Hermann** (CDU): Haben Sie sich denn einen Vermerk, eine Rechtseinschätzung eingeholt, dass es geht?

Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Ich war davon überzeugt und bin es noch. Das brauchte ich nicht.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Das heißt, Sie haben die Entscheidung einsam und allein getroffen.

Zeuge **Dr. Jörg Mielke**: Es kommt schon mal vor, dass Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Entscheidungen treffen, ja.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 40)

Nicht nur, dass der Chef der Staatskanzlei trotz der sehr eindringlichen Warnungen seines Hauses auf eine genaue Prüfung seiner eigenen Einzelmeinung verzichtete, er versäumte es zudem bewusst, beim für die Auslegung der Neuregelung zuständigen Finanzministerium Rücksprache zu halten, um die Frage einer möglichen rückwirkenden Anwendung final und rechtssicher zu klären. Denn

⁴⁶ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

dies wäre damals der einfachste, schnellste und logischste Weg gewesen, um eine rechtsverbindliche Auskunft darüber zu erhalten, ob der Erlassgeber selbst die Rechtsauffassung der Personalabteilung der Staatskanzlei oder die des Chefs der Staatskanzlei vertritt. Aber auch dies hielt der Chef der Staatskanzlei nicht für nötig. Damit nahm er bewusst in Kauf, gegen den Willen des Erlassgebers zu handeln.

*„Warum haben wir nicht noch mal gefragt? Weil ich es schlicht und ergreifend nicht für erforderlich hielt. Das mögen Sie falsch finden. Ich finde es nach wie vor richtig.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 3. Sitzung am 23.05.2024, S. 27)*

Der Chef der Staatskanzlei hatte gegenüber seinen Mitarbeitern sodann per E-Mail wahrheitswidrig behauptet, das Finanzministerium habe der rückwirkenden Gewährung der Vergütung nach B 2 AT zugestimmt. Auf dieser falschen Behauptung basierend wurde später ein Vermerk erstellt, den der Chef der Staatskanzlei mit der gleichen unwahren Darstellung abzeichnete, die er zuvor selbst gegenüber seiner Personalabteilung verbreitet hatte:

*„Eine Einwilligung des MF zu AT-Verträgen muss vorliegen. Diese Einwilligung ist mir auf Nachfrage in einer E-Mail und dann auch noch mal mit der Abzeichnung eines Vermerks schriftlich bestätigt worden. Insofern, denke ich, erklärt sich das.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 40)*

*„Am Ende habe ich mich aber hinter dem Standpunkt versammelt: Wenn mir der CdS, der ja die Gespräche mit dem MF zur Frage § 40 LHO und zu dem, was wir da so vorhaben, geführt hat, auf der Basis seines Eindrucks sagt, es liege diese Einwilligung vor, und das dann auch noch mal schriftlich bestätigt, dann habe ich die Frage für mich wegerledigt, ob das jetzt möglicherweise der Vorgriff auf eine neue Verwaltungspraxis ist, ob es möglicherweise doch noch irgendwas Neues ist, was ich nicht kenne. Er sagt, die Einwilligung nach § 40 LHO liegt vor, und bestätigt dies schriftlich. Auf dieser Grundlage bin ich dann tätig geworden.“ (Abteilungsleiter in der Staatskanzlei **Kolja Baxmann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 40)*

*„Wir haben dem Chef der Staatskanzlei den Vermerk vom 15.11.2023 zur Aufnahme der Personalie auf die Tagesordnung zur Zustimmung vorgelegt. Mit Abzeichnung dieses Vermerks am 16.11.2023 **bestätigte der Chef der Staatskanzlei, dass eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach B 2 AT rückwirkend zum 01.08.2023 vorliege**⁴⁷. Nach Zustimmung des Kabinetts unterzeichneten der Chef der Staatskanzlei und die Büroleiterin am 21.11.2023 den Änderungsvertrag.“ (Referatsleiterin in der Staatskanzlei **Anna Eckermann**, öffentlicher Teil der 5. Sitzung am 06.06.2024, S. 62)*

Die Aufnahme der Entscheidung über die Gewährung der Vergütung nach B 2 AT für Frau C. zum 01.08.2023 auf die Kabinetttagesordnung vom 21.11.2023 erfolgte also, nachdem der Chef der Staatskanzlei wahrheitswidrig das Vorliegen einer Einwilligung durch das Finanzministerium nach § 40 LHO zur rückwirkenden Vergütung nach B 2 AT gegenüber seiner Fachabteilung behauptete. Am 21.11.2023 wurde die Personalie durch das Kabinett beschlossen und ein Änderungsvertrag mit Frau C. mit der entsprechenden Vergütung geschlossen.

⁴⁷ Hervorhebung erfolgte durch Verfasser.

Der Vermerk des Chefs der Staatskanzlei und seine Entscheidung, die Personalie durch das Kabinett beschließen zu lassen, erfolgte demnach bereits bevor der Finanzminister dem neuen Konzept am 20.11.2023 überhaupt zugestimmt hatte. Der Chef der Staatskanzlei entschied über die Aufnahme der Personalie auf die Kabinetttagesordnung ohne rechtliche Grundlage für eine derartige Bezahlung. Durch die Entscheidung des Kabinetts erhielt Frau C. ein Gehalt von ca. 8 200 Euro (brutto) monatlich. Die rechtswidrige Bezahlung von Frau C. wurde bis zum heutigen Tag nicht geändert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Chef der Staatskanzlei diese rechtswidrige Entscheidung trotz klarer Hinweise und Warnungen von seiner Fachabteilung eigenmächtig und ohne weitere rechtliche Überprüfung traf. Zudem war der Chef der Staatskanzlei nicht befugt, den Erlass des Finanzministeriums auszulegen. Diese Zuständigkeit lag ausschließlich beim Finanzministerium. Doch dort wollte vom Minister bis zur zuständige Referatsleiterin niemand eine Rückwirkung regeln.

Nicht nur, dass für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten mit massiven Druck gegenüber dem Finanzministerium die Regeln geändert wurden. Der Chef der Staatskanzlei ignorierte dann die Vorgaben dieser Neuregelung, weil für ihn von Anfang an klar war, dass Frau C. die Vergütung nach B 2 AT zum 01.08.2023 erhalten sollte. Insgesamt ergibt sich ein verheerendes Bild von politischer Einflussnahme und Ignoranz gegenüber rechtlichen Vorschriften - beginnend mit der verfrühten Befassung des Kabinetts bis hin zur rechtswidrigen Gewährung der B 2 AT zu einem rückwirkenden Zeitpunkt.

Der Chef der Staatskanzlei wendete eine eigens für die Büroleiterin geschaffene Neuregelung bewusst rechtswidrig an und belog dafür auch noch seine eigenen Mitarbeiter, die ihn eindringlich vor einer solchen Entscheidung gewarnt hatten. Die rechtswidrigen und politisch illegitimen Entscheidungen des Chefs der Staatskanzlei stellen nach zu vielen Jahren im Amt schwere politische Fehler dar, die ein geordnetes und respektvolles Verhältnis zum Rechtsstaat vermissen lassen. Ein solches Verhalten ist in höchstem Maße unvereinbar mit dem Ansehen und der Würde des Amtes eines Staatssekretärs sowie des Chefs der Staatskanzlei. Als oberster Beamter des Landes Niedersachsen muss er vorbildlich in der Einhaltung von Regeln und Gesetzen handeln und als erster Verteidiger des Rechtsstaats auftreten, anstatt sich als vorderster Brecher der Regeln zu erweisen.

7. Geheime Änderung der Kabinettspraxis zum „Durchlaufen von Ämtern“

Damit Frau C. auf B 2 AT höhergestuft werden konnte, war nicht nur die Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO notwendig, die von der Staatskanzlei fehlerhaft angewendet wurde, sondern auch eine Anpassung der Kabinettspraxis in Bezug auf das sogenannte „Durchlaufen von Ämtern“. Die frühere langjährige Kabinettspraxis der Staatskanzlei sah vor, dass standardmäßig eine Übertragung von Teilen des Beamtenrechts auf AT-Beschäftigte erfolgte, wie eine 6-monatige Probezeit und das sogenannte Durchlaufen von Ämtern. Die Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften zum „Durchlaufen von Ämtern“ hatte zur Folge, dass das „Überspringen“ einer Besoldungsstufe ausgeschlossen war.

Frau C. wurde zu Beginn ihrer Tätigkeit in Niedersachsen am 01.02.2023 zunächst fehlerhaft in die Entgeltgruppe 15 TV-L eingestuft und sollte im November 2023 eine Vergütung nach B 2 AT erhalten. Nach der bisherigen Kabinettspraxis hätte sie jedoch zunächst eine Vergütung nach A 16 AT „durchlaufen“ müssen, bevor eine Höherstufung auf B 2 AT möglich gewesen wäre. Da eine längere Wartezeit für eine B 2 AT Besoldung für Frau C. seitens des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei aber von Anfang an unerwünscht war, musste neben der Neuregelung zu § 40 LHO zudem die Kabinettspraxis der Staatskanzlei geändert werden.

Die Tatsache, dass auch die bestehende Kabinettspraxis durch die Staatskanzlei geändert worden ist, wurde von der Landesregierung allerdings nicht offengelegt, wobei es offensichtlich ist, dass diese Tatsache den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und dessen Untersuchungsgegenstand betroffen hätte. Erst als Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion wurde diese weitere Regeländerung durch die Landesregierung am 17.06.2024⁴⁸ eingeräumt. Die Tatsache, dass die Landesregierung die neue Kabinettspraxis erst mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage am

⁴⁸ Drucksache 19/4664 vom 17.06.2024

17.06.2024 offenlegte, musste sie dann im Rahmen der Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage⁴⁹ am 14.08.2024 wiederum eingestehen. In der Kleinen Anfrage fragten die Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke unter Frage 19 c (S. 8, Drucksache 19/5025):

„c) Wurde der Landtag oder auch die Öffentlichkeit vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 19/4664) vom 17. Juni 2024 (Zeitpunkt der Beantwortung) über weitere Änderungen bzw. die von der Landesregierung erkannten (und offenbar auch umgesetzten) Anpassungsbedarfe informiert (Antwort bitte mit Fundstelle[n])?“

Die Staatskanzlei antwortete darauf namens der Landesregierung mit:

„Nein.“

Auch gegenüber der Presse wurde durch die Landesregierung nie zwischen diesen beiden Bereichen, der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO hinsichtlich der fiktiven Nachzeichnung und des Erfordernisses der Änderung der Kabinettspraxis hinsichtlich des „Durchlaufens von Ämtern“ differenziert.

Die betreffende Kabinettspraxis trat mit der Unterzeichnung des Vermerks des Personalreferats vom 28.12.2023 durch Abteilungsleiter Baxmann, der den Chef der Staatskanzlei vertrat, am 02.01.2024 in Kraft:

„Die Entscheidung hat der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei in Vertretung des urlaubsabwesenden Chefs der Staatskanzlei am 02.01.2024 auf Grundlage eines nach fachlicher Abstimmung innerhalb des Personalreferats von dort erstellten Vermerks vom 28.12.2023 getroffen.“ (S. 5, Frage 9, Drucksache 19/5025).

Bis dahin war durch die Staatskanzlei noch keine abschließende Entscheidung darüber getroffen worden, wie mit der Neuregelung zu § 40 LHO in der Praxis des Kabinetts umgegangen werden soll. Erst durch die Abzeichnung des Vertreters des Chefs der Staatskanzlei am 02.01.2024 wurde die Entscheidung getroffen, künftig auf das „Durchlaufen von Ämtern“ zu verzichten.

Bemerkenswert ist, dass Frau C. erneut als einzige bereits früher von dieser neuen Kabinettspraxis profitierte. Die neue Kabinettspraxis galt für alle Beschäftigten in der Niedersächsischen Landesverwaltung ab dem 02.01.2024, nachdem diese durch Herrn Baxmann abgezeichnet worden war. Für Frau C. wurde auf das „Durchlaufen der Ämter“ aber bereits am 21.11.2023 verzichtet, da sie sonst nicht direkt von EG 15 zu B 2 AT hätte höhergestuft werden können. Auch die Landesregierung erkannte diese Tatsache. In einer E-Mail von Frau Eckermann an Herrn Baxmann vom 15.03.2024 räumte diese ein, dass das „Durchlaufen von Ämtern“ im Fall Frau C. schon im November 2023 nicht nachgehalten worden war. In der E-Mail heißt es:

*„Hallo Kolja, anbei wie heute Morgen besprochen der CdS-Vermerk zur Kabinettspraxis bei at-Beschäftigten [...]. Das dort unter II.2. dargestellte Durchlaufen von Ämtern **wurde bereits im Fall C. nicht nachgehalten bzw. geändert**⁵⁰. Gruß Anna“. (Blatt 87 aus den Akten der Pressestelle der Staatskanzlei, laufende Nummer 19)*

⁴⁹ Drucksache 19/5025 vom 14.08.2024.

⁵⁰ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Für Frau C. ist also sowohl auf das Erfordernis der fiktiven Nachzeichnung im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO als auch auf das Erfordernis des Durchlaufens von Ämtern gemäß der bisherigen Kabinettspraxis der Staatskanzlei verzichtet worden. Und das jeweils zeitlich bevor alle anderen Beschäftigten von diesen Neuregelungen hätten profitieren können.

Auch wenn die Landesregierung selbst, laut der E-Mail von Frau Eckermann, davon wusste, dass die neue Kabinettspraxis bereits auf die Personalie Frau C. angewendet worden war, beantwortet sie die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucksache 19/5025) am 12.08.2024 inhaltlich nicht korrekt. Darin heißt es, dass es für Neueinstellungen keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts gegeben habe und die neue Büroleiterin daher auch nicht von einer solchen Anpassung profitiert habe. Die heutige Büroleiterin wurde allerdings schon am 01.02.2023 in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergütung nach B 2 AT am 21.11.2023 war Frau C. somit bereits über neun Monate im niedersächsischen Landesdienst tätig, sodass nicht von einer „Neueinstellung“ gesprochen werden kann. Da Sie zum 01.02.2023 eingestellt wurde und eine Vergütung nach EG 15 TV-L erhielt, hätte sie im November 2023 unter Anwendung der bislang geltenden Praxis zum „Durchlaufen von Ämtern“ zunächst eine Vergütung nach A 16 AT erhalten müssen. Eine rechtliche Rechtfertigung für diese sogenannte Sprungbeförderung der Frau C. wurde nicht geliefert.

Aufgrund der E-Mail der Frau Eckermann vom 15.03.2024 ist zudem klar belegt, dass auch das zuständige Personalreferat davon ausging, dass Frau C. in den Genuss der Änderung der Kabinettspraxis kam, weil ein Überspringen einer Besoldungsstufe ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Die Landesregierung wusste also, dass bei Frau C. schon am 21.11.2023 eine geänderte Kabinettspraxis angewendet wurde, die für alle anderen Beschäftigten des Landes erst ab dem 02.01.2024 Anwendung finden konnte.

Besonders befremdlich ist, dass der Chef der Staatskanzlei in einem späteren Schreiben vom 10.10.2024 an die Abgeordnete Hermann und den Abgeordneten Nacke behauptet, die Referatsleiterin Eckermann habe beim Erstellen der E-Mail vom 15.03.2024 einen Fehler gemacht, indem sie in den Akten vermerkt habe, dass der Büroleiterin im Rahmen des „Durchlaufens der Ämter“ eine weitere Sonderregelung gewährt wurde. Diese Darstellung des Chefs der Staatskanzlei steht jedoch im klaren Widerspruch zu der vorliegenden E-Mail von Frau Eckermann, die eindeutig und unzweifelhaft belegt, dass das Personalreferat davon ausging, dass das „Durchlaufen von Ämtern“ bei Frau C. bereits nicht nachgehalten wurde. Es ist ein gravierendes Führungsversagen, dass der Chef der Staatskanzlei in einem öffentlichen Schreiben versucht, die Verantwortung auf eine Mitarbeiterin abzuwälzen, anstatt sich den offenkundigen Versäumnissen und Widersprüchen in seinem Zuständigkeitsbereich zu stellen und die volle Verantwortung dafür zu übernehmen.

Es ist festzuhalten, dass die Staatskanzlei durch die Änderung der Kabinettspraxis und deren vorzeitige Anwendung eine bevorzugte Behandlung von Frau C. ermöglichte. Damit wurde eine weitere Regel geändert von deren frühzeitigen Anwendung einzig und allein die Büroleiterin profitierte.

Diese Änderungen wurden von der Landesregierung zudem nicht transparent kommuniziert und erst auf Nachfrage im Wege einer Kleinen Anfrage überhaupt offengelegt. Die gezielte Anpassung von Regelungen zugunsten einer Einzelperson und die unzureichende Offenlegung dieser Maßnahmen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit sind weder rechtlich nachvollziehbar noch politisch akzeptabel.

8. Falsche Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Über die bisher beschriebenen Fehler hinsichtlich der Einstellung und Höherstufung von Frau C. hinaus informierte die Staatskanzlei die Presse und die Öffentlichkeit in entscheidungserheblichen Punkten zu diesem Fall falsch:

a. Falsche Informationen hinsichtlich weiterer Personalien

Durch die Staatskanzlei wird bis heute suggeriert, dass es zwei weitere Personalien gibt, die neben Frau C. von der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert hätten,

also vom Wegfall der Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Lebenslaufs. Dies wurde gegenüber *dpa* seitens der Staatskanzlei Mitte Mai 2025 entsprechend behauptet und führte am 17.05.2024 auch zu entsprechender Berichterstattung u. a. bei *welt-online* unter der Überschrift „‘Gehaltsaffäre’ Höhere Bezahlung von Weil-Mitarbeiterin laut Staatskanzlei kein Einzelfall“:

*„Laut Staatskanzlei profitierten auch weitere Beschäftigte von einer Höherstufung. Die umstrittene Gehaltsanhebung für eine enge Mitarbeiterin von Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) ist nach Angaben der Staatskanzlei kein Einzelfall. In den vergangenen fünf Monaten seien mindestens zwei weitere Beschäftigte der Ministerien und der Staatskanzlei schneller als ursprünglich vorgesehen „in den Genuss einer Höherstufung gekommen“, teilte eine Regierungssprecherin auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mit. **Die beiden Beschäftigten profitierten demnach wie die Weil-Mitarbeiterin von einer neuen Regelung**⁵¹: Sie erhalten eine außertarifliche Vergütung auf dem Niveau der Besoldungsstufen A 16 und B 2, die sie vor der Änderung noch nicht hätten erhalten können, weil sie dafür früher die gleichen beruflichen Erfahrungszeiten wie Beamte in diesen Besoldungsstufen hätten nachweisen müssen.“⁵²*

Festzustellen ist vielmehr, dass die beiden genannten Fälle gerade nicht von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitierten, sondern ausschließlich von der geänderten Kabinettspraxis der Staatskanzlei, von der die Öffentlichkeit allerdings erst rund einen Monat nach der *dpa*-Anfrage aufgrund der o. g. Beantwortung der Kleinen Anfrage am 17.06.2024 erfuhr. Die Tatsache, dass die beiden anderen Fälle nur von der Änderung der Kabinettspraxis profitierten, musste die Landesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage am 14.08.2024 schließlich einräumen:

*„Das finanzielle Profitieren zu einem früheren Zeitpunkt ergab sich für die Personalie A konkret daraus, dass nach der **angepassten Beschlusspraxis**⁵³ des Kabinetts bei at-Beschäftigten, die sich bereits im niedersächsischen Landesdienst befinden (sogenanntes Bestandspersonal), nicht mehr wie nach der früheren Beschlusspraxis des Kabinetts vor einer höheren Entgeltzahlung vergleichbar einer Beamtin oder einem Beamten eine Erprobungszeit von sechs Monaten auf einem höherwertigen Dienstposten vor einer Beförderung vorausgesetzt wurde.*

*Personalie B profitierte in finanzieller Hinsicht als Bestandspersonal konkret sowohl von dem mit der **angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts**⁵⁴ erfolgten Verzicht auf die sechsmonatige Erprobungszeit als auch von dem erfolgten Verzicht auf das früher bei at-Beschäftigten nachgebildete beamtenrechtliche Durchlaufen der Ämter.“ (S. 9 bis 10, Frage 20 d, **Drucksache 19/5025**).*

Hinzukommt, dass beide Fälle über eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung verfügten:

*„In der Personalie A entschied das MF am 11.09.2023 und in der Personalie B am 29.11.2023 über die Einwilligung nach § 40 LHO.“ (S. 9, Frage 20 c, **Drucksache 19/5025**).*

⁵¹ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁵² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article251560114/Stephan-Weil-Hoehere-Bezahlung-von-Mitarbeiterin-kein-Einzel-fall.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2024).

⁵³ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

⁵⁴ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

Von der Neuregelung des Finanzministeriums, die für die höhere Bezahlung nach B 2 AT für die Büroleiterin nötig war, haben die beiden von der Staatskanzlei genannten Fälle - im Gegensatz zu Frau C. - gerade nicht profitiert. Gleichwohl antwortete die Staatskanzlei im Mai 2024 der *dpa*, dass genau diese Fälle von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hätten.

Dies widerspricht jedoch diametral der Faktenlage, die die Staatskanzlei im Wege der Beantwortung der Kleinen Anfrage dann am 14.08.2024 einräumen musste. Denn in Wahrheit hat neben der Büroleiterin bis heute keine weitere Person von der Neuregelung des Finanzministeriums zu § 40 LHO profitiert.

Die Öffentlichkeit wurde damit hinsichtlich der angeblichen zwei weiteren Fälle wissentlich und willentlich durch die Staatskanzlei getäuscht. Statt dieses offensichtliche Fehlverhalten der Staatskanzlei einzuräumen und gegenüber der Öffentlichkeit deutlich klarzustellen, dass solche Fehler nicht tolerierbar sind, sagte der Chef der Staatskanzlei auf Vorhalt der Abgeordneten Hermann lediglich Folgendes:

„Abg. Carina Hermann (CDU): Und Sie sind auch der Meinung, dass die Beantwortung der Presseanfrage von dpa so in Ordnung gewesen ist?“

Zeuge Dr. Jörg Mielke: Das ist eine gute Frage. Die Kolleginnen und Kollegen haben da - ich habe es gerade gesagt - weiterhin nicht differenziert. Das kann man im Nachhinein beklagen, das kann man auch kritisieren. Ich habe zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass gesehen, da irgendwie einzugreifen.“ (Chef der Staatskanzlei Dr. Jörg Mielke, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 22)

Die Staatskanzlei hat die Öffentlichkeit gezielt in die Irre geführt, um den Anschein zu erwecken, die Neuregelung des Finanzministeriums ziele auf eine generelle Steigerung der Attraktivität der Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung ab, statt lediglich Frau C. exklusiv zu begünstigen. Tatsächlich profitierten die angeblich genannten weiteren Personalien von einer völlig anderen Regelung, während die Büroleiterin als einzige von der speziell für sie geschaffenen Neuregelung begünstigt wurde. Diese Täuschung untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Integrität der Staatskanzlei, sondern zeigt erneut, dass es hier weniger um eine faire Personalpolitik als um individuelle Privilegien ging.

b. Falsche Informationen hinsichtlich der Länderabfrage

Im Rahmen der Entwicklung der Neuregelung zu § 40 LHO und dem Verzicht auf die fiktive beamtenrechtliche Nachzeichnung bei Tarifbeschäftigten wurde durch das Finanzministerium eine Abfrage beim Bund und anderen Bundesländern durchgeführt. Es sollte erfragt werden, ob der Bund und die anderen Bundesländer ebenfalls auf die fiktive beamtenrechtliche Nachzeichnung verzichten.

Auch hinsichtlich der vom Finanzministerium durchgeführten Länderabfrage wurden durch die Landesregierung gegenüber der Öffentlichkeit falsche Tatsachen suggeriert. Der Ministerpräsident erklärte am 09.02.2024 im Plenum des Landtags, dass Niedersachsen bei der Nachzeichnung eine Sonderrolle einnehme, da eine Länderumfrage ergeben habe, dass andere Bundesländer auf eine solche Praxis verzichten. Diese Aussage ist auch im Protokoll der 33. Plenarsitzung (S. 2550) festgehalten:

„Das Finanzministerium hat eine entsprechende Länderumfrage gemacht. Das Ergebnis: Niedersachsen steht mit der bis dahin gepflegten Handhabe, eine sogenannte Nachzeichnung zu machen - also die Angestellten voll und ganz so zu beurteilen wie Beamte -, alleine.“

Diese Aussage wurde von der Regierungssprecherin Pörksen in einer E-Mail ebenfalls vom 09.02.2024 gegenüber der *dpa* bestätigt und verbreitet, dass Niedersachsen mit dieser Praxis eine Sonderrolle einnehme:

*„In **den anderen Bundesländern**⁵⁵ wird in solchen Fällen für Beschäftigte auf die fiktive Nachzeichnung einer Beamtenlaufbahn - und damit auf eine mehrjährige Wartezeit - verzichtet. Niedersachsen hatte insoweit bis zur Änderung der ständigen Verwaltungspraxis eine Sonderrolle.“ (Blatt 309, Akten der Pressestelle der StK, lfd. Nr. 24)*

Die tatsächlichen Ergebnisse der Länderabfrage zeigen jedoch ein anderes Bild: Es wurden lediglich der Bund und sieben bis acht Bundesländer befragt, sodass keine belastbare Grundlage für die Behauptung besteht, Niedersachsen stehe „allein“ mit dieser Praxis. Dennoch wurde der Öffentlichkeit suggeriert, dass alle anderen Bundesländer auf die beamtenrechtliche Nachzeichnung verzichten. Am 17.02.2024 richtete Abteilungsleiter Baxmann aus der Staatskanzlei eine E-Mail an den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei, Frau Pörksen und Frau Riggert. In dieser E-Mail machte er drei Anmerkungen zu der Länderabfrage. Im ersten Spiegelstrich schrieb er:

„Das Wort ‚nirgendwo‘ bei der Länderabfrage ist zu streichen. MF hat nach meiner Erinnerung 7-8 Länder und den Bund abgefragt. Für 50 % der Bundesländer haben wir also keine Erkenntnisse.“ (Blatt 443 der lfd. Nr. 28 der StK-Akten der Pressestelle)

In der gleichen E-Mail empfahl Baxmann explizit, das Missverständnis hinsichtlich der Ergebnisse der Länderabfrage zu korrigieren. Er stellte fest, dass die Aussage, Niedersachsen stehe mit der beamtenrechtlichen Nachzeichnung „allein“, nicht haltbar sei. Der Chef der Staatskanzlei reagierte auf diese Anmerkungen mit einer Antwort, in der er die Fehler in der Darstellung anerkannte:

„Den Spiegelstrichen 1 und 3 von Kolja sollten wir folgen, auch wenn ich aktuell eine Verärgerung sehr wohl für ‚anempfohlen‘ hielte.“ (Blatt 443, lfd. Nr. 28 der StK-Akten der Pressestelle)

Trotz dieser Erkenntnis und der klaren Hinweise auf die unvollständige Länderabfrage schon am 17.02.2024 unternahm der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei nichts, um den Fehler gegenüber dem Landtag oder der Öffentlichkeit richtigzustellen. Stattdessen blieb die unzutreffende Darstellung bestehen, dass Niedersachsen mit seiner bisherigen Praxis der Nachzeichnung alleine stünde. Dieser falsche Eindruck wurde sodann auch in einer E-Mail vom 11.03.2024 noch weitergeführt, in der der Chef der Staatskanzlei auf Nachfrage der Regierungssprecherin Pörksen lediglich mit „Ja“ bestätigte, dass die Aussage, auch zur Länderabfrage noch aktuell sei (Blatt 305, lfd. Nr. 24 der StK-Akten der Pressestelle).

In der öffentlichen Debatte entstand so der Eindruck, Niedersachsen sei das einzige Bundesland, das an der beamtenrechtlichen Nachzeichnung festhalte - ein falscher Eindruck, den die Landesregierung nicht richtigstellte. Verantwortlich für die Klarstellung wäre die Landesregierung spätestens als der Ministerpräsident und auch der Chef der Staatskanzlei am 17.02.2024 den Fehler aufgrund der Mail von Herrn Baxmann erkannte. Der Umgang mit den Ergebnissen der Länderabfrage zeigt erneut, wie fahrlässig die Landesregierung mit Transparenz und Wahrheit umgeht.

⁵⁵ Hervorhebung erfolgt durch Verfasser.

c. Fazit zu den falschen Informationen an Presse und Öffentlichkeit

Die Staatskanzlei hat in mehreren Fällen bewusst falsche Informationen an die Presse und Öffentlichkeit weitergegeben, um die tatsächlichen Umstände und Fehler in diesem für den Ministerpräsidenten unangenehmen Fall zu verschleiern. Zum einen wurde fälschlicherweise behauptet, dass auch andere Beschäftigte von der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums profitiert hätten, während dies nur für die Büroleiterin von Ministerpräsident Weil zutrifft. Zum anderen wurde der Eindruck erweckt, dass Niedersachsen mit seiner Praxis der beamtenrechtlichen Nachzeichnung alleinstehe, obwohl nur eine unvollständige Länderabfrage durchgeführt wurde.

Trotz interner Hinweise auf diese Fehler unternahm die Landesregierung keinerlei Schritte, die falschen Darstellungen zu korrigieren, und ließ den falschen Eindruck weiter bestehen. Dieser Umgang mit den Fakten zeigt, dass die Staatskanzlei in diesem Fall wenig Interesse an einer transparenten und wahrheitsgemäßen Kommunikation hat, was einen schweren politischen Fehler darstellt.

9. Rechtswidrige SPD-Parteiarbeit in der Staatskanzlei unter Ministerpräsident Weil

Aufgrund weiterer von der Landesregierung vorgelegten Akten im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss konnten weitere rechtswidrige Vorgänge im Rahmen der Staatskanzlei festgestellt werden. In einer E-Mail vom 21.02.2024 beschrieb der Vorgänger von Frau C. als Büroleiter des Ministerpräsidenten auf Bitten der Zeugin Pörksen seine frühere Tätigkeit:

„Hallo Anke,

bezugnehmend auf deinen Anruf und aufgrund deiner Bitte schreibe ich kurzerhand und schnell mal runter, was mir so einfällt. Deine Frage war ja, was die Büroleitung des Ministerpräsidenten den ganzen Tag so macht und ob das eine B 2-Stelle rechtfertigt. CdS setze ich als direkten Vorgesetzten cc. (...)

3. Landespolitik, SPD-Landesverband und Fraktion

Sofern die Chefin oder der Chef Vorsitzender einer Partei ist, hast du als Büroleitung sofort noch eine andere Aufgabe, nämlich die Schnittstelle zu sein zur Partei. Ich war in vielen Punkten die Schnittstelle zum Landesgeschäftsführer, habe an Gremiensitzungen teilgenommen und den MP dazu begleitet (...). Als Büroleiter betreibt du direkt und unmittelbar politische Kommunikation (...). Meine Erfahrung ist, dass der Chef Interesse hat an relevanten Hinweisen. So habe ich beispielsweise rechtzeitig im Vorfeld von Landesparteitagen oder wichtigen Reden dem Chef Textbausteine direkt zukommen lassen.“ (Blätter 1171 und 1172 der laufenden Nummer 37 der Akten der Pressestelle der StK)

Der Chef der Staatskanzlei antwortete dann auf diese E-Mail ebenfalls am 21.02.2024 an den ehemaligen Büroleiter, Frau Pörksen und „cc“ Herrn Baxmann Folgendes:

„Den parteipolitischen Teil würde ich sehr bewusst in der weiteren Darstellung nach außen weglassen“ (Blatt 1171 der laufenden Nummer 37 der Akten der Pressestelle der StK)

Diese Antwort erfolgte nicht ohne Grund, denn es ist rechtlich unzulässig, als Mitarbeiter in der niedersächsischen Landesverwaltung in der Dienstzeit die Arbeit des Ministerpräsidenten als SPD-Landesvorsitzenden zu unterstützen. Insbesondere dürfen keine sachlichen oder finanziellen Mittel eingesetzt werden, um politische Aktivitäten einer Partei zu begünstigen.

Dieser Vorgang offenbart in schonungsloser Weise die inakzeptable Haltung der Staatskanzlei gegenüber rechtlichen Vorgaben, die erneut missachtet wurden, während gleichzeitig in der Außendarstellung der Eindruck erweckt werden sollte, diese Vorgaben seien eingehalten worden. Die interne E-Mail des ehemaligen Büroleiters ist eindeutig, wenn er erklärt, dass die Büroleitung zusätzlich Aufgaben übernimmt, sobald die Chefin oder der Chef Vorsitzende einer Partei ist. Daran gibt es kaum etwas zu missverstehen. Auch die Reaktion des Chefs der Staatskanzlei spricht Bände: Statt klarzustellen, dass es nicht zu den Aufgaben der Büroleitung gehört, Parteiarbeit zu leisten, und dass solche Tätigkeiten in der Staatskanzlei nicht stattfinden, bezog er sich in seiner E-Mail lediglich darauf, dass der parteipolitische Aspekt in der Außendarstellung bewusst weggelassen werden sollte.

Der Chef der Staatskanzlei hatte ein Störgedölk, allerdings nicht hinsichtlich der Tatsache, dass solche parteipolitischen Tätigkeiten stattfinden, sondern nur hinsichtlich der Außenkommunikation. Angesichts dieser klaren Aktenlage sind die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei im Rahmen der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses nicht glaubhaft:

*„Natürlich hat sie mich gestört. Deshalb habe ich das ja so geschrieben. Ich habe ja nicht geschrieben: „Das darf keiner wissen“, oder: „Das darf auf keinen Fall rauskommen“, sondern ich war damals schon der Auffassung, dass der frühere Büroleiter an der Stelle schlicht und ergreifend etwas übertrieben hat, was so sein Job ist. Der Ministerpräsident bekommt keine Begleitung zu Parteigremien aus der Staatskanzlei. Die braucht er auch nicht. Er schreibt sämtliche seiner Reden in aller Regel selbst. Das macht niemand für ihn, schon gar nicht irgendeine Büroleitung. (...) Das ist der Hintergrund, warum ich fand, dass er da etwas überzogen hat und dass das kein Gegenstand der Darstellung sein sollte.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 7)*

*„Das brauche und brauchte ich nicht zu unterbinden, weil es nicht vorkommt. Das hat mir der Ministerpräsident - darüber hatten wir heute Morgen schon eine sehr ausführliche Berichterstattung - von sich aus noch mal ausdrücklich gesagt. Der Teil der Darstellung des Kollegen ist schlicht und ergreifend überzogen - aus welchen Motiven heraus, habe ich ihn noch nicht fragen können.“ (Chef der Staatskanzlei **Dr. Jörg Mielke**, öffentlicher Teil der 9. Sitzung am 23.09.2024, S. 9)*

Es bleibt unverständlich, warum der Chef der Staatskanzlei am 23.09.2024 angibt, den ehemaligen Büroleiter noch nicht zu seinen Motiven befragt zu haben. Der relevante Mailverkehr zur parteipolitischen Arbeit, in den auch der Chef der Staatskanzlei einbezogen war, stammt bereits vom 21.02.2024. Eine Befragung zu den Motiven - sofern diese tatsächlich gewünscht war - hätte problemlos in den Monaten davor stattfinden können, noch bevor dieser Mailverkehr im Herbst 2024 öffentlich wurde und der Chef der Staatskanzlei dazu im Untersuchungsausschuss befragt wurde. Die Aussage des Chefs der Staatskanzlei zur E-Mail des ehemaligen Büroleiters bleibt insgesamt völlig unglaubhaft.

Die wiederholte Einbindung von Staatsbediensteten in die Parteiarbeit scheint unter der Leitung von Stephan Weil zudem nicht nur ein einmaliger Vorfall, sondern ein systematisches Problem zu sein. Ein weiteres Beispiel für diese Praxis wurde bereits 2012 aufgedeckt, als der damalige SPD-Spitzenkandidat Stephan Weil Fehler bei der Erstellung seiner Parteitagrede einräumte und den Einsatz von Staatsbediensteten dafür als „Fauxpas“ bezeichnete.⁵⁶

Es lässt sich festhalten, dass der Vorgang in der Staatskanzlei ein weiteres Beispiel für das Ignorieren rechtlicher Vorgaben darstellt. Die interne Kommunikation und die Reaktion des Chefs der Staatskanzlei verdeutlichen ein mangelndes Bewusstsein für die Unzulässigkeit solcher Handlungen.

⁵⁶ https://www.nwzonline.de/niedersachsen/hannover-weil-mahnt-cdu-zur-maessigung_a_1,0,490471530.html (zuletzt abgerufen am: 21.11.2024).

Das Versäumnis, diese Vorgänge ordnungsgemäß zu unterbinden, und die späteren Versuche, die Tatsachen zu kaschieren, belasten den Chef der Staatskanzlei schwer.

10. Fazit zu den einzelnen Feststellungen

Der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat schwerwiegende Mängel und rechtswidriges Handeln innerhalb der Staatskanzlei im Zusammenhang mit der Einstellung und höheren Vergütung der Büroleiterin des Niedersächsischen Ministerpräsidenten, Frau C., festgestellt. Das gesamte Vorgehen des Ministerpräsidenten und seines Chefs der Staatskanzlei diente einzig dazu, einer Parteifreundin eine höhere Vergütung zukommen zu lassen, die niemand anderes in der Verwaltung des Landes Niedersachsen so erhalten hätte. Bis heute hat neben der Büroleiterin niemand sonst von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert. Dieses Verhalten ist ein Ausdruck einer unfassbaren Arroganz der Macht.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit als Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erfolgte die Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 TV-L sowie die Zuweisung in die Erfahrungsstufe 4 rechtswidrig, da ihre Qualifikation und Erfahrung für diese Einstufung unzureichend waren. Die Regelungen des Tarifvertrags wurden klar missachtet, und die „Mitnahme“ einer Stufe aus einer vorherigen Tätigkeit in Hamburg war rechtlich unzulässig. Dies erfolgte seitens der Staatskanzlei ohne die notwendige rechtliche Prüfung und unter erheblichem Zeitdruck, da die Position auf Wunsch des Ministerpräsidenten kurzfristig zum 01.02.2023 besetzt werden musste. Die Personalabteilung konnte nur mit einem unzureichenden „Schmierzettel“ arbeiten, der später dann vernichtet wurde.

Ein weiteres gravierendes Fehlverhalten war die unzulässige Vergütung von Frau C. nach B 2 AT ab dem 01.08.2023, ohne dass die erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums vorlag. Dieses Vorhaben wurde vom Chef der Staatskanzlei mit großem Nachdruck betrieben, wobei er den Rat der Fachexperten in seiner Staatskanzlei und dem Finanzministerium ignorierte.

Trotz wiederholter Aufforderungen und erheblichem Druck seitens der Staatskanzlei wurde die Zustimmung des Finanzministeriums zur höheren Vergütung von Frau C. nach B 2 AT verweigert. Als das Finanzministerium die Zustimmung zur Höherstufung aufgrund der rechtlichen Grundlagen endgültig verweigerte, wurde eine Änderung der Erlasslage zu § 40 LHO forciert, die der Ministerpräsident direkt beim Finanzminister in Auftrag gab. Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglichte, die Vergütung von Frau C. auf B 2 AT zu erhöhen.

Diese Regelung wurde sodann rechtswidrig und rückwirkend auf Drängen des Chefs der Staatskanzlei angewendet, obwohl diese noch nicht in Kraft war. Der Chef der Staatskanzlei wurde auf die rechtlichen Probleme seitens seiner Fachabteilung klar und präzise hingewiesen, was dieser jedoch ignorierte. Er behauptete gegenüber seiner Personalabteilung zudem wahrheitswidrig eine Zustimmung des Finanzministeriums zur rückwirkenden Zahlung der höheren Vergütung, die es in Wahrheit nicht gab. Die Entscheidung zur rückwirkenden höheren Vergütung verstieß damit auch gegen die Neuregelung des Finanzministeriums, sodass diese letztlich ohne rechtliche Grundlage getroffen wurde.

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei haben damit gezeigt, dass ihnen die Einhaltung der Regeln des Landes weniger wichtig war als das Durchsetzen ihrer persönlichen Agenda. Dieser gravierende politische Fehler wird durch die Kombination von Rechtswidrigkeit und Lüge zu einem massiven Vertrauensbruch, der die Integrität der gesamten Staatskanzlei schwer beschädigt. Angesichts dieser schwerwiegenden Rechtsverletzung und der bewussten Täuschung ist der Chef der Staatskanzlei in seiner Position nicht länger tragbar. Ein solches Verhalten ist nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern auch politisch und moralisch völlig inakzeptabel.

Zusätzlich wurde die Kabinettspraxis geändert, um Frau C. eine direkte Höherstufung von EG 15 TV-L auf B 2 AT zu ermöglichen, ohne dass sie zuvor die erforderliche Stufe A 16 AT durchlaufen musste. Auch diese Regeländerung wurde vorzeitig angewendet, allein um Frau C. die gewünschte Vergütung schnellstmöglich zu verschaffen, ohne dass die Öffentlichkeit oder andere Ministerien darüber informiert wurden. Diese Sonderregelung wurde seitens der Staatskanzlei zudem verschwiegen, was nur durch eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion überhaupt ans Licht kam. Die bewusste

Intransparenz und die Täuschung der Öffentlichkeit sind Zeichen eines Führungsveragens und eines Verhaltens, das mit dem Amt eines Ministerpräsidenten unvereinbar ist.

Die Staatskanzlei gab zudem falsche und irreführende Informationen an die Presse und die Öffentlichkeit heraus. Die Eingruppierung von Frau C. in Hamburg und die Ergebnisse einer sogenannten Länderabfrage wurden falsch dargestellt, um die wahren Umstände zu verschleiern. Zudem wurde seitens der Staatskanzlei behauptet, es hätten neben dem Fall der Frau C. noch zwei weitere Beschäftigte gegeben, die von der Neuregelung des Finanzministeriums profitiert hätten. Wiederum nur aufgrund von Kleinen Anfragen der CDU-Fraktion stellte sich heraus, dass es sich hierbei um falsche Tatsachenbehauptungen durch die Staatskanzlei handelte. Die mehrfachen Versuche, die Öffentlichkeit mit falschen Darstellungen zu beeinflussen, verdeutlichen die undurchsichtige und politisch illegitime Vorgehensweise der Staatskanzlei in diesem Fall.

Zuletzt wurden auch Hinweise auf illegale parteipolitische Aktivitäten innerhalb der Staatskanzlei dokumentiert. Eine E-Mail des ehemaligen Büroleiters des Ministerpräsidenten belegt, dass in der Staatskanzlei für die SPD parteipolitische Tätigkeiten ausgeübt wurden, was eindeutig rechtswidrig ist. Statt diese illegalen Aktivitäten zu unterbinden, wurde seitens des Chefs der Staatskanzlei lediglich versucht, die illegale Parteiarbeit in der Außendarstellung zu verschleiern.

Die wiederholte Missachtung rechtlicher Vorgaben, die bewusste Täuschung der Öffentlichkeit und die unrechtmäßige Bevorzugung Einzelner stellen ein schwerwiegendes Versagen der Führung der Staatskanzlei dar und werfen ein verheerendes Licht auf den Ministerpräsidenten und seinen Chef der Staatskanzlei. Insbesondere der Chef der Staatskanzlei, Dr. Mielke, hat durch zahlreiche schwerwiegende Fehler und rechtswidrige Entscheidungen nicht nur gesetzliche Vorgaben missachtet, sondern darüber hinaus seiner eigenen Personalabteilung wahrheitswidrig eine Zustimmung des Finanzministeriums vorgetäuscht, die in Wirklichkeit nie existierte. Er hat damit das Vertrauen in die Verwaltung und die politische Integrität der gesamten Staatskanzlei massiv beschädigt. Solche Handlungen sind nicht nur rechtlich inakzeptabel, sondern auch politisch illegitim. All dies darf von einem Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen unter keinen Umständen toleriert oder akzeptiert werden. Ein Ministerpräsident muss als Vorbild dienen und die Regeln des Landes nicht nur respektieren, sondern vorleben. Stattdessen wurden diese Regeln für einen Einzelfall aus seinem persönlichen Umfeld maßgeschneidert - und selbst diese angepassten Vorgaben wurden missachtet. Ein solches Verhalten ist eines niedersächsischen Ministerpräsidenten unwürdig. Der Ministerpräsident muss angesichts dieser Palette an massiven Fehlern und rechtswidrigen Entscheidungen die Kraft aufbringen, personelle Konsequenzen zu ziehen, um das Vertrauen der Menschen in seine Achtung und seinen Respekt vor dem Rechtsstaat und dessen Regeln wiederherzustellen.

IV.

Minderheitsbericht des Mitglieds der Fraktion der AfD

Das Mitglied der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) schließt sich den von der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses festgestellten beschreibenden Untersuchungsergebnissen grundsätzlich an. Während die Sachverhaltsdarstellung einschließlich der verwaltungsrechtlichen Würdigung der Mehrheitsfraktionen weitgehend geteilt wird, hält das Mitglied der Fraktion der AfD die **politischen Bewertungen** der Mitglieder der regierungstragenden Fraktionen für **unzutreffend**. Auch die politische Einschätzung der Mitglieder der Fraktion der CDU teilt das Mitglied der Fraktion der AfD ausdrücklich nicht.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden nach Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung eingesetzt, um Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufzuklären. Während in den ersten Dekaden seit Bestehen des Niedersächsischen Landtags **sehr kleinteilige und häufig auf Personen fokussierte Sachverhalte** untersucht wurden, ist spätestens mit der Einsetzung des 9. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Juni 1983 eine Entwicklung hin zu **weiter gefassten Betrachtungsfeldern** zu beobachten. So befasste sich der 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit der staatlichen Kontrolle der privaten Sonderabfallbeseitigung. In diesem Rahmen wurden sowohl die Organisation der Kontrollen als auch die personelle Ausstattung der Behörden beleuchtet. Obwohl der 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss ausdrücklich die Regelungen der Vergangenheit zum Untersuchungsziel hatte, schließt der Bericht⁵⁷ mit **Handlungsempfehlungen an den Landtag**. Der 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss griff über ein Landesthema eine Frage auf, die von übergeordneter Relevanz war. Die ausgehenden 1970er und die beginnenden 1980er Jahre waren schließlich für die Umweltbewegung wegweisend. Der 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss passte in seine Zeit.

Die dem 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss folgenden Untersuchungsausschüsse sind von ähnlicher Prägung. Jeweils wurden Sachverhalte, die sich auf die Öffentlichkeit erheblich auswirken, erörtert. Eine erste Ausnahme von dieser Tradition bildet der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschuss, in welchem aber immerhin zahlreiche und einigermaßen offenkundige Verfehlungen der handelnden Personen aufgegriffen worden sind.

Der **25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss folgt der Traditionslinie vieler anderer PUA seit den 1980er Jahren nicht**, sondern versucht eher an den Fall Udo Paschedag anzuknüpfen. Ohne allerdings **erstens** auf den Facettenreichtum (Klimatisierung Büro, Dienstkraftfahrzeug, etc.) des Falls Udo Paschedag noch **zweitens** auf die unbestreitbare persönliche Verantwortung der Begünstigten zurückgreifen zu können.

Die Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien wurde im Kern an nur einem Fall, nämlich anhand der Büroleiterin des Ministerpräsidenten, untersucht. In der gesamten politischen Debatte, aber auch innerhalb der Beratungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, bestand Einigkeit darüber, dass die Büroleiterin des Ministerpräsidenten selbst keine politische und erst recht keine juristische Verantwortung für ihre eigene Einstellung und Entlohnung trägt. Folglich wurde die Büroleiterin selbst auch nicht als Zeugin befragt. Weil die politische Auseinandersetzung nicht spurlos an der Büroleiterin des Ministerpräsidenten vorübergegangen sein dürfte, möchte das Mitglied der AfD-Fraktion festhalten, dass der **Leumund der Büroleiterin tadellos** ist.

Die starke Beschränkung auf ein Thema bei unstrittiger Unschuld der begünstigten Büroleiterin ist für die Dynamik des Ausschusses zum Problem geworden.

Chancen und Grenzen des 25. PUA

Dem 25. PUA war der Versuch der Fraktion der CDU vorausgegangen, durch eine Dringliche Anfrage am 13. Dezember 2023⁵⁸ über die Umstände der Einstellung und Entlohnung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten unterrichtet zu werden. Anlass der Dringlichen Anfrage waren entsprechende

⁵⁷ Drucksache 10/5140, S. 148 – 157.

⁵⁸ Drucksache 19/3047 vom 08.12.2023, besprochen in der Plenarsitzung am 13.12.2024.

Berichte des *Politikjournals Rundblick* von Anfang Dezember 2023⁵⁹. Neben anderen parlamentarischen Mitteln wurden zur Erhellung des Sachverhalts auch Unterrichtungen im Ausschuss für Haushalt und Finanzen seitens der CDU-Fraktion beantragt. Obwohl sämtlichen Unterrichtungswünschen entsprochen wurde, blieben Einstellung und Entlohnung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten, aber auch das geänderte Einstellungsverfahren, undurchsichtig. In dieser Bewertung schließt sich das Mitglied der AfD-Fraktion den Einschätzungen der CDU-Fraktion an. Sowohl in den Wochen vor Einsetzung des 25. PUA als auch in der frühen Phase nach Einsetzung des 25. PUA hätte eine **politische Einlassung des Ministerpräsidenten** oder auch des Chefs der Staatskanzlei deutlich **zur Wahrheitsfindung und zur Deeskalation** beigetragen. Das Mitglied der Fraktion der AfD ist sich sicher, dass eine proaktiv offene und nachvollziehbare Unterrichtung - beispielsweise im Ausschuss für Haushalt und Finanzen - dazu geführt hätte, dass die Einsetzung des 25. PUA nicht beantragt worden wäre.

Eine politische Einlassung blieb aus. Offenheit und Transparenz wurden zugesagt, aber nicht gelebt. Vielmehr nahmen sowohl der Ministerpräsident als auch der Chef der Staatskanzlei zunächst eine strikte Abwehrhaltung ein. Über die tatsächlichen Beweggründe der Einstellung und Entlohnung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten blieben das Parlament und die Öffentlichkeit im Unklaren.

Es zeigte sich in dieser Phase bereits, dass der Versuch durch Inaugenscheinnahme von Akten und Befragung von Zeugen absehbar ein Problem nicht würde lösen können. Zwar wurde versucht, aus den Unterlagen und Befragungen die **intrinsische Motivation des Ministerpräsidenten** und des Chefs der Staatskanzlei abzuleiten, dies misslang jedoch. Die Frage danach, ob die Büroleiterin in **erster Linie wegen ihrer Vernetzung in der SPD** eingestellt wurde und die Anpassung der Einstellungsmodalitäten in diesem Zuge geändert wurden oder ob **ohnehin eine Änderung der Einstellungsverfahren geplant** war, blieb offen. Auch die Fragen danach, welchen positiven Effekt eine Änderung gerade im Bereich der AT-Mitarbeiter haben sollte, blieb die Landesregierung letztlich schuldig. Aus Sicht der Mitarbeiter der Personalreferate ergab sich ebenfalls **kein Hinweis, dass das neue Einstellungsverfahren einen Beitrag zu einem zukunftsfähig aufgestellten Landesdienst leisten könne**. Beispielsweise die Äußerung der Staatssekretärin im Finanzministerium deutet jedenfalls darauf hin, dass der Einzelfall mehr als nur anstoßgebend gewesen sein könnte.

Peer Lilienthal (AfD): Vielleicht haben Sie ja einen Eindruck gewonnen, weshalb es dem Ministerpräsidenten so wichtig war, noch einmal klarzustellen, dass es nicht um diesen Einzelfall geht.

Sabine Tegtmeyer-Dette: Ich sage einmal so: Das erschließt sich doch von selber, weil, wie gesagt (...) der Anlass der Einzelfall war. Insofern war es aus Sicht des Ministerpräsidenten auch sicherlich richtig und zutreffend, zu sagen, er möchte keine Lösung für den Einzelfall, sondern eine generelle Regelung, die rechtssicher und zukunftsfähig ist.⁶⁰

Im weiteren Verlauf der Befragung deutlicher werdend.

Peer Lilienthal (AfD): (...) Es ist ja relativ auffällig, dass man mit einer Nische - also die AT-Verträge sind ja nun einmal eine Nische - beginnt, ein deutlich größeres Problem zu beheben.

Sabine Tegtmeyer-Dette: Für das Thema Personalgewinnung insgesamt liegt die federführende Zuständigkeit beim Innenministerium. (...) Es wird demnächst eine gemeinsame Kabinettsvorlage zu diesem Thema geben, wo wir die unterschiedlichen Handlungsfelder, die vom MI bearbeitet werden und die vom MF bearbeitet werden, vorstellen und dort insgesamt Maßnahmen vorstellen werden, die wir für zielführend halten, um die Attraktivität als Arbeitgeberin zu erhöhen. Wir haben jetzt diese eine Regelung - da

⁵⁹ Politikjournal Rundblick vom 6. Dezember 2023.

⁶⁰ Niedersächsischer Landtag - 19. WP 2. Sitzung des 25. PUA am 02.05.2024, öffentlicher Teil, Seite 26.

stimme ich Ihnen zu - selbstverständlich vorgezogen, weil wir aus Anlass des konkreten Einzelfalls hier konkreten Handlungsbedarf gesehen haben. Ja.⁶¹

Dem Mitglied der AfD-Fraktion stellt sich die Lage so dar, dass tatsächlich die „Empörung“⁶² des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei über die im Vergleich mit anderen Bundesländern unflexiblen Regularien zur Einstellung von AT-Kräften zu einer überstürzten Änderung der Einstellungsverfahren geführt hat. Eine persönliche emotionale Betroffenheit war sowohl dem Ministerpräsidenten als auch dem Chef der Staatskanzlei deutlich anzumerken. Das Mitglied der AfD-Fraktion teilt die **Sorge um einen zukunftsfähig aufgestellten Öffentlichen Dienst** ausdrücklich und kann die Empörung nachvollziehen. Tatsächlich sind die Regelungen für die Einstellung von Personen in den Öffentlichen Dienst, erst recht ins Beamtentum, aber auch im Rahmen der Nutzung von AT-Verträgen nicht mehr zeitgemäß. Sie sind mit den Erfordernissen eines volatilen Arbeitsmarktes und mit den neuen Prioritäten junger Menschen, die im Berufsleben ankommen, nicht in Deckung zu bringen. **Dieses Problem besteht aber insbesondere in allen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung** des Landes, beispielsweise auch in der Finanzverwaltung. **Zuletzt** stellt diese Struktur ein Problem in der Staatskanzlei dar. Ausgerechnet in diesem politisch sehr nah am Ministerpräsidenten befindlichen Bereich der Landesverwaltung nun erstmalig eine Personalfrage derart zu lösen, lässt politisches Fingerspitzengefühl vermissen. Das Mitglied der AfD-Fraktion hält es für einen schweren politischen Fehler. Entsteht doch genau durch die **Anwendung im Vertrauensumfeld des Ministerpräsidenten** der Eindruck, dass **strukturelle Probleme zuerst in den Machtzentren und erst nachrangig in der Breite gelöst** werden.

Peer Lilienthal (AfD): (...) Aber hat sich bei Ihnen irgendwann mal ein Störgefühl wegen des relativ jungen Lebensalters und der doch relativ hohen Besoldung eingestellt? Also haben Sie irgendwann mal aus sich heraus gedacht: „Dafür braucht man eigentlich im übrigen Landesdienst ganz, ganz viel Zeit, und hier machen wir das ganz schnell“? Hat Sie das irgendwann mal befremdet?

Stephan Weil: Befremdet hat mich, wie ich sagte, ein anderer Aspekt. Denn mit einer anderen Bildungsbiografie würden wir jetzt hier gar nicht sitzen. Dann hätte sich das aus dem bisherigen System heraus ohne Weiteres ergeben. Ich finde, dass die Frage der Bildungsbiografie bei einer guten Leistung nicht sozusagen zum Nachteil gereichen darf. Das ist für mich ein wichtiger Punkt. Der mischt die Frage, ob man ein Ergebnis als angemessen betrachtet, mit der Erwägung: Wie kann der öffentliche Dienst auch attraktiv sein für Menschen, die eben nicht diesen klassischen Werdegang haben - wie ich ihn beispielsweise habe, aber ja vielleicht auch andere hier im Raum?⁶³

Später im Rahmen derselben Sitzung deutlicher werdend.

Peer Lilienthal (AfD): Die Kompetenz mal dahingestellt - aber meinen Sie denn, dass der Aufwand, die Anstrengungen, einen solchen Abschluss zu erreichen, vergleichbar ist mit zum Beispiel dem eines zweiten juristischen Staatsexamens?

Stephan Weil: Ich fürchte, er geht darüber hinaus, muss ich ehrlich sagen. Jetzt erinnere ich mich mal an mein zweites juristisches Staatsexamen. Da hatte ich durch das vorangegangene Studium eine gute inhaltliche Grundlage. Ich hatte auch Prüfungserfahrung, was nicht geringgeschätzt werden soll, wenn man das erste juristische Staatsexamen gemacht hat. Dann habe ich den Durchlauf von Referendarstationen gehabt. Bei denen habe ich mal mehr, mal weniger mitgenommen, ehrlich gesagt, und fühlte mich dann auf dieser Grundlage gut gerüstet auch für das zweite juristische Staatsexamen. Hat ja auch geklappt. Das ist eine - so scheint mir - etwas

⁶¹ Niedersächsischer Landtag - 19. WP 2. Sitzung des 25. PUA am 02.05.2024, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁶² Niedersächsischer Landtag - 19. WP 3. Sitzung des 25. PUA am 23.05.2024, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁶³ Niedersächsischer Landtag - 19. WP 6. Sitzung des 25. PUA am 13.06.2024, öffentlicher Teil, Seite 28.

komfortablere Stellung, als wenn ich mich berufsbegleitend über Jahre hinweg immer wieder aufraffen muss, nicht nur beispielsweise Präsenzphasen am Wochenende zu machen, sondern auch tatsächlich kontinuierlich über die Woche neben der beruflichen Belastung am Ball zu bleiben. Ich habe es vorhin gesagt; ich wiederhole es gerne: Ich schätze diese Kraftanstrengung, diese Energie und diesen Willen, der dahintersteckt, sehr hoch ein.⁶⁴

Aus Sicht des Mitglieds der AfD-Fraktion hätte die Ausgestaltung einer Änderung der Einstellung von AT-Kräften zunächst in einem nachgeordneten Bereich angewendet werden sollen. Außerdem hätte eben der Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten Ausgangspunkt für eine grundlegende Überarbeitung der Einstellungsmodalitäten im Öffentlichen Dienst sein müssen. In diesem Rahmen hätte der Landtag mit großem politischen Gewinn über die Zukunftsfestigkeit der Landesverwaltung beraten können. Auch die Betrachtung von Karrieren nach beruflicher Neuorientierung hätte integraler Bestandteil dieser Betrachtungen sein können.

Fazit

Die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bildet das wohl am weitesten gehende Mittel des Parlaments zur Kontrolle des Handelns der Landesregierung. Sowohl die Befugnisse Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als auch die öffentliche Wahrnehmung der Arbeit von Untersuchungsausschüssen unterscheiden sich von allen anderen Mitteln des Parlaments. Entsprechend hoch ist die Erwartung des Parlaments aber auch der Öffentlichkeit an die Ergebnisse von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Dies galt auch für den 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtags.

Aus der rückblickenden Sicht des Mitglieds der Fraktion der AfD war der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht dazu geeignet, sich der Frage der Praxis der AT-Vergütung in Staatskanzlei und Ministerien ausreichend zu nähern. Der Untersuchungsgegenstand war die Anwendung eines geänderten Verfahrens zur Einstellung von AT-Kräften und in diesem Zusammenhang die Umstände der Einstellung und Entlohnung einer Büroleiterin des Ministerpräsidenten. Diese Mitarbeiterin hatte unstrittig selbst nicht um eine höhere Besoldung ersucht. Im Unterschied zu anderen Untersuchungsausschüssen war damit ungeachtet der vielen Einzelfragen des Einsetzungsbeschlusses das Untersuchungsfeld sehr eng. Zudem fallen ein mögliches Fehlverhalten und die Begünstigung auseinander. Weder der Chef der Staatskanzlei noch der Ministerpräsident haben schließlich von einer höheren Entlohnung der Büroleiterin profitiert.

Der Untersuchungsausschuss hat seinen Auftrag auch nicht in einer den Untersuchungsgegenstand erweiternden Weise ausgelegt, sodass über die Probleme von Personalgewinnung und Personalbindung im Öffentlichen Dienst nicht grundsätzlich diskutiert wurde. Aus Sicht des Mitglieds der AfD-Fraktion könnte jedoch dieser Faden aufgenommen werden und sich, anknüpfend an die Ergebnisse des 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, breit über die Verfasstheit des Öffentlichen Dienstes 2030 ausgetauscht werden.

Abschließend ist festzustellen, dass es in der derzeitigen politischen Lage sicher Themen gegeben hat, die eher Anlass gegeben hätten, einen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einzusetzen.

⁶⁴ Ebenda.

**Bericht der Niedersächsischen Landesregierung
zum Untersuchungsauftrag des
25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Niedersächsischen Landtages**

**auf Nr. IV des Einsetzungsbeschlusses
vom 17.04.2024 (Drs. 19/4060)**

Hannover, den 19. Juni 2024

Einsetzung eines 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:
 1. alle Vorgänge betreffend die Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und die Entscheidung über die Vergütung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit in der 19. Wahlperiode,
 2. alle Vorgänge betreffend die Frage, weshalb auf Basis der „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ bereits am 21.11.2023 im Kabinett die Entscheidung zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten getroffen wurde, während das entsprechende Schreiben an alle obersten Landesbehörden erst am 01.12.2023 verschickt wurde,
 3. alle Vorgänge betreffend die Entscheidung der Staatskanzlei, der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, nach der Entscheidung des Kabinetts bezüglich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B2 am 21.11.2023, diese außertarifliche Vergütung rückwirkend zum 01.08.2023 zu gewähren,
 4. alle Vorgänge betreffend die Kontakte von Mitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen/Senate und öffentlichen Mandatsträgern sowie SPD-Parteifunktionären zu Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Landesregierung bezüglich der Besetzung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode und bezüglich der Vergütung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode sowie die (versuchte) Einflussnahme der genannten Dritten auf diese Vorgänge,
 5. alle Vorgänge betreffend die Erörterung des „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023, bei der man sich nach Angaben der Landesregierung auf Existenz und Virulenz des genannten Problems sowie die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit verständigt haben will, alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen,
 6. alle Vorgänge betreffend die qualitativen und quantitativen Recherchen der Landesregierung sowie den ermittelten bzw. vorhandenen Sachstand der Landesregierung zum „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ für Beschäftigungsmöglichkeiten im Landesdienst im Vorfeld des Auftrags des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, eine Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte zu schaffen, der ausweislich der Angaben der Landesregierung am 26.07.2023 von der Staatssekretärin im Finanzministerium an die Fachebene des Finanzministeriums gesteuert wurde,
 7. alle Vorgänge betreffend die Umsetzung der - nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023 - bereits bei der Kabinettsklausur getroffenen Vereinbarung der Landesregierung, „alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen“, bezogen auf Maßnahmen, die sich nicht auf mit A16 oder B2 bewerteten Dienstposten in obersten Landesbehörden beziehen,
 8. alle Vorgänge betreffend
 - a) den Anlass,
 - b) die Durchführung und
 - c) den Abschluss

des Verfahrens (Az. VD 4 30 83/1, Aktenzeichen des Finanzministeriums) bezüglich der Erstellung des „Konzepts zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden“, welches schlussendlich im Rundschreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden vom 01.12.2023 „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ mündete und die Einflussnahme von Regierungsmitgliedern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei auf dieses Verfahren,

9. der Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Äußerungen und Antworten der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung zu diesen Vorgängen, insbesondere in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024.

II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Wann wurde der Wechsel auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 erstmals in der Staatskanzlei diskutiert und was wurde dann konkret veranlasst?

Vor dem Hintergrund des absehbaren Wechsels des seinerzeitigen Büroleiters auf einen anderen Dienstposten fanden am 24.11.2022 ein Telefonat und in dessen Folge am 06.12.2022 ein persönliches Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und der heutigen Büroleiterin statt. Es ging um die Frage, ob die heutige Büroleiterin für die Stelle in Betracht kam und ihrerseits Interesse hatte. Der Ministerpräsident kannte die heutige Büroleiterin aus parteipolitischen Kontakten. Sie war zu diesem Zeitpunkt bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Persönliche Referentin des Finanzsenators Dressel sowie in der Funktion der stellvertretenden Büroleitung der Präsidialabteilung tätig. Beide waren sich am Ende einig, dass ihr die Position der Büroleiterin des Ministerpräsidenten übertragen werden sollte.

Auf Bitte des Ministerpräsidenten hat es durch den Abteilungsleiter 2 eine Kontaktaufnahme zur heutigen Leiterin des Persönlichen Büros gegeben. In einem Telefonat hat der Abteilungsleiter 2 der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros das gesetzliche Erfordernis der Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO im außertariflichen Bereich erläutert. Er hat darauf hingewiesen, dass eine A16 at oder B2 at Vergütung ausschließlich mit Einwilligung des Finanzministeriums erfolgen könne und daran aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung auch der Ministerpräsident oder der Chef der Staatskanzlei nichts ändern können.

Am 12.12.2022 erhielt das Personalreferat der Nds. Staatskanzlei (Stk) vom Abteilungsleiter 2 den Lebenslauf der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros für einen Wechsel zur Staatskanzlei als Büroleiterin des Ministerpräsidenten und zur Prüfung und kurzfristigen Mitteilung an ihn, in welcher Form der Wechsel (Versetzung oder Einstellung) zum 01.02.2023 möglich wäre und der Frage nach der Höhe einer möglichen Entgeltzahlung. Der Abteilungsleiter 2 beauftragte das Personalreferat mit der Umsetzung der Einstellung der heutigen Büroleiterin.

Das Personalreferat nahm mit der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros telefonischen Kontakt auf, um den weiteren Einstellungsprozess mit ihr abzustimmen und die erforderliche Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu erhalten. Parallel übersandte die heutige Leiterin des Persönlichen Büros Einstellungsunterlagen. Nach Erhalt dieser Einverständniserklärung wurden die Personalakten am 13.12.2022 von der Staatskanzlei bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Sichtung angefordert.

Dem Abteilungsleiter 2 wurde das Ergebnis der o.g. Prüfung, dass eine Einstellung in der Entgeltgruppe 15, Stufe 4, nach der Entgeltordnung zum TV-L erfolgen kann, mitgeteilt. Nach dem Erwerb ihrer beruflichen Qualifikation des wissenschaftlichen Hochschulabschlusses Master of Laws (LL.M.) im September 2022 konnte die heutige Leiterin des Persönlichen Büros auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums noch nicht ausreichend Beschäftigungszeiten vorweisen, um ein außertarifliches Entgelt entsprechend der BesGr. B 2 beziehen zu können. Hierfür wäre zur Erteilung der gesetzlich notwendigen Einwilligung nach § 40 LHO nach der damaligen Praxis eine sog. Wartezeit von 12 Jahren notwendig gewesen. Für eine Einwilligung zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der BesGr. A 16 wären es 10 Jahre gewesen.

Hierauf wurde das Verfahren zur Einstellung zum 01.02.2023 mit einer Vergütung EG 15, Stufe 4, weiter betrieben.

Über das o.g. Prüfergebnis in Bezug auf die mögliche Entgeltzahlung der Staatskanzlei wurden der Ministerpräsident am 15.12.2022 und der Chef der Staatskanzlei (aufgrund krankheits- bzw. urlaubsbedingter Abwesenheit) im Nachgang durch den Abteilungsleiter 2 informiert. Der Ministerpräsident bat darum, das Prüfergebnis des Personalreferats der Staatskanzlei mit der fachlichen Einschätzung des Finanzministeriums abzugleichen. Daraufhin bat der Abteilungsleiter 2 die Abteilungsleiterin VD im Finanzministerium zunächst telefonisch und anschließend per E-Mail am 15.12.2022 unter Beifügung des o.g. Lebenslaufes der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros um Prüfung, zu welchem Zeitpunkt eine Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO erteilt werden könnte. In einem Folgetelefonat machte die Abteilungsleiterin VD gegenüber dem Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei deutlich, dass eine Einwilligung des MF erst nach einer mehrjährigen Wartezeit möglich sein würde. Bezogen auf die konkrete Dauer der Wartezeit wurde in diesem Telefonat das o.g. Prüfergebnis der Staatskanzlei grundsätzlich bestätigt. Über das Gesprächsergebnis mit dem Finanzministerium ist der Ministerpräsident durch den Abteilungsleiter 2 informiert worden.

2. Wie viele Bewerbungen/Interessenbekundungen gab es für die Nachfolge auf den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023?

Es handelt sich um einen „ausschreibungsfreien“ Arbeitsplatz/Dienstposten, der dem unmittelbaren Vertrauensumfeld des Ministerpräsidenten zuzurechnen ist. Demzufolge wurde der Besetzung kein Ausschreibungsverfahren vorgeschaltet; Bewerbungen oder Interessenbekundungen lagen der Staatskanzlei zu diesem Arbeitsplatz/Dienstposten nicht vor.

3. Wie ist die Staatskanzlei auf die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Übernahme dieses Dienstpostens aufmerksam geworden?

Siehe Antwort auf Frage 1.1.

4. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens der Staatskanzlei aktiv angeworben? Wenn ja, warum und durch wen? Wenn nein, wie ist der Kontakt bezüglich des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten entstanden?

Der Ministerpräsident hat mit der heutigen Büroleiterin Kontakt aufgenommen.

5. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens des Ministerpräsidenten, des Chefs der Staatskanzlei oder einer anderen Mitarbeiterin bzw. eines anderen Mitarbeiters der Staatskanzlei aufgefordert, sich für die Stelle zu interessieren, sich gar - gegebenenfalls auch formlos - zu bewerben oder auch nur für die Position zur Verfügung zu stehen? Wenn ja, warum und durch wen?

Siehe Antwort auf Frage 1.1.

6. Wann und wie hat sich die derzeitige Dienstposteninhaberin auf den Dienstposten der Büroleitung des Ministerpräsidenten beworben?

Siehe Antworten auf Fragen 1.1 und 1.2.

7. Wer hat sich aus welchen Gründen dafür entschieden, die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf diesem Dienstposten zum 01.02.2023 einzustellen?

Siehe Antworten auf Fragen 1.1 und 1.2.

8. Gab es in der 17. und 18. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Ausschreibung und Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und wenn ja, wick das in der 19. Wahlperiode gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?

Siehe Antwort auf Frage 1.2. Das Besetzungsverfahren der Leitung des Persönlichen Büros hat sich bislang Legislatur übergreifend – mithin auch in der 17., 18. und 19. Wahlperiode – wie beschrieben dargestellt, es gab also keine Abweichung in der 19. Wahlperiode.

9. Gab es zum Zeitpunkt der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 eine Dienstpostenbewertung für den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, aus der sich ergab, wie die besoldungsrechtliche Bewertung gemäß §§ 5, 6 NBesG oder die entsprechende Arbeitsplatzbewertung nach der Entgeltordnung des TV-L aussieht? Wenn ja, wer hat diese wann erstellt, und zu welchem Ergebnis gelangt diese Dienstpostenbewertung? Wenn nein, warum lag eine entsprechende Dienstpostenbewertung nicht vor?

Der Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros hatte über alle Legislaturperioden hinweg (soweit die Recherche rückblickend möglich gewesen ist) die Wertigkeit der BesGr. B 2, was bei Beschäftigten B 2 at entspricht. Hierfür ist eine förmliche Arbeitsplatzbewertung nach der Entgeltordnung zum TV-L nicht vorgesehen. Eine Bewertung nach der Entgeltordnung zum TV-L ist nur bis zur EG 15 möglich, da darüberhinausgehende Tätigkeitsmerkmale durch diese nicht definiert sind.

Das Persönliche Büro ist als „Referat“ in die Gesamtstruktur der StK-Organisation (insgesamt 19 Referate) eingebunden. Nach den Empfehlungen für Dienstpostenbewertungen in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Niedersächsischen Ministerien v. 02.02.2018 (Nr. 1 Bulletpoint 2) ist der Dienstposten der Referatsleiterinnen und Referatsleiter und vergleichbare, besonders herausgehobene Dienstposten außerhalb der Linienorganisation der BesGr. B 2 zuzuordnen bei

- a) Dienstposten mit fachlich herausragender und prägnanter Bedeutung für das Ressort oder
- b) Dienstposten mit hoher Steuerungsverantwortung oder
- c) Dienstposten mit Aufgaben einer besonderen Fachrichtung mit fachlicher Spezialisierung.

Die Voraussetzungen für die Buchstaben a) und b) sind für die Referatsleitung des Persönlichen Büros erfüllt. Einer expliziten bzw. formalen Dienstpostenbewertung bedarf es daher nicht mehr.

10. Wie vollzog sich der Wechsel der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten von der Freien und Hansestadt Hamburg zum Land Niedersachsen (bitte die einzelnen Schritte detailliert darstellen)?

Der Wechsel der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros vollzog sich in Ergänzung der Antwort zur Frage 1, auf die verwiesen wird, im Einzelnen wie folgt:

Nach Sichtung der Personalakten der Freien und Hansestadt Hamburg konnte gegenüber der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros per E-Mail am 03.01.2023 die Mitteilung über eine Einstellungsabsicht ab dem 01.02.2023 erfolgen. Die Personalstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wurde hierüber ebenfalls per E-Mail vom 03.01.2023 informiert.

Am 05.01.2023 wurde der örtliche Personalrat der Staatskanzlei um Kenntnisnahme und die Gleichstellungsbeauftragte um Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung gebeten. Die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgte am 09.01. und die Kenntnisnahme des örtlichen Personalrats am 10.01.2023.

Der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros wurden hierauf weitere Einstellungsunterlagen und nach Abstimmung über den Dienstweg ein Arbeitsvertrag zur Einstellung mit Wirkung vom 01.02.2023 vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung der Niedersächsischen Landesregierung übersendet, um einen Auflösungsvertrag mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ablauf des 31.01.2023 schließen zu können. Der Arbeitsvertrag ist beiderseitig am 12.01.2023 unterzeichnet worden. Am 24.01.2023 hat die Landesregierung der Einstellung und Übertragung des Arbeitsplatzes der Leitung des Persönlichen Büros (BesGr. B 2 at) zugestimmt.

11. Welche Funktion hat die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zuletzt im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt, und wie wurde sie seit wann für diese Tätigkeit vergütet?

Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros war bei der Freien und Hansestadt Hamburg zuletzt als Persönliche Referentin des Finanzsenators Dressel sowie in der Funktion der stellvertretenden Büroleitung der Präsidialabteilung tätig und war seit dem 29.09.2022 in der EG 14 TV-L eingruppiert und der Stufe 4 zugeordnet.

12. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der zu erwartenden Vergütung bei der Übernahme des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?

Durch das Personalreferat wurde der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros mitgeteilt, dass sie ein Entgelt der EG 15, Stufe 4 TV-L erhalten wird. In einem zeitlich vor dieser Mitteilung durch das Personalreferat liegenden Telefonat zwischen dem Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei und der heutigen Büroleiterin hatte dieser die Verwaltungspraxis zur außertariflichen Vergütung beim Land Niedersachsen geschildert und auf die in diesen Fällen notwendige Einwilligung durch das

zuständige Finanzministerium hingewiesen. Inaussichtstellungen oder gar Zusagen hat es im Hinblick auf eine höhere Vergütung durch keine der in der Frage genannten Personen gegeben.

13. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten nach der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der weiteren Entwicklung hinsichtlich ihrer Vergütung auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?

Für den Zeitraum nach der Einstellung zum 01.02.2023 gilt ebenfalls die Antwort auf Frage 1.12.

14. Wurde die Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 unbefristet in den Landesdienst eingestellt?

Ja.

15. Ist es bei Tarifbeschäftigten, die neu auf ausschreibungsfeien Dienstposten (etwa bei Dienstposten der Leitungen von Büros des Ministerpräsidenten und/oder der Ministerinnen und Minister bzw. bei Dienstposten von Persönlichen Referentinnen und Referenten) in den Landesdienst eingestellt werden, übliche Praxis, diese zunächst unbefristet einzustellen? Wurde in dem Fall der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 von dieser Praxis abgewichen? Wenn ja, warum?

Eine zu dieser Frage durchgeführte Ressortabfrage hat ergeben, dass sich der Kreis der Arbeitsplätze und Dienstposten, die in den einzelnen Ressorts unter Verzicht auf Ausschreibung besetzt werden, in den einzelnen Ressorts unterscheiden kann. Die Mehrheit der Ressorts (sechs, inkl. der StK) nimmt – soweit entsprechende Positionen nicht mit Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern besetzt werden – unbefristete Einstellungen von Beschäftigten vor. Fünf Ressorts stellen Beschäftigte auf entsprechenden Arbeitsplätzen in der Regel – teilweise zunächst – befristet ein. Von einer üblichen Praxis über alle Ressorts hinweg kann daher insoweit nicht gesprochen werden.

Die unbefristete Einstellung der Leiterin des persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 entspricht der üblichen Verfahrensweise in der Staatskanzlei, die sich damit unter der Mehrheit der Ressorts wiederfindet.

16. Wann, in welcher Form und durch wen erbat die Staatskanzlei vom Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und welche Entscheidung traf das Finanzministerium mit welcher Begründung? Wie, wann und durch wen wurde dazu dann seitens des Finanzministeriums Stellung genommen, und wie hat die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei, darauf reagiert?

Nach dem informellen Austausch zur Vergütungsfrage zwischen der Staatskanzlei und dem Finanzministerium im Dezember 2022 (s. Antwort auf Frage 1.1) gab es im weiteren Verlauf vor und nach der Einstellung zum 01.02.2023 der Büroleiterin in den niedersächsischen Landesdienst auf Basis EG 15 Stufe 4 keine weiteren Kontakte zwischen den Häusern, vor allem keinen formalen Antrag nach § 40 Abs.1 Satz 1 LHO.

Am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 fand ein Gespräch zwischen Ministerpräsident Weil, Finanzminister Heere, Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und CdS Dr. Mielke statt. Die Attraktivität des Landesdienstes im Hinblick auf den demografischen Wandel war u.a. Thema in der Klausur.

In dem Randgespräch wurde am Beispiel der Büroleiterin dargestellt, zu welchen unattraktiven Bedingungen z.B. die Praxis der fiktiven Nachzeichnung führe. Ministerpräsident Weil sagte in diesem Gespräch ausdrücklich, es gehe ihm nicht um die Büroleiterin, sondern um eine grundsätzlich geänderte Praxis und bat hierfür um einen Vorschlag. Finanzminister Heere sagte dies zu, wies aber darauf hin, dass eine geänderte Praxis nicht zu abgekürzten Beamtenlaufbahnen führen dürfe. Das Gespräch verlief einvernehmlich mit dem Ergebnis, dass das Finanzministerium Überlegungen zu einer Fortentwicklung der bestehenden Verwaltungspraxis anstellen würde.

Nach Erinnerung von Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat sie CdS Dr. Mielke nach dem Klausurrandgespräch Anfang Juli telefonisch mitgeteilt, dass das Finanzministerium aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Einwilligung im Einzelfall erteilen könne. CdS Dr. Mielke verstand diesen Hinweis kurz nach dem Klausurrandgespräch als Absage an eine neue Einwilligungspraxis. Als Rechtsgrundlage nannte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette die Anlage 2 „Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse durch die Landesregierung“ zu einer Kabinettsvorlage des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2012 „Neufassung des Beschlusses der Landesregierung über dienstrechtliche Befugnisse“. CdS Dr. Mielke kündigte eine eigene Prüfung und eine schriftliche Darlegung an.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 an Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette bat der Chef der Staatskanzlei daher in der Sache u.a. um Einwilligung zur außertariflichen Vergütung der Büroleitung des Ministerpräsidenten entsprechend der Besoldungsgruppe B 2 ab dem 01.08.2023. Der Antrag aus dem Schreiben wurde dann nicht mehr verfolgt, nachdem Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette nach dem Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister am 25.07. einen Auftrag an die Fachebene des MF zur Erstellung eines neuen Konzepts erteilte. Am Rande des Kabinetts am 25.07.2023 hatte der Ministerpräsident nach Hinweis durch den CdS über die aufgetretenen Probleme gegenüber dem Finanzminister den in dem Randgespräch zur Haushaltsklausur 2023 erteilten Auftrag bekräftigt, ein Konzept zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen zu erstellen und machte noch einmal deutlich, dass es ihm nicht um den konkreten Einzelfall, sondern einen allgemeingültigen Vorschlag für eine künftige Einwilligungspraxis gehe.

17. Welche formalen Qualifikationen brachte die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum Zeitpunkt der Einstellung zum 01.02.2023 mit?

Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros verfügte zum Zeitpunkt der Einstellung als „formale Qualifikation“ über einen Masterabschluss mit dem verliehenen akademischen Grad Master of Laws (LL.M.). Sie ist zudem ausgebildete Steuerfachangestellte.

18. Wie wurde die Möglichkeit, der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit dem Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 eine außertarifliche Vergütung nach B2 zu gewähren zunächst durch

a) das Finanzministerium und

Die rechtliche Möglichkeit zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung wurde seitens des Finanzministeriums unter der Voraussetzung seiner Einwilligung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO vor

Gültigkeit der neuen Verwaltungspraxis unter Zugrundelegung der jahrelang geübten Verwaltungspraxis gesehen und abschlägig bewertet.

- b) die Staatskanzlei rechtlich beurteilt, und was waren die dafür jeweils maßgeblichen Gründe?

In seinem oben in der Antwort auf Frage 1.16 genannten Schreiben vom 13.07.2023 vertrat der Chef der Staatskanzlei gegenüber Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette vor dem Hintergrund, dass er nicht mehr mit einem Vorschlag zu einer geänderten Praxis rechnete, die Auffassung, dass für eine B2 at-Vergütung mit dem Ablauf der Probezeit keine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO erforderlich sei. Zum einen sei die Vorschrift s. E. nicht einschlägig, da dort grundsätzlich auf eine drohende finanzielle Mehrbelastung abgestellt werde, wobei die Stelle mit dem entsprechenden B2-Budget sich ja aber schon im Haushalt der Staatskanzlei finde. Zum anderen gebe es in den Handreichungen zu dem fraglichen Kabinettsbeschluss aus 2012 eine Ziffer, die für vergleichbare Fälle eine für sechs Monate probeweise Anstellung nach A 16 at und im Anschluss nach B 2 at vorsehe. Er bat vorsorglich, sollte das MF seine Einschätzung zur Nichtanwendbarkeit des § 40 LHO nicht teilen, um Einwilligung zu der beabsichtigten Maßnahme der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros nach Ablauf ihrer erfolgreichen Probezeit mit Wirkung vom 01.08.2023 ein außertarifliches Entgelt entsprechend der BesGr. B 2 zahlen zu können.

19. Wer hat wann über die Eingruppierung und Stufe bei der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 entschieden? Hat der Ministerpräsident oder hat der Chef der Staatskanzlei auf diese Entscheidung Einfluss genommen oder anderweitig eingewirkt?

Die Vorprüfung der Eingruppierung und der Stufe ist durch das Personalreferat der Staatskanzlei erfolgt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist der Hausleitung vom Personalreferat auf dem Dienstweg mit Vermerk vom 10.01.2023 zur Einstellung der Büroleiterin zugeleitet worden. In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei wurde dieser am 19.01.2023 durch den Abteilungsleiter 2 abgezeichnet. Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei haben auf diese Entscheidung keinen Einfluss genommen oder anderweitig eingewirkt.

20. Warum wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten bei Beginn ihrer Tätigkeit am 01.02.2023 für das Land Niedersachsen nach E15 vergütet, und auf welcher Stufe wurde sie eingestuft? Wie ergab sich die Entgeltgruppe und wie die Stufe?

Der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros wurde mit Beginn ihrer Tätigkeit ein Arbeitsplatz übertragen, dessen Aufgaben für Beamtinnen und Beamte einem Dienstposten der Wertigkeit B 2 entsprechen. Sie verfügte mit dem im September 2022 erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss sowohl für den für eine außertarifliche Entgeltzahlung wie für eine Entgeltzahlung nach EG 15 grundsätzlich erforderlichen Studienabschluss. Sie konnte jedoch auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Verwaltungspraxis des Finanzministeriums noch nicht ausreichend Beschäftigungszeiten für eine Einwilligung nach § 40 LHO zu einer außertariflichen Entgeltzahlung vorweisen. Aus diesem Grund ist sie nach der Entgeltgruppe EG 15 der Entgeltordnung zum TV-L vergütet worden, um sie möglichst aufgabengerecht für ihre Tätigkeiten mit fachlich herausragender und prägender Bedeutung für das Ressort und mit hoher Steuerungsverantwortung zu entlohnen.

Die heutige Leiterin des Persönlichen Büros wurde im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg, für das ebenfalls der TV-L angewendet worden ist, beim Land Niedersachsen eingestellt. Gemäß § 16 Abs. 2a TV-L wurde dabei die vorher

bei der Freien und Hansestadt Hamburg erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung beim Land Niedersachsen berücksichtigt.

21. Inwieweit wurde vor der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 insbesondere geprüft, zu welcher Entgeltgruppe die vorhandenen Qualifikationen berechtigen und ob die vorhandenen Qualifikationen den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebenen eröffnen? Welches Ergebnis hatte diese Prüfung mit welcher Begründung?

Siehe Antwort auf Frage 1.20.

Der Zugang „zur Laufbahn des höheren Dienstes“ ist nicht vor der Einstellung geprüft worden, weil die Begründung eines Beamtenverhältnisses nicht angestrebt war und zu diesem Zeitpunkt auch nicht möglich gewesen wäre.

22. Ist diese Eingruppierung bei Personen, die seit rund einem halben Jahr einen universitären Abschluss vorweisen können, der für eine Tätigkeit im ehemals höheren Dienst befähigt, in der Landesverwaltung des Landes Niedersachsen üblich? Wenn dies unüblich ist, wie erklärt die Landesregierung die Abweichung im Falle der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?

Regelmäßig werden Personen entsprechend der Wertigkeiten der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten vergütet, sofern sie die dafür notwendigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen; im Falle der Entgeltgruppe 15 ist dies ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss. Es kommt nicht darauf an, wie lange der Erwerb des Hochschulabschlusses zurück liegt. Wenn einer Person mit Hochschulabschluss ein nach EG 15 bewerteter Arbeitsplatz übertragen wird, erfolgt die Eingruppierung nach EG 15 daher zwingend aufgrund der Tarifautomatik. Im Falle der Übertragung sogar höherwertiger Tätigkeiten, die für Beamtinnen und Beamte der Wertigkeit B 2 entsprechen, ist eine Eingruppierung in EG 15 – wenn wie vorliegend eine der Wertigkeit der Aufgaben entsprechende Vergütung bzw. eine darunter liegende außertarifliche Vergütung entsprechend A 16 nicht möglich ist – am ehesten aufgabengerecht und damit angemessen.

23. Inwieweit konnten berufliche Erfahrungszeiten der Leiterin des Persönlichen Büros bei der Entscheidung zur Eingruppierung nach E15 und der Entscheidung über die Erfahrungsstufe berücksichtigt werden, die in der Zeit erbracht wurden als noch kein Master-Abschluss vorlag?

In Bezug auf die Entscheidung zur Eingruppierung verweise ich auf die Antwort auf Frage 1.20.

24. Wurde die Möglichkeit der Verbeamtung der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros geprüft? Wenn ja, durch welche Stelle(n) und mit welchem Ergebnis?

Auf Bitten des Chefs der Staatskanzlei beauftragte der Abteilungsleiter 2 das Personalreferat der Staatskanzlei im Mai 2023 mit der Prüfung einer möglichen Verbeamtung der heutigen Büroleiterin. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass zu diesem Zeitpunkt eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfolgen könnte.

25. Inwieweit gab es Gespräche/ sonstige Korrespondenz des Ministerpräsidenten und/oder des Chefs der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder mit der Staatssekretärin im Finanzministerium über die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Leiterin des Persönlichen Büros, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.16 verwiesen.

Zu 2.:

1. Wer entscheidet in der Staatskanzlei üblicherweise über die Aufnahme von Personalentscheidungen auf die Tagesordnung des Kabinetts?
2. Inwieweit und durch wen erfolgt in der Staatskanzlei üblicherweise eine Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen etwa für die Übertragung eines Dienstpostens, eine Beförderung oder eine Höhegruppierung, bevor diese Personalie auf die Tagesordnung des Kabinetts gesetzt wird?
3. Sind der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei üblicherweise bei Entscheidungen über die Aufnahme von Personalien auf die Tagesordnung des Kabinetts eingebunden bzw. nehmen darauf Einfluss? Wenn ja, wie?

Zu 2.1 – 2.3

Die Fragen 2.1 – 2.3 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Ziffer 5.1 des Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012 - Z 11.2-03000.200 – vom 28. November 2012 (Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 19. November 2019 (Nds. MBl. S. 1618) legt die jeweilige oberste Landesbehörde bei dienstrechtlichen Maßnahmen, für die die Landesregierung zuständig ist oder für die im Einzelfall deren Zustimmung erforderlich ist, ihren Personalvorschlag formlos der Staatskanzlei vor. Grundlage dafür ist ein sich aus der Anlage zum genannten Runderlass ergebendes Muster.

Die Vorprüfung dieser Personalvorlagen für die Landesregierung obliegt innerhalb der Staatskanzlei dem Personalreferat. Im Rahmen dieser Vorprüfung erfolgt die Überprüfung, ob die Vorlagen mit rechtlichen Vorgaben und – soweit die jeweilige Vorlage davon betroffen sein sollte – mit einer ggf. bestehenden Beschlusspraxis des Kabinetts vereinbar ist.

Wenn das Personalreferat der Staatskanzlei – ggf. nach ergänzenden Erläuterungen der vorliegenden obersten Landesbehörde – abschließend zu der Bewertung kommt, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind und die beabsichtigte Personalmaßnahme auch mit einer ggf. bestehenden Beschlusspraxis des Kabinetts vereinbar ist, nimmt es die Personalie in den Entwurf des sog. „Verzeichnisses der in der Kabinetts-Sitzung zu behandelnden Personalien“ auf. Dieser Entwurf wird über die zuständige Abteilungsleitung dem Chef der Staatskanzlei zugeleitet, der über die Freigabe des Verzeichnisses für die Kabinettsitzung entscheidet.

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die Personal der Staatskanzlei betreffen und für die die Landesregierung zuständig ist oder für die im Einzelfall deren Zustimmung erforderlich ist, wird die Personalvorlage durch einen Prüfvermerk des Personalreferats der Staatskanzlei ersetzt.

4. Wie viele Personalentscheidungen wurden der Landesregierung seit Beginn der laufenden Wahlperiode vorgelegt, zu denen das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO erteilen musste (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?

Nach § 40 Abs. 1 LHO bedarf u. a. die Gewährung von außertariflichen Leistungen der Einwilligung des Finanzministeriums (MF). Seit Beginn der 19. Legislaturperiode wurden der Landesregierung 22 Personalmaßnahmen vorgelegt, die der Einwilligung des MF nach § 40 LHO bedurften.

Wertigkeit	Anzahl
B 9 at mit Amtszulage	1
B 6 at	4
B 5 at	1
B 3 at	2
B 2 at	5
A 16 at	8

Hinzu kommt eine weitere Personalentscheidung der Landesregierung, die keiner der üblichen Entgeltgruppen zuzuordnen ist (Generalintendantin/Generalintendanten am Niedersächsischen Staatstheater Oldenburg).

5. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch das zuständige Personalreferat in der Staatskanzlei geprüft und von dort für die Kabinettsbefassung „freigegeben“?

Keine.

6. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch die Staatssekretärsrunde gebilligt und damit faktisch an das Kabinett weitergeleitet (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?

Keine.

7. In wie vielen Fällen hat das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO in der laufenden Wahlperiode gegenüber welchem Ressort mit welcher Begründung versagt (bitte nach Entgeltgruppen und Ressort aufschlüsseln)?

In der laufenden Wahlperiode hat das Finanzministerium in einem Fall einer Personalentscheidung zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppen A 16 bzw. B 2 seine Einwilligung nach § 40 LHO gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur versagt. Grund hierfür war das Nichtvorliegen ausreichender Berufserfahrungszeiten im Rahmen der fiktiven Nachzeichnung des beruflichen Werdeganges.

8. Wer entschied zu welchem konkreten Zeitpunkt, dass die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B2 zur Entscheidung ins Kabinett sollte?

Der Chef der Staatskanzlei entschied dies am 16.11.2023.

9. Waren der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei in diese konkrete Entscheidung eingebunden? Wenn ja, wie?

Siehe Antwort zu Frage 2.8.

CdS Dr. Mielke hat den Ministerpräsidenten zuvor über die Kabinettsbefassung informiert. Dieser war einverstanden.

10. Wer prüfte die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit welchem Ergebnis im Vorfeld zur Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023? Waren das Finanzministerium und die Staatskanzlei eingebunden, insbesondere die zuständigen Fachreferate?

Der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei übermittelte dem dortigen Personalreferat mit E-Mail vom 07.11.2023 u.a. den Wunsch des Chefs der Staatskanzlei nach einem Abschluss eines „B 2 at-Vertrags“ rückwirkend zum Ablauf der Probezeit. Die Personalreferatsleiterin übersandte dem Abteilungsleiter 2 daraufhin per E-Mail am 14.11.2023 das Prüfergebnis des Personalreferats zu den Voraussetzungen für diese B 2 at-Vergütung. Darin wurde als eine Voraussetzung insbesondere die Notwendigkeit des Vorliegens einer Einwilligung nach § 40 LHO des dafür zuständigen Finanzministeriums benannt. Es wurde dazu näher ausgeführt, dass das Personalreferat vor dem Hintergrund des dortigen Kenntnisstandes nicht vom Vorliegen einer solchen Einwilligung ausgehen bzw. diese angenommen werden könne. Selbst für den Fall einer geänderten Praxis wurde aus dortiger Sicht eine rückwirkende Vergütung nach B 2 at zum 01.08.2023 nicht für möglich gehalten.

Der Abteilungsleiter 2 adressierte auf dieser Grundlage mit E-Mail vom 14.11.2023 offene Fragen bezüglich der „Scharfschaltung“ des neuen at- Konzepts des Finanzministeriums sowie seiner rückwirkenden Anwendung als Voraussetzung für eine rückwirkende Vertragsgestaltung an den Chef der Staatskanzlei.

In seiner Antwort- E-Mail vom selben Tage führte der Chef der Staatskanzlei u.a. aus, dass er seine Gespräche und seinen Schriftverkehr mit der Staatssekretärin des Finanzministeriums in E-Mails vom 21.09.2023 und 10.10.2023 als Zustimmung zur rückwirkenden Eingruppierung in diesem Fall verstehe.

Mit E-Mail vom 21.09.2023 hatte die Staatssekretärin im Finanzministerium dem Chef der Staatskanzlei ein Konzept für eine neue Verwaltungspraxis des Finanzministeriums für die Erteilung der Einwilligung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO vorgeschlagen.

Dieses sah im Kern zwei wesentliche Punkte vor. Erstens sollte generell auf die nach dem bisherigen Verfahren erfolgte fiktive Nachzeichnung eines beamtenrechtlichen Werdegangs verzichtet werden. Zweitens sollte für Arbeitsplätze in obersten Landesbehörden, die beamtenrechtlich in der Spanne zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 NBesG zu bewerten sind, die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Gewährung entsprechender außertariflicher Vergütungen (A 16 at bzw. B 2 at) unter näher beschriebenen Voraussetzungen als erteilt gelten. Dazu zählte vor allem die Verwendung eines vom Finanzministerium herausgegebenen Vertragsmusters, mit dem eine Befristung der at-Vergütung für den Zeitraum der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion erfolgte.

Mit E-Mail vom 10.10.2023 erklärte sich der Chef der Staatskanzlei nach hausinterner Beratung (siehe dazu Antwort auf Frage 8b. 10) gegenüber der Staatssekretärin im Finanzministerium mit den beiden Kernpunkten einverstanden, hatte aber Fragen zur allgemeinen arbeitsrechtlichen Zulässigkeit der Befristung. Damit war aber aus Sicht des Chefs der Staatskanzlei zugleich klar, dass die Staatskanzlei im Hinblick auf die Büroleiterin ohne Nachzeichnung anhand eines fiktiven Beamtenlebenslaufs und ohne gesonderte Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO

eigenständig handeln konnte. In der Frage der Befristung ist die Staatskanzlei dabei unbeschadet der grundsätzlichen Diskussion zur Befristung den vertraglichen Vorgaben des Finanzministeriums gefolgt.

Auf Grundlage eines in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter 2 gefertigten Vermerks des Personalreferats, der dem Chef der Staatskanzlei auf dem Dienstweg zugeleitet wurde, entschied dieser am 16.11.2023, dass die Personalie in das Personalverzeichnis der Tagesordnung der Sitzung der Landesregierung am 21.11.2023 genommen werden solle. Mit der Abzeichnung dieses Vermerks bestätigte der Chef der Staatskanzlei intern seine Auffassung, dass die Zustimmung des Finanzministeriums gemäß § 40 LHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 2 rückwirkend zum 01.08.2023 vorliege.

Das Finanzministerium war mangels Erfordernisses in die oben ausgeführte Prüfung der Einzelpersonalie und die Frage der Rückwirkung nicht eingebunden.

11. Wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B2 zur Entscheidung ins Kabinett aufzunehmen, davon ausgegangen, dass bereits das neue Konzept zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte“ Anwendung finden wird oder dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO des Finanzministeriums vorlag? Auf das Wissen welcher Stelle in der Staatskanzlei kam es an? Wovon ging die Fachebene der Staatskanzlei aus? Worauf gründete die Fachebene der Staatskanzlei gegebenenfalls diese Annahme? Wenn weder das eine noch das andere angenommen wurde, inwieweit konnten dann die Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros festgestellt und die Personalie auf die Tagesordnung genommen werden?

Da der Chef der Staatskanzlei final über die Aufnahme von Personalien auf die Kabinetttagesordnung entscheidet, kommt es auch auf seine Einschätzung an. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.10 verwiesen.

Auf der Fachebene der Staatskanzlei, bestehend aus dem Abteilungsleiter 2 und dem Personalreferat, wurde das Vorliegen einer „Einwilligung des MF nach § 40 LHO“ als rechtliche Voraussetzung für die Gewährung einer außertariflichen Entgeltzahlung entsprechend der BesGr. B 2 an die Büroleiterin geprüft. In diesem Kontext wurde die Prüfung zwar (siehe Antwort zu Frage 2.10) auch darauf erstreckt, ob eine solche Einwilligung ggf. durch das neue at-Konzept als erteilt gilt. Für die Fachebene kam es aber im Ergebnis nicht auf die in der Fragestellung enthaltene Kategorisierung „Anwendung des neuen Konzepts?“ oder „Einzeleinwilligung nach § 40 LHO?“ an, sondern einzig darauf, ob eine „Einwilligung des MF nach § 40 LHO“ vorliegt. Wie zu Frage 2.10 näher ausgeführt, hat der Chef der Staatskanzlei der Fachebene das Vorliegen einer solchen Einwilligung am 16.11.2023 schriftlich bestätigt.

12. Hat das Finanzministerium bis zum 21.11.2023 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 für die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erteilt? Wenn ja, wann, durch wen und wann wurde die Staatskanzlei von wem, wann und wie informiert? Wenn nein, warum wurde gleichwohl die Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros am 21.11.2023 vom Kabinett entschieden?

Siehe Antwort auf Frage 2.10. Nach Auffassung des Chefs der Staatskanzlei galt diese Einwilligung nach dem Konzept über die neue Verwaltungspraxis des Finanzministeriums als erteilt und lag damit

vor. Das Finanzministerium musste danach keine gesonderte Einzeleinwilligung zu dieser Personalie mehr erteilen.

13. War das neue Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte schon rechtswirksam in Kraft als die Staatssekretärsrunde am 20.11.2023 tagte und die Kabinettsitzung vom 21.11.2023 samt Personalvorschlag vorbereitete? Wurde davon ausgegangen, dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO vorlag? Welche Stelle in der Staatskanzlei hatte das maßgeblich zu beurteilen, damit die Staatssekretärsrunde und das Kabinett mit dieser Personalie befasst werden konnten? Auf welche Tatsachen wurde die Annahme, die Personalie sei entscheidungsreif gegründet? Gab es eine rechtliche Einschätzung der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums, und wie lauteten diese?

Auf die Antwort zur vorangehenden Frage wird verwiesen. Es bedurfte neben der Zustimmung des Finanzministers im Innenverhältnis entgegen dem Wortlaut der Frage keiner wie auch immer gearteten „rechtswirksamen Inkraftsetzung“ im Außenverhältnis. Eine rechtliche Einschätzung wurde von dem Finanzministerium mangels Erfordernisses zu o.g. Sitzungen nicht gegeben. Nach Auffassung der Hausspitze des Finanzministeriums war die neue Regelung durch den Beschluss des Ministers vom 20.11.2023 am 21.11.2023 anwendbar.

14. Ging der Chef der Staatskanzlei zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus oder ging er davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern er von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete er diese Annahme? Sofern er von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete er diese Annahme?

Auf die beiden vorangegangenen Antworten wird Bezug genommen.

15. Ging die Staatssekretärin im Finanzministerium zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus, oder ging sie davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern sie von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete sie diese Annahme? Sofern sie von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete sie diese Annahme?

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der neuen Regelung war Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette in der Staatssekretärsrunde nicht sicher, ob die neue Regelung bereits Wirkung entfaltet hatte. Es war für sie völlig unzweifelhaft, dass die neue Regelung zukünftig angewandt werden sollte, da sie zwischen Finanzministerium und Staatskanzlei einvernehmlich besprochen war. Allerdings war sie bis zu dem Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde am 20.11.2023 mit dem Finanzminister lediglich mündlich abgestimmt. Um an der Wirksamkeit der von allen Seiten gewollten Regelung zum Zeitpunkt des Beschlusses durch das Kabinett am 21.11.2023 keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hat Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette den Finanzminister am 20.11.2023 nach der Staatssekretärsrunde per Mail auch um schriftliche Zustimmung zu der neuen und bereits mündlich abgeseigneten Regelung gebeten. Da es sich um die Dokumentation einer Verwaltungspraxis handelt, war diese nach ihrer Auffassung am 21.11.2023 anwendbar.

Zur Einzelbewilligung nach § 40 LHO: Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette ist am 20.11.2023 nicht von der vorliegenden Einzelbewilligung des Finanzministeriums zu dem Einzelfall ausgegangen, weil nach der neuen, von allen Beteiligten gewünschten und „abgeseigneten“ Regelung die Zustimmung

nach § 40 LHO bei Erfüllung der angeführten Voraussetzungen als erteilt gilt und für den Einzelfall nicht mehr gesondert erteilt werden musste.

16. Warum wurde bereits in der Kabinettsitzung vom 21.11.2023 die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf Basis der „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte“ getroffen, während das entsprechende Schreiben des Finanzministeriums erst am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickt wurde?

Der Versand des Informationsschreibens spielte nach dem bisher gesagten für die Entscheidung im konkreten Fall keine Rolle.

17. Hielten die Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten durch das Kabinett am 21.11.2023 nach dem neuen Verfahren für zulässig, während zu diesem Zeitpunkt noch keine Information an alle anderen Ressorts erfolgte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum wurde die Entscheidung am 21.11.2023 vom Kabinett dennoch getroffen?

Die Fachebene der Staatskanzlei hielt es, wie zu den Fragen 10 und 11 ausgeführt und worauf verwiesen wird, für rechtlich notwendig, dass die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Entgeltzahlung entsprechend der BesGr. B 2 an die Leiterin des Persönlichen Büros vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wurde der Fachebene durch den Chef der Staatskanzlei – wie zu den Fragen 10 und 11 ausgeführt – bestätigt.

Die Fachebene des Finanzministeriums war zu diesem Zeitpunkt mit dem Einzelfall schon nicht mehr befasst.

18. Welche Stellungnahmen wurden vor der Kabinettsentscheidung am 21.11.2023 seitens des Finanzministeriums oder der Staatskanzlei hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros der Ministerpräsidenten abgegeben? Wurden insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bedenken erhoben? Wenn ja, welche und durch wen, und wie gingen die Hausleitungen von Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und Finanzministerium (Minister und Staatssekretärin) damit um?

Das Finanzministerium ist seitens der Staatskanzlei vor der Kabinettsentscheidung am 21.11.2023 mit der Personalie hinsichtlich der ab 01.08.2023 rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Entgeltzahlung entsprechend der BesGr. B 2 nicht befasst worden. Siehe darüber hinaus die Antworten zu Fragen 2.10 ff.

Zu 3.:

1. Wer hat wann und warum entschieden, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach der Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023 die außertarifliche Vergütung nach B2 rückwirkend zum 01.08.2023 erhält?

Diese Entscheidung hat der Chef der Staatskanzlei am 16.11.2023 getroffen. Siehe auch Antwort auf Frage 2.10.

2. Welche Stelle hat die Möglichkeit einer rückwirkenden außertariflichen Vergütung nach B2 ab dem 01.08.2023

- a) in der Staatskanzlei und
- b) im Finanzministerium

vor der rückwirkenden Gewährung geprüft, und welches Ergebnis hatten die jeweiligen Prüfungen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.10 verwiesen.

3. Gab es seitens der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums hinsichtlich der Frage der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 Stellungnahmen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese, und welche rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken wurden gegebenenfalls vorgetragen? Wenn nein, warum gab es dazu keine Stellungnahme?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2.10 verwiesen.

4. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und die Staatssekretärin im Finanzministerium mit der Frage der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten befasst, und wie nahmen sie jeweils Einfluss auf diese Entscheidung?

Der Ministerpräsident und der Finanzminister waren mit der Frage der Möglichkeit einer rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend der BesGr. B 2 nicht befasst. Die Staatssekretärin im Finanzministerium hatte mit dem Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13.07.2023 Kenntnis von dessen Absicht der B 2 at-Vergütung mit Wirkung vom 01.08.2023 (siehe Antwort auf Frage 1.18.). Da zu diesem Zeitpunkt der 01.08.2023 noch in der Zukunft lag, war die Frage einer möglichen Rückwirkung hier nicht relevant. Für den Chef der Staatskanzlei wird auf die Antwort zur Frage 3.1 sowie auf die Antworten zu den Fragen 1.18 und 2.10 verwiesen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte aus Sicht der Staatskanzlei und des Finanzministeriums die rückwirkende Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?

Rechtsgrundlage für die rückwirkende Gewährung der außertariflichen Vergütung ab dem 01.08.2023 an die heutige Büroleiterin war die am 20.11.2023 vom Finanzminister schlussgezeichnete Entscheidung zu einer neuen Einwilligungspraxis im Sinne von § 40 Abs. 1 LHO. Im Übrigen wird hierzu auf die am 22.05.2023 dem Landtag zur Verfügung gestellte Stellungnahme des Rechtsanwaltes Niclas Schulz-Koffka vom 21.05.2024 (insbesondere Seiten 5 und 6) verwiesen. Siehe auch Antwort zu Frage 2.10.

Das Finanzministerium war an der o.g. Entscheidung zur rückwirkenden Vergütung nicht beteiligt. Eine Prüfung der Rechtsgrundlage hat dort folglich nicht stattgefunden. Siehe Antwort 3.2.

6. Inwieweit wirkte sich die Tatsache, dass die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erst aufgrund der Neuregelung höhergruppiert werden konnte, die das Finanzministerium am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickte und in der es

heißt „künftig gilt in allen Fällen“, auf die Frage der rückwirkenden Gewährung der Vergütung zum 01.08.2023 aus?

Die Versendung der neuen Verwaltungspraxis zu § 40 Abs. 1 LHO am 01.12.2023 durch das Finanzministerium steht in keinem Zusammenhang zur Frage der Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Vergütung der heutigen Büroleiterin. Siehe hierzu auch die Antworten zu 3.5 und 2.10 sowie die Rechtsausführungen in der o.g. Stellungnahme des Rechtsanwaltes Niclas Schulz-Koffka.

7. Wie ist in der Landesverwaltung die übliche Praxis hinsichtlich des Zeitpunkts der höheren Bezahlung, wenn ein/e Tarifbeschäftigte/r einen höherwertigen Dienstposten länger als für die Dauer der Probezeit wahrnimmt und später auf diesem Dienstposten höhergruppiert wird?

Nach der Beschlusspraxis des Kabinetts erfolgt bei Neueinstellungen in den Landesdienst zur Wahrnehmung von Aufgaben, die für Beamtinnen und Beamten einem Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 16 entsprechen, regelmäßig zunächst eine Einstellung in einer gegenüber der Wertigkeit der Aufgaben niedrigeren Vergütungsstufe (Entgeltstufe nach TV-L bzw. außertariflich entsprechend einer Besoldungsgruppe) und zwar für die Dauer von sechs Monaten, was der Probezeit entspricht. Dabei liegt die Vergütungsstufe regelmäßig eine Stufe unter der, die der Arbeitsplatzwertigkeit entspricht. Mit Ablauf von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten dann nach der Beschlusspraxis des Kabinetts das höhere Entgelt. Für Einstellungen zur Wahrnehmung von Arbeitsplätzen, die nach der Entgeltordnung zum TV-L bewertet sind, gilt die Tarifautomatik, so dass eine aufgabengerechte Vergütung vom ersten Tag an erfolgt.

8. Wird die erhöhte Vergütung im Falle der Frage 7 dann regelmäßig rückwirkend gezahlt, gerade wenn die Höhergruppierung nicht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit erfolgt, sondern erst später? Wenn ja, welcher Zeitraum ist rückwirkend üblich, und auf welcher Rechtsgrundlage beruht die rückwirkende Bezahlung? Wurde in dem Fall der Leiterin des Büros des Ministerpräsidenten von der üblichen Praxis abgewichen? Wenn ja, inwieweit und warum?

Siehe Antwort zur Frage 3.7. Die dort geschilderte Praxis war im Fall der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros aufgrund der seinerzeitigen Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zur Einwilligung nach § 40 LHO nicht möglich.

9. Hatte das Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.08.2023 erteilt?

Nach dem bisher Gesagten bedurfte es einer solchen ausdrücklichen Einwilligung des Finanzministeriums auch nicht. Siehe Antwort auf Frage 2.10.

Zu 4.:

1. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im Vorfeld der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit
- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) Mitgliedern der Bundesregierung,

- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

über die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde? Wurde diese Personalie gegebenenfalls von einer der von a) bis e) genannten Personengruppen empfohlen? Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?

Seitens des Chefs der Staatskanzlei keine. Der Ministerpräsident hat den Hamburger Finanzsenator Andreas Dressel als den bisherigen Vorgesetzten über die beabsichtigte Einstellung informiert. Herr Dressel hat den Weggang bedauert, aber die heutige Büroleiterin für die vorgesehene Aufgabe als sehr geeignet erachtet. Weitere Gespräche oder anderweitige Korrespondenz durch die genannten Personen sind nicht geführt worden.

Der Finanzminister und Staatssekretärin Tegtmeier-Dette hatten keinerlei Kontakt zu diesem Thema mit der angeführten Personengruppe.

Hier wie im Folgenden war der Ministerpräsident für sie lediglich als Ministerpräsident Gesprächspartner, nicht als Mitglied des Landtags oder SPD-Landesvorsitzender; deshalb wird die Kommunikation mit dem Ministerpräsidenten an dieser Stelle nicht aufgeführt.

2. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium nach der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

über die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?

Nach der Einstellung gab es durch die o.g. Personen keine Gespräche oder anderweitige Korrespondenz.

Erst nach der Thematisierung der Personalie in der Presse wurden sie von einzelnen Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags hierzu angesprochen. Hierbei wurde insbesondere thematisiert, ob die Vergütung angemessen und rechtskonform sei.

3. Welche sonstigen Nachfragen und/oder sonstigen (versuchte) Einflussnahmen gab es an bzw. auf den Ministerpräsidenten, den Finanzminister, den Chef der Staatskanzlei, die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder an bzw. auf die Staatssekretärin im Finanzministerium von

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,

e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, und auf die Veränderung der Verwaltungspraxis des Finanzministeriums hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung (VD4 30 83/1)?

Es gab keine sonstigen Nachfragen und/oder sonstigen (versuchten) Einflussnahmen an bzw. auf den Ministerpräsidenten, den Finanzminister, den Chef der Staatskanzlei, die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder an bzw. auf die Staatssekretärin im Finanzministerium von in den Buchstaben a) bis e) genannten Personen.

4. Gab es seitens des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium an

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, irgendwelche Zusagen, oder wurde den genannten Dritten diesbezüglich etwas in Aussicht gestellt?

Es gab seitens des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium an in den Buchstaben a) bis e) genannten Personen im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten keine Zusagen; diesen wurde diesbezüglich nichts in Aussicht gestellt.

Zu 5.:

- 1. War das Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ offizieller Bestandteil der Tagesordnung bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023? Wenn nein, unter welchem Tagesordnungspunkt wurde dieses Thema erörtert?
- 2. Wer hat gegebenenfalls auf wessen Vorschlag entschieden, das „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?
- 3. Inwieweit waren der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt eingebunden?
- 4. Welche Erwartungshaltung haben der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diesem Zusammenhang geäußert?

5. Was war der konkrete Anlass für die Landesregierung, das „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?

Die Fragen 5.1- 5.5 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Unter Tagesordnungspunkt II. hat sich die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur am 02./03.07.2023 mit dem Thema „Demografiefeste Landesverwaltung“ befasst. Die Ministerin für Inneres und Sport hat als Einstieg hierzu die Ergebnisse einer diesbezüglichen Ressortabfrage des MI aus dem Juni 2023 vorgestellt. Im Rahmen ihrer Darstellung hat sie auch die Themen Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes sowie die Möglichkeit einfacherer Quereinstiege aufgerufen. Auf dieser Grundlage wurde das Thema „Demografiefeste Landesverwaltung“ innerhalb des Kabinetts erörtert.

Ausgangspunkt der Benennung des Themas „Demografiefeste Landesverwaltung“ für die Haushaltsklausur der Landesregierung 2023 war die zuvor erfolgte Vorstellung des Personalstrukturberichts 2021 des Landes Niedersachsen in der Kabinettsitzung am 15.04.2023 durch Ministerin Behrens. Vor dem Hintergrund der dort adressierten Herausforderungen an die Personalgewinnung (Altersstruktur des Personalkörpers, Fachkräftemangel usw.) entschied der Ministerpräsident sich für eine Behandlung dieses Themenkomplexes im Rahmen der Haushaltsklausurtagung am 02./03.07.2023. Der Ministerpräsident verband mit dieser Entscheidung die Absicht der Beauftragung konkreter Prozesse zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit der Landesregierung.

6. Was wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ konkret erörtert?

Siehe Antwort auf Frage 6.14.

7. Welche konkreten Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen lagen der Landesregierung zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ vor?

Anlass und Grundlage der Erörterung des Themas „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ auf der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 war der Personalstrukturbericht des Landes Niedersachsen 2021. Der Personalstrukturbericht erscheint jährlich und wird nach Fertigstellung den Ressorts, dem Landtag, insbesondere den Ausschüssen für Inneres und Sport sowie Haushalt und Finanzen, zur Verfügung gestellt. Ministerin Behrens hat das Kabinett am 25.04.2023 über den Personalstrukturbericht 2021 und dessen Veröffentlichung informiert. Im Nachgang hat Herr Ministerpräsident Weil entschieden, die sich aus dem Personalstrukturbericht 2021 ergebenden Fragestellungen, unter anderem auch im Hinblick auf die Themen Personalgewinnung und Attraktivitätssteigerung sowie Geschäftsprozessoptimierung weiter zu vertiefen und auf der Haushaltsklausur erneut aufzugreifen.

Bezugnehmend auf den Bericht wurde im Juni 2023 zur Vorbereitung eine Ressortabfrage zum Thema „Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung“ durch das MI durchgeführt. Erste Ergebnisse wurden durch MI im Rahmen einer Präsentation auf der Haushaltsklausur vorgestellt.

Die Zulieferungen der einzelnen Ressorts im Vorfeld der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 basierten vornehmlich auf dem Personalstrukturbericht. Ergänzend dazu wurden Erfahrungswerte aus dem Bereich der Personalentwicklung (MB) bzw. aus dem Arbeitsalltag der Dienststellen (MWK), interne Auswertungen der Bewerberzahlen für alle Dienste (MJ), Personallisten (ML), intern ausgewertete Statistiken zu planmäßigen und angekündigten vorzeitigen Personalabgängen (MW) sowie allgemeine Erfahrungswerte in der Personalwirtschaft, Personal- und Organisationsentwicklung herangezogen. Weitere interne Auswertungen und Statistiken hat nur das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen genutzt, das als Landesbetrieb die Entgeltabrechnung selbst durchführt und an Stelle des Personalmanagementverfahrens PMV andere Informationssysteme nutzt und daher eigene Personalplanungs- und -controllinginstrumente hat (MS).

Außerdem lagen der Landesregierung Kabinettsvorlagen des MI zu den Themen „Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung; Verstärkung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung für die Allgemeine Verwaltung, des Stipendiums Verwaltungsinformatik und der juristischen Nachwuchsführungskräfte inklusive entsprechender Marketingmaßnahmen“ und „Zweijährige Wartefrist bei Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 und höher“ vor. Beide Kabinettsvorlagen wurden durch die Landesregierung in ihrer 25. Sitzung im Rahmen der Haushaltsklausur am 03.07.2023 beschlossen.

8. Inwieweit waren diese Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ Gegenstand der Diskussion bei der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023?

Einige Inhalte des Personalstrukturberichts 2021 sowie Ergebnisse der Ressortabfrage wurden mit Hilfe der PowerPoint-Präsentation „Demografiefeste Landesverwaltung – Bericht MI - Erste Ergebnisse aus der Ressortumfrage „Personalgewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung“ von Ministerin Behrens vorgestellt und dienten als Grundlage für die Diskussion der Landesregierung.

Die oben genannten Kabinettsvorlagen (Antwort zu Frage 5.7.) wurden in der 25. Sitzung der Niedersächsischen Landesregierung am 03.07.2023 beraten und beschlossen.

9. Wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des Themas „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ eine (externe) Expertin oder ein (externer) Experte angehört? Wenn nein, warum nicht?

Die jährliche Haushaltsklausur der Landesregierung dient vornehmlich der Abstimmung des Haushaltsplans für das Folgejahr sowie der Mittelfristigen Planung. Regelmäßig werden in der Klausur auch Themen von übergeordneter Bedeutung für die Landesregierung erörtert. Daher wurde auch das Thema „Personalgewinnung und -entwicklung“ aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung ergänzend behandelt, um eigene Überlegungen des MI und die Rückmeldungen auf dessen Ressortabfrage vorzustellen sowie die weiteren Schritte im Kreis der Landesregierung zu diskutieren. Die Anhörung einer weiteren Expertin oder eines weiteren Experten ist nicht erfolgt, da dies hierfür und zum seinerzeitigen Stand der Beratungen nicht erforderlich war.

10. Inwiefern war der Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 von Bedeutung für den Anlass der Diskussion, den Inhalt der Diskussion und für etwaige getroffene Vereinbarungen?

Der Fall der heutigen Büroleiterin ist nicht im Rahmen der Haushaltsklausur 2023 erörtert worden.

Am Rande der Haushaltsklausur des Kabinetts am 02./03.07.2023 fand ein Gespräch zwischen Ministerpräsident Weil, Finanzminister Heere, Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und CdS Dr. Mielke statt. Die Attraktivität des Landesdienstes im Hinblick auf den demografischen Wandel war u.a. Thema in der Klausur.

In dem Randgespräch wurde am Beispiel der Büroleiterin dargestellt, zu welchen unattraktiven Bedingungen z.B. die Praxis der fiktiven Nachzeichnung führe. Ministerpräsident Weil sagte in diesem Gespräch ausdrücklich, es gehe ihm nicht um die Büroleiterin, sondern um eine grundsätzlich geänderte Praxis und bat hierfür um einen Vorschlag. Finanzminister Heere sagte dies zu.

Das Gespräch verlief einvernehmlich mit dem Ergebnis, dass das Finanzministerium Überlegungen zu einer Fortentwicklung der bestehenden Verwaltungspraxis anstellen würde.

11. Wie viele andere konkrete Personal-Beispiele wurden neben dem Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 erörtert, und inwieweit wurde anhand dieser weiteren Beispiele ein Handlungsbedarf identifiziert?

Einzelpersonalien wurden im Rahmen der Haushaltsklausur nicht erörtert.

12. Inwieweit wurde die Diskussion bezüglich Dienstposten, die mit A16 oder B2 bewertet sind, geführt?

Diskussionen bezüglich einzelner Dienstposten der Wertigkeit A16 oder B2 wurden nicht geführt.

13. Inwieweit ging es auch um andere als mit A16 oder B2 bewertete Dienstposten bei der Diskussion?

Die Antwort auf Frage 5.12 gilt entsprechend.

14. Welche konkreten Probleme für Quereinsteiger bzw. welche konkreten Attraktivitätsprobleme des Landesdienstes wurden im Rahmen der Haushaltsklausur 2023 identifiziert?

Die Erörterung im Rahmen der Haushaltsklausur 2023 ging auf den Personalstrukturbericht 2021 zurück. Der Personalstrukturbericht beinhaltet wichtige und sehr differenzierte Informationen für die Personalbedarfsplanung der Landesverwaltung. Das Zahlenmaterial kann als ergänzende Informationsquelle verstanden werden. Die ressortspezifische Personalbedarfsplanung wird entsprechend dem Ressortprinzip von allen Ministerien und der Staatskanzlei in ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich umgesetzt.

Der Personalstrukturbericht 2021 zeigt deutlich, dass sich auch beim Land Niedersachsen der demografische Wandel bemerkbar macht. Der damit einhergehende Arbeitskräftemangel sorgt für einen Wandel in der Arbeitswelt und führt weg von einem Arbeitgeber- hin zu einem Arbeitnehmermarkt. Die im Kabinett vorgestellten Altersabgänge stellen die gesamte Landesverwaltung vor eine große Herausforderung. Um dem altersbedingten Ausscheiden von Landesbeschäftigten langfristig und bedarfsorientiert zu begegnen, werden im MI seit einigen Jahren Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Ziel ist es, das Land Niedersachsen als attraktiven Arbeitgeber mit vielfältigen beruflichen Möglichkeiten zu präsentieren. Das Land Niedersachsen hat

frühzeitig mit einer breit gefächerten Personal- und Nachwuchsgewinnung reagiert. Durch die vielfältigen Aufgabenbereiche werden auch in der Verwaltung Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Fachrichtungen benötigt.

Um sich zukunftsfest aufzustellen, wurde die Anzahl der Regierungsinspektoranwärterinnen und -anwärter und juristischen Nachwuchskräfte erhöht und die finanzielle Förderung der Verwaltungsinformatik-Studierenden aufgestockt. Zum anderen wurde die Verstärkung und Etablierung der Arbeitgeberdachmarke beschlossen.

Darüber hinaus lag der Erörterung in der Haushaltsklausur 2023 eine PowerPoint-Präsentation zugrunde. Deren Inhalte basieren auf einer Ressortabfrage, auf die hin Ideen zur Fortentwicklung und Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Land Niedersachsen genannt wurden. Zusammenfassend lassen sich die Antworten der Ressortabfrage in fünf Handlungsfelder gliedern: Wahrnehmbarkeit als attraktiver Arbeitgeber, attraktive Bezahlung, Personalgewinnungsprozesse, Personalentwicklung und Gewährung weiterer attraktiver Benefits. Wobei die einzelnen Handlungsfelder teilweise auch thematisch ineinandergreifen und nicht immer trennscharf zueinander abgegrenzt werden können.

Mit einer attraktiveren Außendarstellung sollen insbesondere potentielle Bewerberinnen und Bewerber und somit Menschen außerhalb der Landesverwaltung angesprochen werden. Als wichtige Maßnahmen in diesem Bereich wurden z.B. der Ausbau und die Verstärkung der Marketingstrategie sowohl in Bezug auf analoge als auch auf digitale Werbung, die Modernisierung der Internetauftritte des Landes und der einzelnen Ressorts sowie eine moderne Gestaltung von Stellenausschreibungen genannt.

Die attraktive Bezahlung der Landesbediensteten beinhaltet neben der Höhe von Besoldung und Tarifentgelt insbesondere die Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Der dritte wichtige Punkt, der an verschiedenen Stellen von vielen Ressorts genannt wurde, ist die Personalgewinnung. So wünschen sich viele Ressorts mehr Ausbildungs- und Studienplätze sowie Maßnahmen zur frühzeitigen Anwerbung von Nachwuchskräften beispielsweise an Universitäten. Außerdem sollten die Hürden für den Quereinstieg reduziert werden. Die Bewerbungsprozesse sollten optimiert und nach erfolgter Einstellung attraktive Onboarding-Prozesse implementiert werden.

Ein Kernpunkt in den Rückmeldungen der Ressorts war darüber hinaus die Personalentwicklung. Die unter diesem Begriff verordneten Maßnahmen richten sich insbesondere nach innen an Personen, die bereits beim Land beschäftigt sind und zielen unter anderem auf die Personalbindung ab. Gleichwohl kann ein strukturiertes Personalentwicklungskonzept auch als Werbemaßnahme nach außen wirken. Im Rahmen der Abfrage wurde unter anderem die Führungskräfteentwicklung und damit einhergehend die Verbesserung der Organisationskultur sowie der Werte und des Arbeitsklimas vorgebracht. Viele Ressorts wollen außerdem die persönlichen individuellen Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker fördern. Im speziellen sollte außerdem die Diversität und die interkulturelle Kompetenz in der Landesverwaltung gestärkt werden. Vor dem Hintergrund, dass 83 % der in Teilzeit arbeitenden Belegschaft Frauen sind und Frauen in Führungspositionen immer noch unterrepräsentiert sind, spielt die Frauenförderung sowohl mit Blick auf die demografische Entwicklung als auch zur Verbesserung der Gleichberechtigung ebenfalls eine wichtige Rolle. Sowohl mit Blick auf die alternde Belegschaft als auch auf die aktuelle Zielgruppe im Bereich der Nachwuchsgewinnung, der Generation Z, gewinnt das Thema Work-Life-Balance an Bedeutung. In diesem Bereich war der öffentliche Dienst lange ein Vorreiter und mit Blick

auf die Möglichkeiten des Mobilen Arbeitens hat das Land als Arbeitgeber auch weiterhin viel zu bieten. Zuletzt wurden auch die Verbesserung des Gesundheits- und des Wissensmanagements durch viele Ressorts benannt.

In Ergänzung zu den bisherigen Punkten sind darüber hinaus viele spezifische attraktive Benefits durch die Ressorts benannt worden. Hierzu zählen beispielsweise ein Job-Ticket, eine gute technische Ausstattung, Kinderbetreuung, verschiedene Angebote des Betriebssports und die Ermäßigung beim Eintritt in Landeseinrichtungen.

15. Welche Maßnahmen zur Lösung des Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems wurden von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 mit welchem zeitlichen Plan vereinbart?

MI und MF wurden beauftragt, in Abstimmung mit der Staatskanzlei eine Kabinettsvorlage mit konkreten Zielen und Maßnahmen im Hinblick auf eine demografiefeste Verwaltung zu erarbeiten. Übergeordnete Zielrichtung sollte die weitere Verbesserung der Bedingungen für die Gewinnung von Personal, die Personalentwicklung sowie das Halten von Personal sein. Neben spezifischen Maßnahmen im Hinblick auf diese Handlungsfelder sollten auch Maßnahmen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität des Landesdienstes adressiert werden. Die Federführung für den Gesamtprozess wurde MI übertragen. MF solle federführend für die Themen des finanziellen Dienstrechts sein.

Darüber hinaus wurden alle Ressorts gebeten, konkrete Möglichkeiten zur Optimierung der Geschäftsprozesse und des Ressourceneinsatzes zu identifizieren.

Entsprechend dieser Auftragslage haben MI und MF eine Kabinettsvorlage zum Thema „Sicherung einer angemessenen Personalausstattung der Landesverwaltung in Bezug auf den demografischen Wandel – demografiefeste Verwaltung“ erarbeitet, die die Landesregierung am 14.05.2024 beschlossen hat. Der Kabinettsbeschluss umfasst konkrete Eckpunkte mit deren weiterer Konkretisierung und rechtlicher Umsetzung MI und MF federführend beauftragt wurden. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Flexibilisierung des Laufbahnrechts

Ausgehend von den bisherigen Anforderungen an Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber werden vorhandene Qualifikationen in größerem Umfang anerkannt, modularisierte Nachqualifizierungen ermöglicht und die individuellen Lebenslagen der Beschäftigten berücksichtigt. Hierzu wird MI gebeten

- a. die berufliche Entwicklung von Beamtinnen und Beamten leistungsgerechter auszugestalten, durch
 - die Öffnung der Regelungen zum Aufstieg und zur Beförderung auf der Grundlage einer Qualifizierung sowie
 - die Weiterentwicklung des ressortübergreifenden Rahmenkonzeptes für Qualifizierungserfordernisse und -maßnahmen in der Laufbahngruppe 2.
- b. die Regelungen zur Laufbahnbefähigung zu flexibilisieren, indem
 - eine in Teilzeit erbrachte berufliche Tätigkeit, die neben einer Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium Voraussetzung für eine Laufbahnbefähigung ist, in einem größeren Umfang anerkannt wird

- Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirten als Quereinsteigern eine Verbeamtungsperspektive eröffnet wird und dafür die Anforderungen an die Laufbahnbefähigung geregelt werden
 - fortwährend fachspezifische Anpassungen vorgenommen werden.
2. Flexibilisierung der Entwicklungsmöglichkeiten für Beschäftigte
 MI wird gebeten, die Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG) mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mit dem Ziel einer stärkeren Flexibilisierung und Modularisierung neu zu verhandeln.
 3. Gewährung sonstiger Geldzuwendungen
 Die Landesregierung strebt die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen, wie z. B. Zuschüsse zum Jobticket, Kosten eines Fahrradleasings, Zuschüsse zu den Kosten für ein Fitnessstudio oder für sonstige Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung an. Hierzu ist die Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes oder die Schaffung einer verordnungsrechtlichen Regelung erforderlich. Im Bereich der Tarifbeschäftigten sind notwendige Abstimmungsprozesse mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch MF zu initiieren.
 4. Steigerung der Attraktivität für Fachkräfte im Beschäftigungsverhältnis
 MF wird gebeten, die Gewährung von Fachkräftezulagen innerhalb des in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bestehenden Ermächtigungsrahmens zu ermöglichen. Es wird ebenfalls gebeten, die bereits bestehenden tariflichen Instrumente wie die Möglichkeit der Vorweggewährung von Stufen im Verfahren auf Vereinfachung und Optimierung zu prüfen, um die Möglichkeit der Gewinnung von Fachkräften zu steigern.
 5. Erleichterung einer Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach Ruhestandseintritt
 Die Landesregierung steigert für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die Attraktivität einer Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst, indem Erwerbseinkommen nach Erreichen der beamtenrechtlichen Altersgrenze nicht mehr nach § 64 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird.
 6. Flexiblere Gestaltung der Lebensarbeitszeit und Steigerung der Arbeitszeitsouveränität
 MI wird gebeten,
 - a. die Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für die unmittelbare Landesverwaltung zu prüfen,
 - b. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Freijahres (Sabbatical) als verbindlichen Anspruch einzuführen und die Regelung flexibler zu gestalten und
 - c. weitere Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit zu prüfen.
 7. Flexiblere Gestaltung der Altersteilzeit
 MI wird gebeten,
 - a. Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Arbeitszeitanteils zu schaffen,
 - b. Veränderungen im Verlauf der Altersteilzeit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und
 - c. weitere Flexibilisierungen der Altersteilzeit zu prüfen.
 8. Einführung von Firmenfitnessangeboten
 MI wird gebeten, in Abstimmung mit den Ressorts und dem Beirat Arbeit und Gesundheit, die Bedarfe für ein Firmenfitnessangebot zu ermitteln und ein konkretes Modell zu entwickeln, das von allen Ressorts umgesetzt werden kann sowie das erforderliche Vergabeverfahren zu initiieren.
 9. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung

MI wird unter Mitwirkung der übrigen Ressorts gebeten, das Rahmenkonzept für ein „demografiesicheres und ressourcenbewusstes Personalmanagement in Niedersachsen“ (DRiN-Konzept) strategisch weiterzuentwickeln.

10. Erleichterung der Reaktivierung von dienstfähigen Beamtinnen und Beamten

MI und MF werden gebeten, die dienstrechtlichen Möglichkeiten für eine Reaktivierung von dienstfähigen Beamtinnen und dienstfähigen Beamten auf Antrag zu prüfen, wenn diese vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten sind.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsklausur fand am 03.07.2023 auch die 25. Sitzung der Niedersächsischen Landesregierung statt. Im Rahmen dieser Sitzung fasste die Landesregierung unter anderem Beschlüsse zu den Themen „Nachwuchsgewinnung für eine demografiefeste Verwaltung; Verstärkung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung für die Allgemeine Verwaltung, des Stipendiums Verwaltungsinformatik und der juristischen Nachwuchsführungskräfte inklusive entsprechender Marketingmaßnahmen“ und „Zweijährige Wartezeit bei Beförderungen der Besoldungsgruppe A 15 und höher“. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde mit den Kabinettsbeschlüssen eingeleitet.

16. Warum hat die Landesregierung in der Folge zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 offenbar mit besonderer Priorität die Regelungen zur Besetzung von Dienstposten, die mit A16 oder B2 bewertet sind, in den Blick genommen?

Dies hat die Landesregierung nicht getan.

Zu 6.:

1. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführt (also vor dem 26.07.2023)?

Der Ministerpräsident, nicht die Landesregierung, hat den Finanzminister in dem Randgespräch zur Haushaltsklausur 2023 um die Erstellung eines Konzepts zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen gebeten.

Wie in den Antworten auf die Fragen 1.16, 5.10 und 8.a.1 dargestellt, ist die frühere Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO (Nachzeichnung von Beamtenlaufbahnen im at-Bereich mit entsprechenden Wartezeiten) von der Hausspitze der Staatskanzlei als deutliches Attraktivitätshemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung im Landesdienst bewertet worden. Diese Einschätzung wurde am Einzelfall der heutigen Büroleiterin deutlich. Trotz des Vorliegens der notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen wären zum Erreichen der Stellenwertigkeit der außertariflichen Vergütung entsprechend der BesGr. B 2 12 Jahre bzw. entsprechend der BesGr. A 16 10 Jahre vergangen (siehe hierzu Frage 1.1.). Dieses Ergebnis hätte auch in Fällen vergleichbarer Erwerbsbiografien anderer Personen zu Tage treten können. Es wurde daher Handlungsbedarf zu einer Veränderung der Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Land Niedersachsen gesehen, insbesondere für Quereinsteiger*innen und Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs. Es bestand insoweit kein Erkenntnisproblem, sondern konkreter Veränderungsbedarf an der bestehenden Verwaltungspraxis. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner weitergehenden quantitativen oder qualitativen Recherche im Sinne der Fragestellung. Dies gilt auch für die Frage der Beteiligung weiterer

Landesbehörden. Insbesondere im Finanzministerium wurden vor dem 26.07.2023 keine diesbezüglichen Recherchen angestellt.

2. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführten Recherchen?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

3. Hat sich die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte von externen Expertinnen und Experten zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Es gab keine Beratung von externen Expertinnen oder Experten zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“. Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 6.1.

4. Welcher konkrete Sachstand lag der Landesregierung, insbesondere dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei, zum „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte vor?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

5. Auf welche konkreten Fakten konnte die Landesregierung diesen Sachstand zurückführen?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

6. Waren sämtliche oberste Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung in die Ermittlung des Sachstands eingebunden? Wenn ja, welche Hinweise ergaben sich zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“? Wenn nein, warum wurden nicht alle obersten Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung im Vorfeld eingebunden?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

7. Hat sich aus dem der Landesregierung vorliegenden Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerber für mit A16 oder B2 bewertete Dienstposten ergeben, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

8. Hat sich aus diesem Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für Dienstposten, die unterhalb oder oberhalb von A16 oder B2 bewertet sind, herausgestellt, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

9. Wie wurde bis zum 30.11.2023 mit Landesbeamtinnen und Landesbeamten in obersten Landesbehörden verfahren, die im ehemals gehobenen Dienst eingesetzt werden und nebenberuflich einen universitären Abschluss erlangt haben, der sie für den ehemals höheren Dienst qualifiziert, und diese Beamtinnen und Beamten den Wunsch äußern, künftig im höheren Dienst tätig zu sein bzw. sich auf einen entsprechenden Dienstposten im höheren Dienst bewerben? Wird diesen Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Möglichkeit gewährt, aufgrund des erlangten universitären Abschlusses in den ehemals höheren Dienst zu wechseln? Wird dies in allen Ressorts gleich gehandhabt? Wo gibt es gegebenenfalls welche Abweichungen?

Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden, können gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (und in der Folge darüber hinaus) befördert werden, wenn sie über die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verfügen. Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist gemäß § 24 Abs. 2 NLVO ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium. Die in Frage kommenden Studiengänge hängen von der jeweiligen Fachrichtung ab und sind in der Anlage 4 zu § 25 NLVO geregelt.

Von dieser Möglichkeit wird in den obersten Landesbehörden Gebrauch gemacht. Bei der Ausschreibung vakanter Dienstposten wird in der Regel einzelfallbezogen geprüft, ob die Dienstposten nach ihrem Aufgabenzuschnitt für die beschriebene Gruppe der Masterabsolventinnen und -absolventen geeignet sind. Bei MU und MS ist diese Praxis zudem bereits in entsprechenden Personalentwicklungskonzepten verankert.

Bislang erfolgten in der StK und dem ML in jeweils zwei Fällen sowie im MWK in drei Fällen entsprechende Beförderungen. Im MB, MI, MS, MK und MW wurden derartige Beförderungen jeweils in einem Fall vorgenommen.

10. Welchen akuten Handlungsbedarf konnte die Landesregierung insgesamt aus dem ermittelten Sachstand ableiten?

Siehe Antwort auf Frage 6.1.

11. Legte es der ermittelte Sachstand nahe, dass sich die Landesregierung nach eigenen Angaben am 26.07.2023 prioritär entschied, ein „Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden“ zu erarbeiten?

Nicht die Landesregierung hat eine entsprechende prioritäre Entscheidung getroffen. Das Konzept wurde in eigener Zuständigkeit durch das Finanzministerium aus den geschilderten Gründen entwickelt. Siehe auch Antwort zu Frage 1.16.

Zu 7.:

1. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung bei anderen als nach A16 und B2 bewerteten Dienstposten bis zum 26.07.2023 gestartet? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamten und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?

Es haben in diesem Zeitraum Gespräche auf Staatssekretärebene zwischen StK, MI und MF sowie innerhalb des MI auf unterschiedlichen Ebenen stattgefunden. Im Rahmen der ressortübergreifenden Personalentwicklung wurden erste Ideen zur Weiterentwicklung des demografiesicheren und ressourcenbewussten Personalmanagements in Niedersachsen (DRiN-Konzept) erörtert.

Im weiteren Verlauf wurden auf dieser Grundlage Eckpunkte für eine Kabinettsvorlage mit Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen Personalausstattung für die Landesverwaltung entwickelt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Bedingungen für die Gewinnung von Personal, die Personalentwicklung sowie das Halten von Personal weiter zu verbessern. Diese Maßnahmen umfassen Änderungen des Dienstrechts zum Abbau von Hürden bei der Einstellung und der Personalentwicklung, die Weiterentwicklung von Konzepten für die Personalentwicklung, zu denen auch das DRiN-Konzept zählt, sowie allgemeine Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Landesdienstes. Die entsprechende Kabinettsvorlage „Sicherung einer angemessenen Personalausstattung der Landesverwaltung in Bezug auf den demografischen Wandel – demografiefeste Verwaltung“ hat die Landesregierung am 14.05.2024 beschlossen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort auf Frage 5.15 verwiesen.

Daneben wurden speziell für die Nachwuchsgewinnung verschiedene Prozesse initiiert:

- Arbeitgebermarketing

Mit Blick auf den demografischen Wandel und die aktuellen Entwicklungen weg von einem Arbeitgeber- und hin zu einem Arbeitnehmermarkt wurden die Marketingmaßnahmen im Jahr 2023 unter der Dachmarke „Arbeitgeber Niedersachsen – Sicher.“ noch weiter verstärkt und zielgruppengerechter ausgerichtet.

Neben verschiedenen Out-of-Home Formaten wie Plakatwerbung, Fahrgastfernsehen, Werbung in Supermärkten und auf Bussen und Bahnen des ÖPNV war in der Weihnachtszeit außerdem wieder ein Kinowerbespot niedersachsenweit in den Kinos zu sehen. Mit besonderem Blick auf Zielgruppen wurden verschiedene Maßnahmen vermehrt über die Social Media Kanäle begleitet und die analogen Maßnahmen dadurch strategisch durch digitale Inhalte ergänzt.

Darüber hinaus war das Land Niedersachsen auf zahlreichen Berufs- und Ausbildungsmessen im ganzen Land unterwegs, um direkt mit der Zielgruppe ins Gespräch zu kommen und sie über die vielfältigen Karrieremöglichkeiten beim Land zu informieren.

Zur weiteren Bekanntmachung der Dachmarke innerhalb der Landesverwaltung wurde im September 2023 eine Informations- und Netzwerkveranstaltung zum Thema Arbeitgebermarketing mit rund 140 Teilnehmenden aus 71 verschiedenen Dienststellen der Landesverwaltung durchgeführt.

- B.A. Nachwuchskräfte Allgemeine Verwaltung

Seit 2020 stellt MI jährlich 120 Regierungsinspektorinwärterinnen und -anwärter (RIA) ein. Von diesen 120 eingestellten RIA werden pro Jahr 90 Nachwuchskräfte zum Studium an die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen in Hannover (HSVN) und 30 Nachwuchskräfte zum Studium an die Hochschule Osnabrück (HS OS) in den dort ab 2020 neu eingerichteten Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ entsandt. Mit Kabinettsbeschluss vom 03.07.2023 wurden die Einstellungszahlen ab 2024 auf insgesamt 150 RIA erhöht. Das Land steht daher vor der Herausforderung, genügend qualifizierte RIA für das Land Niedersachsen zu gewinnen und die Zahl der Ausbildungsplätze in den berufspraktischen Studienzeiten weiter zu erhöhen.

- Stipendium für Studierende der Verwaltungsinformatik

Zum Wintersemester 2017/2018 wurde der 7-semesterige Studiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule Hannover eingerichtet. MI hat gemäß Kabinettsbeschluss vom 20.06.2016 die Federführung für die konzeptionelle Ausarbeitung dieser Nachwuchsgewinnung und die Mittelbewirtschaftung zentral übernommen. Jährlich werden bis zu 25 Stipendienplätze vergeben. Mit Kabinettsbeschluss vom 03.07.2023 wurde das Stipendium auf monatlich 1.300 € erhöht. Zudem werden die Semesterbeiträge von 450 € übernommen.

2. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse gestartet? Sofern keine entsprechenden Prozesse bis zum 26.07.2023 initiiert wurden, warum nicht?

Erste Gespräche zur Weiterentwicklung der ressortübergreifenden Personalgewinnung und -entwicklung, aus denen sich im weiteren Verlauf die oben dargelegten Eckpunkte entwickelten, wurden innerhalb des MI im Nachgang der Haushaltsklausur im Verlauf des Juli 2023 geführt. Im Rahmen der auf diese Weise eingeleiteten Prüfung wurden neben der Weiterentwicklung der Personalentwicklung auch Änderungen der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen mit einbezogen.

Diese Maßnahmen setzen auf die kontinuierliche Arbeit der Landesregierung zur Verbesserung der Bedingungen für Personalgewinnung und Entwicklung auf. So sieht bereits der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode die Prüfung einer Reform des Laufbahnrechts mit dem Ziel der Erleichterung von Quereinstiegen vor (S. 101). Dementsprechend hat MI im März 2023 eine Ressortabfrage zur Identifizierung von laufbahnrechtlichen Hindernissen für den Quereinstieg eingeleitet. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind in die Erarbeitung der Eckpunkte zur Sicherung einer angemessenen Personalausstattung der Landesverwaltung (siehe Antwort zu Frage 7.1) eingeflossen.

Das DRiN-Konzept wird seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet. Seit Dezember 2023 finden dazu regelmäßig ressortübergreifende Treffen statt.

3. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung auch für nachgeordnete Bereiche der Landesverwaltung bis zum 26.07.2023 initiiert? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamte und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?

Siehe Antwort auf die Frage 7.4.

4. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse durch wen initiiert? Sofern bis zum 26.07.2023 keine entsprechenden Initiativen ergriffen wurden, warum nicht?

Antworten auf die Fragen 7.3 und 7.4:

Die in den Antworten auf die Fragen 7.1 und 7.2 dargelegten Prozesse und Maßnahmen betreffen die Landesverwaltung insgesamt. Er wird daher auf die dortigen Antworten verwiesen.

Zu 8.a:

1. Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im zeitlichen Zusammengang mit der Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 bis zum 26.07.2023 welche Gespräche bzw. sonstige Korrespondenz mit welchem Ergebnis anlässlich der Beauftragung eines Konzepts zur Vereinfachung der Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?

Siehe Antworten auf die Fragen 1.16 und 1.18.

2. In welchem Rahmen erteilte der Ministerpräsident wem gegenüber den konkreten Auftrag an das Finanzministerium, ein Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?

Siehe Antwort zur Frage 8.a.1.

3. Was war der konkrete Anlass für den Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, ein Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?

Siehe Antworten auf die Fragen 8.a.1 und 6.1.

4. Inwieweit spielte es bei der Beauftragung des genannten Konzepts durch den Ministerpräsidenten eine Rolle, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach Prüfung durch das Finanzministerium nach der bisherigen Regelungslage keine außertarifliche Vergütung zum 01.08.2023 entsprechend B2 hätte erhalten können?

Siehe Antworten auf die Fragen 8.a.1 und 6.1.

5. Bestand sonst ein Zusammenhang zwischen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und dem Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?

Nein.

6. Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium bei dem Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium am 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte, gegebenenfalls mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?

Keine. Nach Erinnerung des Ministerpräsidenten war gegenüber dem Finanzminister darüber gesprochen worden, dass eine Länderumfrage sinnvoll sein könnte, um das Vorgehen der anderen Länder in solchen Fällen zu kennen.

Ziel war naturgemäß eine Verkürzung von Wartezeiten zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität des Landes Niedersachsen, was allen Beteiligten auch bewusst war.

7. War Gegenstand der Maßgaben bei der Auftragserteilung, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B2 zu erhalten? Wer gab diese Maßgabe gegebenenfalls vor?

Nein. Parallel zur generellen Diskussion über künftige Verfahrensweisen war den Beteiligten aber klar, dass grundsätzliche Entscheidungen auch immer Auswirkungen auf den konkreten Einzelfall haben würden.

8. Warum wurde dem Finanzministerium für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts durch den Ministerpräsidenten nur eine Frist von einem Monat eingeräumt? Gab es hierfür rechtliche, tatsächliche oder auch nur fachlich nachvollziehbare Gründe?

Die Vereinbarung von Fristen für die Erledigung von nächsten Schritten entspricht einer ständigen Übung zwischen dem Ministerpräsidenten und den Ressorts.

Es handelte sich in diesem Zusammenhang auch um keine unüblich kurze Frist, zumal die Angelegenheit seit der Kabinettsklausur auch schon einen zeitlichen Vorlauf hatte.

9. Warum bedurfte es noch eines gesonderten Auftrags des Ministerpräsidenten am 26.07.2023 an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines solchen Konzepts, obwohl sich die Landesregierung, nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023, bereits bei der Kabinettsklausur darauf verständigt hatte, „alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen“?

Das Ergebnis der Haushaltsklausur war ein allgemeiner und offener Auftrag an das Innen- und das Finanzministerium und kein konkreter Auftrag zur Einwilligungspraxis des Finanzministeriums bei at-Verträgen. Hier war auch ausschließlich das Finanzministerium in seiner eigenen Praxis berührt. Wie in der Antwort auf Frage 1.16 ausgeführt, verlief das Gespräch am Rande der Kabinettsklausur einvernehmlich mit dem Ergebnis, dass das Finanzministerium Überlegungen zu einer Fortentwicklung der bestehenden Verwaltungspraxis anstellen würde. Am Rande des Kabinetts am 25.07.2023 hatte der Ministerpräsident nach Hinweis durch den Chef der Staatskanzlei über die aufgetretenen Probleme gegenüber dem Finanzminister den in dem Randgespräch zur Haushaltsklausur 2023 erteilten Auftrag bekräftigt, ein Konzept zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen zu erstellen und machte noch einmal deutlich, dass es ihm nicht um den konkreten Einzelfall, sondern einen allgemeingültigen Vorschlag für eine künftige Einwilligungspraxis gehe.

10. Sah das Finanzministerium einen Anlass, die Regelungen für die Gewährung von außertariflichen Vergütungen nach A16 oder B2 zu ändern? Wenn ja, welchen und auf welche Tatsachen wurde dies zurückgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Das Finanzministerium sah den Anlass für eine Überprüfung und Änderung der Regelung, um Hemmnisse für Quereinsteiger*innen und das Gerechtigkeitsdefizit (Bezahlung entsprechend der Bewertung der Tätigkeit erst nach 8 bzw. 10 Jahren) abzubauen.

11. Hätte das Finanzministerium auch ohne den konkreten Auftrag des Ministerpräsidenten vom 26.07.2023 ein entsprechendes Konzept erarbeitet? Wenn ja, wann wäre der Prozess mit welchem zeitlichen Rahmen initiiert worden? Wenn nein, warum nicht?

Jeder gleich oder ähnlich gelagerte Fall hätte diesen Prozess auslösen können.

Zu 8.b:

1. In welcher Form und aus welchem Grund wirkte die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei persönlich, oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, auf das Verfahren zur „Vereinfachung des Verfahrens zur

Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ ein oder nahm in sonstiger Weise Einfluss darauf?

Nach dem Haushaltsklausur-Randgespräch Anfang Juli und vor dem 21.09.2023 wirkte keine der in der Frage genannten Personen inhaltlich auf das intern im Finanzministerium laufende Verfahren ein oder nahm in sonstiger Weise Einfluss. Am Rande des Kabinetts am 25.07.2023 hatte der Ministerpräsident nach Hinweis durch den Chef der Staatskanzlei über die aufgetretenen Probleme gegenüber dem Finanzminister den in dem Randgespräch zur Haushaltsklausur 2023 erteilten Auftrag bekräftigt, ein Konzept zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen zu erstellen und machte noch einmal deutlich, dass es ihm nicht um den konkreten Einzelfall, sondern einen allgemeingültigen Vorschlag für eine künftige Einwilligungspraxis gehe. Zudem hat es ein kurzes Gespräch am 13.09.2023 am Rande des Plenums zwischen dem Ministerpräsidenten und Minister Heere gegeben. In diesem Gespräch ging es darum, wie weit das Finanzministerium mit der Neukonzeption der at-Praxis ist und ob es einen Zeitplan gibt.

Insbesondere:

- a) Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium während des Prozesses zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?

Siehe Antwort auf Frage 8.b.1 Satz 1.

- b) War Gegenstand der Maßgaben während des Prozesses, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B2 zu erhalten?

Siehe Antwort auf Frage 8.b.1 Satz 1.

- c) Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium welche Gespräche oder sonstige Korrespondenz mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis zur inhaltlichen Ausgestaltung des genannten Konzepts?

Siehe Antwort zur Frage 8.b.1 Satz 1. Kommunikation zwischen Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette und CdS Dr. Mielke gab es erst ab der Vorlage des MF-Vorschlags am 21.09.2023. Nach Ankündigung des Chefs der Staatskanzlei am 05.10.2023 erfolgte die Übersendung seiner E-Mail vom 10.10.2023 an die Staatssekretärin im Finanzministerium. Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 1.16 und Frage 2.10.

2. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung im Speziellen und mit Priorität, Erleichterungen im außertariflichen Bereich für Dienstposten mit einer Bewertung nach A16 und B2 zu erarbeiten?

Dies hat nicht die Landesregierung, sondern das Finanzministerium in eigener Zuständigkeit getan. Siehe Antwort zu Frage 1.16.

3. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung für eine Neuregelung, die nur für oberste Landesbehörden gelten soll?

Das Finanzministerium hat die Verfahrensvereinfachung aus der eigenen fachlichen Beurteilung heraus auf die Fälle in obersten Landesbehörden bezogen, da dort die mit Abstand meisten Fälle entsprechender außertariflicher Vergütungen anfallen und diese -im Gegensatz zum nachgeordneten Bereich- nicht nur auf besonders herausgehobene Stellen beschränkt sind.

4. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung von welcher Stelle während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden von welcher Stelle durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Rechtslage in anderen Ländern und dem Bund?

Das Tariferferat im Finanzministerium hat eine telefonische Abfrage bei den Tariferferaten anderer Länder unter Zusicherung von Vertraulichkeit durchgeführt, sowie in öffentlich abrufbaren Quellen (Internet) recherchiert.

5. Bezogen sich die Recherchen der Landesregierung nur auf Dienstposten mit einer Bewertung nach A16 und B2? Wenn ja, warum?

Die Recherchen des Tariferferates im Finanzministerium bezogen sich allgemein auf Arbeitsplätze, für die eine außertarifliche Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Bezügen von Beamtinnen und Beamten gewährt werden.

6. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden durchgeführten Recherchen?

Als Ergebnis der Recherchen des Tariferferates im Finanzministerium wurde dem Minister zunächst mitgeteilt, dass unter den befragten Ländern keine vergleichbare Prüfung des beruflichen Werdeganges („fiktive Nachzeichnung“) als Voraussetzung für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend besoldungsrechtlicher Bezüge bekannt ist. Eine spätere nochmalige Überprüfung bestätigte, dass dies mehrheitlich so sei.

Einige Länder und auch der Bund haben mit der niedersächsischen Neuregelung vergleichbare Verfahrensvereinfachungen zugelassen, z.B. unter der Voraussetzung der Verwendung von Musterverträgen.

7. Wie bewertete die Arbeitsebene des Finanzministeriums die Ergebnisse der vorgenommenen Recherchen?

Vor dem Hintergrund des Rechercheergebnisses hielt die Arbeitsebene des Finanzministeriums einen Verzicht auf die bisherige Praxis der fiktiven Nachzeichnung von Werdegängen für vertretbar.

8. Wann, wie und in welcher Form wurden die Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister und Staatssekretärin) über die Ergebnisse der Recherchen unterrichtet, und welche Arbeitsaufträge resultierten darauf gegebenenfalls für die jeweiligen Fachebenen?

Die Übersendung des Konzeptvorschlags erfolgte am 21.09.2023. Vor dieser Übersendung wurden der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei nicht über die Ergebnisse der Recherche unterrichtet. Dementsprechend wurden auch von dort keine Arbeitsaufträge erteilt.

Staatssekretärin Tegtmeier-Dette wurde mit E-Mail des Tarifreferates am 28.08.2023 darüber informiert, dass es im Hinblick auf die in anderen Ländern geübte Praxis aus tariffachlicher Sicht grundsätzlich denkbar ist, bei zunächst befristeter Einstellung eine Loslösung vom bisherigen Maßstab beamtenrechtlich zu erfüllender Erfahrungszeiten bei der Prüfung von Anträgen auf Gewährung außertariflicher Vergütungen vorzunehmen.

Dabei könnte ein noch zu definierender Vergütungsrahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen die Ressorts selbständig Einstellungen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben vornehmen können, ohne das Tarifreferat des MF im Einzelfall zu beteiligen. Zugleich kündigte das Tarifreferat die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes in Kürze an.

Der mit E-Mail der Staatssekretärin Tegtmeier-Dette vom 26.07.2023 an die Fachebene des MF weitergegebene Auftrag des Ministerpräsidenten zum Aufsetzen eines Prozesses / Erstellen eines Konzeptes zur Entwicklung einer Neuregelung bestand weiterhin fort. Weitere Aufträge für die Fachebene des Finanzministeriums resultierten aus dem o.g. Zwischenstandsbericht nicht.

Staatssekretärin Tegtmeier-Dette informierte den Finanzminister am 28.08. über den Sachstand, die groben Ergebnisse der Länderumfrage und den Vorschlag für die zukünftige Regelung in Vorbereitung einer Ministerpräsidenten-Routine am 29.08. Dort wurde das Thema dann allerdings nicht besprochen. Mit Mail vom 21.09. übersandte sie dem Chef der Staatskanzlei den Vorschlag des MF zur Neuregelung. Am 05.10. fand ein Gespräch zwischen Staatssekretärin Tegtmeier-Dette und dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke mit der Ankündigung des Chefs der Staatskanzlei von Fragen im Hinblick auf die im Konzept vorgesehene Befristung der at-Vergütung statt. Daraufhin schickte der Chef der Staatskanzlei am 10.10. eine Mail an Staatssekretärin Tegtmeier-Dette. Der Chef der Staatskanzlei hat in dieser Mail mitgeteilt, dass die Staatskanzlei mit dem vorgeschlagenen Prinzip des grundsätzlichen Verzichts auf die Nachzeichnung und eines ‚Verzichts‘ auf die Zustimmung des MF in bestimmten Fällen gut folgen könne. Zudem hat er Fragen im Hinblick auf die vorgesehene Befristung der außertariflichen Vergütung und den Umgang mit Ämtern in leitender Funktion als klärungsbedürftig bezeichnet.

9. Wie und wann wurden die anderen Ressorts, insbesondere das für das Beamtenrecht zuständige Innenministerium, im Laufe der Erarbeitung eines Konzeptes zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden vom Finanzministerium oder der Staatskanzlei eingebunden? Falls die anderen Ressorts nicht eingebunden wurden, warum nicht?

Das Innenministerium wurde vom Tarifreferat im Finanzministerium nicht beteiligt, da dazu kein Anlass bestand.

10. Wie lauteten die Stellungnahmen der Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei, aber gegebenenfalls auch von Fachebenen anderer Ressorts, die im Laufe der Erarbeitung eines Konzeptes zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden geäußert worden sind? Was war aus Sicht der Fachebene(n) besonders zu berücksichtigen? Wurden tatsächliche oder rechtliche Bedenken vorgetragen?

Im Laufe der Erarbeitung bis zur Übersendung des Vorschlags des Konzepts am 21.09.2023 wurden durch die Staatskanzlei keine Stellungnahmen abgegeben, geschweige denn tatsächliche oder rechtliche Bedenken vorgetragen.

Nach Vorlage des neuen Konzepts hat mit Vermerk vom 28.09.2023 das Personalreferat der Staatskanzlei über den Abteilungsleiter 2 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei auf dessen Bitte eine Einschätzung zu dem o.g Konzept abgegeben. Darin wurde in tatsächlicher Hinsicht die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Beamtinnen und Beamte die neue Regelung als Ungleichbehandlung empfinden könnten, da durch das neue Konzept at-Beschäftigte ohne mehrjährige Berufserfahrung herausgehobene Funktionen wahrnehmen könnten. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass es künftig in der Ressortverantwortung liege, ob von der als erteilt geltenden Einwilligung für at-Vergütungen nach A16 oder B2 Gebrauch gemacht werde, mithin keine Vergleichbarkeit über Ressortgrenzen hinweg sichergestellt werden könne. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die zugehörigen verbindlichen Vertragsmuster nach rechtlicher Einschätzung nicht arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprachen. Zum einen könne der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht mittels Direktionsrecht dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine niedriger bewertete Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung der Vergütung zuweisen. Zum anderen hänge die Zulässigkeit der Befristung von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Schließlich bestehe Klärungsbedarf, wie zukünftig mit Ämtern in leitender Funktion nach § 5 Abs. 2 NBG umgegangen werden solle, die von Beschäftigten wahrgenommen werden. Die rechtlichen Bedenken zu den Musterarbeitsverträgen im Hinblick auf das fehlende Direktionsrecht, die Befristung sowie Ämter iSd § 5 Abs. 2 NBG gab der Chef der Staatskanzlei mit Mail vom 10.10.2023 an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette weiter.

Hierauf übermittelte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette mit E-Mail vom 02.11.2023 die sich aus der Sachakte der Staatskanzlei auf Seite 135 ersichtliche Antwort. Der Chef der Staatskanzlei leitete die Antwort des Finanzministeriums am 15.11.2023 dem Personalreferat 202 mit der Bitte um eine weitere fachliche Einschätzung zu. Diese erfolgte mit Vermerk vom 27.11.2023. Danach seien die bestehenden rechtlichen Bedenken nicht vollständig entkräftet, stünden jedoch der Anwendung des Konzepts nicht im Wege. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung bestehe in tatsächlicher Hinsicht die Sorge, dass die Befristung der at-Vergütung eine Personalgewinnung grundsätzlich erschwere. Die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Befristung der Arbeitsverhältnisse mit außertariflicher Vergütung könnten arbeitsrechtskonform gelöst werden. Das Problem des fehlenden einseitigen Direktionsrechts bestehe hingegen weiterhin. Gleichwohl gelte die Einwilligung seitens des MF nur als erteilt, wenn eines der vorgegebenen Vertragsmuster verwandt werde. Die fachliche Zuständigkeit für Beides liege allerdings im MF. Im Hinblick auf den Umgang mit Ämtern iSd § 5 Abs. 2 NBG erfolge nach Auskunft des MF durch das neue Konzept keine Änderung, sodass insoweit keine Bedenken mehr bestünden.

Im Einzelnen liegen die fachlichen Stellungnahmen dem Landtag im Rahmen der Aktenvorlage vor.

Das Tariferferat im Finanzministerium hat das Konzept unter Einhaltung des in der E-Mail von Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette vom 26.07.2023 beschriebenen Rahmens erstellt und nach Mitzeichnung des zuständigen Haushaltsreferates des MF der Hausspitze vorgelegt. Den Verzicht auf die bisherige Praxis der fiktiven Nachzeichnung von Werdegängen hielt das Tariferferat vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Umfrage in anderen Ländern für vertretbar. Bedenken aus haushaltswirtschaftlicher Sicht bestanden nicht.

11. Inwieweit wurden den Stellungnahmen der (den) Fachebene(n), insbesondere den von der (den) Fachebene(n) geäußerten rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken, bei der finalen Fassung des Konzepts Rechnung getragen? Sofern den Stellungnahmen der (den) Fachebene(n) nicht oder nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde, wer oder auf wessen Geheiß hat dies wann und aus welchen Gründen so entschieden?

Bei der hausinternen Vorlage des Konzepts im Finanzministerium sind weder gegenüber der Staatssekretärin noch gegenüber dem Minister rechtliche oder fachliche Bedenken vorgetragen worden. Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 8b.10. In das mit E-Mail vom 01.12.2023 vom Finanzministerium an die Personalreferentinnen und -referenten der obersten Landesbehörden übersandte Schreiben zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ hat das Finanzministerium den Zusatz aufgenommen, beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge die Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten.

12. Hat sich die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung der Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden von externen Expertinnen und Experten zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Dies war nicht erforderlich.

13. Inwieweit wurden die Personalvertretungen der Ressorts und die Gleichstellungsbeauftragten der Ressorts bei der Erstellung des Konzepts eingebunden? Wenn eine Einbindung nicht erfolgte, warum nicht?

Nein, hierzu bestand keine Veranlassung.

14. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium in den gesamten Prozess der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden eingebunden, und welche Gespräche und sonstige Korrespondenz wurde dazu auf Hausleitungsebene der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und dem Finanzministerium (Finanzminister und Staatssekretärin) geführt?

Der Ministerpräsident wurde gelegentlich zum Stand der Angelegenheit unterrichtet, ohne dass sich das datumsmäßig noch eingrenzen ließe. Im Übrigen ergibt sich die Antwort insgesamt aus diesem Bericht der Landesregierung, insbesondere den Antworten auf die Fragen 1.16, 2.10 und 8.a.1.

Die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette wurde während des Prozesses der Konzepterstellung mündlich und schriftlich von der Fachebene über dessen Fortgang unterrichtet. Sie unterrichtete ihrerseits unregelmäßig bzw. anlassbezogen vor seinen Terminen mit dem MP den Finanzminister über den aktuellen Stand. Die diesbezügliche Korrespondenz ist der Aktenvorlage zu entnehmen.

15. Wann und welche konkreten Vorgaben machten der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium während des Prozesses der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?

Über die Antwort zur Frage 8.a.6 hinaus machten der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei während des Prozesses der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden keine konkreten Vorgaben.

Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat gegenüber der Fachebene des Finanzministeriums mit Mail vom 26.07.2023 die folgenden Vorgaben für die Entwicklung der neuen Regelung gemacht: „Dabei sollen die Anforderungen an eine demografiefeste Landesverwaltung berücksichtigt werden; insbesondere also die Frage, wie wir als Landesverwaltung in Konkurrenz zu privaten oder auch kommunalen Arbeitgebern wettbewerbsfähig sein können. Die bisher zugrunde gelegte Herstellung der Vergleichbarkeit mit Beamtinnen und Beamten insbesondere im Hinblick auf die nachzuweisenden Erfahrungszeiten wird dabei als nicht konkurrenzfähig angesehen, da dieses Vorgehen bei anderen Arbeitgebern nicht üblich ist und insofern das Land als Arbeitgeber für hoch bezahlte Tarifkräfte im Zweifel eher unattraktiv erscheinen lässt.“ Diese Vorgaben hat sie aus den im Vorfeld stattgefundenen Gesprächen abgeleitet, da sie dies als das gemeinsam entwickelte Verständnis gesehen hat.

Der Finanzminister kann sich nicht erinnern, dass der Ministerpräsident inhaltliche Vorgaben gemacht, sondern nur, dass er zum Stand und Zeitplan der Konzepterarbeitung nachgefragt hat.

Zu 8.c:

1. Wann genau einigten sich die Staatskanzlei und das Finanzministerium durch welche handelnden Personen über den Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?

Siehe Antwort auf Frage 2.10 und die Ausführungen zum Untersuchungsgegenstand 8.b.

2. Wann und in welcher Form war der Chef der Staatskanzlei mit dem Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?

Siehe Antworten auf Fragen 8.b.10 und 2.10.

3. Wann und in welcher Form war der Ministerpräsident mit dem Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?

Siehe die Antwort zu Frage 8.b.14.

4. Wann und durch wen wurde das neue Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden rechtswirksam in Kraft gesetzt?

Der Finanzminister hat dem Konzept mit E-Mail vom 20.11.2023 zugestimmt und es damit zur Grundlage der künftigen Einwilligungspraxis nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO gemacht.

5. Durch welchen Akt (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts) wurde das neue Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Siehe Antwort auf Frage 8.c.4. Eine Information über die neue Praxis ist vom Finanzministerium mit Schreiben vom 01.12.2023 an die obersten Landesbehörden gegeben worden.

6. Wer informierte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form

- a) den Ministerpräsidenten,
- b) den Chef der Staatskanzlei,
- c) die Fachebene in der Staatskanzlei,

Für die Staatskanzlei wird auf die Darlegungen zu den Fragen 2.10, 2.11, 8.b.10 und 8.b.14 verwiesen.

Mit E-Mail vom 01.12.2023 übersandte das Referat VD4 – Tarif-, Arbeits- und Besoldungsrecht des Finanzministeriums der Fachebene der Staatskanzlei (hier der Leiterin des Personalreferats) die Dokumente über die Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Mit E-Mail vom selben Tage leitete die Leiterin des Personalreferates diese E-Mail dem Abteilungsleiter 2 zur Kenntnis zu.

- d) die Staatssekretärin im Finanzministerium,
- e) die Fachebene im Finanzministerium,
- f) die anderen obersten Landesbehörden

über die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts, und was wurde daraufhin von wem veranlasst?

Zu Buchst. d)

Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette wurde mit Mail des Finanzministers am 20.11.2023 über die Zustimmung zu dem vorgelegten Konzept informiert.

Zu Buchst. e)

Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette informierte per Mail die Fachebene des MF am 22.11.2023, dass der Minister dem Konzept zugestimmt hat und dass die neue Verfahrensweise schnellstmöglich veröffentlicht werden sollte, sofern die von der Staatskanzlei noch zu übersendenden Wünsche im Hinblick auf Befristungen aus fachlicher Sicht übernommen werden können.

Mit E-Mail vom 30.11.2023 informierte sie die Fachebene über die mit dem Chef der Staatskanzlei getroffene Vereinbarung, dass die Versendung am 01.12.2023 erfolgen sollte.

Zu Buchst. f)

Die anderen obersten Landesbehörden erfuhren von der Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden durch Übersendung des Schreibens des Finanzministeriums vom 01.12.2023 durch E-Mail des dortigen Referates VD4 vom selben Tag und wurde dort zur Kenntnis genommen.

In der Konsequenz des vereinfachten Einwilligungsverfahrens des Finanzministeriums zur Gewährung von außertariflichen Vergütungen ergaben sich daraus ableitbare Anpassungsbedarfe der bisherigen Beschlusspraxis des Kabinetts. Dementsprechend hat die Staatskanzlei das Prüfverfahren für die von den Ressorts für die Landesregierung vorgelegten Personalvorlagen zur Gewährleistung einer stimmigen Gesamtsystematik angepasst, um insgesamt einen vereinfachten Weg zu einer aufgabengerechten Bezahlung von at-Beschäftigten zu ermöglichen. Über diese Anpassung wurden die Ressorts von der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Funktion als sog. Vorprüfstelle der Landesregierung im Zusammenhang mit einzelnen Personalien, die der Landesregierung nachrichtlich oder zur Zustimmung vorgelegt werden sollten, informiert.

Vonseiten des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde der Austausch über das o.g. Schreiben des Finanzministeriums in der Personalreferentenrunde angeregt, welcher dann auch erfolgte.

7. Welcher Rechtscharakter wurde dem Schreiben vom 01.12.2023 seitens der Fachebene der Staatskanzlei und des Finanzministeriums beigemessen?

Dem Schreiben wurde vonseiten des Finanzministeriums der Charakter der Information über eine Verfahrensregelung zur außertariflichen Vergütung von Beschäftigten in der Landesverwaltung beigemessen.

8. Zu welchem Zeitpunkt gingen die Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium von der Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden aus?

Die Fachebene (Abteilungsleitung 2 und Personalreferat 202) der Staatskanzlei ging von einer allgemeinen Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden nach der Zuleitung durch das Finanzministerium am 01.12.2023 aus. Von dieser Feststellung unbeschadet wird zum Vorliegen einer Einwilligung im Sinne von § 40 Abs. 1 LHO in der Einzelpersonalie der heutigen Büroleiterin für die Fachebene der Staatskanzlei auf die Antwort zu Frage 2.11 verwiesen.

Die Fachebene des Finanzministeriums ging davon aus, dass das Konzept mit Übersendung an die obersten Landesbehörden galt. Maßgeblich war allerdings die Auffassung der Hausspitze, wonach das Konzept ab Zustimmung des Ministers am 20.11.2023 anwendbar war.

Siehe Antwort zu Frage 8.c.4.

9. Bedurfte es aus Sicht der Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium für die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden eines besonderen Aktes (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts)? Wurde dies von den Fachebenen geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Die Fachebene der Staatskanzlei hat nur im Kontext der Prüfung, ob eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO im Falle der heutigen Leiterin des Persönlichen Büros vorliegt (siehe Antwort zur Frage 2.11) diese Prüfung auch darauf erstreckt, ob eine solche Einwilligung ggf. durch das neue at-Konzept als erteilt gilt. Es fällt in die Zuständigkeit des Finanzministeriums, über das Ob und Wie einer Information über eine von dort vorgenommene Änderung der

Verwaltungspraxis zur Erteilung einer Einwilligung nach § 40 LHO zu entscheiden. Daher bedurfte es keiner Prüfung durch die Fachebene der Staatskanzlei, ob es für die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden eines besonderen Aktes (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts) bedurfte. Eine solche Prüfung ist deshalb durch die Fachebene der Staatskanzlei auch nicht erfolgt.

Für das Finanzministerium siehe Antwort zu Frage 8.c.8.

10. Warum wurde das Schreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ erst am 01.12.2023 versendet?

Die Fachebene des Finanzministeriums wurde am 22.11.2023 durch E-Mail der Staatssekretärin Tegtmeier-Dette darüber informiert, dass der Finanzminister dem vorgeschlagenen Verfahren zugestimmt hat und darauf hingewiesen, dass eine Versendung des Konzepts schnellstmöglich erfolgen solle, sofern von der Staatskanzlei noch zu formulierende Wünsche im Hinblick auf Befristungen aus fachlicher Sicht mitgetragen werden können. Eine entsprechende Formulierung wurde von der Staatskanzlei nicht übersandt. Die Staatssekretärin Tegtmeier-Dette bat die Fachebene am 30.11.2023 nach einem Telefonat mit dem Chef der Staatskanzlei, in dem die gewünschte Ergänzung abschließend besprochen wurde, um Versendung des Konzepts an alle Ressorts am 01.12.2023. Diese Ergänzung hat die Regelung nicht verändert, sondern lediglich erläuternden Charakter im Hinblick auf die der neuen Regelung beigefügten Musterverträge.

11. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?

Die Entscheidung über die Versendung am 01.12.2023 fiel in einem Gespräch zwischen der Staatssekretärin Tegtmeier-Dette und dem Chef der Staatskanzlei am 30.11.2023.

12. Warum wurde genau zu diesem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?

In einem Telefonat zwischen dem Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke und der Staatssekretärin Tegtmeier-Dette wurde die von der Staatskanzlei gewünschte und mit Mail von 22.11.2023 angekündigte erläuternde (aber nicht die Regelung verändernde) Ergänzung zur Frage der im Mustervertrag vorgesehenen Befristung der außertariflichen Vergütung abschließend besprochen; daraufhin konnte der Versand an die Ressorts in einer vollständig abgestimmten Fassung der Anlage erfolgen.

13. In welchem Zusammenhang steht die Anfrage des „Politikjournals Rundblick“ vom 28.11.2023 an die Staatskanzlei und die Übersendung der Antwort der Landesregierung an das „Politikjournal Rundblick“ am 01.12.2023 mit der Versendung des Schreibens mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ erst am 01.12.2023?

In keinem. Die Übersendung der neuen Regelung am 01.12.2023 wurde an diesem Tag durchgeführt, da an dem Tag vorher die abschließende Abstimmung der von der Staatskanzlei gewünschten erläuternden Ergänzung zwischen dem Chef der Staatskanzlei und der Staatssekretärin

Tegtmeyer-Dette erfolgte. (siehe Antwort zu Frage 8.c.12). Bereits in der Mail vom 22.11.2023 hatte Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette darum gebeten, die neue Regelung schnellstmöglich zu versenden, sobald die Staatskanzlei ihre erläuternde Ergänzung übersandt hat.

14. War der Zeitpunkt der Versendung des Schreibens mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ am 01.12.2023 zuvor Gegenstand der Korrespondenz zwischen den Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident oder Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister oder Staatssekretärin)? Wenn ja, in welcher Form war dies Gegenstand der Korrespondenz und inwieweit war die Entscheidung zur Versendung des Schreibens am 01.12.2023 von dieser Korrespondenz beeinflusst?

Nachdem sich Staatskanzlei und Finanzministerium zu der noch offenen Frage der Befristung einer at-Vergütung verständigt hatten, kamen die Staatssekretärin im Finanzministerium und der Chef der Staatskanzlei überein, auf dieser Grundlage eine Information an die übrigen Ressorts zu geben.

Der Zeitpunkt des Versands des Schreibens war ursprünglich nicht Gegenstand der Korrespondenz zwischen der Staatskanzlei und der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette. Nach dem Telefonat am 22.11. zwischen dem Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei und Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette zu der von der Staatskanzlei gewünschten Ergänzung hat die Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette eine Mail an die Fachebene des Finanzministeriums mit dem Hinweis versehen, dass das Verfahren schnellstmöglich veröffentlicht werden soll, sobald die Staatskanzlei ihre erläuternde Ergänzung übersandt hat. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage 8.c.13 zu verweisen.

15. Wie haben die anderen Ressorts auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 01.12.2023 reagiert? Gab es Rückfragen oder Hinweise? Wenn ja, durch wen und welche?

Aus dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur wurden anlässlich des Schreibens des Finanzministeriums vom 01.12.2023 mit E-Mails vom 11.12.2023 und 10.01.2024 Rückfragen zu dessen Auslegung, zu dessen Auswirkungen auf Ausschreibungen, die analoge Anwendung von § 5 NBG und der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen gestellt. Diese wurden vom Fachreferat VD4 des Finanzministeriums mit E-Mails vom 20.12.2023 und 22.01.2024 beantwortet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die hierzu aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 1 vorliegenden E-Mails verwiesen.

Zudem wurde am 05.12.2023 aus dem Personalreferat des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine telefonische Nachfrage zur Vertragsgestaltung auf Grundlage der mit o.g. Schreiben des Finanzministeriums übersandten Musterverträge beim Fachreferat VD4 des Finanzministeriums gestellt. Die Frage zielte auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines Beschäftigungsverhältnisses mit tariflicher Grundeingruppierung und eine hierauf bezogene Änderungsvereinbarung über eine zeitlich begrenzte außertariflich Vergütung. Die Möglichkeit wurde von Referat VD4 des Finanzministeriums in einem Telefonat bejaht.

16. Wurde über die Neuregelung bei der Einstellung von außertariflich bezahlten Beschäftigten und deren Inkrafttreten im Rahmen einer Staatssekretärs- und/oder Kabinettsitzung durch das Finanzministerium oder die Staatskanzlei unterrichtet? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

In Staatssekretärsrunde und Kabinett erfolgte keine Information durch das Finanzministerium. Die Regelung wurde an die Personalstellen versandt; das erschien der Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette als ausreichend, da die Personalstellen mit der Regelung arbeiten müssen.

Zu 9.:

1. Welche Aussagen und Antworten von Mitgliedern oder von Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024 entsprachen nicht der Wahrheit bzw. waren nicht vollständig?

Grundsätzlich keine.

CdS Dr. Mielke hat auf die Frage der Abg. Hermann im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 06.02.2024, wann er die rückwirkende Vergütung ab dem 1. August kommuniziert habe, auf sein Schreiben vom 13.07.2023 verwiesen. Dies war insoweit missverständlich, als dort natürlich der 01.08.2023 als Zeitpunkt der beabsichtigten Eingruppierung genannt wird, naturgemäß jedoch am 13.07.2023 nicht mit dem Attribut „rückwirkend“.

Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat lediglich im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 06.02.2024 ausgesagt. Alle dort von ihr gemachten Aussagen waren zutreffend und vollständig. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9.3 verwiesen, in der eine von ihr im o.g. Ausschuss getätigte Aussage präzisiert/ergänzt ist.

Die Aussagen von Finanzminister Heere zur at-Praxis in anderen Bundesländern wurden ggf. dahingehend missverstanden, dass eine Prüfung wie bisher in Niedersachsen, in allen anderen Bundesländern gänzlich auszuschließen ist. Dem ist nicht so. Die vom hiesigen Tarifreferat telefonisch angefragten Gesprächspartner in den Tarifreferaten anderer Länder haben eine vergleichbare Nachzeichnung beruflicher Erfahrungszeiten nicht bestätigen können. Ob andere Stellen der Länder ohne Beteiligung der dortigen Tarifreferate ggf. dennoch eine derartige Prüfung vornehmen ist nicht auszuschließen, jedoch vor dem Hintergrund unwahrscheinlich, dass eine Vielzahl der Gesprächspartner eine Nachzeichnung nach ihrem Kenntnisstand klar verneint hat. Dementsprechend bezieht sich die Aussage nicht auf eine Erkenntnis über die Praxis, sondern auf den Kenntnisstand in den angefragten Tarifreferaten der Länder.

2. Inwieweit waren insbesondere die Aussagen der Mitglieder oder von Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung wahrheitswidrig oder nicht vollständig, dass Anlass für die Schaffung der Neuregelung nicht die Stelleninhaberin des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros war?

Es ist insgesamt nie behauptet worden, dass Anlass für die Schaffung der Neuregelung nicht das Beispiel der Büroleiterin gewesen sei. Die Neuregelung sollte vielmehr nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle künftigen Fälle der AT-Vergütung entwickelt werden.

Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hat im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 06.02.2024 deutlich gemacht, dass „unter anderem natürlich auch aus diesem konkreten Anlass“ – damit war die angesprochene Stelleninhaberin gemeint, „über diese Regelung gestolpert“ wurde (siehe S. 10, 11 und 17 des Protokolls). Sie hat ausweislich des Protokolls somit ausdrücklich bestätigt, dass der Einzelfall der Anlass für die Schaffung der Neuregelung war.

Nach Erinnerung von Finanzminister Heere war Anlass der Neuregelung das gemeinsame Verständnis zwischen Staatskanzlei und Finanzministerium, dass es bei der bisherigen at-Praxis zu Gerechtigkeitslücken kommt, weil Quereinsteiger*innen z.T. viele Jahre warten müssen, um eine bewertungsgerechte Bezahlung zu erhalten. Ursache für die Erkenntnis zu dieser Gerechtigkeitslücke war der Hinweis der Staatskanzlei auf das Beispiel der Büroleiterin des Ministerpräsidenten. Wahrheitswidrige oder unvollständige Aussagen hat es dazu nicht gegeben.

3. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Nein, das war nicht notwendig.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Vor dem Hintergrund, dass es am 10. Oktober noch die Einwilligungsvoraussetzung gab, galten zu diesem Zeitpunkt ja noch ganz andere Regelungen. Ich frage noch einmal: Wann genau wurde von wem entschieden, dass es am 1. Dezember versandt werden soll? Sie sagten, letztendlich von Ihnen, Frau Tegtmeyer-Dette. Was heißt das? Hat zuvor die Staatskanzlei darum gebeten, dass es verschickt wird?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?

Mit Mail vom 22.11.2023 hat Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette an die Fachebene im Finanzministerium geschrieben, dass der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei kurzfristig die Wünsche der Staatskanzlei im Hinblick auf die Befristungen übersenden wird und dass die neue Verfahrensweise schnellstmöglich veröffentlicht werden soll, wenn die von der Staatskanzlei gewünschten Änderungen unproblematisch übernommen werden können.

Am 30.11.2023 haben CdS Dr. Mielke und Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette telefoniert. In diesem Telefonat wurde die von der Staatskanzlei gewünschte Ergänzung im Hinblick auf Befristungen sowie der Versand der neuen Regelung mit diesem ergänzenden Hinweis an alle Häuser am 01.12.2023 besprochen. Dies hat Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette der Fachebene im Finanzministerium am 30.11.2023 per Mail mitgeteilt. Insofern ist die Aussage von Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette im Ausschuss für Haushalt und Finanzen dahingehend zu ergänzen, dass ihre Bitte an die Fachebene im Finanzministerium, die Regelung am 01.12.2023 zu versenden, auf einem Telefonat mit dem Chef der Staatskanzlei am 30.11.2023 beruht. Dieses Telefonat war ihr am 06.02.2024 im o.g. Ausschuss nicht präsent, da sie den Minister dort kurzfristig vertreten musste und keine Gelegenheit hatte, vorher in die Akten zu schauen; sie hat den genauen Vorgang inzwischen anhand der Akten nachvollzogen. Die Aussage, dass sie entschieden habe, dass die neue Regelung am 01.12.2023 versandt werden soll, ist zutreffend. Es ist der Vollständigkeit halber aber zu ergänzen, dass sie die Entscheidung in Abstimmung mit CdS Dr. Mielke getroffen hat.

4. War insbesondere die Antwort des Chefs der Staatskanzlei „Wir haben telefoniert.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Herr Mielke, die zeitlichen Abläufe sind ja durchaus speziell. Am 20. November - so haben Sie gesagt - ist Ihnen die Zustimmung des Finanzministers von der Staatssekretärin mitgeteilt worden. In welcher Form ist das passiert?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?

Nein.

5. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Ja, das kann man so sagen.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Also wusste Herr Mielke Bescheid, bevor Ihr Haus Bescheid wusste?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?

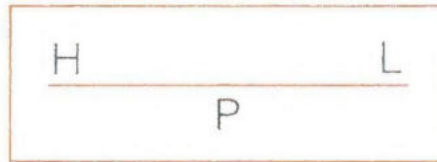
Die Aussage ist zutreffend. CdS Dr. Mielke wusste am 20.11.2023, dass Finanzminister Heere der neuen Regelung zugestimmt hat. Die Arbeitsebene des Finanzministeriums hat Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette mit Mail vom 22.11.2023 über die Zustimmung des Ministers informiert.

6. War die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Am 20. November. Das kann man auch den Akten entnehmen; darin ist der entsprechende Mailverkehr dokumentiert.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Frau Staatssekretärin, wann haben Sie denn zur Kenntnis genommen, wann der Minister zugestimmt hat?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?

Die Aussage von Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette im Ausschuss für Haushalt und Finanzen war zutreffend: Sie hat die Entscheidung von Finanzminister Heere am 20.11.2023 zur Kenntnis genommen.

ANLAGE 1 zum Bericht der CDU

Vorlage	3
zu Drs.	4060



HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE*

HLP · HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE* Marienstraße 9-11 30171 Hannover

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

RECHTSANWÄLTE*

DR. RALPH HEIERMANN ^{1,2}
DR. ALEXANDRA LOSCH ^{1,3,4}
CHRISTA HEIERMANN ⁵
JÖRN BEYER ^{2,5,6}
ANN-KATHRIN BLEY ⁵
MELIS KIRCALI ⁵
MARIE SEIDLER ⁵

Marienstraße 9-11
30171 Hannover

T 0511 - 26 29 38- 0
F 0511 - 26 29 38- 99
E info@hlp-rae.de
W hlp-rae.de

CDU-Fraktion - Beratung

22.05.2024
44/24 RH07 sa
D6/370-24
(bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Fragenkatalog betreffend die Einstellung der Büroleiterin des Herrn Ministerpräsidenten und den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer außertariflichen Vergütung nach B2 NBesG für die Büroleiterin, Frau A. C..

¹ Fachanwältin/Fachanwalt für Verwaltungsrecht
² Fachanwalt für Arbeitsrecht
³ Fachanwältin für Vergabericht
⁴ Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
⁵ angestellte/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
⁶ Mediator
* an/w/d

I.	Fragenkatalog	3
1.	Frage 1: Rechtmäßigkeit der Eingruppierung der Büroleiterin in der EG 15, Stufe 4 TV-L	3
2.	Frage 2: Zulässigkeit einer rückwirkenden Höhergruppierung	3
3.	Frage 3: Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 NBesG	3
II.	Stellungnahme	4
1.	Zu Frage 1: Rechtmäßigkeit der Eingruppierung der Büroleiterin in der EG 15, Stufe 4 TV-L	4
	a) Aktenlage zur Eingruppierung	4
	b) Voraussetzungen der EG 15 TV-L	5
	aa) LL.M. – Zugang zum „höheren Dienst“?	5
	bb) Sonstige Merkmale der EG 15 TV-L erfüllt?	9
	cc) Eingruppierung in EG 14 TV-L?	10
	dd) Ergebnis	10
	c) Korrekte Stufenzuordnung nach § 16 TV-L?	10
2.	Zu Frage 2: Zulässigkeit einer rückwirkenden Höhergruppierung	12
	a) Systematik der Eingruppierung	12
	b) Folgerungen außerhalb des Anwendungsbereichs des TV-L	13
3.	Zu Frage 3: Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 NBesG	14
	a) Rückwirkende Vergütung nach B2 NBesG	14
	aa) § 40 LHO	14
	bb) Neues Konzept	17
	cc) Ergebnis	27
	b) Disziplinarverfahren	27
	aa) Eingruppierung in die EG 15, Stufe 4 TV-L zum 1. Februar 2023 als Dienstvergehen	28
	bb) Rückwirkende Gewährung einer AT-Vergütung nach B2 NBesG zum 1. August 2023 als Dienstvergehen	30
	cc) Ergebnis	34

I. Fragenkatalog

Sie haben folgende Rechtsfragen in der Sache an mich gerichtet:

1. Frage 1: Rechtmäßigkeit der Eingruppierung der Büroleiterin in der EG 15, Stufe 4 TV-L

Ist die Einstufung der Frau C. in a.) die Entgeltgruppe 15 und b.) die Stufe 4 zum 1. Februar 2023 (Tag der Einstellung von Frau C.) aus Ihrer Sicht rechtlich korrekt? Ist insbesondere die Qualifikation von Frau C. dafür aus Ihrer Sicht ausreichend?

2. Frage 2: Zulässigkeit einer rückwirkenden Höhergruppierung

Ist eine rückwirkende Höhergruppierung losgelöst vom Einzelfall bei Tarifbeschäftigten nach TV-L grundsätzlich rechtlich möglich? Wenn ja, wie weit darf die rückwirkende Bezahlung zurückgreifen und unter welchen Voraussetzungen ist eine rückwirkende höhere Bezahlung rechtlich möglich? Welche Rechtsgrundlage gäbe das ggf. her?

3. Frage 3: Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 NBesG

Ist im konkreten Fall der Frau C. eine rückwirkende Zahlung der erhöhten außertariflichen Vergütung nach B2 zum 1. August 2023 rechtlich zulässig, obwohl das Kabinett diese Vergütung am 21. November 2023 beschlossen hat und die neuen Regelungen, die das Vorliegen der Einwilligung nach § 40 LHO fingieren und nach denen Frau C. überhaupt befördert werden konnte, erst am 1. Dezember 2023 vom Finanzministerium (MF) an alle obersten Landesbehörden verschickt wurden? Wenn nein, wäre gegen diejenigen, die die rückwirkende Bezahlung veranlasst haben, ein Disziplinarverfahren einzuleiten?

II. Stellungnahme

1. Zu Frage 1: Rechtmäßigkeit der Eingruppierung der Büroleiterin in der EG 15, Stufe 4 TV-L

a) Aktenlage zur Eingruppierung

Frau A. C. wurde durch die Niedersächsische Staatskanzlei mit Wirkung vom 1. Februar 2023 [REDACTED] in den Dienst des Landes Niedersachsen eingestellt.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TV-L und gemäß § 16 Abs. 2 TV-L die Erfahrungsstufe 4 erfolgte.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Im September 2022 erlangte sie nach einem weiteren berufsbegleitenden Studium im Fach „Taxation“ den Abschluss Master of Laws (LL.M.) von der FOM [REDACTED].

Die FOM Hochschule für Ökonomie und Management ist durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich als Hochschule nach dem Hochschulgesetz NRW anerkannt siehe

<https://www.fom.de/de/die-fom/akkreditierung.html>

– zuletzt abgerufen am 9. April 2024, 18:43 Uhr).

Vor ihrem Eintritt in den Dienst des Landes Niedersachsen war Frau C. [REDACTED] persönliche Referentin des Finanzsenators [REDACTED] der Finanzbehörde Hamburg, eingruppiert nach Erwerb des Master-Abschlusses in die EG 14 TV-L.

b) Voraussetzungen der EG 15 TV-L

Die Eingruppierung von Beschäftigten richtet sich gemäß §§ 15 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 1 S. 2 TV-L, [REDACTED]

[REDACTED], nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-L. Die Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht (§ 12 Abs. 1 S. 3 TV-L). Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein (§ 12 Abs. 1 S. 8 TV-L).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 TV-L und den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gelten vorliegend angesichts der Verwaltungstätigkeit von Frau C. die Tätigkeitsmerkmale des Teils I (Nr. 1 Abs. 3 S. 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 15 der Entgeltordnung zum TV-L bauen jeweils auf den Merkmalen der Entgeltgruppe 14 und der Entgeltgruppe 13 auf. Diesen ist gemein, dass eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit vorliegen müssen. Ist dies nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob es sich um sonstige Beschäftigte handelt, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

aa) LL.M. – Zugang zum „höheren Dienst“?

Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieser Entgeltgruppen sind gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu den Entgeltgruppen Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Das ist bei der FOM Hochschule fraglich. Es handelt sich um eine Fachhochschule nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach der Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 2 liegt eine wissenschaftliche Hochschulbildung jedoch auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang des Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur

Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist. Auch der an einer Fachhochschule erlangte Master stellt nunmehr tariflich eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung dar, wenn er beamtenrechtlich den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene, die beamtenrechtlich zu bestimmen ist, eröffnet (Müller, in: BeckOK TV-L Entgeltordnungen, Stand 1. März 2023, TV-L-T1.Prot Nr. 1, Rn. 9).

Die entsprechende Qualifikationsebene in Niedersachsen ist die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (§§ 13, 14 NBG, § 24 NLVO).

Frau C. hat ihren Mastergrad LL. M. „Taxation“ an einer Fachhochschule erlangt. Dieser eröffnet nach den vorliegenden Informationen allerdings nicht unmittelbar den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene – in Niedersachsen Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Studiengänge, die in Niedersachsen den Zugang zur Laufbahngruppe 2 ohne weiteres unmittelbar eröffnen, allerdings auch nur im dortigen ersten Einstiegsamt, nennt die Anlage 3 zur NLVO. Die dortigen Regelungen sind hier nicht einschlägig.

Die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Eingangsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 bestimmen sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 14 Abs. 4 NBG. Danach ist für den Zugang zur Laufbahn der Laufgruppe 2 für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern, dass ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt (§ 24 Abs. 2 NLVO) und eine nach Art und Dauer qualifizierende berufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossen Vorbereitungsdienst gemäß § 26 NLVO.

_____ sodass sich für sie die Laufbahnbefähigung für die Fachrichtung Allgemeine Dienste nach § 25 NLVO richtet. § 25 Abs. 1 NLVO verweist auf die Anlage 4, in der bestimmt ist, in welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert. § 25 Abs. 2 Nr. 1 NLVO setzt voraus, dass die berufliche Tätigkeit fachlich an das Hochschulstudium oder eine erforderliche Zusatzqualifikation anknüpft sowie den fachlichen Anforderungen

für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn entspricht. Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 NLVO muss die berufliche Tätigkeit weiter nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen und gemäß Nr. 3 im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben. Nach § 25 Abs. 3 NLVO muss die berufliche Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn drei Jahre gedauert haben, wenn nicht in Anlage 4 etwas anderes bestimmt ist (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 NLVO).

_____ für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ erfüllt.

Denkbar wäre dies nur, wenn es sich bei diesem Studium um einen Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten bzw. Statistik, Informatik, naturwissenschaftliche Studiengänge mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung handelte (siehe Nr. 14 der Anlage 4 zu § 25 NLVO – Nr. 13 der Anlage 4 in der Fassung der NLVO bis zum 13. Februar 2024 – nachfolgend a.F.). Diese Alternative erscheint als hier allein in Betracht kommende Alternative einer Qualifikation, die den Zugang nach dem niedersächsischen Landesbeamtenrecht für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 – entsprechend „höherer Dienst“ – in der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ eröffnet.

Für die Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ ist in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, nach der Anlage 4 zu § 25 NLVO zwar jedes für die Aufgabenwahrnehmung geeignete Studium ausreichend. Dass die übertragene Position den wissenschaftlichen Diensten zuzuordnen ist, ist aber fernliegend. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass das Studium „Taxation“ unmittelbar für die Aufgaben einer Büroleitung des Ministerpräsidenten geeignet wäre.

Nach der Beschreibung des Studiengangs „Master Taxation (LL. M.)“ der FOM, an der Frau C. den Master-Abschluss erlangt hat, handelt es sich um einen Studiengang mit überwiegend steuerrechtlichen und daneben teilweise wirtschaftsrechtlichen Inhalten. Siehe:

<https://www.fom.de/de/hochschulbereiche/wirtschaft-und-recht/taxation-ma.html#accordion-702cf3b8d0-item-c152805cd8>

- zuletzt abgerufen am 9. April 2024, 19:24 Uhr.

Die Anforderungen der Nr. 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO a.F. und Nr. 14 aktueller Fassung dürften deshalb nach dem gegenwärtigen Stand der Informationen nicht erfüllt sein. Es handelt sich wohl weder um einen Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen noch überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Ein Studiengang mit überwiegend sozialwissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Inhalten kommt von vornherein bei dem Masterstudiengang „Taxation“ der FOM nicht in Betracht.

Die Erfüllung der Studiengangsvoraussetzungen nach Nr. 14 der Anlage 4 zu § 25 NLVO kann an dieser Stelle zunächst offenbleiben, siehe dazu unten unter II. 3. a) bb) (S. 19 ff.). Selbst wenn man die Voraussetzungen nach Nr. 14 (Nr. 13 a.F.) der Anlage 4 zu § 25 NLVO als erfüllt ansähe, erscheint die Erfüllung der weiteren Anforderungen an die berufliche Tätigkeit im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Hochschulstudium nach § 25 Abs. 2 NLVO zweifelhaft. Auch wenn man unterstellt, dass die Tätigkeiten, die Frau C. bei der Finanzbehörde in Hamburg nach dem Erwerb des Master-Grades im September 2022 ausgeübt hat, der Entgeltgruppe 14 entsprochen haben und damit auch die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 NLVO erfüllen [REDACTED], dauerte diese Tätigkeit nicht mindestens drei Jahre (§ 25 Abs. 2, 3 Nr. 2 NLVO). Die Voraussetzungen für die Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ könnten also auch bei Annahme eines Studiums nach Nr. 14 der Anlage 4 zu § 25 NLVO erst ab Ende September 2025 bei Frau C. vorliegen. Die Anforderungen an die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach Erwerb des Masterabschlusses gelten im Übrigen auch für die Laufbahn „wissenschaftliche Dienste“

Frau C. hätte vor diesem Hintergrund in ein Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt („höherer Dienst“) nur als sogenannte „andere Bewerberin“ berufen werden dürfen, wenn sie, ohne die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Laufbahnbefähigung durch Lebenserfahrung und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hätte (§ 17 Abs. 1 S. 1 NBG). Für die Feststellung der Laufbahnbefähigung von anderen Bewerberinnen oder Bewerbern ist jedoch der Landespersonalausschuss zuständig (§ 17 Abs. 2 NBG).

bb) Sonstige Merkmale der EG 15 TV-L erfüllt?

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Entgeltgruppe 15 sind auch sonstige Beschäftigte, d. h. ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, eingruppiert, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (siehe Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2 in Teil I der Entgeltordnung zum TV-L).

[REDACTED]

[REDACTED] Entsprechendes lässt sich auch nicht dem bisherigen Werdegang von Frau C. entnehmen, da sie während ihrer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg [REDACTED] zuletzt [REDACTED] in der EG 14 TV-L tätig war. Die Gleichwertigkeit der Tätigkeiten dort (maximal bewertet nach EG 14) scheidet also aus. Dies lässt weiter den Rückschluss zu, dass sie nicht über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen dürfte.

Es kann [REDACTED] weiter nicht festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Büroleiterin Frau C. sich entsprechend den Merkmalen der Entgeltgruppe 15 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt oder ihr mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Es muss auch offenbleiben, ob dies durch die Staatskanzlei geprüft worden war. [REDACTED]

[REDACTED]

Für die Eingruppierung von Frau C. im Rahmen der Einstellung in den niedersächsischen Landesdienst zum 1. Februar 2023 in die EG 15 TV-L gibt es deswegen keine belastbaren Grundlagen.

cc) Eingruppierung in EG 14 TV-L?

Gemäß den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung, dort Nr. 1 Abs. 4, sind Beschäftigte dann, wenn in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt ist, und sie die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, wenn sie nicht zugleich als sonstige Beschäftigte im oben genannten Sinne anzusehen sind, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmal in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert. Das wäre hier die Entgeltgruppe 14.

Es kann hier nicht positiv festgestellt werden, dass Frau C. auf dem übertragenen Arbeitsplatz als Büroleiterin die sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 15 TV-L erfüllt. [REDACTED]

[REDACTED] Dafür spricht zwar die wohl erfolgte beamtenrechtliche Dienstpostenbewertung nach B2 NBesG. Entschieden werden muss allerdings eine möglicherweise zutreffende Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 von Frau C. an dieser Stelle nicht. Der Gutachtauftrag umfasst diesen Punkt nicht.

dd) Ergebnis

Im Ergebnis fehlen [REDACTED] die Grundlagen für die Eingruppierung von Frau C. im Rahmen ihrer Einstellung zum 1. Februar 2023 in die Entgeltgruppe 15 TV-L.

c) Korrekte Stufenzuordnung nach § 16 TV-L?

Unterstellt man eine korrekte Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 im Rahmen ihrer Einstellung am 1. Februar 2023, stellt sich die ergänzende Frage, ob die Zuordnung zur Erfahrungsstufe 4 in dieser Entgeltgruppe rechtmäßig erfolgt ist.

Für die Stufen der Entgelttabelle regelt § 16 TV-L in Abs. 1, dass die Entgeltgruppen 2-15 jeweils sechs Stufen umfassen. Gemäß § 16 Abs. 2 TV-L werden die Beschäftigten bei der Einstellung der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitge-

ber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis (§ 16 Abs. 2 S. 2 TV-L).

Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bzw. - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3 (§ 16 Abs. 2 S. 3 TV-L).

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

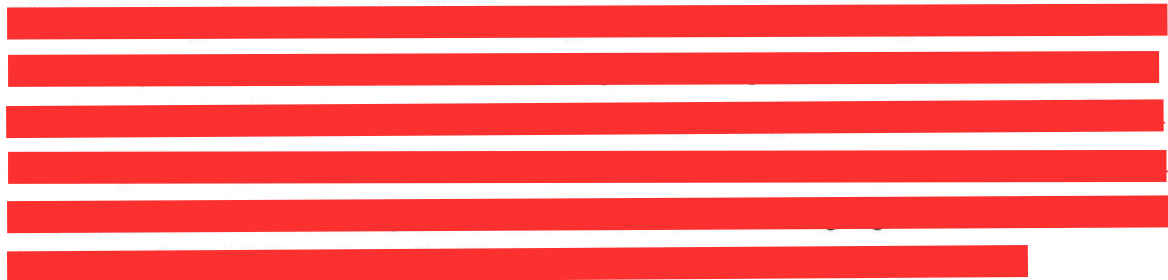
Nach den Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2, dort Nr. 1, ist einschlägige Berufserfahrung eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.

Das setzt voraus, dass die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war, d. h. dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt hat, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat (Felix, in: BeckOK TV-L, aaO., § 16 TV-L Rn. 64; Bernheine, in: Bredemeier/Neske, TVöD/TV-L, 6. Aufl. 2022, § 16 Rn. 3).

Frau C. hat bei der Freien und Hansestadt Hamburg keine Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die sie nach ihrer Einstellung auszuüben hat. Selbst die Tätigkeit in der Entgeltgruppe 14 [REDACTED] beläuft sich nicht auf ein Jahr. Eine Einstufung in die Erfahrungsstufe 4 kam deswegen bei der Einstellung zum 1. Februar 2023 nicht in Betracht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs erfolgt sein könnte, also die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L einschlägig ist, sind nicht ersichtlich. Denn dazu wäre erforderlich, dass in dem Bereich (regional oder fachlich) in dem eingestellt werden soll, ein Bewerbermangel herrscht und der Arbeitgeber bei normalen fi-

nanziellen Bedingungen kein ausreichend qualifiziertes Personal gewinnen kann (Bernheine, aaO., § 16 TVÜ-VKA Rn. 11).



Auch unter Zugrundelegung einer korrekten Eingruppierung von Frau C. in die Entgeltgruppe 15 TV-L fehlt es der Stufenzuordnung in die Stufe vier nach § 16 TV-L an den erforderlichen Voraussetzungen.

2. Zu Frage 2: Zulässigkeit einer rückwirkenden Höhergruppierung

a) Systematik der Eingruppierung

Im Anwendungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, hier speziell des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – inhaltsgleiche Regelungen finden sich aber auch in den anderen Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst, wie beispielsweise im TVöD-Bund bzw. TVöD-VKA –, bestimmt sich die Eingruppierung der oder des Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung und die bzw. der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie oder er eingruppiert ist (siehe nur § 12 Abs. 1 S. 1, 2 TV-L).

Die Eingruppierung erfolgt unmittelbar aufgrund der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Entgeltgruppe. Sie setzt nicht eine entsprechende Eingruppierungsverfügung voraus, sodass in einem Eingruppierungsprozess vor dem Arbeitsgericht Beschäftigte auch nur die tatsächlichen Voraussetzungen einer von ihnen klageweise begehrten Eingruppierung (bereits in der Vergangenheit) darlegen und beweisen müssen (BAG, Urteil vom 14. Oktober 2020 – 4 AZR 252/19 –, NZA-RR 2021, 260 Rn. 30).

Die öffentlichen Arbeitgeber sind verpflichtet, die Eingruppierung sorgfältig und korrekt vorzunehmen (siehe nur BAG, Urteil vom 27. April 2022 – 4 AZR 463/21 –, NZA 2022, 1426 Rn.

28). Das gilt selbstverständlich auch, wenn rückwirkend eine andere Eingruppierung (niedriger oder höher) erfolgt. In diesen Fällen kann es sich allein um eine Korrektur einer fehlerhaft vorgenommenen Eingruppierung handeln (siehe z.B. BAG, Urteil vom 8. Dezember 2022 – 6 AZR 459/21 –, NZA 2023, 839 Rn. 20). Dies entspricht der sogenannten Tarifautomatik (BAG, ebenda; dasselbe, Urteil vom 2. Juni 2021 – 4 AZR 387/20 –, NZA 2021, 1346 Rn. 12) in § 12 TV-L. Die Tarifautomatik bewirkt, dass die Korrektur auf das Datum der Übertragung der Tätigkeit bzw. die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals zurückwirkt (BAG, Urteil vom 8. Dezember 2022, aaO., Rn. 21). Voraussetzung ist, dass der TV-L oder ein anderer entsprechender Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit inhaltsgleicher Regelung Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund gilt, dass die Eingruppierung in die (höhere oder niedrigere) zutreffende Entgeltgruppe auch rückwirkend über einen langen Zeitraum erfolgen kann. Eine echte Höhergruppierung mit Wirkung für die Vergangenheit ist vor diesem Hintergrund im Geltungsbereich des TV-L nicht denkbar, denn sie setzte voraus, dass rückwirkend auch höherwertige Aufgaben einer höheren Entgeltgruppe übertragen und ausgeübt werden könnten. Das ist denklogisch ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich des TV-L ist weiter zu beachten, dass sich ein Rechtsanspruch auf das höhere Entgelt nur im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L rückwirkend für sechs Monate ergeben kann, wenn zuvor keine rechtsverbindliche Geltendmachung durch einen Beschäftigten erfolgt ist (siehe nur Felix, in: BeckOK TV-L, Stand 1. Dezember 2023, § 17 TV-L Rn. 113 d).

b) Folgerungen außerhalb des Anwendungsbereichs des TV-L

Aus der Notwendigkeit der Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgt im Übrigen, dass außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Tarifvertrages diese vorgenannten Beschränkungen nicht gelten. Die Gewährung einer außertariflichen Vergütung für die Büroleitung hat mit einer Höhergruppierung im tarifrechtlichen Sinn nichts zu tun.

3. Zu Frage 3: Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B 2 NBesG

Es stellt sich die Frage, ob eine rückwirkende Zahlung der erhöhten außertariflichen Vergütung nach B2 zum 1. August 2023 an Frau C. rechtlich zulässig ist, obwohl das Kabinett diese Vergütung am 21. November 2023 beschlossen hat und die neuen Regelungen, die das Vorliegen der Einwilligung nach § 40 LHO fingieren und nach denen Frau C. die höhere außertarifliche Vergütung nach B2 NBesG gewährt werden konnte, erst am 1. Dezember 2023 vom Finanzministerium (MF) an alle obersten Landesbehörden verschickt wurden (a)? Im Anschluss an die Beantwortung dieser Frage stellt sich die Frage, ob gegen diejenigen, die die rückwirkende Bezahlung veranlasst haben, Disziplinarverfahren einzuleiten wären (b)?

a) Rückwirkende Vergütung nach B2 NBesG

aa) § 40 LHO

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO bedarf unter anderem die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn diese zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. § 40 Abs. 1 LHO lautet:

(1) Der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluss von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 40 Abs. 1 LHO entspricht inhaltlich vollständig der Regelung in § 40 Abs. 1 BHO. Wie diese Vorschrift sichert § 40 Abs. 1 LHO dem Finanzministerium ein umfassendes Mitwirkungsrecht bei dem Erlass von Verwaltungsmaßnahmen zu, soweit diese zu Mindereinnahmen oder zu

Mehrausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 Abs. 1 S. 1 ist deswegen auch für die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen erforderlich (siehe von Lewinski/Burdat, Bundeshaushaltsordnung 1. Aufl. 2013, § 40 Rn. 3 der Bundesregelung). Es kommt für den Einwilligungsvorbehalt auf die bloße Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit geringerer Einnahmen oder zusätzlicher Ausgaben an. Tatsächliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erforderlich (von Lewinski/Burdat, aaO., Rn. 7).

Das Fehlen der Einwilligung führt nicht zur Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der getroffenen Verwaltungsmaßnahme, sondern hat rein innere Wirkung (von Lewinski/Burdat, aaO. Rn. 12).

In einer E-Mail vom 30. Juni 2023 (Akte MF, Bl. 64 ff.) innerhalb des Finanzministeriums wurde auf die bisherige Praxis der Vergütung von Beschäftigten in herausgehobener Funktion bei den obersten Landesbehörden hingewiesen, die sich aus der Handreichung der Staatskanzlei für alle Ressorts zur Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse ergab („Neufassung des Beschlusses der Landesregierung über dienstrechtliche Befugnisse“ vom 19. November 2012, Anlage 2, dort Ziffern 4.1 – 4.3).

Dort wird festgehalten, dass Beschäftigte in herausgehobenen Funktionen bei obersten Landesbehörden *„seit jeher ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Besoldung, die Beamten bei Wahrnehmung dieser Aufgaben zustünden“*, erhalten. Objektiver Maßstab für die Bemessung des Entgelts sei hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen, Berufserfahrungszeiten und Entgelt stets der Vergleich mit entsprechenden Beamten, wobei der fiktiven Nachzeichnung des Werdegangs für Beschäftigte bereits extrem günstige Annahmen zugrunde gelegt würden.

Förmliche Regelungen über diese seit Jahrzehnten gefestigte Verwaltungspraxis lägen zwar nicht vor, das sei allerdings nicht unüblich und auch unschädlich, weil sich die Verwaltung durch die Praxis selbst gebunden habe. Auch in der Handreichung der Staatskanzlei für alle Ressorts zur Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse werde ausdrücklich darauf verwiesen, dass Beschäftigte mit außertariflichem Entgelt bei Neueinstellung und Beförderungsnachzeichnung nicht besser behandelt werden sollen als vergleichbare Beamtinnen und Beamte (Nr. 4.3). Ein Abweichen von der bisherigen Praxis würde eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Beschäftigten hinsichtlich Bezahlung, Qualifikationserfordernissen und not-

wendigen Erfahrungszeiten befürchten lassen. Berufsanfänger und/oder weniger qualifizierte könnten Ämter besetzen, die sie, wären sie verbeamtet, nie oder nicht zu diesem Zeitpunkt erreicht hätten. Eine derartig unregelmäßige Einstellungspraxis und damit eine Bezahlung nach Gutdünken wäre, so heißt es dort, ein haushalterischer Verstoß und unzulässiger Umgang mit Staatsgeldern und hätte eine haftungsrechtliche Prüfung der bewusst handelnden Personen („bis zur Prüfung des Vorliegens von Untreue“) als mögliche Konsequenz. Im vorgelegten Fall gebe es keinen sachlichen Grund für eine Ausnahmeregelung und eine Zustimmung des MF sei „unter keinem Aspekt denkbar“. Die Staatskanzlei könne letztlich nur ohne Zustimmung des MF aus eigenem Entschluss und in eigener Verantwortung von den allgemeingültigen Regeln abweichen (Akte MF, Bl. 64).

In seinem Schreiben vom 13. Juli 2023 an das Finanzministerium stellte sich die Staatskanzlei auf den Standpunkt, dass § 40 LHO für die Einstellung von Frau C. mit einer außertariflichen Vergütung nach B2 nicht einschlägig sei, weil die Stelle im Personalbudget der Staatskanzlei vorgesehen sei. Eine Notwendigkeit des Durchlaufens der Ämter entsprechend vergleichbaren Beamten mit entsprechender Stufenentwicklung bestehe nicht, da Ziffer 4.3 der Anlage 2 zur „Neufassung des Beschlusses der Landesregierung über dienstrechtliche Befugnisse“ vom 19. November 2012 unabhängig von den Regelungen in den Ziffern 4.1 und 4.2 zu sehen sei.

In einer E-Mail vom 20. Juli 2023, 10:01 Uhr, innerhalb des Finanzministeriums (Akte MF, Bl. 79), heißt es, dass nach der seit Jahrzehnten von allen Ressorts geübten Praxis vor der Gewährung außertariflicher Vergütungen stets die Einwilligung des MF gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO eingeholt werde, da bereits durch die bei Arbeitnehmern neben der Vergütung anfallenden Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zu der Besetzung der Stelle mit Beamten zusätzliche Ausgaben entstehen. Zudem beabsichtige die Staatskanzlei die außertarifliche Vergütung einer Arbeitnehmerin in einer Höhe zu gewähren, die ihr aufgrund fehlender Erfahrungszeit im Beamtenverhältnis lange nicht zustünde. Auch dadurch entstünden zusätzliche Ausgaben. Es wird weiter auf die Kommentierung zur Bundeshaushaltsordnung (Plöger) verwiesen. Mit E-Mail vom selben Tage (Akte MF, Bl. 78) wird MF-intern unter Verweis auf die Verwaltungsvorschriften (dort Nr. 1) zu § 40 LHO der Einwilligungsvorbehalt des MF bestätigt. Es genüge, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass im Vergleich zum beschlossenen Haushaltsplan zusätzliche Ausgaben entstehen. Das folge bereits aus den neben der Vergütung anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen.

Nach den zitierten internen Stellungnahmen ist der Auffassung des MF zu der Auslegung von § 40 Abs. 1 S. 1 LHO aus den genannten Gründen zuzustimmen. Die Einstellung von Frau C. unter Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 NBesG bedurfte der Zustimmung des MF, die unter Hinweis auf die Anlage 2 der „Neufassung des Beschlusses der Landesregierung über dienstrechtliche Befugnisse“ vom 19. November 2012 nach dem Akteninhalt bis dahin nicht erteilt worden war.

bb) Neues Konzept

(1) Mit E-Mail vom 26. Juli 2023 (Akte MF, Bl. 137) informierte das MF intern darüber, dass Ministerpräsident Weil auf Finanzminister Heere zugekommen sei und darum gebeten habe, eine neue Regelung zu entwickeln, die die Anforderungen an eine demographiefeste Landesverwaltung berücksichtige, insbesondere also die Frage, wie die Landesverwaltung in Konkurrenz zu privaten und kommunalen Arbeitgebern wettbewerbsfähig sein könne. Das bisher zugrunde gelegte System der Herstellung der Vergleichbarkeit mit Beamtinnen und Beamten werde insbesondere im Hinblick auf die nachzuweisenden Erfahrungszeiten als nicht konkurrenzfähig angesehen, da dieses Vorgehen bei anderen Arbeitgebern nicht üblich sei und das Land als Arbeitgeber für hochbezahlte Tarifkräfte im Zweifel eher unattraktiv erscheinen lasse.

Im Finanzministerium wurde im Anschluss ein neues Zustimmungsverfahren des MF bei der Gewährung außertariflicher Vergütungen entwickelt und im September 2023 der Entwurf intern diskutiert (Akte MF, Bl. 144 ff.). Die Übersendung des Konzeptes an die Staatskanzlei erfolgte am 21. September 2023 (Akte MF, Bl. 194). Am 20. November 2023 (Akte MF, Bl. 220) erklärte der Finanzminister per Mail an Adressaten im Finanzministerium seine Zustimmung zu dem Konzept. Am 1. Dezember 2023, 13:50 Uhr, erklärte die Staatssekretärin im MF die Freigabe des neuen Konzeptes zur Übersendung an die Staatskanzlei und die obersten Landesbehörden (Akte MF, Bl. 250). Die Übersendung erfolgte sodann am selben Tage (Akte MF, Bl. 254) an die Staatskanzlei und die Personalreferate der obersten Landesbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlass vom 1. Dezember 2023 in der den obersten Landesbehörden und der Staatskanzlei bekannt gegebenen Fassung findet sich in der Akte MF auf Bl. 256 ff.

Danach gilt die gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte des Landes

„künftig in den Fällen als erteilt, in denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die außertarifliche Vergütung wird für die Wahrnehmung einer Funktion in einer obersten Landesbehörde vereinbart, die beamtenrechtlich in der Spanne zwischen den Besoldungsgruppen A 16 und B2 NBesG zu bewerten ist,*
- 2. Die Vereinbarung erfolgt unter Verwendung eines der von beiden anliegenden Vertragsmuster und in Höhe der Bezüge von dieser Bewertung entsprechenden Beamten,*
- 3. Die betroffene Person erfüllt die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,*
- 4. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen betroffenen Einzelplan zur Verfügung.“*

Weiter heißt es dort, dass eine Antragstellung beim Finanzministerium im Einzelfall „dann nicht mehr erforderlich“ sei. Weiter wird auf die

„nach dem bisherigen Verfahren erfolgte Prüfung des Vorliegens hinreichender qualifikationsentsprechender Erfahrungszeiten, die bei Ableistung im Beamtenverhältnis des Landes ein Erreichen des entsprechenden Statusamtes ermöglicht hätten (sogenannte fiktive Nachzeichnung des Werdeganges) künftig auch außerhalb des oben beschriebenen Geltungsbereiches verzichtet“.

Dem Erlass sind Vertragsmuster für einen unbefristeten Arbeitsvertrag und alternativ den Abschluss eines neuen, befristeten Arbeitsvertrages beigelegt.

Die Neuregelung in dem Erlass vom 1. Dezember 2023 stellt für die Anwendbarkeit ausdrücklich auf künftige Fälle ab, ohne eine Rückwirkung zu ermöglichen.

Eine rückwirkende Behandlung des Falles von Frau C. nach diesem Regelwerk bereits seit dem 1. August 2023 kam deshalb nicht in Betracht. Für dieses Vorgehen kann in der Neuregelung zum 1. Dezember 2023 keine notwendige Einwilligung des MF gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 LHO gesehen werden.

Eine Zustimmung zu der Einzelpersonalie durch das Finanzministerium hat es nach der E-Mail von Frau Ölscher-Dütz vom 30. November 2023 an die Staatssekretärin im MF, Frau Tegtmeyer-Dette, nicht gegeben (Akte MF, Bl. 288) – siehe dazu auch noch unten im Zusammenhang mit der Frage nach Einleitung von Disziplinarverfahren.

Auf die Wirksamkeit des mit Frau C. geschlossenen Vertrages hat dies allerdings keine Auswirkung, weil § 40 Abs. 1 S. 1 LHO allein interne Wirkungen entfaltet (siehe oben Seite 16 mit dem Hinweis auf die Kommentierung bei von Lewinski/Burbat, aaO., § 40 Rn. 12; siehe auch Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, § 40 BHO Rn. 32).

Bei rückwirkender Gewährung der außertariflichen Vergütung an Frau C. in Höhe der Bezüge nach B2 NBesG zum 1. August 2023 ist danach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO verletzt worden, weil eine rückwirkende Einwilligung nicht erteilt wurde bzw. nach dem Erlass vom 1. Dezember 2023 keine Rückwirkung der allgemein erteilten Einwilligung für die dort genannten Fälle vorgesehen ist.

(2) Die Voraussetzungen der Einwilligung nach der zum 1. Dezember 2023 geänderten Regelung sind aber auch im Übrigen nicht erfüllt, da nach dem Erlass „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte den obersten Landesbehörden“ vom 1. Dezember 2023 (Akte MF, Bl. 255) nach der dortigen Nr. 3 die betroffene Person die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllen muss.

Es ist oben unter II. 1. b) (S. 5 ff.) dargelegt werden, dass Frau C. die Bildungsvoraussetzungen für Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ nicht erfüllen dürfte - hier konkret nach § 25 NLVO i.V.m. der allein in Betracht kommenden Ziffer 13 der Anlage 4 zur NLVO a.F. (am 1. Dezember 2023 gültige Fassung - jetzt Nr. 14 der Anlage 4 zu § 25 NLVO).

Ergänzend gilt dazu, dass die Bildungsvoraussetzungen für das zweite Eingangsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBG bestimmt sind. Danach ist für den Zugang zu Laufbahn der Laufgruppe 2 für das zweite

Einstiegsamt mindestens zu fordern, dass ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 NBG, § 25 NBG i.V.m. § 24 Abs. 2 NLVO). Ohne Bedeutung ist, ob der Master an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde (Schütte, in: BeckOK BeamtenR Niedersachsen, Stand 15. Januar 2024, § 14 NBG Rn. 56).

§ 24 Abs. 3 NLVO bestimmt weiter, dass die Studiengänge geeignet sein müssen, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

Studiengänge, in denen ein Studium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, sind gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 NLVO in der Anlage 3 der NLVO genannt. Ein dort genannter Fall liegt hier eindeutig nicht vor (s.o. II. 1. b) aa) S. 5 ff.).

In welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ist in der Anlage 4 zur NLVO bestimmt (§ 25 Abs. 1 NLVO).

Die Beurteilung der Qualifikation der Studiengänge ist also jeweils auf die konkrete Laufbahn bezogen.

In Betracht kommen hier, wie bereits oben unter II. 1. b) (Seite 5 ff.) dargelegt worden ist, Studiengänge, die für die Laufbahn „Allgemeine Dienste“ qualifizieren.

Einschlägig erscheint allein die Nr. 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO in der am 1. Dezember 2023 geltenden Fassung (aktuell Nr. 14 der Anlage 4 zu § 25 NLVO). Der mit dem Mastergrad abgeschlossene Studiengang „Taxation“ an der FOM müsste danach entweder ein Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sein (die übrigen dort genannten Studiengänge kommen von vornherein nicht in Betracht), um für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ zu qualifizieren.



Das erscheint allerdings fraglich. In der Beschreibung des Studiengangs auf der Seite der FOM heißt es, dass der berufsbegleitende viersemestrige Masterstudiengang das steuer- und wirtschaftsrechtliche Fachwissen vertieft und sich mit Change- und Innovationsprozessen sowie den Themen Compliance und Nachhaltigkeit auseinandersetzt.

<https://www.fom.de/de/hochschulbereiche/wirtschaft-und-recht/taxation-ma.html>

zuletzt abgerufen am 17. Mai 2024, 15:31 Uhr.

Der Studienablauf gestaltet sich nach der dortigen Beschreibung wie folgt:

Im ersten Semester bietet dieser Studiengang einen Brückenkurs zur Auffrischung der relevanten fachlichen Grundlagen an sowie die Veranstaltung Einführung Ertragssteuern und die Veranstaltung Gesellschafts- und Konzernrecht, ferner die Veranstaltungen Change und Innovation mit den Themen Trendmanagement, Innovationsmanagement, Change Management und Erfolgs- und Misserfolgskriterien.

Im zweiten Semester finden die Veranstaltungen Einführung Handels- und Steuerbilanzen, Compliance (wichtige compliancerelevante Themenfelder, Compliance Managementsysteme, Berufsbild Compliance Officer, internationale Dimension von Compliance) und Nachhaltigkeit (Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements, Akteure und Anreizmechanismen für nachhaltige Entwicklung, Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen, unternehmerische Beiträge für eine nachhaltige Entwicklung, Aktuelle Herausforderungen) statt.

Im dritten Semester finden sich die Veranstaltungen Einkommensteuerrecht, Verfahrensrecht, Wirksamkeit, Bekanntgabe und Korrektur von Steuerverwaltungsakten, Einspruchsverfahren, finanzgerichtliche Verfahren, steuerliche Haftung), Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie Umwandlungssteuerrecht.

Für das vierte Semester sind die Veranstaltungen Umsatzsteuerrecht, Bilanzsteuerrecht sowie Erbschaftsteuerrecht und internationales Steuerrecht vorgesehen.

Das Studium ist danach, wie in der Kurzbeschreibung dargestellt, überwiegend steuerrechtlich und wirtschaftsrechtlich geprägt. Typisch wirtschaftswissenschaftliche Inhalte finden sich nur in einzelnen Veranstaltungen im ersten und zweiten Semester betreffen verschiedene Managementmodelle und in verwaltungswissenschaftlicher Hinsicht im dritten Semester zum

Verfahrensrecht betreffend Steuerfestsetzung. Das spiegelt sich in den erreichbaren ECTS wieder.

Überwiegende sozialwissenschaftliche oder politikwissenschaftliche Inhalte lassen sich für den Studiengang nicht feststellen.

Zu möglicherweise überwiegender verwaltungswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten gilt:

Die Verwaltungswissenschaft bezeichnet ein Forschungsfeld, in dem Verwaltung als gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus Perspektive verschiedener Disziplinen beleuchtet wird, insbesondere in der Soziologie, dem Verwaltungsrecht und der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre (Hustedt, Görres-Gesellschaft Staatslexikon 8. Aufl. 2021 „Verwaltungswissenschaft“).

Schaut man sich dazu beispielhaft Masterstudiengänge und deren Inhalte einzelner Hochschulen an, die hier willkürlich ausgesucht wurden, ergibt sich folgendes ergänzende Bild: Der Studiengang Verwaltungswissenschaften vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaften, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (siehe z.B. zum Studiengang Verwaltungswissenschaften (Master) Universität Potsdam).

<https://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/masterstudium/master-a-z/verwaltungswissenschaft-master>

zuletzt abgerufen am 15. April 2024, 18:04 Uhr.

Der Studienverlaufsplan beispielsweise für das Studium „Public Administration“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sieht die Module Sozialwissenschaft, Öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaften, Methoden empirischer Sozialforschung, die Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens, Information/Kommunikation /Handlungskompetenz sowie die Module Regieren und Verwalten, Europäisierung/Internationalisierung, Management/Organisation vor.

https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Studium/MAPA/Studienverlaufsplan_MAPA_130616.pdf

zuletzt abgerufen am 15. April 2024, 18:11 Uhr.

Überwiegende verwaltungswissenschaftlichen Inhalte lassen sich deshalb für den Masterstudiengang „Taxation“ an der FOM nicht feststellen. Der Studiengang enthält allenfalls auch Inhalte, die zugleich in verwaltungswissenschaftlichen Studiengängen vermittelt werden.

Es liegen auch keine überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte vor.

Die Wirtschaftswissenschaft als Realwissenschaft mit den Teilbereichen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre betrachtet aus dem Erfahrungsobjekt der Gesellschaft das Erkenntnisobjekt des Wirtschaftens als wichtiges Teilsystem (Müller, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, aaO., „Wirtschaftswissenschaft“).

In den Masterstudiengängen, erneut auch hier wieder willkürlich ausgewählter Hochschulen, finden sich beispielsweise betriebswirtschaftliche Module wie finanz- und bankwirtschaftliche Modelle, Investitionstheorie und Unternehmensbewertung, Konzerncontrolling, strategisches Marketing und internationales Marketing, betriebliche Steuerplanung, zukunftsweisende Führung, ins Leistungsmanagement, Risikomanagement in Supply Chains, Finanzmanagement, betriebliche Steuerplanung usw. und volkswirtschaftliche Module wie etwa ökonomische Theorie der Politik, empirische Makroökonomie, IT Governance, Steuern und ökonomische Anreize, Preisbildung auf unvollkommenen Märkten, Entwurf und Implementierung von Informationssystemen, Steuern und ökonomische Anreize (siehe beispielsweise die Inhalte des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen

https://www.fernuni-hagen.de/wirtschaftswissenschaft/studium/master_wiwi/studieninhalte.shtml

zuletzt abgerufen am 15. April 2024, 18:53 Uhr.

Im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beispielsweise der Universität Bielefeld werden sieben mögliche Profile angeboten. Daneben wird durch die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät auch ein Studium außerhalb der Profile ermöglicht.

<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/wirtschaftswissenschaften/studium-und-lehre/studieninteressierte/master-wiwi/>

zuletzt abgerufen am 16. April 2024, 10:00 Uhr.

Die Modulliste der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sieht für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil „Accounting, Taxes, Fi-

nance", das nach der Bezeichnung am ehesten Bezüge zu dem Studiengang „Taxation“ der FOM aufweist, neben dem Wahlpflichtmodul „betriebliche Steuerlehre“ und „externes Rechnungswesen“ auch die Module Marketing, empirische Wirtschaftsforschung und quantitative Methoden, International Management & Economics, Computational Economics, Personal und Management, Controlling, Managerial Economics, Game Theory, Finanzwirtschaft, Production and Operations Management und bspw. Unternehmensführung vor.

<https://ekvv.uni-bielefeld.de/sinfo/publ/master-as/wirtschaftswissenschaften?m>

zuletzt abgerufen am 16. April 2024, 10:14 Uhr.

Der Masterstudiengang „Taxation“ an der FOM enthält danach zwar auch wirtschaftswissenschaftliche Elemente, etwa zu Managementbereichen, überwiegend aber steuerrechtliche und wirtschaftsrechtliche und nicht wirtschaftswissenschaftliche Inhalte. Er führt folgerichtig zu einem Masterabschluss Master of Laws und nicht etwa zu einem MBA oder M.Sc.

Im Ergebnis ist deswegen festzuhalten, dass der Masterstudiengang „Taxation“ an der FOM auch nicht als Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten anzusehen ist.

(3) Der Studiengang „Taxation“, den Frau C. erfolgreich mit dem LL.M. an der FOM abgeschlossen hat, erfüllt im Ergebnis nicht die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2, 3, § 25 Abs. 1 NLVO i.V.m. der Nr. 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO in der im Dezember 2023 geltenden Fassung (jetzt Nr. 14). Er kann deshalb nicht den Zugang zu dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (vormaliger höherer Dienst) in der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ eröffnen.

Der Studiengang erfüllt damit auch nicht die Voraussetzungen der Nr. 3 des Erlasses des MF „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ vom 1. Dezember 2023.

Die Staatskanzlei steht offenbar auf dem Standpunkt, dass die Nr. 3 des Erlasses des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 1. Dezember 2023 durch den LL.M in „Taxation“ der FOM erfüllt werde, weil nach der Nr. 11 der Anlage 4 zu § 25 NLVO in der Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ für das zweite Einstiegsamt als Bildungsvoraussetzung „alle für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Studiengänge“ benannt werden.

Das übersieht bereits, dass nach §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 1 – 3 NLVO i.V.m. Anlage 4 die dort genannten Studiengänge, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, nur in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifizieren und die berufliche Tätigkeit fachlich an das Hochschulstudium anknüpfen, den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt entsprechen und im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung bewiesen haben sowie für das zweite Einstiegsamt drei Jahre gedauert haben muss. Auch für die Nr. 11 der Anlage 4 und die Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste gilt nichts anderes.

Eine entsprechende dreijährige berufliche Tätigkeit der Büroleiterin nach Erwerb des Mastergrades im September 2022 liegt nicht vor.

Es ist daneben fraglich, ob es nach der Erlassregelung vom 1. Dezember 2023 in der dortigen Nr. 3 genügt, dass Bewerber die Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 irgendeiner Laufbahn erfüllen oder sie die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn erfüllen müssen, der ihre Aufgaben beamtenrechtlich zuzuordnen sind.

§ 40 LHO, der dem Erlass zugrunde liegt, verlangt lediglich u.a. für die Gewährung außertariflicher Leistungen die Einwilligung des Finanzministeriums, ohne diese an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Mit der neuen Erlassregelung wird deswegen nur auf der Rechtsfolgen-seite eine Regelung getroffen und ein Rahmen geschaffen, in dem die Einwilligung als erteilt gilt.

Es liegt mit dem Erlass eine Verwaltungsvorschrift vor, die den Charakter einer ermessenslenkenden Regelung hat. Für derartige ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften kommt es auf die Vorstellung des Erlassgebers an, sie sind wie Willenserklärungen auszulegen und es ist der wirkliche Willen der Fachbehörde und die von dieser gebilligte Handhabung festzustellen (siehe etwa für Förderrichtlinien BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 -, NVwZ 2015, 1764, Rn. 24; OVG Lüneburg, Urteil vom 15. September 2022 – 10 LC 151/20 -, BeckRS 2022, 25827 Rn. 30; VGH München, Beschluss vom 8. November 2021 – 6 ZB 21.1889 -, BeckRS 2021, 34499 Rn. 19).

Die Auslegung des Erlasses vom 1. Dezember 2023 obliegt mithin dem Finanzministerium als Erlassgeber. Ob durch das Finanzministerium Nr. 3 des Erlasses vom 1. Dezember 2023 so gemeint ist, dass die Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen unabhängig von den Aufgaben der Laufbahn sein soll, der die Stelle beamtenrechtlich zugehörig wäre, erscheint sehr zweifelhaft.

Denn die bisherige Praxis nach der Handreichung der Staatskanzlei „Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse durch die Landesregierung“ vom 27. November 2012 (Akte MF, Bl. 7) sah in der Nr. 4.3 für die Neueinstellung von Beschäftigten auf B 2 (at) Arbeitsplätzen vor, dass zunächst eine Einstellung nach A 16 (at) erfolgt, der Arbeitsplatz B 2 übertragen wird und nach erfolgreicher sechsmonatiger Probezeit die Eingruppierung nach B 2 (at) erfolgt. Objektiver Maßstab für die Bemessung des Entgelts sollte hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen, Berufserfahrungszeiten und Entgelt der Vergleich mit entsprechenden Beamten sein, wobei der fiktiven Nachzeichnung des Werdegangs für Beschäftigte bereits „sehr günstige Annahmen zugrunde gelegt“ wurden. Das ergibt sich aus der E-Mail von Frau Kuhny vom 30. Juni 2023 an Frau Ölscher-Dütz im Finanzministerium (Akte MF, Bl. 16). Weiter heißt es dort, dass auch in der Handreichung der Staatskanzlei (Nr. 4.3) für alle Ressorts zur Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse ausdrücklich darauf verwiesen werde, dass Beschäftigte mit außertariflichem Entgelt bei Neueinstellungen und Beförderungsnachzeichnungen nicht besser behandelt werden sollen als vergleichbare Beamtinnen und Beamte.

Im konkreten Fall der Büroleiterin ging das MF von einer Zeitdauer von 10 Jahren für den schnellstmöglichen Werdegang einer entsprechenden Beamtin aus (Akte MF, Bl. 22).

Nach der E-Mail der Frau Staatssekretärin im MF Tegtmeyer-Dette vom 26. Juli 2023 (Akte MF, Bl. 119) sollten auf Bitten des Herrn Ministerpräsidenten im Hinblick auf eine demographiefeste Landesverwaltung und die Problematik der Konkurrenz der Landesverwaltung zu privaten und auch kommunalen Arbeitgebern neue Regelungen entwickelt werden, und zwar insbesondere zu der bisher zugrunde gelegten Herstellung der Vergleichbarkeit von Beschäftigten mit Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die nachzuweisenden Erfahrungszeiten. Diese ließen die Landesverwaltung als nicht konkurrenzfähig erscheinen und machten das Land für hoch bezahlte Tarifkräfte eher unattraktiv.

Die Fokussierung auf den Vergleich zu nachzuweisenden Erfahrungszeiten bei vergleichbaren Beamtinnen und Beamten ergibt sich auch aus den weiteren Überlegungen im Finanzministerium (siehe etwa die E-Mail von Herrn Granzow vom 28. August 2023 an Frau Ölscher-Dütz, Akte MF, Bl. 133). Es ging allein um die „Loslösung vom bisherigen Maßstab beamtenrechtlich zu erfüllender Erfahrungszeiten“. Dieses Verständnis bestätigte auch der Chef der Staatskanzlei in seiner E-Mail vom 10. Oktober 2023 an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette im Finanzministerium (Akte MF, Bl. 223), in der es heißt, dass der Vorschlag des MF darauf hinauslaufe, „dass beginnend ab einer Vergütung von A 16 AT eine fiktive Nachzeichnung einer Beamtenlaufbahn grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll“. Dem Prinzip könne man gut folgen.

Der Verzicht auf die nachzuweisenden Erfahrungszeiten ändert aber nichts an den beamtenrechtlichen Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn, der die zu besetzende Stelle beamtenrechtlich zugeordnet werden kann. Die Nr. 3 des Erlasses vom 1. Dezember 2023 dürfte also nach der Vorstellung des Erlassgebers Finanzministerium auf den Verzicht der Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten beschränkt sein, nicht aber die Bildungsvoraussetzungen der jeweiligen Laufbahn betreffen.

cc) Ergebnis

Die Voraussetzungen für die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 Abs. 1 S. 1 LHO i.V.m. dem Erlass des MF vom 1. Dezember 2023 für die außertarifliche Vergütung von Frau C. liegen nach gegenwärtigem Stand weder für die rückwirkende Vergütung nach der Besoldungsgruppe B2 ab dem 1. August 2023 noch für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 vor.

b) Disziplinarverfahren

Zu beantworten ist schließlich die Frage, ob Disziplinarverfahren gegen diejenigen Beamtinnen und Beamten einzuleiten sind, die die rückwirkende Vergütung von Frau C. nach B2 NBesG seit dem 1. August 2023 veranlasst haben.

Ergänzend betrachte ich unmittelbar im Anschluss auch den Sachverhalt der Einstellung von Frau C. zum 1. Februar 2023 in der Entgeltgruppe 15 und der Stufe 4 TV-L.

Nach dem Akteninhalt sind zwei Sachverhalte relevant.

aa) Eingruppierung in die EG 15, Stufe 4 TV-L zum 1. Februar 2023 als Dienstvergehen

[REDACTED]

Nach den vorstehenden Ausführungen oben unter II. 3. a) stellt der von Frau C. absolvierte Studiengang „Taxation“ an der FOM keinen Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten dar, sodass sich die Frage stellt, ob durch die fehlerhafte Prüfung der Bildungsvoraussetzungen, die mitursächlich für die Erhöhung der Vergütung seit dem 1. August 2023 für Frau C. geworden ist, disziplinarrechtliche Ermittlungen notwendig werden. Hierfür ist der Verdacht eines Dienstvergehens erforderlich.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 BeamtStG begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft - vorsätzlich oder fahrlässig – (siehe nur Herrmann/Sandkuhl, Beamten-disziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl., § 4 Rn. 98) die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Liegen gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 NDiszG zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat die Disziplinarbehörde die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, setzen insbesondere nach Art, Zeit und Ort konkrete Anhaltspunkte mit einer Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass schuldhaft gegen Dienstpflichten durch eine Beamtin/durch einen Beamten verstoßen wurde – bloße Vermutungen genügen nicht (Bieler/Lukat, NDiszG Kommentar Stand November 2022, § 18 Rn. 3).

Bagatelverfehlungen erreichen regelmäßig nicht die Schwelle des Dienstvergehens, sodass keine Einleitung erfolgt (Bieler/Lukat, aaO., § 18 Rn. 4).

[REDACTED]

Sie könnten dadurch insbesondere gegen ihre Pflicht, sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen (§ 34 S. 1 BeamtStG) verstoßen haben.

Zur Berufsausübung mit vollem persönlichem Einsatz gehört auch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte (BVerwG, Beschluss vom 9. November 2000 – 1 D 8.96 –, juris, Rn. 59), sodass eine entsprechende Pflichtverletzung vorliegt, wenn Schlechtleistungen oder Minderleistungen erbracht werden.

Allerdings hat die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes regelmäßig nur eine im ganzen durchschnittliche Leistung zum Gegenstand, weil auch der fähigste und zuverlässigste Beamte Fehler macht und Schwankungen seiner Arbeitskraft unterworfen ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2014 – 20 LD 10/13 –, BeckRS 2014, 4794).

Beamte sind verpflichtet, dass ihnen Mögliche und Zumutbare zu leisten, wobei regelmäßig nicht offensichtlich ist, wie weit das situationsbezogene individuelle Leistungsvermögen geht, sodass für ein pflichtwidriges nachlässiges Gesamtverhalten mehrere einigermaßen gewichtige Mängel der Arbeitsweise aufzuzählen sind, die insgesamt über das normale Versagen eines durchschnittlichen Beamten eindeutig hinausgehen und sich als echte Schuld von bloßem Unvermögen abgrenzen lassen (Herrmann, in Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl., § 10 Rn. 1001 unter Hinweis insbesondere auf BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2016 – 2 B 44.14 –, BeckRS 2016, 41916 Rn. 11).

[REDACTED]

beispielsweise auf einem augenblicklichen Unvermögen beruhte oder bewusst gleichgültiges

und nachlässiges Verhalten darstellte (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2016, ebenda; OVG Lüneburg, ebenda). [REDACTED]

Zu berücksichtigen ist dabei einerseits, ob die entsprechende Aufgabe jeweils zu den Kernpflichten der Beamten gehörte. Andererseits ist zu berücksichtigen [REDACTED]

[REDACTED] Allerdings erklärt dies nicht die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TV-L und die Einstufung in die Erfahrungsstufe 4, für die die weiteren Voraussetzungen nicht vorlagen.

Im Ergebnis dürften daher zumindest zureichende Anhaltspunkte für eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung und damit für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 18 NDiszG vorliegen. Dabei muss offenbleiben, ob die disziplinarischen Ermittlungen am Ende zur Feststellung eines Dienstvergehens gemäß § 47 BeamStG führen würden.

bb) Rückwirkende Gewährung einer AT-Vergütung nach B2 NBesG zum 1. August 2023 als Dienstvergehen

Der weitere Sachverhalt betrifft die Anweisung des Chefs der Staatskanzlei, der Büroleiterin rückwirkend zum 1. August 2023 eine außertarifliche Vergütung nach B2 NBesG zu gewähren.

Diese Anweisung des Chefs der Staatskanzlei [REDACTED]

Ausweislich der E-Mail von Herrn Minister Heere vom 20. November 2023 an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette hatte dieser nur zu dem mit der Staatskanzlei abgestimmten Konzept zum zukünftigen Umgang mit AT-Verträgen für Tarifbeschäftigte und zur sofortigen Inkraftsetzung zugestimmt (Akte MF, Bl. 220/221).

Danach lässt sich allerdings nicht sicher ausschließen, dass in der Kabinettsitzung am 21. November 2023 nicht – zusätzlich – die Zustimmung auch zur rückwirkenden Vergütung von Frau C. ab August 2023 nach der Besoldungsgruppe B2 durch das Kabinett mit der Stimme des Finanzministers beschlossen wurde.

Das ist weiter aufzuklären. [REDACTED]

[REDACTED]. Gegen eine Zustimmung zur rückwirkenden Änderung des Anstellungsvertrages mit Frau C. spricht zudem der MF-interne E-Mail Verkehr vom 30. November 2023, insbesondere die E-Mail vom 30. November 2023, 17:43 Uhr, in der es heißt: *„Wichtig ist vor allem, dass MF der Einzelpersonalie nicht zugestimmt hat.“* (Akte MF, Bl. 288)

Demgemäß heißt es in der am 1. Dezember 2023, 8:16 Uhr, per E-Mail versandten abgestimmten Endfassung der Stellungnahme zur Anfrage des Rundblick (Akte MF, Bl. 295):

„Der Verzicht auf die frühere Nachzeichnung eines fiktiven Werdeganges sowie das gesonderte Einwilligungsverfahren ist vorliegend zum ersten Mal angewandt worden, und soll Grundlage der Entscheidung auch in künftigen Fällen sein.“

In dem Entwurf der Antwort-E-Mail vom 5. Dezember 2023 (Akte MF, Bl. 304) aus der Pressestelle der Staatskanzlei zu den Fragen des Rundblick heißt es zur Frage, wann die Entscheidung zur AT-Gewährung an Frau C. im Kabinett gefallen sei: *„Am 21. November 2023.“*

In der E-Mail vom 5. Dezember 2023 schreibt Frau Ölscher-Dütz an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette dass es eine Zustimmung des MF nicht gegeben habe und die Anwendung des Konzepts im Vorgriff von der Staatskanzlei dargelegt werden müsste (Akte MF, Bl. 299).

In der E-Mail vom 11. Dezember 2023, 15:01 Uhr, im MF mit den Antwortentwürfen zur dringlichen Anfrage der Landtagsfraktion der CDU (Akte MF, Bl. 322) heißt es in dem beigefügten Antwortentwurf zu der Frage 3 (Akte MF, Bl. 325f.):

„3. Wenn die anderen Ressorts vom „Beschluss“ des Finanzministeriums vom 20. November 2023 überhaupt erst am 1. Dezember 2023 Kenntnis erhielten, wie konnte dann die Gewährung der außertariflichen Vergütung entsprechend B2 an die Büroleiterin des Ministerpräsidenten bereits per Kabinettsbeschluss am 21. November 2023 auf Basis des Beschlusses des Finanzministeriums vom 20. November 2023 erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bereits am 20. November 2023 zur Vorbereitung der Kabinettsitzung tagte und von dem Beschluss vom 20. November offenbar zu diesem Zeitpunkt niemand außerhalb des Finanzministeriums Kenntnis hatte?“

Die Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entschied (nach den hier vorliegenden Informationen) am 20. November 2023 über die außertarifliche Vergütung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten. Das Konzept war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.“

Auch dieser Antwortentwurf lässt offen, ob in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auch über die rückwirkende Gewährung der Vergütung nach B2 seit dem 1. August 2023 gesprochen und entschieden bzw. eine Entscheidung vorbereitet wurde.

Daran änderte sich in den Folgeentwürfen nichts. Der finale Antwortentwurf aus dem Finanzministerium, Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten, vom 13. Dezember 2023, 9:12 Uhr, bleibt insofern gleichfalls in der Beantwortung der Frage 3 unkonkret (Akte MF Bl. 375, 381 f.):

„... Der konkrete Fall war danach der erste Anwendungsfall der neuen Praxis des Finanzministeriums. Im Feld der konkreten Entscheidung bestand Einigkeit zwischen der Staatssekretärin MF und dem Chef der Staatskanzlei, dass aus Gründen einer künftigen Gleichbehandlung aller betroffenen Beschäftigten nunmehr rasch eine Information an alle Ressorts erfolgen sollte. Dies ist dann am 01.12. geschehen.“

Fehlte es nach dem gegenwärtigen Stand an der rückwirkenden Zustimmung des Finanzministers, läge in der gleichwohl angeordneten und vom Chef der Staatskanzlei vorgenommenen Unterzeichnung des auf den 1. August 2023 rückwirkenden Anstellungsvertrags mit einer vereinbarten Vergütung nach B2 NBesG eine Verletzung des Zustimmungserfordernisses nach § 40 LHO. An diese Regelung ist nach den obigen Feststellungen die Staatskanzlei intern gebunden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Änderungsvertrages mit Frau C. hätte.

Davon unabhängig verstößt ausweislich der Feststellungen oben unter II. 3. a) die Gewährung der Vergütung nach B2 NBesG auch gegen die neue Regelung „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ vom 1. Dezember 2023 (Akte MF, Bl. 256 ff.), weil Frau C. die Bildungsvoraussetzungen gemäß der dortigen Ziffer 3 nicht erfüllt.

Bestehen gemäß § 18 Abs. 1 NDiszG zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat die Disziplinarbehörde die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (siehe oben II. 3. b) aa), S. 29).

Derartige Anhaltspunkte liegen nach meinem gegenwärtigen Kenntnisstand vor, hängen hinsichtlich der rückwirkenden Gewährung von Bezügen nach B2 NBesG an Frau C. seit dem 1. August 2023 aber auch noch davon ab, ob Herr Minister Heere am 20./21. November 2023 im konkreten Fall seine Zustimmung auch zu einer rückwirkenden Änderung des Anstellungsvertrages mit Frau C. zum 1. August 2023 und Vergütung nach B2 NBesG gegeben hatte.

Hinsichtlich der Gewährung der außertariflichen Vergütung nach der Besoldungsgruppe 2 NBesG für die Zukunft hinge das Vorliegen von Anhaltspunkten für schuldhaft pflichtwidriges Verhalten und damit der Begehung eines Dienstvergehens nach § 47 BeamStG davon ab, ob dem Chef der Staatskanzlei bewusst war, dass das Studium „Taxation“ an der FOM nicht die Voraussetzungen der Nr. 13 in Anlage 4 zu § 25 NLVO in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllen konnte. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es bestehen nach Vorstehendem tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 18 Abs. 1 NDiszG, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch Abschluss eines Anstellungsvertrages mit Frau C. mit rückwirkender Gewährung der Vergütung nach B2 NBesG ab dem 1. August 2023 rechtfertigen.

cc) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach den vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, bestehen und damit zugleich die Voraussetzungen nach § 18 NDiszG für die Einleitung von Disziplinarverfahren insbesondere gegen den Chef der Staatskanzlei vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralph Heiermann
Rechtsanwalt

ANLAGE 2 zum Bericht der CDU

1. Nachtrag zur	
Vorlage	2
zu Drs.	4060



HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE*

HLP · HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE* · Marienstraße 9-11 · 30171 Hannover

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

per E-Mail

CDU-Fraktion - Beratung
CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

RECHTSANWÄLTE*

DR. RALPH HEIERMANN ^{1,2}
DR. ALEXANDRA LOSCH ^{1,3,4}
CHRISTA HEIERMANN ⁵
JÖRN BEYER ^{2,5,6}
ANN-KATHRIN BLEY ⁵
MELIS KIRCALI ⁵
MARIE SEIDLER ⁵

Marienstraße 9-11
30171 Hannover

T 0511 · 26 29 38- 0
F 0511 · 26 29 38- 99
E info@hip-rae.de
W hlp-rae.de

31.05.2024
44/24 RH07 rh
D2/52-24
(bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 24. Mai 2024 und die Bitte, zu den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Schulz-Koffka im Auftrag der Landesregierung und zu den beiden Vermerken von Frau Eckermann, Staatskanzlei, vom 16. Mai und 22. Mai 2024 (Drucksache 19-4060 Vorlage 2), die Sie mir mit E-Mail vom 22. Mai 2024 übermittelt hatten, Stellung zu nehmen.

1. Zu der Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Niklas Schulz-Koffka vom 21. Mai 2024:

Die Stellungnahme schildert zuerst unter der laufenden Ziffer 1. den Sachverhalt und beantwortet unter 2. zwei Fragen.

- 1 Fachanwältin/Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 2 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 3 Fachanwältin für Vergaberecht
- 4 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 5 angestellte/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- 6 Mediator
- 7 m/w/d

Erste Frage: Deckt das am 20./21.11. 2023 in Kraft gesetzte neue Konzept den mit der Büroleiterin des MP am 21. November geschlossenen Änderungsvertrag zur Erhöhung ihres Entgelts von EG 15 TV-L in eine der Besoldungsgruppe B2 NBesG entsprechende AT-Vergütung rückwirkend zum 01.08.2023 i.S.v. § 40 Abs. 1 LHO? (siehe nachfolgend a)).

Zweite Frage: Bestünde der Entgeltanspruch in Höhe einer B2-Besoldung auch ohne entsprechenden Änderungsvertrag? (siehe nachfolgend b))

a) Die Stellungnahme kommt zu der ersten Frage zu dem Ergebnis, dass der Begriff „künftig“ im Sinne der Einverständniserklärung des MF vom 20./21. November 2023 (Erlass vom 1. Dezember 2023) jeden künftigen Vertragsschluss meine und von der Einverständniserklärung dagegen Verträge über außertarifliche Leistungen, die am 20. November 2023 bereits geschlossen waren, nicht gedeckt seien (S. 4 f. der Stellungnahme). Die Einverständniserklärung bedeute also keine rückwirkende Heilung etwaiger Verstöße gegen § 40 Abs. 1 LHO in der Zeit vor dem 20. November 2023.

Der zeitliche Rahmen, für den eine außertarifliche Leistung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden dürfe, ergebe sich aus der Anforderung in Nr. 2 des Erlasses, die voraussetze, dass entsprechende Vereinbarungen nach den Vertragsmustern zu schließen seien, die dem Erlass beigelegt sind. Das Muster „Änderungsvereinbarung“, das im Fall der Büroleiterin einschlägig sei, enthalte in § 3 Abs. 1 die Bestimmung: „Die/der Beschäftigte erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion die/des (Funktion) eine außertarifliche Vergütung ...“.

Danach dürfe also die Leistungsgewährung frühestens mit Übernahme der Funktion beginnen und müsse spätestens mit deren Ende eingestellt werden. Weitere Einschränkungen, so der Gutachter, enthalte weder das Vertragsmuster noch die Einverständniserklärung vom 20. November 2023 selbst. Die generelle Einwilligungserklärung decke damit auch die rückwirkende Vereinbarung der außertariflichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf Zeiträume vor Beginn der Funktionswahrnehmung beziehe.

Dem ist aus folgenden Gründen entgegenzutreten:

Der Erlass vom 1. Dezember 2023 bezieht sich ausdrücklich auf die Zukunft (gilt „künftig in den Fällen als erteilt, ...“.

Eine Regelung der kalendermäßig rückwirkenden Geltung bezogen auf die nachträgliche Gewährung einer außertariflichen Vergütung auf der Grundlage dieser Erlassregelung findet sich in dem Erlass gerade nicht.

In dem Erlass vom 1. Dezember 2023 ist eine Verwaltungsvorschrift zu sehen, die den Charakter einer ermessenslenkenden Regelung hat. Derartige Verwaltungsvorschriften sind wie Willenserklärungen auszulegen, d. h. es sind der wirkliche Willen der Fachbehörde und die von dieser gebilligte Handhabung festzustellen (siehe etwa für Förderrichtlinien BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 -, NVwZ 2015, 1764, Rn. 24; OVG Lüneburg, Urteil vom 15. September 2022 – 10 LC 151/20 -, BeckRS 2022, 25827 Rn. 30; VGH München, Beschluss vom 8. November 2021 – 6 ZB 21.1889 -, BeckRS 2021, 34499 Rn. 19). Ich verweise dazu auch auf mein Gutachten vom 22. Mai 2023, dort Seite 25 ff.

Die Auslegung des Erlasses vom 1. Dezember 2023 obliegt demnach dem Finanzministerium als Erlassgeber. Dort ist die Regelung entwickelt und nach Zustimmung des Ministers gegenüber der Staatssekretärin bekannt gegeben worden. Von einer Einzelzustimmung für den Fall der Büroleiterin ist nach dem Akteninhalt und insbesondere der Beantwortung der dringlichen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion (Akte MF Bl. 323 ff.) nicht auszugehen.

Durch die zuständigen Bearbeiterinnen im MF ist wiederholt betont worden, dass eine Anwendung des Konzepts „im Vorgriff“ von der Staatskanzlei dargelegt werden müsste (Akte MF Bl. 299 – E-Mail von Frau Ölscher-Dütz an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette vom 5. Dezember 2023).

Daraus folgt, dass von Seiten MF das Konzept erst zukünftig gelten sollte und eben gerade nicht, wie von Seiten des Gutachters der Staatskanzlei angenommen, eine entsprechende zukünftige Regelung auch mit Rückwirkung erlauben sollte.

Gegen die Auslegung der Erlassregelung mit dem Inhalt, dass eine künftige Regelung nach den Anforderungen des Erlasses vom 1. Dezember 2023 auch eine inhaltliche Rückwirkung für die Zeit vor dem 1. Dezember 2023 bzw. hier für die Zeit vor dem 21. November 2023

erlaube, spricht auch die folgende Kontrollüberlegung:

Die Interpretation der Staatskanzlei erlaubte es den Ministerien beispielsweise in einem Fall, in dem wegen der bisherigen Praxis nach der Handreichung der Staatskanzlei eine außertarifliche Vergütung nicht gewährt worden war, nach dem 1. Dezember 2023 eine Änderungsvereinbarung mit Rückwirkung auch für mehrere Jahre zu treffen und auf diese Weise nachträglich eine außertarifliche Vergütung zu ermöglichen, die nach der bis zum 30. November 2023 geltenden Praxis unzulässig gewesen wäre. Das ist ganz offensichtlich nicht gewollt gewesen, weil man mit der Regelung auch nach dem Willen des Herrn Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei eine Neuregelung für die Zukunft schaffen wollte, um zukünftigen Bewerberengpässen entgegenzusteuern. Mit dieser Zielrichtung war der Auftrag in das Finanzministerium gegeben worden. Die Entwicklung der Neuregelung dient zur Ablösung der bisherigen Praxis einer Nachzeichnung entsprechender Laufbahnen von Beamten.. Das ist auch vom Chef der Staatskanzlei in seiner Zeugenaussage (Niederschrift über den öffentlichen Teil der dritten Sitzung des 25. PUA am 23. Mai 2024, Seite 7) bestätigt worden. Die fiktive Nachzeichnung von Beamtenlaufbahnen im AT-Bereich sei für ein Attraktivitätshemmnis gehalten worden. Es sei dem Ministerpräsidenten nicht um die Büroleiterin gegangen, sondern um eine allgemeine Attraktivität des Landesdienstes.

b) Der Einschätzung des Gutachters der Staatskanzlei, dass eine Grundlage für einen Anspruch der Büroleitung, unabhängig von einem Änderungsvertrag ein Entgelt in Höhe der Besoldung nach B2 NBesG zu erhalten, nicht ersichtlich ist, ist zuzustimmen.

2. Zum Vermerk der Staatskanzlei vom 16. Mai 2024:

Die Staatskanzlei kommt in diesem Vermerk zu dem Ergebnis, dass nach der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 eine wissenschaftliche Hochschulbildung auch dann vorliege, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene eröffne. Das sei im Fall des von der Büroleiterin erworbenen Master of Laws (LL.M.) der FOM im Fach „Taxation“ der Fall.

Die Verfasserin des Vermerks stützt sich dafür auf die Vereinbarung der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz (Beschluss der IMK vom 7. Dezember 2007 und der KMK vom 20. September 2007) über den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes

durch Masterabschluss an Fachhochschulen. Diese gehe nämlich davon aus, dass die studienbezogenen Akkreditierungen derzeit im erforderlichen Umfang sicherstellen, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen. Es könne dann auf das Verfahren zur Vergabe des Zusatzes, dass der Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffne, verzichtet werden. Niedersachsen habe aufgrund dieser Vereinbarung bei der Novellierung des Laufbahnrechts 2009 darauf verzichtet, die Akkreditierung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen rechtlich gesondert zu fordern. Vielmehr setze das niedersächsische Beamtenrecht Masterabschlüsse an Fachhochschulen und Masterabschlüsse an Universitäten, technischen Hochschulen etc. als gleichwertig an.

Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass die Protokollerklärung Nr. 1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. Januar 2012 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019 in Abs. 2 S. 3 weiterhin voraussetzt, dass eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung zwar auch vorliegt wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde, aber den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene eröffnen muss (Abs. 2 S. 3 der Protokollerklärung Nr. 1). Die entsprechende Qualifikationsebene ist in Niedersachsen die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Auf diese Regelung in der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 zur Entgeltordnung bezugnehmend, heißt es in dem Vermerk vom 16. Mai 2024, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene sich nur auf die laufbahnrechtlichen Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 NLVO beziehen könnten und nicht auf die für die beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung nach §§ 24 Abs. 3, 25 NLVO zusätzlich erforderliche berufliche Tätigkeit.

Verwiesen wird hierfür darauf, dass die berufliche Tätigkeit für die Laufbahnbefähigung nämlich durch das Beamtenrecht bei allen Masterabsolventen, unabhängig von der Art der Hochschule, in der der Master erreicht wurde, verlangt werde. Die Protokollerklärung Nr. 1 in Abs. 2 S. 1 verlange aber bei Masterabsolventen von wissenschaftlichen Hochschulen im tarifrechtlichen Sinn keine berufliche Erfahrung, sondern lasse den akademischen Abschluss für die Eingruppierung in die EG 13 - EG 15 ausreichen. Eine andere Sichtweise würde nach Auffassung der Verfasserin des Vermerks dazu führen, dass Masterabsolventen von Fach-

hochschulen als Beschäftigte fast nie eingestellt werden könnten, weil die erforderlichen Zeiten der beruflichen Tätigkeit von drei Jahren dazu führen würden, dass diese Personen dann wohl nicht mehr zum Land wechseln.

Diese Interpretation des Inhalts der Protokollerklärung verkennt allerdings deren Wortlaut, dessen Entstehungsgeschichte und auch den Sinn und Zweck der Bestimmung.

Der Wortlaut der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 zur Entgeltordnung des TV-L ist eindeutig. Er lässt den Masterabschluss einer Fachhochschule genügen, wenn dieser den Zugang zum höheren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Damit wird auf die landesbeamtenrechtlichen Regelungen Bezug genommen, offenbar um hier einen gewissen Gleichlauf der tarifrechtlichen und beamtenlaufbahnrechtlichen Anforderungen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang kommt es auf die im Vermerk zitierte Beschlusslage aus dem Jahr 2007 der IMK und KMK nicht mehr an. Denn Abs. 2 S. 3 der Protokollerklärung Nr. 1 beruht auf der von der 8./2009 Mitgliederversammlung der TdL vom 1. September 2009 gefassten Beschlusslage (siehe nur Müller, in BeckOK TV-L Entgeltordnungen, Rinck/Böhle/Pieper/Geyer, 46. Edition Stand: 01.03.2023, Rn. 8).

Die Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBG, § 24 NLVO bestimmt. Danach ist für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern, dass ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 NBG, § 25 NBG i.V.m. § 24 Abs. 2 NLVO). Ohne Bedeutung ist, ob der Master an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde.

§ 24 Abs. 3 NLVO bestimmt weiter, dass die Studiengänge geeignet sein müssen, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Die Bildungsvoraussetzungen werden hier weiter konkretisiert und bestimmte Anforderungen an die Studiengänge normiert. Die NLVO bezeichnet die Voraussetzungen in § 24 Abs. 1-4 gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 und S. 2 NLVO insgesamt als Bildungsvoraussetzungen.

Studiengänge, in denen ein Studium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, sind gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 NLVO in der Anlage 3 der NLVO genannt. Ein dort genannter Fall liegt hier eindeutig nicht vor.

In welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ist in der Anlage 4 zur NLVO bestimmt (§ 25 Abs. 1 NLVO). Die Beurteilung der Qualifikation der Studiengänge ist danach auf die konkrete Laufbahn bezogen und setzt für die Eignung des Studiengangs zusätzlich in allen in der Anlage 4 genannten Fällen neben dem Mastergrad eben ergänzend eine bestimmte Art und Zeit beruflicher Erfahrung nach Erwerb des Mastergrades voraus. Das führt nicht dazu, dass Masterabsolventen von Fachhochschulen im Vergleich zu Masterabsolventen von Universitäten benachteiligt würden. Denn auch für diese wird die entsprechende berufliche Erfahrung vorausgesetzt.

Dem praktischen Argument einer möglichen Erschwerung des Zugangs aufgrund der Kombination von dem Studienabschluss „Master“ in einem qualifizierten Studiengang mit entsprechender Berufserfahrung steht das ausdrückliche Erfordernis nach der tarifrechtlichen Regelung entgegen. Zudem wird in den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung des TV-L unter Nr. 1 Abs. 4 bestimmt, dass Beschäftigte, die eine geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, falls sie nicht als sonstige Beschäftigte die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert sind. Eine Einstellung der Büroleiterin in der Entgeltgruppe 14 wäre deshalb wohl möglich gewesen und entspräche der vorangegangenen Eingruppierung im Anstellungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg.

Es kann hier auch offenbleiben, ob es tatsächlich wahrscheinlich ist, wie in dem Vermerk formuliert wird, dass Personen, die auch über die entsprechende berufliche Erfahrung verfügen, nur in geringen Zahlen zum Land wechseln dürften.

3. Zum Vermerk der Staatskanzlei vom 22. Mai 2024:

a) Dieser Vermerk befasst sich mit der Regelung unter Nr. 3 des Erlasses vom 21. Dezember 2023, nach der erforderlich ist, dass „die betroffene Person die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllt“.

Der Vermerk kommt zu dem Ergebnis, dass beamtenrechtlich zwischen Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung zu unterscheiden sei, die vom Finanzministerium gerade nicht für die als erteilt geltende Einwilligung nach § 40 LHO verlangt werde.

b) Für die Auslegung des Erlasses kommt es, wie oben unter 1. bereits dargelegt worden ist, auf den wirklichen Willen des Erlassgebers und dessen tatsächliche Handhabung an.

Dass hier das Finanzministerium bei der Formulierung „für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen“ eine von der beamtenrechtlichen Terminologie und Systematik in der Niedersächsischen Laufbahnverordnung abweichende Bedeutung gewollt hat, erscheint nach dem bisherigen Informationsstand nicht plausibel.

§ 24 NLVO, der mit „Bildungsvoraussetzungen“ betitelt ist, bestimmt in Abs. 2 als Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und fordert in Abs. 3 weiter, dass die Studiengänge geeignet sein müssen, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. § 24 Abs. 4 NLVO, der ebenfalls Bildungsvoraussetzungen definiert (siehe § 15 Abs. 2 S. 2 NLVO) verweist auf die Anlage 3, in der bestimmt ist, in welchen Studiengängen ein abgeschlossenes Hochschulstudium unmittelbar für eine Laufbahn Laufbahngruppe 2 qualifiziert. Die Studiengänge der Anlage 3 sind hier nicht einschlägig

In welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ist in der Anlage 4 zur NLVO bestimmt (§ 25 Abs. 1 NLVO).

Der Studiengang, in dem der Mastergrad erreicht worden ist, muss nach § 24 Abs. 3 NLVO geeignet sein, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

Die Bildungsvoraussetzungen werden in § 24 NLVO folglich systematisch verknüpft und auf die Laufbahnbefähigung bezogen. Es genügt nicht irgendein Studium mit Masterabschluss. Dieses muss vielmehr geeignet sein, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder entsprechender beruflicher Praxis die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

Nur ausnahmsweise sind die Bildungsvoraussetzungen für eine Laufbahn bereits mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erfüllt, nämlich in den Fällen von § 24 Abs. 4 NLVO i.V.m. der Anlage 3 (siehe auch vorstehend unter 2.). Gerade diese Ausnahmeregelung verdeutlicht, dass grundsätzlich der erworbene Hochschulgrad und ein entsprechender Vorbereitungsdienst bzw. eine entsprechende berufliche Praxis gemeinsam die Bildungsvoraussetzungen darstellen.

Auch wenn man also unterstellt, dass es sich bei dem von der Büroleiterin absolvierten Masterstudium „Taxation“ um ein im Sinne von § 24 Abs. 3 NLVO geeignetes Studium handelte, fehlte die notwendige berufliche Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 2 NLVO. Diese muss zum einen fachlich an das Hochschulstudium und eine gegebenenfalls erforderliche Zusatzqualifikation anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 NLVO), weiter nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit dem jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 NLVO) und schließlich im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben. Nach § 25 Abs. 3 NLVO muss die berufliche Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn drei Jahre gedauert haben, wenn nicht in Anlage 4 zur NLVO etwas anderes bestimmt ist.

Eine an das Masterstudium anschließende berufliche Tätigkeit von drei Jahren konnte die Büroleiterin weder zum Zeitpunkt der Einstellung am 1. Februar 2023 noch zum Zeitpunkt der rückwirkenden Gewährung der Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B2 NBesG seit dem 1. August 2023 und auch nicht seit dem 1. Dezember 2023, d. h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses des MF, vorweisen.

Hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit wird in der Anlage 4 zur NLVO weder anderes betreffend die Laufbahn „Wissenschaftlichen Dienste“ in Nr. 11 bestimmt noch hinsichtlich der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ in Nr. 13 (seit 2024 Nr. 14).

Es werden deswegen allein durch den Masterabschluss im Studium „Taxation“ weder die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ noch für die Laufbahn „Allgemeine Dienste“, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt nach § 25 NLVO i.V.m. Anlage 4 erfüllt.

In dem Vermerk vom 22. Mai 2024 wird weiter darauf hingewiesen, dass in der Staatskanzlei jedenfalls rückblickend bis 2003 in Bezug auf das Persönliche Büro die Arbeitsplätze/Dienstposten der Leitung und auch des Stabes qualifikationsübergreifend aus allen möglichen Fachrichtungen besetzt worden seien. Auch in den Fach- und Koordinierungsreferaten fände sich auf nahezu allen Ebenen Personal der verschiedensten Laufbahnfachrichtungen wieder. Es sei demgemäß nicht erforderlich, Arbeitsplätze und Dienstposten lediglich mit Personal der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ zu besetzen, sondern auch anderer Fachrichtungen, wie zum Beispiel der Fachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“. Dieser sei die heutige Büroleiterin zuzuordnen.


Von hier aus kann nicht überprüft werden, ob die Angabe zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlichster Laufbahnen in der Staatskanzlei gegenwärtig und in der Vergangenheit zutreffend ist. Das kann aber unterstellt werden. Denn es ist durchaus denkbar, dass aus anderen Laufbahnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dienstposten/Arbeitsplätze in der Staatskanzlei versetzt werden. Allerdings ist dabei § 28 Abs. 2 NBG bei Versetzungen innerhalb des Landes zu beachten und bei einer Versetzung auf Antrag ist diese nur zulässig, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Erfolgt die Versetzung der Beamtin oder des Beamten aus dienstlichen Gründen, ohne dass sie oder er die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt, so ist die Beamtin/der Beamte verpflichtet, an Maßnahmen zu deren Erwerb teilzunehmen.

Die Büroleiterin des Herrn Ministerpräsidenten ist aber nicht aus einem Amt der Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ in die Staatskanzlei versetzt worden. Sie befand sich bisher noch nicht in einer beamtenrechtlichen Laufbahn, sodass im Hinblick auf die übertragene Tätigkeit als Leiterin des Büros des Herrn Ministerpräsidenten, die jedenfalls nicht offenkundig typi-

scherweise mit Aufgaben in der Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“, wie z.B. an einer Forschungseinrichtung oder einer Hochschule, verbunden ist, die Geeignetheit des Studiums i.V.m. beruflicher Praxis für die vorrangig in Betracht kommende Laufbahn „Allgemeine Dienste“ geprüft worden ist. Dieser Laufbahn dürften die Aufgaben der Büroleitung des Ministerpräsidenten zuzuordnen sein.

Dass die beamtenrechtlich für das Statusamt B2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, die nach der Nr. 3 des Erlasses des MF vom 1. Dezember 2023 im Rahmen der Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an beschäftigten obersten Landesbehörden verlangt werden, nicht erfüllt sind, nämlich Mastergrad in einem geeigneten Studium i.V.m. Berufspraxis von drei Jahren, ist dargelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralph Heiermann
Rechtsanwalt